

# Bühnen und Orchester der Stadt Bielefeld

## Konzept zur Umsetzung des SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandards und der Hygiene- und Infektionsschutzstandards für den Vorstellungsbetrieb und den Unterricht der Theaterballettschule und der JunOs

Erstellt von

- Karin Kurk, Sicherheitsingenieurin der Stadt Bielefeld
- Ilona Hannemann, Kfm. Betriebsleitung Bühnen und Orchester
- Dr. Christof Wahlefeld, Künstlerischer Betriebsdirektor Bühnen und Orchester

Stand 12. August 2020

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Vorwort .....</b>	<b>4</b>
<b>2. Rechtliche Situation .....</b>	<b>4</b>
<b>3. Vorgehen .....</b>	<b>6</b>
<b>4. Allgemeine Bedingungen für alle Arbeitssituationen während der SARS-CoV-2-Pandemie</b>	<b>8</b>
4.1. Verhaltens- und Abstandsregeln .....	8
4.2. Hygieneregeln.....	9
4.3. Umgang mit Erkrankungen und Verdachtsfällen.....	11
4.4. Besondere Personengruppen.....	12
<b>5. Betrachtung von Arbeitsplätzen und Arbeitsabläufen / Kontrolle der Standards und Maßnahmen.....</b>	<b>12</b>
5.1. Eintritt in alle Gebäude der Bühnen und Orchester.....	13
5.2. Pforte / Post.....	13
5.3. Kantine und Raucherzone .....	14
5.4. Toiletten und Sanitärbereiche (Duschen und Waschgelegenheiten).....	14
5.5. Büroarbeitsplätze, Besprechungen, Dienstreisen .....	14
5.6. Theater- und Konzertkasse .....	15
5.7. Künstlerisches Betriebsbüro.....	15
5.8. Orchester- und Konzerthausbüro .....	15
5.9. Bühnen- und Beleuchtungsmeisterbüro .....	16
5.10. Tischlerei .....	16
5.11. Schlosserei .....	16
5.12. Dekorationsabteilung.....	16
5.13. Malsaal .....	17
5.14. Kostümabteilung.....	17
5.15. Inspizienz.....	18
5.16. Bühnentechnik.....	19
5.17. Beleuchtung.....	19
5.18. Medienabteilung .....	20
5.19. Requisite.....	20
5.20. Maske .....	21
5.21. Reinigungsdienst.....	23
5.22. Haustechnik.....	24
5.23. Besucherservice .....	24

5.24.	<i>Besonderheiten TAM</i> .....	24
5.25.	<i>Besonderheiten ROH</i> .....	24
5.26.	<i>Fahrzeugnutzung</i> .....	25
<b>6.</b>	<b>Proben- und Vorstellungsbetrieb</b> .....	<b>25</b>
6.1	<i>Ablauf Proben- und Vorstellungsbetrieb</i> .....	26
6.2	<i>Proben und Vorstellungen Musiktheater und Konzert</i> .....	28
6.3	<i>Proben und Vorstellungen Schauspiel</i> .....	31
6.4	<i>Proben und Vorstellungen Tanz</i> .....	31
6.5	<i>Außenübertragung</i> .....	32
<b>7.</b>	<b>Vorsprechen, Vorsingen, Vortanzen, Probespiel</b> .....	<b>32</b>
<b>8.</b>	<b>Zutrittskonzept für den Vorstellungsbetrieb</b> .....	<b>32</b>
<b>9.</b>	<b>Zutrittskonzept für die Theaterballettschule und den JunOs-Unterricht</b> .....	<b>36</b>
9.1	<i>Verhaltens- und Abstandsregeln</i> .....	36
9.2	<i>Hygieneregeln</i> .....	38
9.3	<i>Umgang mit Erkrankungen und Verdachtsfällen</i> .....	39
<b>10.</b>	<b>Ansprechpartner</b> .....	<b>39</b>
<b>11.</b>	<b>Anlagen</b> .....	<b>41</b>

## **1. Vorwort**

Die Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie hat weiterhin erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen. Sie betrifft nicht nur das Privatleben, sondern die ganze Arbeitswelt.

Im alltäglichen, regulären Betrieb und Leben greift der Staat im Hinblick auf eine Pandemie nur sehr begrenzt, in der Regel vorbeugend, in Betriebe bzw. Betriebsabläufe ein. Die allgemein geltende Rechtslage, zum Beispiel den Arbeitsschutz und das Arbeitsrecht betreffend, ist umzusetzen.

Im Pandemiefall gelten grundsätzlich diese allgemeinen rechtlichen Grundlagen unverändert fort. Diese kommen nur dann nicht zum Tragen, wenn staatliche Eingriffsrechte wegen der Pandemie abweichende Regelungen zwingend vorsehen. In Zeiten einer Pandemie kann sich also die geltende Rechtslage in kurzer Taktung jederzeit ändern.

Insbesondere sieht das Infektionsschutzgesetz (IfSG) erste Maßnahmen zur Verhütung von übertragbaren Krankheiten vor, die unter Umständen schon erheblichen Einfluss auf Betriebe haben können.

So gibt es in § 16 IfSG eine Generalklausel, aufgrund derer die zuständige Behörde – i. d. R. das Gesundheitsamt – die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren treffen kann, wenn zumindest anzunehmen ist, dass Tatsachen vorliegen, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können.

Dies ist momentan der Fall.

Zum Treffen bzw. Festlegen dieser Maßnahmen bedürfen die Ordnungsbehörden Grundlagen / Standards für Arbeiten aller Art, unter Einbeziehung der Betrachtung des gesundheitlichen Einflusses von Covid 19 auf Menschen.

In diesem Konzept werden alle Handlungsbedarfe für einen Proben- und Vorstellungsbetrieb von Bühnen und Orchester auf dieser Grundlage betrachtet.

## **2. Rechtliche Situation**

Nach §§ 1, 16 IfSG trifft die zuständige Behörde – i.d.R. das Gesundheitsamt – die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren, wenn zumindest anzunehmen ist, dass Tatsachen vorliegen, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können.

In NRW ist die „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Schutzverordnung – CoronaSchVO)“ in der jeweils gültigen Fassung, deren Anwendung den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tangiert.

Aktuell hat die Verordnung eine Laufzeit bis zum 31. August 2020 einschließlich und setzt in § 8 (Kultur) den rechtlichen Rahmen für die Zulassung von Konzerten und Aufführungen mit bis zu 300 Zuschauern, die Notwendigkeit eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes für mehr als 300 Zuschauer, die Möglichkeit eines Gastronomieangebotes und den Probenbetrieb. Darüber hinaus sind Hygiene- und Infektionsschutzstandards (insbesondere Abschnitt III und XII) als Anlage zur CoronaSchVO NRW mit Stand vom 12. August 2020 in das nachfolgende Konzept aufgenommen worden. Die Standards bilden die Verpflichtungen ab, die sich aus dem Infektionsschutzgesetz des Bundes und der CoronaSchVO NRW ergeben. Weitergehende Pflichten zum Infektionsschutz bzw. zur Hygiene aus anderen Rechtsvorschriften (z.B. Arbeitsschutzrecht) müssen ebenfalls und ggf. auch darüber hinaus beachtet werden.

Seit dem 12. März 2020 haben die Bühnen und Orchester der Stadt Bielefeld aufgrund der behördlichen Anordnung und Rechtslage in NRW den Vorstellungsbetrieb und am 14. März 2020 den Probenbetrieb und damit den gesamten Spielbetrieb eingestellt. Der Probenbetrieb wurde mit den Standards dieses Arbeitsschutzkonzeptes am 11. Mai 2020 wiederaufgenommen. Ende August 2020 soll der Spielbetrieb auf den Bühnen der Spielstätten Stadttheater, Theater Am Alten Markt und Rudolf-Oetker-Halle mit einem angepassten Spielplan wiederaufgenommen werden.

Der Arbeitgeber hat nach **Arbeitsschutzgesetz** grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit für seine Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sog. Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten. Im Rahmen der Pandemieplanung (Bevölkerungsschutz) hat der Arbeitgeber ggf. weitere Maßnahmen zu ermitteln und durchzuführen. Konkrete Hinweise hierzu finden sich zum Beispiel im nationalen Pandemieplan auf der Homepage des Robert-Koch-Institutes.

Für den Arbeitsschutz gilt grundsätzlich, wenn eine beschäftigte Person aufgrund ihrer Arbeit mit biologischen Arbeitsstoffen umgeht, ist die Biostoffverordnung anzuwenden (§ 4 BioStoffV). Biostoffe wie Viren, Bakterien etc. müssen in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden. Aus den Gefährdungen muss der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen für seine Beschäftigten ableiten und umsetzen. Die Maßnahmen können (in dieser Rangfolge!) technisch und/oder organisatorisch sein, wie etwa die Abtrennung der Arbeitsbereiche oder die Beschränkung der Beschäftigtenzahl. Bei entsprechender Gefährdung hat der Arbeitgeber außerdem persönliche Schutzausrüstung wie beispielsweise Schutzhandschuhe oder Atemschutz zur Verfügung zu stellen. Zu den Gefährdungen sind die Beschäftigten über eine Unterweisung allgemein sowie über eine arbeitsmedizinische Vorsorge individuell zu beraten. Konkretisierungen enthalten beispielsweise die Technische Regel "Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege" (TRBA 250) oder der Beschluss 609 „Arbeitsschutz beim Auftreten einer nicht ausreichend impfpräventablen humanen Influenza“, welcher derzeit in der Prävention

von COVID-19 analog Anwendung findet. Der vollständige Text ist dem Link zu entnehmen: <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-corona/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>

Als branchenspezifische Handlungshilfen stehen aktuell folgende Arbeitsschutzstandards neben den Regelungen der Corona-Schutz-VO des Landes NRW zur Verfügung

- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios für den Bereich Proben- und Vorstellungsbetrieb durch die VBG – Hamburg (Stand: 09.Juli 2020)
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios für den Bereich Ausstattungen durch die VBG – Hamburg (Stand: 14. Mai 2020)
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios für den Bereich Außenübertragungen durch die VBG – Hamburg (Stand: 12. Mai 2020)
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für den Bereich Einlasskontrollen –durch die VBG – Hamburg (Stand 24. April 2020)
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für das Friseurhandwerk –BGW-Info (Stand 20. Mai 2020)
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für die Branche Ballett- und Tanzschulen, Tanzstudios, Tanzsportvereine (Stand 8.Mai 2020)
- DGUV Information 203-084 „Umgang mit Wäsche aus Bereichen mit erhöhter Infektionsgefährdung“
- Handlungshilfe für einen Hygieneplan zu Coronavirus SARS-CoV-2 der VBG (Stand 28.05.2020)
- Kunst und Kultur: Eckpunkte für Öffnungsstrategien –Kultur-Ministerkonferenz (Stand 15. Mai 2020)
- Mitglieder-Info des Deutschen Bühnenvereins vom 13. Mai 2020 „Theater und Orchester in der SARS-CoV-2 Pandemiesituation“

Die Corona-Schutz-VO des Landes NRW sowie die genannten Standards und Empfehlungen sind in dieses Konzept eingeflossen und als Anlage beigefügt.

### **3. Vorgehen**

Die gegenwärtige Corona-Pandemie stellt die Theater und Orchester vor große Herausforderungen. Auf der einen Seite gilt es die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesundheitlich zu schützen, um den ordnungsbehördlichen Auflagen und Sicherheitsbestimmungen zu entsprechen, auf der anderen Seite ist abzuklären, wie und unter welchen Umständen sicher gearbeitet werden kann. Bei den Bühnen und Orchester der Stadt Bielefeld hat sich die Betriebsleitung mit den zu beteiligenden Dritten darauf verständigt, das Thema im Rahmen von Gefährdungsbeurteilungen aufzunehmen und zu dokumentieren. Hierzu wird für jede Abteilung der Bühnen und

Orchester in einer Gefahr-Risiko-Maßnahmen-Abwägungen festgehalten, welcher Arbeitsplatz bzw. welche Arbeitsabläufe anzupassen sein könnten mit der fortbestehenden Gefährdung durch die aktuelle Pandemie.

„...Von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland wurde festgelegt, dass von jedem Unternehmen ein Hygienekonzept umgesetzt werden muss. Diese Anforderung wird durch Einhaltung der Hygienemaßnahmen, wie sie im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard beschrieben und ergänzend von branchenspezifischen Hilfestellungen konkretisiert sind, erfüllt. Ein darüberhinausgehendes „Hygienekonzept“ als eigenständiges Dokument ist für die Betriebe nicht erforderlich....

...Insbesondere die Kulturschaffenden der darstellenden Kunst können aufgrund notwendiger Kontaktbeschränkungen bis auf Weiteres nicht mehr in gewohnter Art und Weise tätig sein. Ohne Bewertung der Gefährdung durch die SARS-CoV-2-Pandemie sind nicht mehr alle vor und während der Pandemie geplanten Konzepte und Produktionen, wie vereinbart, zu realisieren. Um den Betrieb, wenn auch eventuell eingeschränkt, zu ermöglichen, ist ein betriebliches Maßnahmenkonzept zu erstellen...

...Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Unternehmer entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Der Unternehmer hat sich von den Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten beraten zu lassen sowie mit den betrieblichen Interessenvertretungen abzustimmen.

Hat der Betrieb einen Arbeitsschutzausschuss, koordiniert dieser zeitnah die Umsetzung der zusätzlichen Infektionsschutzmaßnahmen und unterstützt bei der Kontrolle ihrer Wirksamkeit. Alternativ kann auch ein Koordinations-/Krisenstab unter Leitung des Unternehmers oder einer nach § 13 ArbSchG/DGUV Vorschrift 1 beauftragten Person unter Mitwirkung der Vertretung der Beschäftigten (z.B. Personal-, Betriebsrat), Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt eingerichtet werden....“

(Quelle: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard –Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios, Bereich Proben- und Vorstellungsbetrieb, Stand 9. Juli 2020 – **Anlage 1b)**

Seitens der Betriebsleitung der Bühnen und Orchester der Stadt Bielefeld wurde vorgeschlagen, den mit Sitzung am 09.01.2020 einberufenen „betriebseigenen“ Arbeitsschutzausschuss (Mitglieder siehe Ziffer 10 dieses Konzeptes) hierfür zu implementieren und um die Ensemblevertreter und den Chor- und Orchestervorstand zu erweitern.

Auf Grund der hohen Dynamik der aktuellen Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie wird dieses Konzept laufend angepasst. Außerdem finden regelmäßige Kontrollen statt, ob die festgelegten Maßnahmen durchgeführt wurden und wirksam sind. Soweit die Regelungen der CoronaSchutzVO NRW und für die hier angewendeten

Handlungsempfehlungen und Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen divergierende Standards vorliegen, sind die für die Beschäftigten arbeitsschutzrechtlich weitergehenden Standards in dieses Konzept eingeflossen. Der Änderungsdienst für das Arbeitsschutzkonzept wird seitens Bühnen und Orchester sichergestellt. Die Aktualisierungen sind dem betriebseigenen erweiterten Arbeitsschutzausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

#### **4. Allgemeine Bedingungen für alle Arbeitssituationen während der SARS-CoV-2-Pandemie**

Diese allgemeinen Festlegungen wurden auf den Bedarf der Bühnen und Orchester der Stadt Bielefeld angepasst.

##### **4.1. Verhaltens- und Abstandsregeln**

1. Ein Mindestabstand von 1,5 m zu Personen ist grundsätzlich einzuhalten. Pro Person müssen mindestens 10 qm zur Verfügung stehen. Für den Proben- und Vorstellungsbetrieb gelten abweichende Standards (s. Punkt 6 dieses Konzeptes).
2. Es wird empfohlen, beim Betreten der Gebäude der Bühnen und Orchester bis zum Erreichen des vorgesehenen Arbeitsplatzes eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Diese Empfehlung gilt bis auf Weiteres.
3. Bereiche in denen sich erfahrungsgemäß mehrere Personen nebeneinander aufhalten, werden mit Bodenmarkierungen im Abstandsmaß von 1,5 m gekennzeichnet (Kaffeeautomaten, etc.).
4. Als alternative Schutzmaßnahme können Trennwände (z.B. Acrylglas) eingesetzt werden, wenn eine anderweitige räumliche Entzerrung nicht möglich ist. Trennwände für Steharbeitsplätze müssen eine Höhe von mindestens 2 m über dem Boden haben, zwischen Sitzarbeitsplätzen eine Höhe von mindestens 1,5 m.
5. Kann die Abstandsregel für bestimmte Tätigkeiten nicht eingehalten werden, ist bei diesen Tätigkeiten eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Näheres dazu regelt **Anlage 2**.
6. Besprechungen sind auf ein Minimum zu reduzieren bzw. als Telefon- oder Videokonferenz abzuhalten.
7. Treten im laufenden Betrieb in diesem Konzept nicht aufgeführte Tätigkeiten auf, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist diese Tätigkeit zu stoppen. Zunächst ist der unmittelbare Vorgesetzte hierüber zu

informieren, welcher sich mit der Betriebsleitung (Verwaltungsdirektion für die Abteilungen 450.0 // 450.1 // 450.4 // 450.5 und 450.6, Intendanz für die Abteilungen 450.2 und 450.3) in Verbindung setzt. Es sind Modifizierungen vorzunehmen, so dass bei der Ausübung der Tätigkeit der Mindestabstand nicht unterschritten wird.

8. Alle Türen, die nicht aus Sicherheits-, Datenschutz- oder Brandschutzgründen dauerhaft geschlossen sein müssen, werden permanent offengehalten, um möglichst wenige Kontaktflächen zu schaffen.
9. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden angewiesen, die Begegnungen so kurz wie möglich zu halten. Gespräche sollen mit einem Abstand von mindestens 1,5 m stattfinden.
10. Laufwege sollen möglichst reduziert und kurz geplant sein. Verkehrswege sind auf Abstandsmöglichkeiten zu überprüfen und sollen sich nicht kreuzen. Kennzeichnungen der Verkehrswege sind hilfreich. Gegebenenfalls sind alternative Wege einzurichten, um Begegnungen zu vermeiden.
11. Der Lastenaufzug ist maximal zu zweit und die Laderampe maximal zu viert zu nutzen. Wenn sich mehrere Personen im Aufzug befinden, ist der Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.
12. Beschäftigte von Fremdfirmen und weitere Dritte werden hinsichtlich der Umsetzung dieses Konzeptes unterwiesen, die Unterweisung ist auf dem Fragebogen zur Selbsteinschätzung schriftlich zu dokumentieren (**Anlage 3**).
13. Bei Erste-Hilfe-Maßnahmen sollten zwingend Mund-Nase-Bedeckung und – wenn möglich- Einmalhandschuhe getragen werden. Auf eine Mund-zu-Mund-Beatmung sollte derzeit verzichtet werden. Während der Herz-Druck-Massage sollte dem Patienten –wenn möglich- ein Tuch o.ä. zum Schutz des Helfers über den Mund gelegt werden.

#### **4.2. Hygieneregeln**

1. Die allgemein gültigen Hygiene-Vorschriften sind einzuhalten. (Hände regelmäßig für mindestens 30 Sekunden mit Seife waschen, nicht ins Gesicht fassen, nur mit gewaschenen Händen Nahrung zu sich nehmen, etc.).
2. Alle geschlossenen Räume müssen ausreichend gelüftet werden. Eine raumluftechnische Anlage kann gegebenenfalls ausreichend sein, wenn der Frischluftdurchsatz möglichst hoch eingestellt ist. Die Einstellungen sind auf die jeweilige Nutzung auszulegen. Hierbei kann die Fachkraft für

Arbeitssicherheit beraten. Soweit die Bedingungen dafür geeignet sind, sollten Tätigkeiten vorzugsweise im Freien ausgeführt werden. Hinweise zum Lüften sind den BGHM Handlungshilfen zur Lüftung zu entnehmen (s. **Anlage 1 I**) Als Leitkomponente für eine ausreichende Lüftung kann die CO<sub>2</sub> - Konzentration der Raumluft herangezogen werden. Dabei soll der Wert nach Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR 3.6 „Lüftung“ Abschnitt 4.2 Tabelle 1, von 1.000 ppm nachgewiesenermaßen unterschritten werden. Ein Zielwert von 700 ppm ist anzustreben. Als Orientierungswert kann auch ein personenbezogener Frischluftvolumenstrom von 35 m<sup>3</sup>/h/Person herangezogen werden.

3. Alle Beschäftigten und Besucher desinfizieren sich die Hände beim Betreten einer der Betriebsstätten der Bühnen und Orchester und achten selbstständig auf regelmäßige Handhygiene.
4. Am Bühneneingang (Pforte), in den Werkstätten, im Verwaltungstrakt, auf den Probebühnen, am Bühneneingang der Rudolf-Oetker-Halle, am Bühneneingang im TAM und den Büroräumen der Theaterballettschule werden die allgemeinen Hygienehinweise und Informationen zur Kenntnisnahme und Beachtung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgehängt (**Anlage 4 a**).
5. Alle Oberflächen der Betriebsmittel und der Türklinken sind regelmäßig, insbesondere nach Aufbau und vor jeder Nutzung, mit handelsüblichen (Haushalts-)Reinigern zu reinigen.
6. In Bereichen, in denen es keine Handwaschgelegenheiten gibt, werden Desinfektionsmittelspender aufgestellt.
7. Bühnen, auf denen geprobt wird, werden zwischen den Proben gereinigt, alle weiteren Räumlichkeiten einmal pro Tag.
8. Arbeitsmittel sollten möglichst personengebunden genutzt werden. Ansonsten ist eine regelmäßige Desinfizierung der Handkontaktflächen an den Werkzeugen und Maschinen erforderlich. Diese erfolgt ebenfalls vor jeder Übergabe an eine andere Person.
9. Von mehreren Personen genutzte Arbeitsmittel (Multifunktionsgeräte, Telefone, Akkuschauber, etc.) sind mehrfach täglich zu reinigen. Dies ist durch den Beauftragten zur Einhaltung der Hygienestandards (siehe Ziffer 10 dieses Konzeptes) zu überwachen. Soweit datenschutzrechtlich zulässig, sollte bei der Nutzung von Telefonen durch mehrere Beschäftigte die Freisprechfunktion genutzt werden.

10. Lüftungsanlagen sind durchgehend in Betrieb zu nehmen, allerdings ist Umluft zu vermeiden.
11. Die Beschäftigten werden angewiesen, Handtücher, Geschirrtücher, Schwämme usw. nicht mehr von mehreren Personen nutzen zu lassen. Alternativen wie z.B. eigenes Geschirrtuch, Verwendung von Papiertüchern, sollen genutzt werden.
12. Das gemeinsame Zubereiten von Speisen ist untersagt.

### **4.3. Umgang mit Erkrankungen und Verdachtsfällen**

1. Erkrankte Personen mit Erkältungssymptomen jeder Schwere dürfen am Arbeitsplatz nicht erscheinen. Mitarbeitende, dies sind auch Regisseure und Choreografen, sind sofort und ohne weitere Kontakte nach Hause zu schicken.  
Bei einem solchen Vorfall ist:
  - bei künstlerischem Personal das KBB
  - bei technischem Personal die Technische Direktion
  - bei Verwaltungspersonal die Verwaltungsdirektion
  - bei Orchestermitgliedern die Orchester- und Konzerthausdirektion umgehend zu informieren.
2. Krankmeldungen erfolgen nach wie vor auf dem üblichen Weg,
  - künstlerisches Personal meldet sich im KBB
  - technisches Personal in der Technischen Direktion
  - Verwaltungspersonal in der Verwaltungsdirektion
  - Orchestermitglieder bei der Orchester- und Konzerthausdirektion krank.
3. Mitarbeitende, welche direkten Kontakt zu einem bestätigten, d.h. positiv getesteten Corona-Fall hatten, dürfen nicht am Arbeitsplatz erscheinen bzw. sind ebenfalls sofort ohne weitere Kontakte nach Hause zu schicken. Dies gilt auch dann, wenn sie keine eigenen Symptome für eine Infektion aufweisen. Danach ist bei künstlerischem Personal das KBB, bei technischem Personal die Technische Direktion, bei Verwaltungspersonal die Verwaltungsdirektion und bei Orchestermitgliedern die Orchester- und Konzerthausdirektion telefonisch zu informieren.
4. Krankmeldungen mit begründetem Verdacht auf eine Ansteckung mit SARS-CoV-2 sind vom KBB, Technischem Direktor und Orchesterdirektor direkt an die Verwaltungsdirektorin und den Intendanten zu melden, damit über den Weg der Amtshilfe durch das Gesundheitsamt weitere Maßnahmen eingeleitet werden können.

5. Das Angebot der arbeitsmedizinischen Beratung besteht für die Beschäftigten grundsätzlich.

#### **4.4. Besondere Personengruppen**

1. Mit schwangeren Mitarbeiterinnen sind individuelle Schutzmaßnahmen zu vereinbaren.
2. Der Schutz von Risikogruppen unter den an den Arbeitsprozessen beteiligten Personen ist vorrangig und hat besondere Bedeutung. Zur Risikogruppe gehören insbesondere Personen, die aufgrund des Alters oder von Vorerkrankungen ein höheres Risiko für einen schweren Verlauf bei der durch SARS-CoV-2 hervorgerufenen COVID-19 Erkrankung haben. Beschäftigte, die Risikogruppen angehören, können bei Vorlage eines aussagekräftigen, ärztlichen Attestes in Abstimmung mit dem Amt für Personal von der Arbeit befreit werden. Die Dienstvereinbarung zum Schutz der Mitarbeitenden der Stadt Bielefeld in der Corona-Krise vom 9. Juni 2020 trifft hierzu entsprechende Regelungen.

#### **5. Betrachtung von Arbeitsplätzen und Arbeitsabläufen / Kontrolle der Standards und Maßnahmen**

Alle Gefährdungsbeurteilungen werden um die für Bühnen und Orchester anzuwendenden SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandards ergänzt.

Dieses Schutzmaßnahmenkonzept ist an alle aktuellen Entwicklungen umgehend anzupassen und hat die jeweiligen rechtlichen Vorgaben – insbesondere die CoronaSchutz -Verordnung des Landes NRW- umzusetzen.

Es sollten feste Teams gebildet werden, die so klein wie möglich sind und zusammenbleiben.

Für Kontrollen der Maßnahmen vor Ort ist jeweils eine Aufsicht führende Person von der Betriebsleitung zu bestellen und diesbezüglich zu unterweisen. Es wird empfohlen, aus dem jeweiligen Tätigkeitsbereich zugehörige Beschäftigte hierzu auszuwählen und mit den notwendigen Kompetenzen auszustatten. Grundsätzlich wird diese Aufgabe der / dem nach Dienstverteilungsplan unmittelbaren Vorgesetzten bzw. dessen Stellvertretung übertragen.

Alle bei BuO tätigen Personen müssen über das Einhalten der Hygienemaßnahmen (siehe **Anlage 4 a**) nach Vorgabe der von der Betriebsleitung beauftragten Person, die die Hygienemaßnahmen festlegt, unterwiesen werden. Die Unterweisung muss mit Unterschrift des

Unterweisenden und des Unterwiesenen dokumentiert werden. Die von der Betriebsleitung beauftragte Person ist für die Planung und Durchführung bei BuO verantwortlich. Für den Fall der Abwesenheit muss eine Stellvertretung benannt werden.

### **5.1. Eintritt in alle Gebäude der Bühnen und Orchester**

Es wird eine Eingangskontrolle durchgeführt und betriebsfremde Dritte haben eine Selbstauskunft abzugeben und müssen über die Schutzmaßnahmen bezüglich COVID-19 und das korrekte Verhalten im Gebäude und/oder auf dem Gelände informiert werden (siehe **Anlage 3**). Betriebsfremde Dritte sind Personen, die nicht Hausmitglieder sind und damit nicht über einen Dienst- bzw. Bühnenausweis der BuO verfügen. Betriebsbedingt notwendige Tätigkeiten, wie z.B. Reparaturen, Wartungen und Sachverständigenabnahmen sind nach Möglichkeit in Zeiten außerhalb der Betriebszeiten zu verlegen. Es sind beim Umgang mit betriebsfremden Personen (z.B. Lieferanten) Mund-Nase-Bedeckungen zu verwenden, wenn keine wirksamen Abschirmungen (z.B. Schutzscheiben) vorhanden sind. Gäste (z.B. Statisten, E-Chor), die am Proben- und Vorstellungsbetrieb teilnehmen, haben ebenfalls eine Selbstauskunft bei Betreten der Gebäude der Bühnen und Orchester abzugeben und müssen über die Schutzmaßnahmen bezüglich COVID-19 und das korrekte Verhalten im Gebäude und/oder auf dem Gelände informiert werden. Der Aufenthalt in den Räumlichkeiten der Bühnen und Orchester der Stadt Bielefeld ist den Beschäftigten nur zu dienstlichen Zwecken gestattet. Das Abhalten von privatem Gesangs-, Schauspiel-, Tanz- und Instrumentalunterricht mit Dritten ist in Dienstgebäuden generell untersagt.

### **5.2. Pforte / Post**

In der Zusammenarbeit ist grundsätzlich darauf zu achten, dass man die Abstandsregel von mindestens 1,5 m einhält. Sollte dies kurzfristig nicht möglich sein, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Das Telefon an der Pforte wird regelmäßig von der Pförtnerin / dem Pförtner gereinigt.

Die Post wird weiterhin auf die Briefkästen verteilt, Pakete sind von einzelnen Beschäftigten der jeweiligen Abteilungen abzuholen.

Die Durchgangstür an der Pforte ist offen zu halten.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden angewiesen, die Pförtnerloge nur mit Mund-Nase-Bedeckung zu betreten, wenn das Betreten nicht vermeidbar ist.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pforte sind durch eine Glasscheibe im Sprechbereich von den anderen Beschäftigten getrennt.

Die Pfortenpersonal ist hinsichtlich der Betretungsregeln zu unterweisen.

Sollte es bei der Umsetzung der Einlasskontrolle und Betretungsregeln für die Beschäftigten der Pforte zu Problemen kommen, ist die Betriebsleitung umgehend zu informieren. Abstandsmarkierungen im Eingangsbereich der Gebäude sind auf dem Boden anzubringen.

### **5.3. Kantine und Raucherzone**

Es gibt keinen öffentlichen Zugang zur Kantine.

Der Betreiber der Kantine hat für die Wiederaufnahme des Kantinenbetriebes einen Hygieneplan vorzulegen, der als Anlage 8 Bestandteil dieses Konzeptes ist und an die jeweils aktuelle Pandemiephase angepasst wird.

Im Raucherhof und auf dem Raucherbalkon werden Markierungen angebracht, die den vorgeschriebenen Mindestabstand von 1,5 m visualisieren. Es dürfen sich maximal 2 Personen in diesem Außenbereich aufhalten.

### **5.4. Toiletten und Sanitärbereiche (Duschen und Waschgelegenheiten)**

Toiletten und Sanitärbereiche sind zweimal täglich zu reinigen.

Die Toilettenbereiche und Waschgelegenheiten sind ausschließlich einzeln zu betreten und zu nutzen. Weitere Personen warten vor der Zugangstür in 1,5 m Abstand zueinander. Es werden ausschließlich Papiertücher verwendet.

Eine Anleitung zum Händewaschen ist ausgehängt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden angewiesen, den Wasserhahn nach dem Händewaschen mit einem Papiertuch zuzudrehen.

### **5.5. Büroarbeitsplätze, Besprechungen, Dienstreisen**

Soweit möglich sollten Büroarbeiten im Homeoffice ausgeführt werden. Dies wird bevorzugt bei Risikogruppen umgesetzt.

Nach Möglichkeit arbeitet in einem Büro lediglich eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter. Unter der Voraussetzung, dass die Arbeitsplätze mindestens 1,5 m voneinander getrennt sind und bei gegenüberliegenden Schreibtischen eine Barriere (z.B. Computermonitor) vorhanden ist, können auch mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Büro arbeiten. Auch dabei ist

regelmäßig (stündlich 10 Minuten) zu lüften und gemeinsam genutzte Arbeitsmittel (Telefon, Drucker) sind regelmäßig zu reinigen.

Kann die Abstandsregel für bestimmte Tätigkeiten kurzfristig nicht eingehalten werden, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Dienstreisen, Präsenzveranstaltungen wie Besprechungen und entsprechende Veranstaltungen sind auf ein Minimum zu reduzieren bzw. als Telefon- oder Videokonferenz abzuhalten.

## **5.6. Theater- und Konzertkasse**

Auch hier gelten die Regelungen für Büroarbeitsplätze.

Für den direkten Publikumsverkehr wird im Internet und den sozialen Netzwerken darauf hingewiesen, dass zwar geöffnet sei, eine Kontaktaufnahme per Telefon oder schriftlich aber vorzuziehen sei. Das Publikum hat in den Räumlichkeiten der Theater- und Konzertkasse eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Im Schalterraum der Theater- und Konzertkasse dürfen sich höchstens 7 Personen aufhalten, wobei sich regelmäßig zwei Beschäftigte im Schalterdienst befinden.

Die Regelungen werden durch Aushang und durch Bodenmarkierungen (Wartepunkte in 1,5 m Abstand) verdeutlicht.

Für den direkten Kundenverkehr am Tresen wird eine Plexiglasscheibe zum Schutz und zur Trennung zwischen Kunden und Beschäftigten aufgestellt. Für Beschäftigte, die im direkten Publikumsverkehr stehen, wird empfohlen einen Mund-Nase-Schutz zu tragen und es wird Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

## **5.7. Künstlerisches Betriebsbüro**

Auch hier gelten die Regelungen für Büroarbeitsplätze.

Das Probenbuch wird separat auf einen Tisch gelegt, damit die Beschäftigten den Abstand von 1,5 m zueinander einhalten können.

## **5.8. Orchester- und Konzerthausbüro**

Auch hier gelten die Regelungen für Büroarbeitsplätze.

Die gleichzeitige Anwesenheit mehrerer Personen ist zu vermeiden.

## **5.9. Bühnen- und Beleuchtungsmeisterbüro**

Auch hier gelten die Regelungen für Büroarbeitsplätze.

Die gleichzeitige Anwesenheit mehrerer Personen ist zu vermeiden.

## **5.10. Tischlerei**

Die Abstandsregel ist grundsätzlich auch an Arbeitstischen umzusetzen. Sollte sich herausstellen, dass das nicht möglich ist, ist eine Neubewertung der Situation nötig (ggf. Schichtarbeit).

Kann die Abstandsregel für bestimmte Tätigkeiten kurzfristig nicht eingehalten werden (Montage, Tragen von Material, u.ä.) ist bei diesen Tätigkeiten eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Der Pausenraum ist ausschließlich einzeln zu nutzen.

Die Vorgaben werden von den Abteilungsleitungen, Meistern und Vorständen überwacht.

## **5.11. Schlosserei**

Die Abstandsregel ist grundsätzlich umzusetzen. Sollte sich herausstellen, dass das nicht möglich ist, ist eine Neubewertung der Situation nötig (ggf. Schichtarbeit).

Kann die Abstandsregel für bestimmte Tätigkeiten kurzfristig nicht eingehalten werden, (Montage, Tragen von Material, u.ä.) ist bei diesen Tätigkeiten eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Das Schutzvisier beim Schweißen erfüllt die Schutzfunktion ebenfalls.

Die Vorgaben werden von den Abteilungsleitungen, Meistern und Vorständen überwacht.

## **5.12. Dekorationsabteilung**

Die Abstandsregel ist grundsätzlich umzusetzen. Sollte sich herausstellen, dass das nicht möglich ist, ist eine Neubewertung der Situation nötig (ggf. Schichtarbeit).

Kann die Abstandsregel für bestimmte Tätigkeiten kurzfristig nicht eingehalten werden, (Montage, Tragen von Material, u.ä.) ist bei diesen Tätigkeiten eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Das gemeinsame Tragen von schweren Stoffballen führt zu einem erhöhten Ausstoß von Atemluft und ist zu unterlassen bzw. eine Mund-Nase-Bedeckung ist zu tragen, wenn der Transport nicht vermeidbar ist.

Die Vorgaben werden von den Abteilungsleitungen, Meistern und Vorständen überwacht.

### **5.13. Malsaal**

Die Abstandsregel ist grundsätzlich umzusetzen. Sollte sich herausstellen, dass das nicht möglich ist, ist eine Neubewertung der Situation nötig (ggf. Schichtarbeit).

Kann die Abstandsregel für bestimmte Tätigkeiten kurzfristig nicht eingehalten werden, (Montage, Tragen von Material, u.ä.) ist bei diesen Tätigkeiten eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Das gemeinsame Tragen von schweren, kleinen Lasten, die den Abstand von 1,5 m nicht zulassen, ist zu unterlassen bzw. ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, wenn der Transport nicht vermeidbar ist.

Das Anrühren von Farben ist von einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter allein durchzuführen.

Handtücher sind personenabhängig zu nutzen oder durch Papierhandtücher zu ersetzen.

Lüftungsanlagen sind durchgehend in Betrieb zu nehmen, allerdings ist Umluft zu vermeiden.

Alle Arbeiten bei denen Luft verwirbelt wird, sind –wenn möglich- zu unterlassen (Föhnen, Benutzung von Heißluftpistolen, etc.). Ist dies nicht möglich, haben alle Anwesenden eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen und die Anzahl der Anwesenden ist auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.

Der Pausenraum des Malsaals ist maximal von einer Person zu nutzen.

Die Vorgaben werden von den Abteilungsleitungen, Meistern und Vorständen überwacht.

### **5.14. Kostümabteilung**

Die Abstandsregel ist grundsätzlich umzusetzen. Sollte sich herausstellen, dass dies in einzelnen Arbeitssituationen nicht möglich ist, ist eine Neubewertung der Situation nötig (ggf. Schichtarbeit).

Kann die Abstandsregel für bestimmte Tätigkeiten (Tragen von Material u.ä.) kurzfristig nicht eingehalten werden, ist bei diesen Tätigkeiten eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Anproben und Kostümfertigung sind nach Möglichkeit mit Hilfe von Schneiderpuppen durchzuführen. Anproben sind auf ein Minimum zu reduzieren.

Bei unabwendbarem Körperkontakt (Anproben, Ankleiden) sind Atem-Schutz-Masken oder Mund-Nase-Bedeckung und Einweghandschuhe von allen Beteiligten zu tragen. Die Einweghandschuhe werden nach Erledigung der jeweiligen Arbeitsaufgabe entsorgt. Wenn möglich, wird die anzuprobierende Kleidung bereitgelegt und der/die Anprobierende kleidet sich selbstständig an. Personen, die zu einer Risikogruppe gehören tragen mindesten FFP2-Masken.

Die Wäsche ist grundsätzlich in Körben zu sammeln. Für die Wäscherei kann die DGUV Information zum „Umgang mit Wäsche aus Bereichen mit erhöhter Infektionsgefährdung“ sinngemäß verwendet werden (siehe **Anlage 1 g**).

Die Färbeküche ist ausschließlich einzeln zu nutzen.

Handtücher sind personenabhängig zu nutzen oder durch Papierhandtücher zu ersetzen.

Die Vorgaben werden von den Abteilungsleitungen, Meistern und Vorständen überwacht.

### **5.15. Inspizienz**

Die Abstandsregel ist grundsätzlich umzusetzen. Sollte sich herausstellen, dass dies in einzelnen Arbeitssituationen nicht möglich ist, ist eine Neubewertung der Situation nötig.

Es arbeitet immer nur ein Inspizient bei einer Probe. Es dürfen keine gemeinsam geführten Inspizientenbücher benutzt werden.

Das von mehreren Personen benutzte Inspizientenpult ist mit Desinfektionstüchern vor der ersten Benutzung durch den diensthabenden Inspizienten zu reinigen. Das Mikrofon des Inspizientenpults darf nur mit einem persönlichen Plastiküberziehschutz benutzt werden.

Zur Bühne und zur Seitentür wird das Inspizientenpult mit durchsichtigen Schutzscheiben begrenzt, damit die Einhaltung der Abstandsregeln gewahrt bleiben.

Die Regelung für den Probenbetrieb, dass während technischer Umbauten Darsteller und Regieteam die (Probe-)Bühne zu verlassen haben, gilt nicht generell für Inspizienten.

### **5.16. Bühnentechnik**

Die Abstandsregel ist grundsätzlich umzusetzen. Sollte sich herausstellen, dass dies in einzelnen Arbeitssituationen nicht möglich ist, ist eine Neubewertung der Situation nötig (ggf. Schichtarbeit).

Kann die Abstandsregel für bestimmte Tätigkeiten (Montage, Tragen von Material u.ä.) kurzfristig nicht eingehalten werden, ist bei diesen Tätigkeiten eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Die Nutzung des Pausenraumes durch maximal 3 Personen ist ausschließlich unter Einhaltung der Abstandsregeln zugelassen.

Sanitäranlagen mit Dusch- und Waschbereichen sind ausschließlich von einer Person gleichzeitig zu nutzen. Umkleiden sind nur einzeln zu nutzen.

Abstellräume, Kammern oder kleine Räume sind nur einzeln zu betreten.

Die personelle Zusammensetzung der Teams im Schichtbetrieb soll grundsätzlich nicht verändert werden.

Die Vorgaben werden von den Abteilungsleitungen, Meistern und Vorständen überwacht.

### **5.17. Beleuchtung**

Die Abstandsregel ist grundsätzlich umzusetzen. Sollte sich herausstellen, dass dies in einzelnen Arbeitssituationen nicht möglich ist, ist eine Neubewertung der Situation nötig (ggf. Schichtarbeit).

Kann die Abstandsregel für bestimmte Tätigkeiten (Montage, Tragen von Material, Brücke, Verfolger u.ä.) kurzfristig nicht eingehalten werden, ist bei diesen Tätigkeiten eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Die Nutzung des Pausenraumes ist maximal für eine Person zugelassen.

Sanitäranlagen mit Dusch- und Waschbereichen sind ausschließlich von einer Person zu nutzen. Umkleiden sind nur einzeln zu nutzen.

Das Lager ist nur einzeln zu betreten.

Die Elektrowerkstatt ist nur von maximal 2 Personen zu nutzen.  
Voraussetzung ist auch hier, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Nebeneinanderliegende Arbeitsplätze sind durch Trennscheiben voneinander abzuschirmen (z.B. Stellwerk).

Die personelle Zusammensetzung der Teams im Schichtbetrieb soll grundsätzlich nicht verändert werden.

Die Vorgaben werden von den Abteilungsleitungen, Meistern und Vorständen überwacht.

### **5.18. Medienabteilung**

Die Abstandsregel ist grundsätzlich umzusetzen. Sollte sich herausstellen, dass dies in einzelnen Arbeitssituationen nicht möglich ist, ist eine Neubewertung der Situation nötig (ggf. Schichtarbeit).

Kann die Abstandsregel für bestimmte Tätigkeiten (Montage, Tragen von Material, Mikroport anlegen, u.ä.) kurzfristig nicht eingehalten werden, ist bei diesen Tätigkeiten eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Bei Hautkontakt zu anderen Personen sind Einweg-Handschuhe zu tragen, die nach Erledigung der Arbeit entsorgt werden.

Das Ton-Stellwerk ist jeweils nur von einer Person zu nutzen.

Beamer und Übertitelungsanlage sind jeweils nur von einer Person zu bedienen.

Das Tonstudio muss Platz für 2 – 3 Personen mit je 1,5 m Abstand zueinander bieten.

Nebeneinanderliegende Arbeitsplätze sind durch Trennscheiben voneinander abzuschirmen.

Die Vorgaben werden von den Abteilungsleitungen, Meistern und Vorständen überwacht.

### **5.19. Requisite**

Die Abstandsregel ist grundsätzlich umzusetzen. Sollte sich herausstellen, dass dies in einzelnen Arbeitssituationen nicht möglich ist, ist eine Neubewertung der Situation nötig (ggf. Schichtarbeit).

Kann die Abstandsregel für bestimmte Tätigkeiten (Montage, Tragen von Material, u.ä.) kurzfristig nicht eingehalten werden, ist bei diesen Tätigkeiten eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Requisiten sollten möglichst personengebunden genutzt werden. Ansonsten ist eine regelmäßige Desinfizierung der Handkontaktflächen an den Requisiten erforderlich. Diese erfolgt ebenfalls vor jeder Übergabe an eine andere Person.

Die Übertragung von Viren über den Bühnennebel kann aufgrund von fehlenden Untersuchungen dazu nicht bewertet werden. Der Einsatz von Nebel ist deswegen je nach örtlichem Infektionsgeschehen abzuwägen.

Für das Büro der Requisite gelten die Regelungen für Büroarbeitsplätze.

Die Werkstatt kann von zwei Personen gleichzeitig genutzt werden.

Die Vorgaben werden von den Abteilungsleitungen, Meistern und Vorständen überwacht.

## **5.20. Maske**

Die Abstandsregel ist grundsätzlich umzusetzen.

Kann die Abstandsregel für bestimmte Tätigkeiten (z.B. vorbereitende Tätigkeiten ohne Anwesenheit von Darstellern) kurzfristig nicht eingehalten werden, ist bei diesen Tätigkeiten eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Für Schmink- und Frisierarbeiten im Bereich Maske werden 2 m Mindestabstand in alle Richtungen um den Arbeitsplatz definiert. Die Arbeitsplätze je Raum werden reduziert und an die einzuhaltenden Mindestabstände angepasst. (siehe **Anlage 5 a**)

Die Vorgaben werden von den Abteilungsleitungen, Meistern und Vorständen überwacht.

Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für das Friseurhandwerk findet generell Anwendung (siehe **Anlage 1 e**).

Die allgemein geltenden Hygieneregeln werden eingehalten.

Es werden feste Teams gebildet, die nicht vermischt werden.

Arbeitsmittel der Beschäftigten der Maskenabteilung sind ausschließlich personengebunden zu nutzen.

Den Beschäftigten werden T-Shirts in Übergröße als Körperabdeckung zur Verfügung gestellt.

Diese bereitgestellte Arbeitskleidung wird mit mindestens 60° mit einem Vollwaschmittel gereinigt oder einer professionellen Reinigung nach jedem Dienst übergeben. Sie wird in geeigneten Behältnissen bei Diensthilfe eingesammelt.

Ein zu schminkender bzw. zu frisierender Darsteller / eine zu schminkende bzw. zu frisierende Darstellerin und eine Maskenbildnerin bzw. ein Maskenbildner dürfen sich jeweils in einer Arbeitssituation nähern.

Verkehrswege werden mit Bodenmarkierungstape gekennzeichnet.

Je Darsteller bzw. Darstellerin wird eine verschließbare, personalisierte Box vorbereitet, in der das für ihn bzw. sie notwendige Material, das in direktem Körperkontakt verwendet wird, befindet. Somit ist sichergestellt, dass der Inhalt ausschließlich personengebunden verwendet wird.

Die Beschäftigten der Maskenabteilung tragen während der Schmink- und Frisierarbeiten Einweghandschuhe, die nach jedem Darsteller / jeder Darstellerin in verschließbaren Mülleimern entsorgt werden.

Beim Eintritt in die Maskenräume hat sich der Darsteller bzw. die Darstellerin mit einem bereitgelegten Einweg-Umhang zu bedecken, die Hände zu desinfizieren, Einweghandschuhe anzuziehen und Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Diese Schutzausstattung wird während der Schminkarbeiten kontinuierlich getragen.

Gesichtsnahe Tätigkeiten, z.B. Schminken sollen durch den Darsteller oder die Darstellerin selbst durchgeführt werden. Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, hat der Maskenbildner oder die Maskenbildnerin geeignete persönliche Schutzausrüstungen zu tragen. Dies sind insbesondere FFP2-Atemschutz-Maske, Schutzbrille und Einweghandschuhe.

Bei direkten Schminkarbeiten im Gesicht kann der Darsteller / die Darstellerin die Mund-Nase-Bedeckung nicht tragen. In diesen Fällen muss die Maskenbildnerin bzw. der Maskenbildner eine FFP2-Maske und als zusätzlichen Schutz der Augen eine Schutzbrille oder ein Visier tragen.

Während dieser Arbeiten, zu denen der Darsteller/ die Darstellerin keine Mund-Nase-Bedeckung trägt, hat dieser jegliches Sprechen zu vermeiden.

Jeder Darsteller / jede Darstellerin muss sich unmittelbar vor Betreten der Maskenräume eigenständig die Haare waschen und trockenföhnen. Das Föhnen muss in gesonderten Räumen ohne jegliche Anwesenheit weiterer Personen stattfinden. Nach dem Föhnen ist der Raum für mindestens 10 Minuten quer zu lüften. Die entsprechenden Räume sind laut **Anlage 5 a** festgelegt. Die Föhntensilien sind nach der Benutzung entsprechend den

Hygieneregeln zu reinigen bzw. es ist sicherzustellen, dass sie ausschließlich personengebunden genutzt werden.

Nach Beenden der Schmink- und Frisierarbeiten muss der Darsteller bzw. Darstellerin unmittelbar vor dem Verlassen des Maskenraumes an der Tür den Umhang und die Einweghandschuhe und gegebenenfalls die Einweg-Mund-Nase-Bedeckung in einem verschließbaren Mülleimer entsorgen. Die Maskenbildnerin bzw. der Maskenbildner muss seine Einweghandschuhe ebenfalls entsorgen und sich die Hände entsprechend den Hygieneregeln waschen. Der Maskenraum ist nach Nutzung durch eine Darstellerin bzw. einen Darsteller mindestens 10 Minuten quer zu lüften. Der benutzte Stuhl und die Tischfläche werden entweder mit einem in Seifenlauge getränkten Tuch oder mit feuchten Desinfektionstüchern, die mindestens begrenzt viruzid sind, gründlich gereinigt.

Der Aufenthalt in den Räumen der Maske ist für die Darsteller zeitlich auf das Notwendigste zu beschränken.

Es soll vorab jede Inszenierung / Produktion künstlerisch betrachtet werden, ob es zum aktuellen Zeitpunkt möglich ist, auf Schminkarbeiten zu verzichten bzw. den Umfang dieser Arbeiten zu reduzieren.

## **5.21. Reinigungsdienst**

Im Stadttheater (Brunnenstr. 3-9), im Theater Am Alten Markt (TAM), im Dürkopp-Gebäude (Brunnenstr. 8) und in den Räumlichkeiten der Theaterballettschule (Jakobusstr. 3) erfolgt die Reinigung durch die Fa. Niediek, Krefelder Str. 15 in 33647 Bielefeld, während die Rudolf-Oetker-Halle durch Beschäftigte der Stadt Bielefeld gereinigt wird.

Für die Unterweisung ist der ISB (Rudolf-Oetker-Halle) bzw. die Leitung der Fa. Niediek (Stadttheater, Theater am Alten Markt, Dürkoppgebäude und Theaterballettschule) zuständig.

Die Probebühnen und Bühnen werden zwei Mal, die Büroräume einmal am Tag gereinigt.

Außerdem werden einmal täglich sämtliche Türgriffe und Handläufe gereinigt.

Die Toiletten werden zwei Mal täglich gereinigt.

Die Beschäftigten der Haustechnik und der Hausreinigung überprüfen, dass genügend Flüssigseife, Desinfektionsmittel und Einmalhandtücher vorhanden sind und füllen bei Bedarf nach. Die abschließende Kontrolle erfolgt durch die Leitung der Haustechnik.

## **5.22. Haustechnik**

Die Abstandsregel ist grundsätzlich umzusetzen. Sollte sich herausstellen, dass dies in einzelnen Arbeitssituationen nicht möglich ist, ist eine Neubewertung der Situation nötig (ggf. Schichtarbeit).

Kann die Abstandsregel für bestimmte Tätigkeiten (Montage, Tragen von Material, Wartungsarbeiten u.ä.) kurzfristig nicht eingehalten werden, ist bei diesen Tätigkeiten eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Beschäftigte von Fremdfirmen zur Durchführung von Wartungsarbeiten u.ä. werden hinsichtlich der Umsetzung dieses Konzeptes unterwiesen, die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.

Die Vorgaben werden von den Abteilungsleitungen, Meistern und Vorständen überwacht.

## **5.23. Besucherservice**

Die Abstandsregel ist grundsätzlich umzusetzen.

Kann die Abstandsregel für bestimmte Tätigkeiten (z.B. vorbereitende Tätigkeiten ohne Anwesenheit von Darstellern) kurzfristig nicht eingehalten werden, ist bei diesen Tätigkeiten eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Die weiteren Hygiene- und Infektionsschutzstandards sind im Rahmen des Zutrittskonzepts (s. Ziffer 8) für die Spielstätten der BuO aufgenommen.

## **5.24. Besonderheiten TAM**

Der Pausenraum befindet sich im Foyer des TAM. Bei Wiederaufnahme des Vorstellungsbetriebs im TAM werden die Bühnen des TAM<sup>ZWEI</sup> und TAM<sup>DREI</sup> genutzt.

Die Umkleiden im TAM sind nur einzeln zu betreten.

## **5.25. Besonderheiten ROH**

Die Abstandsregel ist grundsätzlich umzusetzen. Sollte sich herausstellen, dass dies in einzelnen Arbeitssituationen nicht möglich ist, ist eine Neubewertung der Situation nötig (ggf. Schichtarbeit).

Kann die Abstandsregel für bestimmte Tätigkeiten (Montage, Tragen von Material, Wartungsarbeiten u.ä.) kurzfristig nicht eingehalten werden, ist bei diesen Tätigkeiten eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Der Pausenraum ist maximal von zwei Personen zu nutzen.

Die Umkleiden sind nur einzeln zu betreten.

## 5.26. Fahrzeugnutzung

Dienstfahrten sind auf ein Minimum zu reduzieren. Eine gemeinsame Fahrzeugnutzung ist zu vermeiden. Falls dies nicht möglich ist, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Der Personenkreis, der dennoch ein Fahrzeug gleichzeitig oder nacheinander nutzt, ist auf ein Minimum zu beschränken.

Fahrzeuge sind mit Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion sowie mit Papiertüchern und Müllbeuteln auszustatten. Soweit vorhanden, werden Desinfektionstücher zur Verfügung gestellt.

Innenräume von Fahrzeugen sind nach jeder Nutzung gründlich zu durchlüften und zu reinigen. Oberflächen mit fettlösendem Haushaltsreiniger oder Seifenlauge abwaschen.

Der Verzehr von Speisen und Getränken im Fahrzeug ist nicht gestattet.

## 6. Proben- und Vorstellungsbetrieb

Die allgemein geltenden Standards für den Arbeitsschutz sind auch für den Proben- und Vorstellungsbetrieb anzuwenden. Die nachfolgenden besonderen Voraussetzungen für den Proben- und Vorstellungsbetrieb basieren auf der Handlungshilfe zum SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard für den Bereich Proben- und Vorstellungsbetrieb mit Stand vom 09. Juli 2020 (s. auch **Anlage 1 b)**).

Die Produktionen sind so zu konzipieren, dass sie für die Situation der SARS-CoV-2-Pandemie geeignet sind. Die Wiederaufnahme von bestehenden Stücken ist neu zu bewerten. Insbesondere ist auf körpernahe Szenen zu verzichten, Mitwirkende müssen einen Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen einhalten.

Die Koordination der Maßnahmen erfolgt durch den betriebseigenen Arbeitsschutzausschuss.

Für Kontrollen der Maßnahmen vor Ort ist jeweils eine Aufsicht führende Person seitens der Betriebsleitung zu bestellen und diesbezüglich zu unterweisen. Bei Proben der Darsteller/innen können für die Kontrolle zur Umsetzung organisatorischer oder personenbezogenen Maßnahmen beispielsweise Bühnenmeister/in beauftragt werden.

Abstandsregelungen verhindern wirksam die Übertragung des SARS-CoV-2-Erregers und haben daher eine zentrale Bedeutung. Wo dies durch

Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Alternative Schutzmaßnahmen können z. B. sein: Trennung durch Schutzscheiben, Schutzmaske, Mund-Nase-Bedeckung, flüssigkeitsundurchlässige Visiere.

Die Regelung § 1 Abs. 2 Nr. 1 der CoronaSchVO NRW in der Fassung vom 12. August 2020, wonach mehrere Personen zusammentreffen dürfen, wenn es sich um Verwandte gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner handelt, gilt für den Proben- und Vorstellungsbetrieb analog.

Die nach der Dienstvereinbarung für Arbeiter und Angestellte der Städtischen Bühnen (DV 515) aufzustellenden Dienstpläne werden unter Einhaltung der hier festgelegten Arbeitsschutzstandards erstellt.

Für den Proben- und Vorstellungsbetrieb sind stückbezogene Gefährdungsbeurteilungen unter Anwendung der in diesem Konzept festgelegten Standards zu erstellen.

## **6.1 Ablauf Proben- und Vorstellungsbetrieb**

1. Alle Mitwirkenden müssen mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen halten. Künstlerische Vorgaben rechtfertigen grundsätzlich nicht die Reduzierung des Abstandes. Wenn die Einhaltung des Abstandes nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen getroffen werden. Auf der Proben- oder Szenenfläche agierende Personen, die bewegungsintensiv, tanzend, exzessiv sprechend oder singend eine Rolle proben oder darstellen, haben einen Abstand zu anderen Personen von mindestens 6 m in Ausstoßrichtung und 3 m in alle anderen Richtungen einzuhalten, um eine Tröpfcheninfektion wirksam zu verhindern. Dieser Abstand wird deshalb auch im Freien empfohlen und ist den vorhersehbaren Windeinflüssen anzupassen. Kann dieser Mindestabstand nicht eingehalten werden und sind Abtrennungen nicht möglich, sollen Mund-Nase-Bedeckungen oder Atemschutz getragen werden. Mund-Nase-Bedeckungen oder Atemschutz sind nachrangig zu technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen.
2. Proben und Aufführungen, die im Freien stattfinden, sind zum Schutz vor Tröpfcheninfektionen unter Beachtung der Abstandsregeln durchzuführen. Im Freien gibt unter normalen Bedingungen keine Schwierigkeiten mit einer ausreichenden Lüftung, d. h. das Infektionsrisiko durch Aerosole wird in aller Regel hinreichend minimiert. Vorhersehbare Windverhältnisse sind im Freien bei der Festlegung von Abständen zu berücksichtigen.
3. Zuschauern ist der Zutritt zu den Proberäumen zu verwehren.

4. Die Größe der Räume richtet sich nach der Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen auf der Szenenfläche. Pro Person sollen mindestens 20 qm Grundfläche (Orientierungswert) zur Verfügung stehen. Der Orientierungswert dient der Planung, entscheidend für die gleichzeitige Anwesenheit auf Szenenflächen sind die jeweils erforderlichen Abstandswerte von Personen und die Möglichkeit einer ausreichenden Lüftung.
5. Wenn die erforderlichen Abstände von Personen konsequent eingehalten werden, ist auch eine kleinere Grundfläche möglich (z.B. entsprechend geprobte Darstellung, Stimmzimmer für Sprechproben).
6. Personen, die nicht unmittelbar darstellend tätig sind (z.B. Regisseure / Regisseurinnen) benötigen im Gegensatz zu den unmittelbar Probenden nur mindestens 10 qm Grundfläche.
7. Die Raumgrößen der Probebühnen und Bühnen sind in **Anlage 5 a** mit Angabe der Personenzahl aufgeführt.
8. Bei Aufführungen mit Sprechtheater, Musik mit Blasinstrumenten, Gesang oder Tanz muss der Abstand zwischen Publikum und Darstellenden mindestens 4 m betragen. Die Regelungen unter Ziffer 6.1.1 dieses Konzeptes sind auch in Bezug auf das Publikum einzuhalten.
9. Personen, die nicht unmittelbar am Probegeschehen oder der szenischen Darstellung beteiligt sind, dieses aber verfolgen sollten, sollen per Übertragungstechnik in separaten Räumen beteiligt werden.
10. Nach der Probe bzw. der szenischen Darstellung soll im Probenraum, bzw. auf der Bühne eine gründliche Reinigung des Fußbodens und aller mit den Händen berührten Teile durchgeführt werden.
11. Die Regisseurinnen und Regisseure, die Choreografinnen und Choreografen, die Bühnenbildnerinnen und Bühnenbildner sowie weitere Mitglieder des Regieteams werden vom Technischen Direktor über festgelegten Standards schriftlich unterwiesen. Die Unterweisung ist zu unterzeichnen. Das unterzeichnete Dokument ist dem **Beauftragten nach Ziffer 10** zu übergeben.
12. Für die Bildung von Probenteams gilt
  - Bildung von festen Teams
  - Teams so klein halten wie möglich
  - Teams nicht mischen
  - Kontakt zwischen Teams vermeiden, auch in Umkleiden, Sanitär- und Pausenräumen

13. Auf den Tagesplänen wird für Proben und Vorstellungen ein Zeitfenster für die Mitwirkenden angesetzt. Alle an einer Probe beteiligten Personen müssen namentlich auf dem Tagesplan aufgeführt werden.
14. Der Mindestabstand ist jederzeit einzuhalten. Die Teilnehmerzahl ist auf das nötigste Minimum zu reduzieren. Die notwendige Dokumentation erfolgt über den Tagesplan.
15. Während technischer Umbauten haben Darsteller und Regieteam die (Probe-) Bühne zu verlassen.
16. Während der Proben sollen keine spontanen Tätigkeiten und durch die Bühnengegebenheiten räumlich begrenzte Arbeiten der Beschäftigten der Kostüm- und Maskenabteilungen stattfinden. Parallele Tätigkeiten der Beschäftigten der Kostüm- und Maskenabteilungen für eine Darstellerin / einen Darsteller sind zu unterlassen.
17. Einzelprobenwünsche des Ensembles müssen bis 12 Uhr des Vortages im KBB angemeldet werden. Die Raum- und Zeitvergabe erfolgt durch das KBB. Priorität haben zunächst die probenden Produktionen

## **6.2 Proben und Vorstellungen Musiktheater und Konzert**

### **1. Orchester**

Die Abstandsregel ist grundsätzlich umzusetzen. Sollte sich herausstellen, dass dies in einzelnen Arbeitssituationen nicht möglich ist, ist eine Neubewertung der Situation nötig (ggf. Schichtarbeit).

Im Orchesterbetrieb müssen pro Person 7 qm Grundfläche zur Verfügung stehen. Für Musiker und Musikerinnen wird eine versetzte Sitzordnung empfohlen.

Bei Nutzung des Orchestergrabens ist ein entsprechend der in diesem Konzept hinterlegten Abstandsregelungen zwischen den auf der Bühne agierenden Darstellern und den Personen im Orchestergraben einzuhalten.

Musikerinnen und Musiker mit Blasinstrumenten sollen in Blasrichtung einen ausreichenden Abstand zur nächsten Person einhalten. Dieser beträgt nach derzeitigem Kenntnisstand mindestens 2 m, besser jedoch 3 m aufgrund der unvorhersehbaren instrumentenabhängigen Aerosolbildung, die über einen längeren Zeitraum im Raum verbleiben kann. Unterschiedliche Luftaustrittsmengen an den Luftaustrittsöffnungen der verschiedenen Instrumente führen zu nicht berechenbaren Luft-Verwirbelungen in einem großen Radius um das Instrument. In den anderen Richtungen beträgt der

Mindestabstand 2 m. Die angegebenen Mindestabstände können im Freien (unter Berücksichtigung der Windverhältnisse) oder durch geeignete technische Schutzmaßnahmen, wie z.B. Schutzschilde, Trennwände oder –scheiben reduziert werden.

Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung sind geeignete Maßnahmen zur Beseitigung und Desinfektion vorzuhalten.

Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Instrumenten sollte möglichst vermieden werden. Bei der wechselnden Nutzung von Tasteninstrumenten muss sich jede Musikerin / jeder Musiker vor der Nutzung des Instrumentes die Hände waschen oder desinfizieren. Instrumente, die ausnahmsweise von mehreren Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen angemessen zu reinigen bzw. zu desinfizieren.

Die Reinigung von Blasinstrumenten soll, wenn möglich, nicht in den Konzert- oder Übungsräumen erfolgen. Das bei Blechblasinstrumenten während des Spielens entstehende Kondenswasser gemischt mit Speichel ist als potentiell infektiös anzusehen und muss mit Einmaltüchern oder in geeigneten Behältnissen aufgefangen werden. Ein bloßes „Ausblasen“ ist zu unterlassen. Holzblasinstrumente müssen zur Entfernung der im Instrument angesammelten Flüssigkeit regelmäßig durchgewischt werden. Anschließend müssen die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.

Bei Blasinstrumenten ist zur Vermeidung der Verbreitung von Aerosolen über Schalltrichter einen Schutz aus geeignetem Material (auch „Ploppschutz“) vor dem Schalltrichter der Instrumente zu verwenden. Zur Vermeidung der Verteilung von Aerosol in den Arbeitsbereich der vor der Bläsergruppe sitzenden Musikerinnen und Musikern sollte ein Schutz aus transparentem Material aufgestellt werden, der den Schalltrichter der jeweiligen Instrumente ausreichend überragt, so dass auch bei Bewegung des Instrumentes beim Spiel ein ausreichender Schutz gewährt ist. Da von Querflöten die stärkste Luftbewegung erzeugt und aerodynamisch nach unten gelenkt wird, sollten die Flötisten in der vordersten Reihe des Orchesters platziert werden.

Als Probenräume sind der Orchesterprobenraum sowie die Rudolf-Oetker-Halle vorgesehen. Für jede Probe gibt es feste Sitzpläne, die eingehalten werden müssen. Nach der Probe soll der Fußboden des Probenraums und alle mit den Händen berührten Teile gründlich gereinigt werden.

Von der Orchester- und Konzerthausdirektion werden entsprechende Pläne zur Gefährdungsbeurteilung individuell für jede Produktion bzw. jedes Konzert vorgelegt.

Die Vorgaben werden von den Abteilungsleitungen und Vorständen überwacht.

Bei der mechanischen Belüftung der Räume ist eine hohe Luftwechselzahl sicherzustellen.

## 2. Sänger/ Solisten/ Chor

Aufgrund des größeren Bewegungsradius und des größeren Aerosolausstoßes ist beim Singen ein Mindestabstand von 6 m in Ausstoßrichtung und seitlich von mindestens 3 m einzuhalten. Für Sängerinnen und Sänger wird eine versetzte Sitzordnung empfohlen.

Bei Chören ist ein Infektionsrisiko insbesondere durch Aerosole gerade auch bei steigender Gruppengröße erhöht. Deshalb ist derzeit vom Chorsingen in geschlossenen Räumen abzuraten. Dennoch können bei verstärkter Lüftung (s. **Punkt 4.2. Ziffer 2**) und großem Abstand der Chormitglieder Proben und Darstellungen möglich sein. In Singrichtung ein Abstand von mindestens 6 m und seitlich von mindestens 3 m einzuhalten, um eine Tröpfcheninfektion wirksam zu verhindern. Dieser Abstand wird deshalb auch im Freien empfohlen und ist den vorhersehbaren Windeinflüssen anzupassen. Kann dieser Mindestabstand nicht eingehalten werden und sind Abtrennungen nicht möglich, sollen Mund-Nase-Bedeckungen oder Atemschutz getragen werden, Mund-Nase-Bedeckungen oder Atemschutz sind nachrangig zu technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen.

Nach der Probe oder Vorstellung soll der Fußboden des Probenraums und alle mit den Händen berührten Teile gründlich gereinigt werden.

Bei der mechanischen Belüftung der Räume ist eine hohe Luftwechselzahl sicherzustellen.

Zum Umgang mit Requisiten wird auf **Ziffer 5.19** verwiesen.

## 3. Orchesterwarte

Während Auf-, Ab- oder/und Umbauten durch die Orchesterwarte, wird kein Instrument gespielt. Die Orchesterwarte verlassen unmittelbar nach den Tätigkeiten den Probenraum.

Hinsichtlich der Fahrzeugnutzung sind die Regelungen zu **Ziffer 5.26** zu beachten.

## 4. Repetitoren/Studienleiter

In Ausstoßrichtung des Singenden sind 6 m Abstand, ansonsten 3 m einzuhalten. Vor der ersten Benutzung ist durch den Repetitor/Studienleiter die Klaviatur selbstständig zu desinfizieren und sich die Hände entsprechend den allgemeinen Hygieneregeln zu waschen. Die Benutzung von gemeinsamen Klavierauszügen ist untersagt.

Der Raum ist regelmäßig, mindestens einmal stündlich für 10 Minuten quer zu lüften.

### **6.3 Proben und Vorstellungen Schauspiel**

Die allgemeinen Standards sind einzuhalten. Bei singenden oder exzessiv sprechenden ist ein Abstand von mindestens 6 m in Ausstoßrichtung, in alle anderen Richtungen 3 m einzuhalten.

Zum Umgang mit Requisiten wird auf **Ziffer 5.19** verwiesen.

### **6.4 Proben und Vorstellungen Tanz**

Die allgemeinen Standards sind einzuhalten, zusätzlich ist Folgendes umzusetzen:

Nach der Probe soll der Fußboden des Probenraums und alle mit den Händen berührten Teile gründlich gereinigt werden.

Es ist ein Abstand von mindestens 6 m zwischen Tanzenden einzuhalten. Auf taktile Korrekturen ist zu verzichten. Die Trainingsleiterin / der Trainingsleiter soll sich beim Training im freien Raum nicht zwischen den Tänzerinnen und Tänzern bewegen. Beim Training an der Ballettstange müssen die Abstände zwischen den Tänzerinnen und Tänzern 6 m betragen, die Tänzerinnen und Tänzer sollen einen festen Platz zugeteilt bekommen. Tänzerinnen und Tänzer sollen idealerweise unter Einhaltung der Abstandsregel nebeneinander oder auch diagonal versetzt zueinander trainieren.

Das Training ist ausschließlich in dafür vorgesehenem Schuhwerk zu absolvieren (keine Strümpfe oder barfuß). Trainingsschuhe müssen regelmäßig desinfiziert oder gewaschen werden.

Die Trainingskleidung ist nach jedem Training zu wechseln und zu waschen bzw. zu reinigen.

Eine ausreichende Lüftung ist sicherzustellen, zum Beispiel ist mindestens stündlich eine effektive Querlüftung durchzuführen.

Zum Umgang mit Requisiten wird auf **Ziffer 5.19** verwiesen.

## 6.5 Außenübertragung

Soweit die Anwendung erforderlich ist, sind die Regelungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards- Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios für den Bereich Außenübertragung anzuwenden (siehe **Anlage 1 d**).

## 7. Vorsprechen, Vorsingen, Vortanzen, Probespiel

Gäste, die zu Vorsingen, Vorsprechen, Vortanzen oder Orchesterprobespielen die Räumlichkeiten der BuO betreten, werden vorab per Liste mit Angaben zur Kontaktdaten, Ort der Proben und Dauer des Aufenthaltes über die Spartenleiter der Verwaltungsdirektion angemeldet. Die Gäste dürfen sich nur mit Begleitung in den Gebäuden unter Einhaltung der allgemeinen Standards bewegen.

Die Gäste müssen an der Pforte bzw. dem Bühneneingang abgeholt werden und nach Beendigung des Vorsprechens, Vortanzens, Vorsingens und Vorspielens wieder persönlich zur Pforte bzw. dem Bühneneingang gebracht werden.

Die Gäste müssen in ausreichend großen Zeitintervallen eingeladen werden, um nicht betreute Wartezeiten und ein Aufeinandertreffen zu verhindern.

Vorsingen, Vortanzen, Vorsprechen und Vorspielen sind grundsätzlich einzeln abzuhalten und nicht in Gruppen. Es dürfen maximal 15 Kandidaten pro Tag und Sparte eingeladen werden.

Orchesterprobespiele werden im Großen Saal in der Rudolf-Oetker-Halle durchgeführt. Für Orchesterprobespiele gelten die hier festgelegten Arbeitsschutzstandards. Es werden dazu gesonderte Ablaufpläne aufgestellt. Es sind maximal 20 Kandidaten pro Probespiel zulässig.

Die Probespielordnung der Bielefelder Philharmoniker ist den hier festgelegten Arbeitsschutzstandards anzupassen.

## 8. Zutrittskonzept für den Vorstellungsbetrieb

Die aktuelle CoronaSchVO NRW lässt Konzerte und Aufführungen mit bis zu 300 Zuschauern unter Einhaltung der dort genannten Voraussetzungen zu, bei mehr als 300 Zuschauern ist zusätzlich ein besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept unter Beteiligung des Gesundheitsamtes und der örtlichen Ordnungsbehörde zu erstellen.

Für Zuschauerinnen und Zuschauer von Vorstellungen auf den Bühnen der Spielstätten der BuO gelten folgende Hygiene- und Infektionsschutzstandards, die spielstättenbezogen detailliert ausgearbeitet sind. Für den Vorstellungsbetrieb im Großen Saal der Rudolf-Oetker-Halle ist ein besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept gemäß § 8 Abs. 2

CoronaSchVO NRW erforderlich. Grundsätzlich gelten für den dortigen Vorstellungsbetrieb ebenfalls die nachfolgenden Maßgaben. Sollten für einzelne Veranstaltungen bzw. Formate darüberhinausgehende Vorgaben zu erfüllen sein, werden diese mit dem Gesundheitsamt der Stadt Bielefeld abgestimmt.

1. Die jeweilige Vorstellungsdauer ist auf maximal 2 Stunden begrenzt. Eine Pause während der Vorstellung ist nicht vorgesehen.
2. Die Zuschauerinnen und Zuschauer werden darauf hingewiesen, dass folgende Personen vom Zutritt ausgeschlossen sind: Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen sowie respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere sowie Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen innerhalb der letzten 14 Tage.
3. Der Einlass erfolgt für die Spielstätten TAM, Stadttheater und Rudolf-Oetker-Halle 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn, während der Einlass für die Spielstätte Rudolf-Oetker-Halle „Großer Saal“ 1 Stunde vor der Veranstaltung beginnt.
4. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist für die Zuschauerinnen und Zuschauer beim Betreten der Gebäude bis zum Erreichen des Sitzplatzes verpflichtend.
5. Es wird eine Begrenzung der Zuschauerzahlen nach Flächen und entsprechende Auslassung von Sitzplätzen und ganzen Sitzreihen zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m vorgenommen. Die Sitzreihen bestehen aus einer Variation von 1er-, 2er- und Gruppenplätzen. Die Freiplätze in den Reihen werden bei Einrichtung der Saalpläne im Buchungssystem bzw. durch manuelle Buchung durch die Beschäftigten der Theater- und Konzertkasse gewährleistet. Entsprechende Saalpläne für die Spielstätten sowie die Visualisierung der Verkehrsflächen und –wege (Zuschauerlenkung) sind als **Anlage 5 b** beigelegt.
6. Die Kontaktdaten des Publikums und die Sitzplatzbelegung werden elektronisch erfasst und gespeichert, eine Nacherfassung ist nur im Ausnahmefall beim Einlass an einem gesonderten Schalter vorgesehen, falls die Angaben der personalisierten Eintrittskarte und des Lichtbildausweises voneinander abweichen.
7. Die Saalpläne bilden das grundsätzliche System für die Zuschauerplatzierung ab. Das Ticketing-System ist so eingerichtet, dass flexibel freie Sitze und Reihen im Schalterdienst für die Gruppenreihen und als Online-Buchung für

die 1er-, und 2er-Reihen zur Verfügung stehen. Jede zweite Reihe bleibt frei. In den besetzten Reihen bleibt jeweils ein Sitz zwischen nicht zusammengehörenden Zuschauerinnen und Zuschauern frei. Die Reihen mit gezackten Linien sind Gruppenreihen – hier platzieren die Beschäftigten der Theater- und Konzertkasse auf Nachfrage der Zuschauerinnen und Zuschauer „gewollte Gruppen“ unter Beachtung des Freiplatzes zwischen ihnen und anderen Gruppen.

Im Stadttheater und im Theater Am Alten Markt entfallen produktionsbezogen vordere Reihen je nach Inszenierung, Nutzung der Vorbühne und dem vorgeschriebenen Abstand zwischen den Darstellern und dem Publikum.

Entsprechend diesen Vorgaben stehen folgende Platzkapazitäten zur Verfügung, die in Abhängigkeit von der Belegung der Gruppenreihen variieren:

Stadttheater:	220 Sitzplätze
Theater am Alten Markt:	102 Sitzplätze
Rudolf-Oetker-Halle –Großer Saal-:	462 Sitzplätze
Rudolf-Oetker-Halle –Kleiner Saal- keine freie Platzwahl:	104 Sitzplätze

8. Für den Einlass- / Vorstellungskassenbereich werden Schutzmaßnahmen entsprechend der Arbeitsschutzstandards der VBG für den Bereich Einlasskontrollen (**Anlage 1 k**) umgesetzt.  
Die Beschäftigten des Besucherservice nehmen ihren Dienst grundsätzlich mit Mund-Nase-Bedeckung wahr. Die Ausstattung ist nach Dienstende zu entsorgen bzw. zu waschen oder zu reinigen.  
Für den Einlass des Publikums werden ab sofort Handscanner zum Auslesen der Eintrittskarten eingesetzt. An den Ausgabestellen für Programmhefte sind Trennwände (z.B. Acrylglas) als alternative Schutzmaßnahme einzusetzen. Diese Schutzmaßnahme gilt auch für die jeweiligen Garderobenbereiche in den Spielstätten, soweit die Garderobe für das Publikum zur Verfügung steht.

Es sind Warteschlangen zu vermeiden, insbesondere durch den Verkauf von Online-Tickets.

9. Die Zuschauerströme werden durch ein Leitsystem mit Absperrbändern geführt. Der Verzicht auf Abriss der Eintrittskarten ist durch Scan der Karten sichergestellt. Ein Abgleich der personalisierten Eintrittskarte ist mittels Lichtbildausweis vorzunehmen. Ein Überreichen der Unterlagen ist zu unterlassen.
10. Es besteht die Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckung für Beschäftigte im Vorderhaus- und Foyerbereich sowie die Zuschauerinnen und Zuschauer. Die Zuschauerinnen und Zuschauer dürfen die Mund-Nase-

Bedeckung erst abnehmen, wenn die Saaltüren geschlossen werden. Eine Kontakt- und Begegnungsminimierung der Beschäftigten und Zuschauerinnen bzw. Zuschauer ist durch Einhalten von Abstandsregelungen und das Zuschauerleitsystem sichergestellt. Kurze Begegnungen ohne Einhaltung der Abstandsregelung sind mit der obligatorischen Mund-Nase-Bedeckung zulässig.

11. Zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Sälen bzw. Zuschauerbereichen der Spielstätten ist die Berücksichtigung der wesentlichen Faktoren wie Saalgröße, Maskenpflicht und Zuschauerdichte relevant (u.a. regelmäßiges Lüften der Säle, Zuschauerbereiche und des Foyer- und Vorderhausbereichs, soweit erforderlich wird eine Begrenzung der Vorführungen pro Tag und Saal / Spielstätte vorgenommen). Für die technischen Einrichtungen in den Sälen (Klima- und Lüftungsanlagen) wird durch fachgerechte Überprüfungen und Bewertung der Anlagen sichergestellt, dass die Einrichtungen die technischen Voraussetzungen zur Verringerung der Aerosole-Belastung erfüllen. Die entsprechenden Nachweise sind als **Anlage 7** diesem Konzept beigefügt.
12. Es werden intensivierete Reinigungsintervalle in einem Reinigungsplan festgelegt.
13. Für die Zuschauerinnen und Zuschauer werden Desinfektionsmittel bereitgehalten.
14. Für die Überwachung und Einhaltung der festgelegten Standards steht geschultes Personal zur Verfügung.
15. Gastronomische Angebote entsprechend § 14 CoronaSchVO NRW sind grundsätzlich noch nicht vorgesehen und werden zunächst mit dem jeweiligen Pächter der Gastronomie in den Spielstätten konzeptionell abgestimmt.
16. Bei Fremdveranstaltungen in der Rudolf-Oetker-Halle gilt abweichend von den vorgenannten Regelungen Folgendes:  
Verantwortlich für die Durchführung ist der jeweilige Veranstalter. Das vorliegende Zutrittskonzept wird für die Durchführung der Fremdveranstaltung zur Verfügung gestellt, für die Umsetzung des Konzeptes und die Durchführung der Veranstaltung ist der Fremdveranstalter verantwortlich. Bei geplanten Abweichungen von diesem Konzept sind die Bühnen und Orchester hiervon zu unterrichten. Seitens des Fremdveranstalters ist ein vom Gesundheitsamt der Stadt Bielefeld genehmigtes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept für die fragliche Veranstaltung rechtzeitig Bühnen und Orchester vorzulegen.

Der Veranstalter benennt eine verantwortliche Person, die am Veranstaltungstag anwesend ist und während der Veranstaltung für die Beschäftigten der Bühnen und Orchester erreichbar ist.

## **9. Zutrittskonzept für die Theaterballettschule und den JunOs-Unterricht**

Aufbauend auf den allgemein geltenden Bedingungen gemäß **Ziffer 4**, die für alle Arbeitssituationen während der SARS-CoV-2-Pandemie gelten, ist diese Festlegung erweitert auf den Betrieb der Theaterballettschule und die Durchführung des Unterrichts der JunOs der Bühnen und Orchester der Stadt angepasst worden.

Die Hygiene- und Infektionsschutzstandards sind neben den arbeitsschutzrechtlichen Regelungen entsprechend den nachfolgenden Vorgaben beim Theaterballettunterricht und beim Unterricht der JunOs für alle Schülerinnen und Schüler zu beachten und anzuwenden:

- Corona-Schutz-VO des Landes NRW in der Fassung vom 12. August 2020
- SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandards-Empfehlungen für die Branche Ballett- und Tanzschulen, Tanzstudios, Tanzsportvereine (Stand: 08. Mai 2020)
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios für den Bereich Proben- und Vorstellungsbetrieb durch die VBG – Hamburg (Stand: 09.Juli 2020)
- Handlungsempfehlung des Deutschen Berufsverbandes für Tanzpädagogik (DBfT) zum „Corona-Exit“ vom 31. Mai 2020

Die bestehenden Unterrichtsgruppen werden in feste Teams aufgeteilt. Kontakt zwischen den Teams ist zu vermeiden. Die Unterrichtseinheiten werden so durchgeführt, dass keine Begegnungen beim Klassen- / Gruppenwechsel stattfinden.

Die Kontaktdaten der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie der Begleitpersonen werden erfasst und soweit für den vorgesehenen Zweck erforderlich aufbewahrt.

### **9.1 Verhaltens- und Abstandsregeln**

1. Alle Schülerinnen und Schüler sowie deren Begleitpersonen werden angehalten erst direkt zur Unterrichtsstunde zu erscheinen. Begleitpersonen sollen nach Möglichkeit die Räumlichkeiten der Theaterballettschule und die Unterrichtsgebäude für die JunOs bis auf Weiteres nicht betreten. Falls sich ein früheres Eintreffen nicht vermeiden lässt, soll vor dem Gebäude gewartet werden. Falls notwendig, soll sich die Begleitperson im Gebäude nur für das Bringen und Abholen des

Kindes aufhalten und darf den Ballettsaal und die Unterrichtsräume der JunOs nicht betreten.

2. Beim Betreten des Gebäudes ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
3. Ein Mindestabstand von 1,5 m zu Personen ist grundsätzlich einzuhalten.
4. Die Toilettenbereiche und Waschgelegenheiten sind ausschließlich einzeln zu betreten und zu nutzen. Weitere Personen warten vor der Zugangstür in 1,5 m Abstand zueinander. Es werden ausschließlich Papiertücher verwendet. Eine Anleitung zum Händewaschen ist ausgehängt.
5. Die Schülerinnen und Schüler werden angewiesen, den Wasserhahn nach dem Händewaschen mit einem Papiertuch zuzudrehen.
6. Jeder Raum, in dem unterrichtet wird, ist stündlich für mindestens 10 Minuten quer zu lüften.
7. Schülerinnen und Schüler sowie ihre Begleitpersonen werden hinsichtlich der Umsetzung dieses Konzeptes unterwiesen, die Unterweisung ist auf dem Fragebogen zur Selbsteinschätzung schriftlich zu dokumentieren. (siehe **Anlage 3**)

#### Regelungen für die Theaterballettschule:

8. Pro Person müssen mindestens 10 qm zur Verfügung stehen, grundsätzlich dürfen sich max. 10 Personen in den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten aufhalten. Während des Unterrichts gelten 20 qm pro Person. Zusätzlich müssen 4-5 m Abstand, wenn Übungen in die gleiche Richtung stattfinden und mindestens 6 m Abstand, wenn Übungen zueinander gerichtet stattfinden, zwischen Tanzenden eingehalten werden.
9. Die Nutzung der Umkleiden ist untersagt. Die Schülerinnen und Schüler treffen in der üblichen Ballett- bzw. Trainingskleidung ein. Die Ballettschuhe sind kurz vor Betreten des Unterrichtsraums unter Berücksichtigung der Abstandsregeln anzuziehen. Das Betreten des Unterrichtsraums auf Socken oder barfuß ist verboten. Taschen und Jacken sind mit einem Mindestabstand von 1,5 m abzulegen. Es wird gebeten nur das Notwendigste mitzuführen.

#### Regelungen für den JunOs-Unterricht:

10. Bei verstärkter Lüftung und großem Abstand der Chormitglieder sind Proben und Darstellungen möglich. Aufgrund des größeren Bewegungsradius und des größeren Aerosolausstoßes ist beim Singen ein Mindestabstand von 6 m in Ausstoßrichtung und seitlich von mindestens 3 m einzuhalten. Für die Schülerinnen und Schüler ist eine versetzte Sitzordnung vorzusehen.

## 9.2 Hygieneregeln

1. Die allgemein gültigen Hygiene-Vorschriften sind einzuhalten. (Hände regelmäßig für mindestens 30 Sekunden mit Seife waschen, nicht ins Gesicht fassen, nur mit gewaschenen Händen Nahrung zu sich nehmen, etc.).
2. Am Eingang der Ballettschule und des Unterrichtsgebäudes für die JunOs steht Desinfektionsmittel zur Verfügung. Alle Schülerinnen und Schüler sowie deren Begleitpersonen desinfizieren sich die Hände beim Betreten des Gebäudes. Alle anwesenden Personen achten selbstständig auf regelmäßige Handhygiene und nutzen zusätzlich, wie empfohlen, die Möglichkeit der Waschelegenheiten im Toilettenbereich.
3. Die allgemeinen Hygienehinweise und Informationen werden am Eingang der Theaterballettschule und des Unterrichtsgebäudes für die JunOs zur Kenntnisnahme und Beachtung durch die Schülerinnen und Schüler und Begleitpersonen ausgehängt (**Anlage 4 b**).
4. Während des Unterrichts muss keine Mund-Nase-Bedeckung durch die Schülerinnen und Schüler getragen werden.
5. Bei Erste-Hilfe-Maßnahmen sollten zwingend Mund-Nase-Bedeckung und – wenn möglich- Einmalhandschuhe getragen werden. Auf eine Mund-zu-Mund-Beatmung sollte derzeit verzichtet. Während der Herz-Druck-Massage sollte dem Patienten –wenn möglich- ein Tuch o.ä. zum Schutz des Helfers über den Mund gelegt werden.
6. Die Einhaltung der Hygienestandards wird durch die anwesende Ballettschulleitung und JunOs-Leitung oder deren Vertretungen überwacht.

### Regelungen für die Theaterballettschule:

7. Auf taktile Korrekturen durch die Unterrichtsleitung wird verzichtet.
8. Auf Paar-Bildung wird verzichtet.
9. Der Ballettsaal wird zwischen den Unterrichtseinheiten gereinigt, alle weiteren Räumlichkeiten einmal pro Tag.
10. Die Ballettstangen werden zwischen den Proben gereinigt.

### **9.3 Umgang mit Erkrankungen und Verdachtsfällen**

1. Erkrankte Personen mit Erkältungssymptomen jeder Schwere dürfen in den Räumlichkeiten der Ballettschule und der Unterrichtsräume der JunOs nicht erscheinen. Schülerinnen und Schüler sowie Begleitpersonen sind sofort und ohne weitere Kontakte durch die Mitarbeiterinnen der Ballettschule und der künstlerischen Leitung der JunOs nach Hause zu schicken.
2. Schülerinnen und Schüler sowie Begleitpersonen, welche direkten Kontakt zu einem bestätigten, d.h. positiv getesteten Corona-Fall hatten, dürfen nicht in der Ballettschule und im Unterrichtsgebäude der JunOs erscheinen bzw. sind ebenfalls sofort ohne weitere Kontakte nach Hause zu schicken. Dies gilt auch dann, wenn sie keine eigenen Symptome für eine Infektion aufweisen. Danach ist die Verwaltungsdirektion telefonisch zu informieren.

## **10. Ansprechpartner**

### Betriebsleitung

<b>Name</b>	<b>Funktion</b>
Michael Heicks	Intendant
Ilona Hannemann	Verwaltungsdirektorin

### Erweiterter betriebseigener Arbeitsschutzausschuss

<b>Name</b>	<b>Funktion</b>	<b>Organisationseinheit</b>
Daniel Adriaans	Vorsitz betriebseigener ASA // Technischer Direktor	450
Ilona Hannemann	Verwaltungsdirektorin // Betriebsleitung	450
Dr. Christof Wahlefeld	Künstlerischer Betriebsdirektor	450

Rolf Mitschke	Leitung Bühnentechnik	450
Meike Eisenhuth	Sachbearbeiterin Personal und Organisation	450
Juliane Wopp	Lt. Betriebsärztin	019
Tino Neitz	Lt. Sicherheitsingenieur	019
Karin Kurk	Sicherheitsingenieurin	019
Remigiusz Matuszewski	Orchestervorstand	450
Annette Fuhrmann	Orchestervorstand	450
Klaus-Joachim Dudler	Orchestervorstand	450
Susanne Bondzio	Vorsitzende Personalrat	PR
Cornelie Isenbürger	Personalrat	PR
Eleonore Hammes	Schwerbehindertenvertretung	SV
Vera Freese	Chorvorstand	450
Krzysztof Gornowicz	Chorvorstand	450
Nohad Becker	Ensemblevertreter Musik	450
Lorin Wey	Ensemblevertreter Musik	450
Lukas Graser	Ensemblevertreter Spiel	450
Doreen Nixdorf	Ensemblevertreter Spiel	450
Adrien Ursulet	Ensemblevertreter Tanz	450
David Mettlen	Sicherheitsbeauftragter	450
Christoph Ganske	Sicherheitsbeauftragter	450

### Beauftragte Personen

<b>Name</b>	<b>Funktion</b>	<b>Bereich Beauftragung</b>
Timo Binder	Stellv. Leitung Hausservice	Einhaltung Hygienestandards
Ilona Hannemann	Betriebsleitung	Einhaltung Hygienestandards - Stellvertretung
Dr. Christof Wahlefeld	Künstlerischer Betriebsdirektor	Probenbetrieb

## 11. Anlagen

- Anlage 1a Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)
- Anlage 1b SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard –Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios, Bereich Proben- und Vorstellungsbetrieb (Stand: 9. Juli 2020)
- Anlage 1c SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios für den Bereich Ausstattungen durch die VBG – Hamburg (Stand: 14. Mai 2020)
- Anlage 1d SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios für den Bereich Außenübertragungen durch die VBG – Hamburg (Stand: 12. Mai 2020)
- Anlage 1e SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für das Friseurhandwerk – BGW-Info (Stand 20. Mai 2020)
- Anlage 1f SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für die Branche Ballett- und Tanzschulen, Tanzstudios, Tanzsportvereine (Stand 8. Mai 2020)
- Anlage 1g DGUV Information 203-084 „Umgang mit Wäsche aus Bereichen mit erhöhter Infektionsgefährdung“
- Anlage 1h Handlungshilfe für einen Hygieneplan zu Coronavirus SARS-CoV-2 der VBG
- Anlage 1i Kunst und Kultur: Eckpunkte für Öffnungsstrategien –Kultur-Ministerkonferenz (Stand 15. Mai 2020)
- Anlage 1j Mitglieder-Info des Deutschen Bühnenvereins vom 13. Mai 2020 „Theater und Orchester in der SARS-CoV-2 Pandemiesituation“
- Anlage 1k SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für den Bereich Einlasskontrollen durch die VBG – Hamburg (Stand: 24. April 2020)
- Anlage 1l BGHM Handlungshilfen zur Lüftung
- Anlage 1m Handlungsempfehlung des Deutschen Berufsverbandes für Tanzpädagogik (DBfT) zum „Corona-Exit“ vom 31. Mai 2020

Anlage 1n	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard-Empfehlungen für die Branche Bildungseinrichtungen für den Bereich: Musikschulen, Volkshochschulen, Nach- bzw. Schülerhilfe sowie weitere Unternehmen, die Angebote zur privaten Bildung durchführen (Stand 19. Juni 2020)
Anlage 2	Standard Mund-Nase-Bedeckung mit Pflegeanleitung
Anlage 3	Fragebogen zur Selbsteinschätzung mit Bestätigung Unterweisung
Anlage 4a	Informationsposter Hygieneregeln (einschl. Händewaschen)
Anlage 4b	Informationsposter Hygieneregeln Theaterballettschule
Anlage 4c	Informationsblatt Zutrittskonzept für Zuschauer
Anlage 5 a	Gebäudelisten mit Raumgrößen und Angabe der zulässigen Personenzahl
Anlage 5 b	Modifizierte Saalpläne und Zuschauerlenkung
Anlage 5 c	Merkblatt für Zuschauer
Anlage 6	Betriebsanweisung Desinfektionsmittel
Anlage 7	Überprüfung der Klima- und Lüftungsanlagen für den Vorstellungsbetrieb
Anlage 8	Hygieneplan Kantine

**Verordnung zum Schutz  
vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2  
(Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)**

**In der ab dem 12. August 2020 gültigen Fassung**

**§ 1**

**Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen**

(1) Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich im öffentlichen Raum so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.

(2) Mehrere Personen dürfen im öffentlichen Raum nur zusammentreffen, wenn es sich

1. ausschließlich um Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,

2. ausschließlich um Personen aus maximal zwei verschiedenen häuslichen Gemeinschaften,

3. um die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen,

4. um zwingend notwendige Zusammenkünfte aus betreuungsrelevanten Gründen oder

5. in allen übrigen Fällen um eine Gruppe von höchstens zehn Personen

handelt. Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 gilt unabhängig davon, ob die Betroffenen in häuslicher Gemeinschaft leben; Umgangsrechte sind uneingeschränkt zu beachten.

(3) Andere Ansammlungen und Zusammenkünfte von Personen im öffentlichen Raum sind bis auf weiteres unzulässig; ausgenommen sind:

1. unvermeidliche Ansammlungen bei der bestimmungsgemäßen Verwendung zulässiger Einrichtungen (insbesondere bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs sowie seiner Einrichtungen),

2. die Teilnahme an nach dieser Verordnung zulässigen Veranstaltungen und Versammlungen,

3. zulässige sportliche Betätigungen sowie zulässige Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit,

4. zwingende Zusammenkünfte zur Berufsausübung im öffentlichen Raum.

Die besonderen Regelungen der Coronabetreuungsverordnung insbesondere für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen bleiben unberührt.

**§ 2**

**Abstandsgebot, Mund-Nase-Bedeckung**

(1) Außerhalb der nach § 1 zulässigen Gruppen ist im öffentlichen Raum zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen, rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen nicht möglich ist, wird das Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung

(zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) empfohlen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn Einsatzsituationen von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz eine Unterschreitung des Mindestabstands erforderlich machen.

(3) Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden, Nutzer und Patienten sind zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Sinne von Absatz 2 Satz 1 verpflichtet

1. in geschlossenen Räumlichkeiten bei Konzerten und Aufführungen außer am Sitzplatz,
  - 1a. in geschlossenen Räumlichkeiten von sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Absatz 1 und 2,
  - 1b. in geschlossenen Räumlichkeiten von Museen, Ausstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen,
2. in geschlossenen Räumlichkeiten von Tierparks, Zoologischen und Botanischen Gärten sowie von Garten- und Landschaftsparks,
- 2a. in Innenbereichen von Ausflugsschiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen,
3. beim praktischen Fahrunterricht und der Fahrprüfung,
4. in Verkaufsstellen und Handelsgeschäften, auf Wochenmärkten, auf sämtlichen Allgemeinflächen von Einkaufszentren, „Shopping Malls“, „Factory Outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen sowie in Wettvermittlungsstellen,
5. auf Messen und Kongressen außer am Sitzplatz,
6. in sämtlichen Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handwerkern und Dienstleistern sowie bei der Erbringung und Inanspruchnahme von Handwerks- und Dienstleistungen, die ohne Einhaltung eines Sicherheitsabstands von 1,5 Metern zum Kunden erbracht werden,
7. in geschlossenen Räumlichkeiten von gastronomischen Einrichtungen außer am Sitzplatz,
8. in Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens,
9. bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen sowie
10. in Warteschlangen vor den vorgenannten Einrichtungen.

Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Die Verpflichtung nach Satz 1 kann für Inhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.), hilfsweise – falls das dauerhafte Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung zu Beeinträchtigungen führt – durch das Tragen eines das Gesicht vollständig bedeckenden Visiers ersetzt werden. Die Mund-Nase-Bedeckung kann vorübergehend abgelegt werden, wenn das zur Ermöglichung einer Dienstleistung oder ärztlichen Behandlung oder aus anderen Gründen (z.B. Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen, zur Einnahme von Speisen und Getränken in Zügen des Personenverkehrs) zwingend erforderlich ist. Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die für das Angebot, die Einrichtung oder Dienstleistung verantwortlichen Personen auszuschließen; jedoch ist in Wahlräumen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass auch Personen, die gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verstoßen, ihr Wahlrecht ausüben können.

(4) Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können für bestimmte Bereiche des öffentlichen

Raums, in denen das Abstandsgebot nicht sicher eingehalten werden kann, aufgrund örtlicher Erfordernisse (räumliche Situation, lokales Infektionsgeschehen usw.) die Geltung der vorstehenden Regelungen zusätzlich anordnen.

## **§ 2a**

### **Rückverfolgbarkeit**

(1) Die einfache Rückverfolgbarkeit im Sinne dieser Vorschrift ist sichergestellt, wenn die den Begegnungsraum eröffnende Person (Gastgeber, Vermieter, Einrichtungsleitung, Betriebsinhaber, Veranstaltungsleitung usw.) alle anwesenden Personen (Gäste, Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunden, Nutzer usw.) mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt. Der gesonderten Erfassung von Adresse und Telefonnummer bedarf es nicht, wenn diese Daten für den Verantwortlichen bereits verfügbar sind.

(2) Die besondere Rückverfolgbarkeit im Sinne dieser Vorschrift ist sichergestellt, wenn die nach Absatz 1 verantwortliche Person zusätzlich zur Erhebung der Daten nach Absatz 1 einen Sitzplan erstellt und für vier Wochen aufbewahrt. In dem Sitzplan ist zu erfassen, welche anwesende Person wo gesessen hat.

(3) Die in den vorstehenden Absätzen genannten personenbezogenen Daten sind nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verarbeiten, insbesondere vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen vollständig datenschutzkonform zu vernichten. Die für die Datenerhebung gemäß Absatz 1 Verantwortlichen können zusätzlich eine digitale Datenerfassung anbieten, haben dabei aber sämtliche Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere bei der Fremdspeicherung von Daten) und die vollständige datenschutzkonforme Löschung der Daten nach vier Wochen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Zudem sind die Daten im Bedarfsfall der zuständigen Behörde auf Verlangen kostenfrei in einem von ihr nutzbaren Format – auf Anforderung auch papiergebunden – zur Verfügung zu stellen. Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine nur papiergebundene Datenerfassung anzubieten.

(4) In allen Fällen des Zusammentreffens mehrerer Personen, in denen diese Verordnung nicht die Rückverfolgbarkeit nach den Absätzen 1 und 2 anordnet, liegt es in der Verantwortung der zusammentreffenden Personen, für vier Wochen nach dem Zusammentreffen zu gewährleisten, dass im Fall einer Infizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sämtliche Personen der unteren Gesundheitsbehörde mit Kontaktdaten benannt werden können.

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit gesetzlich eine Anonymität der Personen, die ein Angebot in Anspruch nehmen bzw. eine Einrichtung aufsuchen, vorgesehen ist.

## **§ 2b**

### **Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte**

(1) Sofern in dieser Verordnung oder ihrer Anlage für die Zulässigkeit von Einrichtungen und Angeboten ein besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorausgesetzt wird, so muss dieses Maßnahmen insbesondere zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sowie Maßnahmen zur besonderen Infektionshygiene durch angepasste Reinigungsintervalle, ausreichende Handdesinfektionsgelegenheiten, Informationstafeln zum infektionsschutzgerechten Verhalten usw. darstellen und ihre organisatorische Umsetzung und die Verantwortlichkeiten regeln. Soweit der Mindestabstand in bestimmten Bereichen kurzfristig nicht sicher eingehalten werden kann, kann alternativ die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) vorgesehen werden. An die Stelle des Mindestabstands kann eine gleich wirksame bauliche Abtrennung (z.B. durch Glas, Plexiglas o.ä.) treten. Bei Veranstaltungen oder Versammlungen, bei denen die Teilnehmer auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden.

(2) Das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ist zur Information der unteren Gesundheitsbehörde vor der Eröffnung der Einrichtung oder der Durchführung des Angebots vorzulegen. Die Verantwortung für Inhalt und Umsetzung der Konzepte tragen die für die Einrichtung bzw. das Angebot verantwortlichen Personen. Die untere Gesundheitsbehörde kann nach freiem Ermessen über eine Prüfung des Konzeptes entscheiden. Sie kann eine Änderung des Konzepts verlangen und in Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde weitergehende Anforderungen festlegen.

(3) Für Einrichtungen und Veranstaltungsorte, an denen mehrere Veranstaltungen stattfinden, genügt die einmalige Erstellung und Vorlage eines Konzeptes.

## **§ 3**

### **Gottesdienste**

Versammlungen zur Religionsausübung finden unter den von den Kirchen und Religionsgemeinschaften aufgestellten Beschränkungen zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln statt, die vorsehen, dass geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und – außer im Freien – zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sicherzustellen sind, wobei für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden kann, wenn die Teilnehmer auf festen Plätzen sitzen.

## **§ 4**

### **Berufs- und Dienstausbübung, Arbeitgeberverantwortung**

(1) Versammlungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen aus beruflichen, gewerblichen und dienstlichen Gründen sind innerhalb von Unternehmen, Betrieben und Behörden zulässig, soweit sie nicht aus geselligen Anlässen erfolgen (Betriebsfeiern, Betriebsausflüge usw.). Soweit die Daten nicht ohnehin innerbetrieblich vorliegen, ist die einfache Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sicherzustellen. Bei Durchführung außerhalb von Unternehmen, Betrieben und Behörden sind die für den Veranstaltungsort geltenden Bestimmungen zu beachten. Für Feste gilt § 13 Absatz 5.

(2) Selbstständige, Betriebe und Unternehmen sind im Rahmen der Erfüllung ihrer arbeitschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken im Sinne des Infektionsschutzgesetzes.

## **§ 5**

### **Stationäre Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen**

(1) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, vollstationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe sowie ähnliche Einrichtungen haben die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren und Patienten, Bewohner und Personal zu schützen. Hierbei sind insbesondere die Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten.

(2) Besuche in den in Absatz 1 genannten Einrichtungen sind auf der Basis eines einrichtungsbezogenen Besuchskonzepts zulässig, das die Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts zum Hygiene- und Infektionsschutz umsetzt. Einzelheiten regelt das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Allgemeinverfügungen.

## **§ 6**

### **Hochschulen, außerschulische Bildungsangebote im öffentlichen Dienst, Bibliotheken**

(1) Der Lehr- und Prüfungsbetrieb an Hochschulen und an den Schulen des Gesundheitswesens ist nach Maßgabe gesonderter Anordnungen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zulässig.

(2) Interne Unterrichtsveranstaltungen und praktische Übungen einschließlich dazugehöriger Prüfungen im Rahmen von Vorbereitungsdiensten und der Berufsaus-, -fort- und -weiterbildung an den der Berufsaus-, -fort- und -weiterbildung im Öffentlichen Dienst dienenden Hochschulen, Schulen, Instituten und ähnlichen Einrichtungen sowie in Gerichten und Behörden sind zulässig, wenn bei der Durchführung geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, zur Begrenzung des Zutritts zu Schulungs- und Prüfungsräumen und zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sichergestellt sind. Ausnahmen des Mindestabstandes bestehen beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums sowie bei kurzzeitigen Bewegungen zwischen den Sitzreihen. In diesen

Fällen ist verpflichtend eine Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) zu tragen. Wenn die Teilnehmer auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für sonstige staatliche Prüfungen. Bei Aus-, Fort- und Weiterbildungstätigkeiten, die eine Unterschreitung des Mindestabstands erfordern (z.B. bei praktischen Übungen zur Selbstverteidigung, zur Durchsuchung von Personen usw.) und bei entsprechenden Prüfungen ist bei notwendiger Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen auf eine möglichst kontaktarme Durchführung, vorheriges Händewaschen/Händedesinfektion, das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (soweit tätigkeitsabhängig möglich) und gegebenenfalls weitere tätigkeitsbezogene Vorgaben der Anlage zu dieser Verordnung zu achten.

(3) Bibliotheken einschließlich Hochschulbibliotheken sowie Archive haben den Zugang zu ihren Angeboten zu beschränken und nur unter strengen Schutzauflagen (insbesondere einfache Rückverfolgbarkeit gemäß § 2a Absatz 1, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Lese- und Arbeitsplätzen von 1,5 Metern, Hygienemaßnahmen, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen) zu gestatten. Das Erfordernis der einfachen Rückverfolgbarkeit gemäß § 2a Absatz 1 entfällt für Personen, die die Einrichtung ausschließlich zur Abholung bestellter Medien oder zur Rückgabe von Medien aufsuchen. Für die Lese- und Arbeitsplätze kann das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden.

## § 7

### **Weitere außerschulische Bildungsangebote**

(1) Bei der Durchführung von Bildungsangeboten und Prüfungen von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Volkshochschulen, Musikschulen sowie sonstigen nicht unter § 6 fallenden öffentlichen, kirchlichen oder privaten außerschulischen Einrichtungen und Organisationen sowie bei Angeboten der Selbsthilfe sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, zur Begrenzung des Zutritts zu Schulungs- und Prüfungsräumen und zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sicherzustellen. Ausnahmen des Mindestabstandes bestehen nur beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums sowie bei kurzzeitigen Bewegungen zwischen den Sitzreihen. In diesen Fällen ist verpflichtend eine Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) zu tragen. Wenn die Teilnehmer an festen Sitz- oder Arbeitsplätzen lernen, kann für die Sitz- oder Arbeitsplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden. Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen sind – außer bei schriftlichen Prüfungen – nur auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts nach § 2b zulässig. Sportliche Bildungsangebote müssen unter den Voraussetzungen des § 9 erfolgen. Bei Ausbildungstätigkeiten, die eine Unterschreitung des Mindestabstands erfordern (bei der Gesundheitsbildung, beim Schwimmen-

terrichtet usw.) und bei Prüfungen in körpernah arbeitenden Dienstleistungsberufen ist bei notwendiger Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen dringend auf eine möglichst kontaktarme Durchführung, vorheriges Händewaschen/Händedesinfektion, das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (soweit tätigkeitsabhängig möglich) und gegebenenfalls weitere tätigkeitsbezogene Vorgaben der Anlage zu dieser Verordnung zu achten.

(2) In Musikschulen sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten.

(3) Das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen gilt nicht für den praktischen Unterricht von Fahrschulen; es dürfen sich nur der Fahrschüler und der Fahrlehrer sowie während der Fahrprüfung zusätzlich eine Prüfungsperson oder im Rahmen der Fahrlehrerausbildung ein Fahrlehreranwärter im Fahrzeug aufhalten. Bei der Lehrprobe im fahrpraktischen Unterricht im Rahmen der Fahrlehrerausbildung dürfen sich ein Fahrschüler, ein Fahrlehreranwärter und zwei Prüfungspersonen im Fahrzeug aufhalten.

## **§ 8** **Kultur**

(1) Bei Konzerten und Aufführungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen oder privaten (Kultur-)Einrichtungen sowie auf Veranstaltungsbereichen im Freien sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, zur dauerhaften guten Durchlüftung der Räumlichkeit, insbesondere im Bühnenbereich, zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen. Wenn die Teilnehmer auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden.

(2) Konzerte und Aufführungen mit mehr als 300 Zuschauern sind auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes nach § 2b zulässig, das mindestens die Maßgaben nach Absatz 1 absichert.

(3) Bei Aufführungen nach den Absätzen 1 und 2 mit Sprechtheater, Musik mit Blasinstrumenten, Gesang oder Tanz muss der Abstand zwischen Publikum und Darstellenden mindestens 4 Meter betragen.

(4) Abweichend von Absatz 1 ist der Betrieb von Autokinos, Autotheatern und ähnlichen Einrichtungen zulässig, wenn der Abstand zwischen den Fahrzeugen mindestens 1,5 Meter beträgt sowie der Ticketerwerb und die Nutzung von Sanitärräumen den Vorgaben für den Handel nach § 11 Absatz 1 entsprechen.

(5) Beim Singen und Musizieren im öffentlichen Raum (in Gebäuden und im Freien) sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind Musikfeste, Festivals und ähnliche Kulturveranstaltungen bis mindestens zum 31. Oktober 2020 untersagt.

(7) Beim Betrieb von Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen. Die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Besuchern darf eine Person pro sieben Quadratmeter der für Besucher geöffneten Fläche nicht übersteigen. Unter den vorgenannten Voraussetzungen sind auch Führungen bei sichergestellter Rückverfolgbarkeit nach § 2a zulässig. Dies gilt auch für Führungen außerhalb von Einrichtungen (z.B. Stadtführungen).

(8) Für gastronomische Angebote in Kultureinrichtungen gilt § 14.

## **§ 9** **Sport**

(1) Beim Sport- und Trainingsbetrieb sowie bei Wettkämpfen auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im sonstigen öffentlichen Raum sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sicherzustellen. Beim Sport in geschlossenen Räumen ist zudem eine gute Durchlüftung sicherzustellen.

(2) Die nicht-kontaktfreie Ausübung des Sport-, Trainings- und Wettbewerbsbetriebs ohne Mindestabstand während der Sportausübung ist nur mit bis zu 30 Personen zulässig, wobei die Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sichergestellt sein muss.

(3) Für das Betreten der Sportanlage durch Zuschauer gilt Absatz 7.

(4) Beim Betrieb von Fitnessstudios sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten.

(5) Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. Oktober 2020 untersagt.

(6) Abweichend von Absatz 1 gilt:

1. Wettbewerbe in Profiligen sind zulässig, soweit die Vereine bzw. die Lizenzspielerabteilungen der Vereine sich neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zeigen und die für die Ausrichtung der Wettbewerbe verantwortlichen Stellen den nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden vor Durchführung der Wettbewerbe geeignete Infektionsschutzkonzepte vorlegen;

2. Wettbewerbe im Berufsreitsport und Pferderennen sind zulässig, wenn auf der Anlage die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen sichergestellt sind.

(7) Das Betreten der Wettbewerbsanlage durch bis zu 300 Zuschauer ist zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur

Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a sichergestellt sind. Es ist zu gewährleisten, dass durch die Austragung des Wettbewerbs im unmittelbaren Umfeld der Wettbewerbsanlage keine unzulässigen Ansammlungen verursacht werden. Im Rahmen des Wettbewerbs sind Rundfunk-Produktionen (TV, Radio, Internet) und dazu auch der Zutritt zu der Wettbewerbsanlage gestattet.

(8) Ausgenommen von den vorstehenden Vorschriften sind der Sportunterricht (einschließlich Schwimmunterricht) der Schulen und die Vorbereitung auf oder die Durchführung von schulischen Prüfungen, sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen, das Training an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten und Landesleistungsstützpunkten sowie das Training von Berufssportlern auf und in den von ihrem Arbeitgeber bereitgestellten Trainingseinrichtungen.

## **§ 10**

### **Freizeit- und Vergnügungsstätten**

(1) Der Betrieb der folgenden Einrichtungen und Begegnungsstätten sowie die folgenden Angebote sind untersagt:

1. Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen,
2. sexuelle Dienstleistungen in und außerhalb von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen.

(2) Der Betrieb von dauerhaft angelegten Freizeitparks und Indoor-Spielplätzen ist auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts nach § 2b zulässig. Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können auch vorübergehende Freizeitparks aus einer Mehrzahl von Schaustellerbetrieben auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts nach § 2b zulassen, welches die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten hat. Die Zulassung kann auch im Wege der Beteiligung der Behörde an einem gegebenenfalls erforderlichen anderen behördlichen Genehmigungsverfahren erklärt werden.

(3) Beim Betrieb von Schwimmbädern, Saunen und vergleichbaren Wellnessanlagen sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten.

(4) Beim Betrieb von Zoologischen Gärten und Tierparks sowie Botanischen Gärten, Garten- und Landschaftsparks sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen. In allen geschlossenen Räumen, in denen sich Personen für längere Zeit aufhalten, ist eine gute Durchlüftung sicherzustellen. Die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Besuchern darf eine Person pro sieben Quadratmeter der für Besucher geöffneten Fläche nicht übersteigen.

(5) Auf Spielplätzen im Freien haben Begleitpersonen untereinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu gewährleisten, soweit sie nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören.

(6) Beim Betrieb von Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen), soweit sie nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen. Das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen kann durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden. In allen geschlossenen Räumen, in denen sich Personen für längere Zeit aufhalten, ist eine gute Durchlüftung sicherzustellen.

(7) Beim Betrieb von Spielhallen, Wettbüros und ähnlichen Einrichtungen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen. In allen geschlossenen Räumen, in denen sich Personen für längere Zeit aufhalten, ist eine gute Durchlüftung sicherzustellen. Der Betrieb von Spielbanken ist nur aufgrund eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts nach § 2b zulässig.

(8) Vereine, Sportvereine sowie sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen dürfen abgetrennte und gut zu durchlüftende Räumlichkeiten für nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen und Versammlungen unter den dafür geltenden Voraussetzungen zur Verfügung stellen.

(9) Für gastronomische Angebote in Freizeit- und Vergnügungsstätten gilt § 14.

## **§ 11**

### **Handel, Messen, Kongresse**

(1) Alle Handelseinrichtungen haben geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) zu treffen. In Einkaufszentren, „Shopping Malls“, „Factory Outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen gilt dies auch für die Allgemeinflächen und die allgemeinen Sanitärräume. Die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftslokal anwesenden Kunden darf eine Person pro sieben Quadratmeter der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW nicht übersteigen.

(2) Messen, Kongresse, Ausstellungen, Jahrmärkte im Sinne von § 68 Absatz 2 der Gewerbeordnung (z.B. Trödelmärkte), Spezialmärkte im Sinne von § 68 Absatz 1 der Gewerbeordnung und ähnliche Veranstaltungen sind nur auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts nach § 2b zulässig. Bei Kongressen und Messen sind dabei die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten.

## § 12

### **Handwerk, Dienstleistungsgewerbe, Heilberufe**

(1) Für die Geschäftslokale von Handwerkern und Dienstleistern gilt § 11 Absatz 1 entsprechend.

(2) Für die folgenden Handwerker- und Dienstleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann, sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten:

1. Friseurleistungen,
2. Fußpflege,
3. Kosmetik, Nagelstudios, Maniküre,
4. Massage,
5. Tätowieren und Piercen.

Bei anderen Handwerker- und Dienstleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann, sowie bei körperbezogenen Dienstleistungen (z.B. Sonnenstudios) ist neben strikter Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln auf eine möglichst kontaktarme Erbringung zu achten.

(3) Bei der Durchführung von Tätigkeiten der Angehörigen der Heilberufe mit Approbation und sonstiger Personen, die zur Ausübung der Heilkunde gemäß § 1 des Heilpraktikergesetzes befugt sind, sollen die jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts beachtet werden. Dasselbe gilt für zur Versorgung erforderliche Tätigkeiten der ambulanten Pflege und der Betreuung im Sinne des Fünften, des Achten, des Neunten und des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

## § 13

### **Veranstaltungen und Versammlungen**

(1) Bei Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen. Außer im Freien ist zudem die einfache Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sicherzustellen. Wenn die Teilnehmer während der Veranstaltung oder Versammlung auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden. In geschlossenen Räumen ist außerhalb des Sitzplatzes eine Mund-Nase-Bedeckung im Sinne von § 2 zu tragen.

(2) Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, mit mehr als 300 Teilnehmern bedürfen eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts nach § 2b, das mindestens die Maßgaben nach Absatz 1 absichert.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz; bei diesen ist die Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sicherzustellen. Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können in Abstimmung mit der Versammlungsbehörde weitergehende Schutzmaßnahmen anordnen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Veranstaltungen, die der Grundversorgung der Bevölkerung dienen.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind große Festveranstaltungen bis mindestens zum 31. Oktober 2020 untersagt. Große Festveranstaltungen in diesem Sinne sind in der Regel

1. Volksfeste nach § 60b der Gewerbeordnung (einschließlich Kirmesveranstaltungen u.ä.),
2. Stadt-, Dorf- und Straßenfeste,
3. Schützenfeste,
4. Weinfeste,
5. ähnliche Festveranstaltungen.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Feste (Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter). Diese sind nur aus einem herausragenden Anlass (z.B. Jubiläum, Hochzeits-, Tauf-, Geburtstags-, Abschlussfeier) und mit höchstens 150 Teilnehmern zulässig. Das Abstandsgebot und eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gelten dabei nicht, soweit geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur einfachen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sichergestellt sind.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gilt für Beerdigungen mit bis zu 150 Teilnehmern das Abstandsgebot und eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht, soweit geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und in geschlossenen Räumen (z.B. Trauerhalle) zur einfachen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sichergestellt sind. Satz 1 gilt entsprechend für standesamtliche Trauungen und Zusammenkünfte unmittelbar vor dem Ort der Trauung.

## **§ 14**

### **Gastronomie**

(1) Beim Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Kneipen, Bars, Imbissen, (Eis-)Cafés, öffentlich zugänglichen Mensen und Kantinen, Speisewagen und Bistros im Personenverkehr sowie ähnlichen gastronomischen Einrichtungen sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten. Am selben Tisch dürfen gemeinsam nur Personen sitzen, die zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören.

(2) Nicht öffentlich zugängliche Mensen und Kantinen von Betrieben, Behörden und (Aus-)Bildungseinrichtungen (einschließlich Schulen im Sinne von § 1 Absatz 1 der Coronabetreuungsverordnung) dürfen zur Versorgung der Beschäftigten und Nutzer der Einrichtung abweichend von Absatz 1 betrieben werden, wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, gewährleistet sind.

(3) Gastronomische Betriebe nach Absatz 1 und 2 dürfen abgetrennte und gut zu durchlüftende Räumlichkeiten für nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen und Versammlungen unter den dafür geltenden Voraussetzungen zur Verfügung stellen.

(4) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Vermietung von Räumlichkeiten ohne gastronomischen Service, wenn dieser durch Dritte („Catering“) oder den Mieter selbst erfolgt.

## § 15

### Beherbergung, Tourismus, Ferienangebote

(1) In Hotels, Pensionen, Jugendherbergen und ähnlichen Beherbergungsbetrieben sind Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken für Personen untersagt, die keinen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union, Islands, Liechtensteins, Norwegens, der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland haben.

(1a) In den in Absatz 1 genannten Beherbergungsbetrieben ist außerdem die Unterbringung von Personen aus einem vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales festgelegten und veröffentlichten Gebiet oder einer Einrichtung mit erhöhtem Infektionsgeschehen untersagt, die nicht über ein ärztliches Zeugnis in Papier- oder digitaler Form verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Ein aus einem fachärztlichen Labor stammender Befund ist ein ärztliches Zeugnis. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung stützen, die höchstens 48 Stunden vor der Anreise vorgenommen worden ist. Maßgeblich für den Beginn der 48-Stunden-Frist ist der Zeitpunkt der Feststellung des Testergebnisses. Das Unterbringungsverbot nach Satz 1 gilt nicht für Gäste,

1. die zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst anreisen
2. die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben (insbesondere einen Besuch eines Familienangehörigen, eines Lebenspartners oder Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts oder den Beistand oder die Pflege schutzbedürftiger Personen), oder
3. für die das für den Beherbergungsbetrieb zuständige Gesundheitsamt in begründeten Einzelfällen auf Antrag eine Ausnahme zugelassen hat.

(2) Übernachtungsangebote in Ferienwohnungen, Ferienhäusern und auf Campingplätzen zu touristischen Zwecken sind für Personen untersagt, die keinen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union, Islands, Liechtensteins, Norwegens, der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland haben. Die Untersagung nach Satz 1 gilt nicht für die Nutzung von dauerhaft angemieteten oder im Eigentum befindlichen Immobilien und von dauerhaft abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen usw. ausschließlich durch die Nutzungsberechtigten.

(3) Bei der Beherbergung von Gästen, bei ihrer gastronomischen Versorgung sowie beim Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen auf Campingplätzen usw. sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten. Für nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen und Versammlungen dürfen abgetrennte und

gut zu durchlüftende Räumlichkeiten unter den dafür geltenden Voraussetzungen zur Verfügung gestellt werden.

(4) Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen mit Bussen sind unter Beachtung der in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zulässig.

(5) In den Schulsommerferien 2020 sind Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche unter Beachtung der in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zulässig. In Bezug auf die Unterbringung sind zusätzlich die Maßgaben nach Absatz 3 sowie in Bezug auf die Durchführung von Reisen und Transfers mit (Klein-)Bussen die Maßgaben nach Absatz 4 zu beachten.

## **§ 16**

### **Verfügungen der örtlichen Ordnungsbehörden**

Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden vor. Unbeschadet davon bleiben die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden befugt, im Einzelfall auch über diese Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen. Ausnahmen von Geboten und Verboten dieser Verordnung können die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden nur in den ausdrücklich in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen erteilen.

## **§ 17**

### **Durchsetzung der Gebote und Verbote**

Die nach dem Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 73 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung energisch, konsequent und, wo nötig, mit Zwangsmitteln durchzusetzen. Dabei werden sie von der Polizei gemäß den allgemeinen Bestimmungen unterstützt.

## **§ 18**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig  
1. entgegen § 1 Absatz 3 und Absatz 2 an einer Zusammenkunft oder Ansammlung im öffentlichen Raum beteiligt ist,

2. entgegen § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 9 bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen keine Mund-Nase-Bedeckung trägt,
3. entgegen § 5 Absatz 1 erforderliche Maßnahmen zur Erschwerung des Vireneintrags, zum Schutz von Patienten, Bewohnern oder Personal nicht ergreift,
4. entgegen § 6 Absatz 3 Zugangsbeschränkungen oder die dort genannten Schutzauflagen nicht vornimmt,
5. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 bis 6 Bildungsangebote, Prüfungen, Angebote der Selbsthilfe oder sonstige Veranstaltungen durchführt, ohne die dort genannten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,
6. entgegen § 8 Absatz 1 bis 3 Konzerte oder Aufführungen durchführt, ohne die dort genannten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,
7. entgegen § 8 Absatz 4 Autokinos, Autotheater oder ähnliche Einrichtungen betreibt, ohne die dort genannten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,
8. entgegen § 8 Absatz 6 Musikfeste, Festivals oder ähnliche Kulturveranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt,
9. entgegen § 8 Absatz 7 eine Einrichtung betreibt oder Führungen durchführt, ohne die dort genannten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,
10. entgegen § 8 Absatz 8 bei gastronomischen Angeboten die Voraussetzungen von § 14 nicht erfüllt,
11. entgegen § 9 Absatz 1 Sport- oder Trainingsbetrieb oder Wettkämpfe durchführt, ohne die dort genannten geeigneten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,
12. entgegen § 9 Absatz 2 Sport- oder Trainingsbetrieb oder Wettkämpfe mit mehr als 30 Personen durchführt oder daran teilnimmt oder die Rückverfolgbarkeit nicht sicherstellt,
13. entgegen § 9 Absatz 4 ein Fitnessstudio betreibt, ohne die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten,
14. entgegen § 9 Absatz 5 Sportfeste oder ähnliche Sportveranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt,
15. entgegen § 9 Absatz 6 Wettbewerbe im Berufssport ohne Sicherstellung der dort genannten Schutzmaßnahmen durchführt,
16. entgegen § 9 Absatz 7 das Betreten der Wettbewerbsanlage durch bis zu 300 Zuschauer zulässt, ohne die dort genannten Schutzmaßnahmen sicherzustellen, oder das Betreten der Wettbewerbsanlage durch mehr als 300 Zuschauer zulässt oder nicht gewährleistet, dass durch die Austragung des Wettbewerbs im unmittelbaren Umfeld der Wettbewerbsanlage keine Ansammlungen verursacht werden,
17. entgegen § 10 Absatz 1 eine Einrichtung oder Begegnungsstätte betreibt oder ein Angebot unterbreitet,
18. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 einen dauerhaft angelegten Freizeitpark oder Indoor-Spielplatz ohne besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept betreibt,
19. entgegen § 10 Absatz 3 Schwimmbäder, Saunen und vergleichbaren Wellnesseinrichtungen ohne Beachtung der in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards betreibt,
20. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 1 oder 3 einen Zoologischen Garten, Tierpark, Botanischen Garten oder Garten- und Landschaftspark betreibt, ohne die aufgeführten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,

21. entgegen § 10 Absatz 6 Satz 1 und 2 eine Ausflugsfahrt mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen betreibt, ohne die aufgeführten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,
22. entgegen § 10 Absatz 7 Satz 1 und 2 eine Spielhalle, ein Wettbüro oder ähnliche Einrichtungen betreibt, ohne die aufgeführten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,
23. entgegen § 10 Absatz 7 Satz 3 eine Spielbank ohne besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept betreibt,
24. entgegen § 10 Absatz 8 Räumlichkeiten für nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen und Versammlungen zur Verfügung stellt, ohne die dafür geltenden Voraussetzungen zu erfüllen,
25. entgegen § 11 Absatz 1 die dort aufgeführten Schutzmaßnahmen nicht sicherstellt oder eine Überschreitung der Höchstzahl von Kunden zulässt,
26. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 eine Messe, einen Kongress, eine Ausstellung, einen Jahrmarkt, einen Spezialmarkt oder eine ähnliche Veranstaltung ohne besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept durchführt,
27. entgegen § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 die dort aufgeführten Schutzmaßnahmen nicht sicherstellt oder eine Überschreitung der Höchstzahl von Kunden zulässt,
28. entgegen § 12 Absatz 2 Satz 1 Leistungen anbietet, ohne die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten,
29. entgegen § 12 Absatz 2 Satz 2 Leistungen anbietet, ohne die dort aufgeführten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,
30. entgegen § 13 Absatz 1 und 2 Veranstaltungen durchführt oder Versammlungen organisiert, ohne die dort genannten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,
31. entgegen § 13 Absatz 4 große Festveranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt,
32. entgegen § 13 Absatz 5 ein Fest ohne herausragenden Anlass oder mit erkennbar mehr als 150 Teilnehmern durchführt oder daran teilnimmt,
33. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 1 eine gastronomische Einrichtung betreibt, ohne die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten,
34. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 2 mit anderen Personen am selben Tisch Platz nimmt,
35. entgegen § 14 Absatz 2 eine gastronomische Einrichtung betreibt, ohne die dort genannten geeigneten Vorkehrungen zu gewährleisten,
36. entgegen § 14 Absatz 3 Räumlichkeiten für nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen und Versammlungen zur Verfügung stellt, ohne die dafür geltenden Voraussetzungen zu erfüllen,
37. entgegen § 15 Absatz 1, Absatz 1a oder Absatz 2 Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken durchführt oder wahrnimmt,
38. entgegen § 15 Absatz 3 Satz 1 Gäste beherbergt oder versorgt oder Gemeinschaftseinrichtungen betreibt, ohne die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten,
39. entgegen § 15 Absatz 3 Satz 2 Räumlichkeiten für nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen und Versammlungen zur Verfügung stellt, ohne die dafür geltenden Voraussetzungen zu erfüllen,

40. entgegen § 15 Absatz 4 Reisebusreisen oder sonstige Gruppenreisen mit Bussen durchführt, ohne die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten,

41. entgegen § 15 Absatz 5 Satz 1 Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen oder Ferienreisen durchführt, ohne die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten,

ohne dass es zusätzlich einer Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung auf Grund dieser Verordnung bedarf.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 6 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung zuwider gegen eine andere, nicht in Absatz 2 genannte Regelung dieser Verordnung verstößt. Die Vollziehbarkeit solcher Anordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden, der Polizei und der Bundespolizei besteht unmittelbar kraft Gesetzes (für die örtlichen Ordnungsbehörden: § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes; für die Polizei und die Bundespolizei: § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung).

## **§ 19**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.

Die nachfolgenden Hygiene- und Infektionsschutzstandards gelten für die nach der CoronaSchVO NRW zulässigen Angebote und Einrichtungen, soweit auf diese Anlage verwiesen wird.

Die nachfolgenden Standards bilden nur die Verpflichtungen ab, die sich aus dem Infektionsschutzgesetz des Bundes und der CoronaSchVO NRW ergeben. Ggf. weitergehende Pflichten zum Infektionsschutz bzw. zur Hygiene aus anderen Rechtsvorschriften (z. B. Arbeitsschutzrecht) müssen ebenfalls und ggf. auch darüber hinaus beachtet werden.

**Kapitel:**

**I. Gastronomie (Innen- und Außengastronomie)**

**II. Beherbergungsbetriebe**

**Ila. Ferienwohnungen, Ferienhäuser und Campingplätze**

**III. Friseurhandwerk in Friseursalons (entsprechend bei mobilen Friseurdienstleistungen)**

**IV. Podologische Behandlungen, podologische Fußpflege und Fußpflege**

**V. Kosmetikstudios, Nagelstudios, Tätowierstudios, Piercingstudios, Manikürestudios**

**VI. Massage/Massagestudios**

**VII. Fitnessstudios**

**VIII. Hallenschwimmbäder, Freibäder, Naturbäder und ähnliche Einrichtungen**

**IX. Fahrten in Reisebussen**

**X. Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche**

**XI. Kongresse und Messen**

**XII. Hygienestandards für Musik und Gesang im Orchester- und Theaterbetrieb (einschließlich Probenbetrieb) im Profi- und Amateurbereich sowie für Unterricht in Musikschulen**

**XIII. Vorübergehende Freizeitparks**

## I. Gastronomie (Innen- und Außengastronomie)

**Unabhängig von den nachfolgend aufgeführten Regelungen zum Infektionsschutz sind die Vorschriften zur Lebensmittelhygiene und Lebensmittelsicherheit einzuhalten.**

1. Der gemeinsame Besuch von Gaststätten und die gemeinsame Nutzung eines Tisches ist nur den Personen gestattet, die nach § 1 Absatz 2 der CoronaSchVO von den Kontaktverboten im öffentlichen Raum ausgenommen sind. Gästen, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechtes der Zutritt zu verwehren.
2. Reservierungen sollten soweit möglich genutzt werden, um einen Rückstau von Gästen in Wartebereichen zu vermeiden. Gästen muss ein Platz zugewiesen werden (Sitzplatzpflicht).
3. Gästen sowie Beschäftigten mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zu den Geschäftsräumen zu verweigern; Ausnahmen bei Beschäftigten sind nach ärztlicher Abklärung möglich.
4. Gäste müssen sich nach Betreten der Gastronomie (Innen- und Außengastronomie) die Hände waschen bzw. bei Bedarf desinfizieren (Bereitstellung Desinfektionsmittel mind. „begrenzt viruzid“). Kundenkontaktdaten der Gäste sowie Zeiträume des Aufenthaltes in der Innen- und Außengastronomie sind für jede Tischgruppe - unter Einholen des Einverständnisses - nach § 2a Absatz 1 der CoronaSchVO zu erheben. Dabei ist ausdrücklich eine einfache, auf den Tischen ausliegende Liste (einschließlich Einverständniserklärung zur Datenerhebung) für jede den Tisch nutzende Personengruppe ausreichend. Für zulässige Veranstaltungen kann eine Gesamtliste erstellt werden, wobei es ausreichend ist, wenn der Veranstalter im Bedarfsfall die weiteren Kontaktdaten zur Verfügung stellen kann. Soweit nach der CoronaSchVO erforderlich hat die Liste eine Sitzplatzzuordnung zu enthalten.
5. Tische sind so anzuordnen, dass
  - a. zwischen den Tischen mindestens 1,5 m Abstand (gemessen ab Tischkante bzw. den zwischen zwei Tischen liegenden Sitzplätzen) vorliegt. Ausnahme: bauliche Abtrennung zwischen den Tischen, die eine Übertragung von Viren für den Tisch- und kompletten Sitzbereich verhindert.
  - b. bei Sitzbereichen in Nähe von Arbeitsplätzen (Theke etc.) ein 1,5 m Abstand zu den Bewegungsräumen des Personals eingehalten wird. Unmittelbar vor der Theke sind Sitzplätze nur mit zusätzlichen Barrieren zulässig (z. B. Plexiglas wie im Einzelhandel).
6. Gänge zum Ein-/Ausgang, zur Küche, zu Toiletten etc. müssen eine Durchgangsbreite haben, mit der beim Durchgehen die Einhaltung des 1,5 m Abstandes zu den an den Tischen sitzenden Personen grds. eingehalten werden kann. Soweit dies baulich nicht sichergestellt werden kann, sind aber Abweichungen flexibel zulässig, da grundsätzlich im Innenbereich eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung außer am Sitzplatz (§ 2 Abs. 3 Ziffer 7 CoronaSchVO) gilt.
7. Über Tischanordnungen und Bewegungsflächen ist eine Raumskizze zu erstellen, aus der sich die Abstände erkennen lassen. Diese ist vor Ort vorzuhalten. In stark frequentierten Bereichen/Warteschlangen (Eingang, Toiletten etc.) sollen Abstandsmarkierungen angebracht werden.
8. Gebrauchsgegenstände (Gewürzspender, Zahnstocher etc.) dürfen nicht offen auf den Tischen stehen.
9. Speisen werden am Tisch ausschließlich als Tellergerichte serviert; Selbstbedienungsbuffets sind nur zulässig, wenn die Gäste sich vor jeder Nutzung an bereitgestellten Desinfektionsmittelspendern die Hände desinfizieren und bei der Nutzung eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Eine möglichst gute Abschirmung oder Abdeckung der Speisen („Spuckschutz“ o.ä.) ist zusätzlich sinnvoll.
10. Alle Gast- und Geschäftsräume sind ausreichend zu belüften. Abfälle müssen in kurzen Intervallen ordnungsgemäß entsorgt werden.
11. Alle Kontaktflächen wie Arbeitsflächen, Polster, Stühle, Tische, Speisekarten, Gewürzspender etc. sind nach jedem Gebrauch mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen.
12. Sofern neben der gastronomischen Versorgung andere Angebote (Sport- und Unterhaltungsanlagen, Shisha-Pfeifen oder andere gerätegebundene Genussmittel) vorgehalten und genutzt werden, so sind deren Kontaktflächen regelmäßig – mindestens einmal täglich - zu reinigen bzw. zu desinfizieren und die Gäste vor der Nutzung ihrerseits zum Händewaschen/-desinfizieren aufzufordern. Shisha-Pfeifen dürfen nicht von mehreren Personen gleichzeitig, nur unter Verwendung von Einmal-Mundstücken und Schläuchen, die nach Gebrauch entsorgt werden, und nur bei vollständiger dauerhafter Durchlüftung der Räumlichkeiten verwendet werden. Gebrauchte Textilien u. ä. sind mit jedem Gästewechsel zu wechseln und bei mindestens 60 Grad Celsius zu waschen.
13. Spülvorgänge für Geschirr und Gläser sollten möglichst maschinell mit Temperaturen von mindestens 60 Grad Celsius durchgeführt werden. Nur ausnahmsweise sind niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden / Spülmitteln ausreichend.
14. Beschäftigte mit Kontakt zu den Gästen (Service etc.) müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Diese muss bei Durchfeuchtung gewechselt werden. Nach jedem Abräumen von Speisengeschirr sollen Händewaschen/-desinfektion erfolgen. Händewaschen/-desinfektion ansonsten mindestens alle 30 min, soweit dies noch nicht erfolgt ist. Für Gäste gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nach § 2 Absatz 3 CoronaSchVO mit Ausnahme der Sitzplätze und des Außenbereichs.

15. In Sanitär- und Gemeinschafts-/Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind in kurzen Intervallen zu reinigen. Es gilt hier ebenso der Mindestabstand untereinander.
16. Die Beschäftigten werden in den vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) unterwiesen. Gäste werden durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln informiert.
17. Ein Fest nach § 13 Absatz 5 CoronaSchVO kann in der gastronomischen Einrichtung in vom übrigen Gastverkehr abgetrennten Räumlichkeiten mit der in § 13 Absatz 5 Satz 2 der CoronaSchVO festgelegten Zahl von Teilnehmern ohne Einhaltung des Abstandsgebots und ohne Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung innerhalb der abgetrennten Räume durchgeführt werden, soweit geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur einfachen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 CoronaSchVO sichergestellt sind. Die Regelungen der Ziff. 1, 2, 5a, 8 und 9 gelten für diese Veranstaltungen nicht.

Die Umsetzung der vorstehenden Vorgaben erfordert ein gemeinsames Zusammenwirken aller Beteiligten. Das kann sowohl eine Anpassung der Personalstärke wie auch eine größere Geduld der Gäste für die zusätzlichen Arbeitsschritte erfordern.

## II. Beherbergungsbetriebe

**Unabhängig von den nachfolgend aufgeführten Regelungen zum Infektionsschutz sind die Vorschriften zur Lebensmittelhygiene und Lebensmittelsicherheit einzuhalten.**

1. In Beherbergungsbetrieben ist die gemeinsame Nutzung eines Zimmers oder einer Unterkunft nur Personen gestattet, die nach § 1 Absatz 2 der CoronaSchVO von den Kontaktverboten im öffentlichen Raum ausgenommen sind. Gästen, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechtes der Zutritt zu verwehren.
2. Zutritt zu Beherbergungsbetrieben ist zudem Gästen sowie Beschäftigten mit Symptomen einer Atemwegsinfektion zu verweigern; Ausnahmen bei Beschäftigten sind nach ärztlicher Abklärung möglich.
3. Kontaktdaten der Gäste sowie der Zeitraum der Nutzung des Beherbergungsbetriebs sind - unter Einholen des Einverständnisses - nach § 2 a Absatz 1 der CoronaSchVO zu erheben. Dabei können bereits aus dem Buchungsvorgang vorliegende Daten genutzt werden.
4. Das gastronomische Angebot (inkl. Frühstück) sowie sonstige andere Angebote und Dienstleistungen, für die in dieser Anlage gesonderte Regelungen festgelegt sind, sind auch in Beherbergungsbetrieben nur unter Beachtung der in dieser Anlage angebotsbezogen festgelegten Infektionsschutzregelungen zulässig. Für Wellnessbereiche, Schwimmbäder und Saunen gelten die Regelungen der Ziff. VIII dieser Anlage entsprechend.
5. Die Nutzung von gemeinschaftlichen Dusch- und Waschräumen darf nur bei ausreichender Belüftung und in Einzelkabinen oder mit einem Mindestabstand von 1,5 m (Markierung oder Sperrung von Armaturen) zugelassen werden.
6. Gästen ist im Eingangsbereich ein Händedesinfektionsspender zur Verfügung zu stellen. Zudem sind sie im Eingangsbereich und beim Einchecken durch deutlich sichtbare Hinweise und durch das Personal auf die im Beherbergungsbetrieb zu beachtenden Infektionsschutzregelungen hinzuweisen.
7. Beschäftigte, die direkten Kontakt mit Gästen haben, müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Wiederverwendbare Mund-Nase-Bedeckungen müssen vor der nächsten Benutzung bei mindestens 60 Grad Celsius gewaschen werden. Für Gäste gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nach § 2 Absatz 3 CoronaSchVO mit Ausnahme der Sitzplätze und des Außenbereichs.
8. Im gesamten Beherbergungsbetrieb ist durch organisatorische Maßnahmen (Zugangsregelungen, Personenbeschränkung für Aufzugsanlagen etc.) oder bauliche/einrichtungsbezogene Maßnahmen (Abstandsmarkierungen, Trennung von Verkehrswegen, Abstände zwischen Sitzmöbeln etc.) sicherzustellen, dass zwischen allen Personen, die nicht nach § 1 Absatz 2 der CoronaSchVO von den Kontaktverboten im öffentlichen Raum ausgenommen sind, ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Dies gilt insbesondere auch für die Abstände zwischen Service-Personal und Gästen beim Check-in etc.. Für Bereiche, in denen die Einhaltung des Mindestabstands nicht sicherzustellen ist, ist von der Inhaberin/dem Inhaber des Beherbergungsbetriebs unter Nutzung des Hausrechts eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Sinne des § 2 CoronaSchVO auch für Gäste anzuordnen. Die Ausnahmen nach § 2 Absatz 3 CoronaSchVO sind dabei zuzulassen.
9. Alle Gast- und Geschäftsräume sind ausreichend zu belüften.
10. Die Zimmerreinigung sollte bei kürzeren Aufenthalten nur nach Abreisen erfolgen. Sowohl in Zimmern wie in den Gemeinflächen sind alle Kontaktflächen wie Stühle, Tische und (ggf.) Polster nach Gebrauch / Abreise bzw. in regelmäßigen Abständen mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen.
11. Zeitschriftenauslagen oder die Auslage anderer, von verschiedenen Gästen genutzten Gegenständen (Kulis etc.) sind nur unter folgenden Maßgaben zulässig: Sie sind regelmäßig – auf Zimmern mindestens nach jedem Gästewechsel – angemessen zu reinigen. Nicht notwendige Textilien und Gegenstände sind aus den Räumlichkeiten zu entfernen.
12. Allgemein zugängliche Sanitärräume sind mind. zweimal täglich zu reinigen, dazu gehört auch die sichere Abfallentsorgung. Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen. In Sanitärräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen.
13. Auf den Hotelzimmern sollen den Gästen Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden. Einweggebinde (Shampoo, Seife etc.) sind zu bevorzugen.
14. Gebrauchte Textilien u. ä. sind mit jedem Gastwechsel zu wechseln und müssen bei mindestens 60 Grad Celsius gewaschen werden.
15. Die Beschäftigten werden in die vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) unterwiesen.

## **Ila. Ferienwohnungen, Ferienhäuser und Campingplätze**

1. Der gemeinsame Besuch von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Campingplätzen und die gemeinsame Nutzung ist nur den Personen gestattet, die nach § 1 Absatz 2 der CoronaSchVO von den Kontaktverboten im öffentlichen Raum ausgenommen sind. Gästen, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechtes der Zutritt zu verwehren.
2. Das gastronomische Angebot (inkl. Frühstück) sowie sonstige andere Angebote und Dienstleistungen, für die in dieser Anlage gesonderte Regelungen festgelegt sind, sind auch in Anlagen mit Ferienwohnungen etc. nur unter Beachtung der in dieser Anlage angebotsbezogen festgelegten Infektionsschutzregelungen zulässig. Für Wellnessbereiche, Schwimmbäder und Saunen gelten die Regelungen der Ziff. VIII dieser Anlage entsprechend.
3. Kundenkontaktdaten sowie Zeitpunkt des Einzugs und Auszugs in die/aus der Ferienwohnung, in das/aus dem Ferienhaus oder in den/aus dem Campingplatz sind - unter Einholen des Einverständnisses - nach § 2a Absatz 1 der CoronaSchVO zu erheben.
4. Gästen sowie Beschäftigten (jeweils inkl. Geschäftsinhaber/-inhaberin) mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zu den Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Campingplätzen sowie anderen Geschäftsräumen zu verweigern; Ausnahmen bei Beschäftigten sind nach ärztlicher Abklärung möglich.
5. Gästen ist im Eingangsbereich ein Händedesinfektionsspender zur Verfügung zu stellen. Zudem sind sie im Eingangsbereich und beim Einchecken durch deutlich sichtbare Hinweise und durch das Personal auf die in der Anlage und den Unterkünften zu beachtenden Infektionsschutzregelungen hinzuweisen.
6. In geschlossenen Räumen ist, soweit der Mindestabstand von 1,5 m nicht gewahrt werden kann, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Stellplätze, Campingplätze etc. sind so zu besetzen, dass durch eine deutliche Abtrennung der nötige Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.
7. Auf öffentlich zugänglichen Bereichen des Geländes sind Sitzmöglichkeiten im Hinblick auf die Wahrung des Abstandes abzusperren oder auszdünnen.
8. Alle Kontaktflächen wie Stühle, Tische, die nicht aus dem eigenen/gemieteten Hausstand sind, sind nach Gebrauch/Abreise mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen.
9. Die Nutzung von gemeinschaftlichen Dusch- und Waschräumen darf nur bei ausreichender Belüftung und in Einzelkabinen oder mit einem Mindestabstand von 1,5 m (Markierung oder Sperrung von Armaturen) zugelassen werden. Auf Campingplätzen ist darauf hinzuwirken, dass Camper mit eigenen sanitären Anlagen diese bevorzugt nutzen sollen.
10. In Sanitärräumen zur gemeinsamen Nutzung, Gemeinschafts- und Pausenräumen, die von Gästen wie auch den Beschäftigten genutzt werden (Ferienwohnungen und Ferienhäuser ausgenommen), sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind in kurzen Intervallen (Sanitärräume mind. zweimal täglich) zu reinigen. Es gilt hier ebenso der Mindestabstand von 1,5 m untereinander.
11. Alle Gast- und Geschäftsräume sind ausreichend zu belüften. Abfälle müssen in kurzen Intervallen und ordnungsgemäß entsorgt werden.
12. Beschäftigte mit Kontakt zu den Gästen müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, wenn ein ausreichender Abstand nicht gewahrt werden kann. Diese muss bei Durchfeuchtung gewechselt werden. Wiederverwendbare Mund-Nase-Bedeckungen müssen vor der nächsten Benutzung bei mindestens 60 Grad Celsius gewaschen werden. Für Gäste gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nach § 2 Absatz 3 CoronaSchVO mit Ausnahme der Sitzplätze und des Außenbereichs.
13. Sofern neben der gastronomischen Versorgung andere Angebote (Sport- und Unterhaltungsgeräte, Shisha-Pfeifen oder andere gerätegebundene Genussmittel) vorgehalten und genutzt werden, so sind deren Kontaktflächen regelmäßig – mindestens einmal täglich - zu reinigen bzw. zu desinfizieren und die Gäste vor der Nutzung ihrerseits zum Händewaschen/-desinfizieren aufzufordern. Shisha Pfeifen dürfen nicht von mehreren Personen gleichzeitig, nur unter Verwendung von Einmal-Mundstücken und Schläuchen, die nach Gebrauch entsorgt werden, und nur bei vollständiger dauerhafter Durchlüftung der Räumlichkeiten verwendet werden.
14. Nach Abreise der Gäste sind in allen von diesen individuell genutzten Räumen die Flächen und Räume mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen. Es erfolgt zudem eine der Besucherfrequenz angemessene regelmäßige Reinigung für Arbeitsflächen etc..
15. Gebrauchte Textilien u. ä. sind mit jedem Gastwechsel gleichfalls zu wechseln und müssen bei mindestens 60 Grad Celsius gewaschen werden. Alle sonstigen Materialien (Küchenutensilien etc.) sind nach jedem Gast ordnungsgemäß mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen.
16. Die Beschäftigten werden in den vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) unterwiesen. Gäste werden durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln informiert.

### III. Friseurhandwerk in Friseursalons (entsprechend bei mobilen Friseurdienstleistungen)

#### Grundsätzlich ist die Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Hygiene-Verordnung) des Landes Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung zu beachten

1. Kundenkontaktdaten sowie Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Friseursalons bzw. der Geschäftsräume sind - unter Einholen des Einverständnisses - nach § 2a Absatz 1 CoronaSchVO zu erheben. Kundschaft, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit ist, ist im Rahmen des Hausrechtes der Zutritt zu verwehren.
2. Kundinnen und Kunden sowie Beschäftigten (jeweils inkl. Geschäftsinhaberin/-inhaber) mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zu den Geschäftsräumen zu verweigern; Ausnahmen bei Beschäftigten sind nach ärztlicher Abklärung möglich; Ausnahmen für Kundinnen und Kunden sind nur bei zwingenden medizinischen Gründen und unter Beachtung besonderer zusätzlicher Schutzmaßnahmen zulässig.
3. Kundinnen und Kunden müssen sich nach Betreten des Salons die Hände waschen oder desinfizieren (Desinfektionsmittel mind. „begrenzt viruzid“). Beschäftigte, Kundinnen und Kunden müssen in den Geschäftsräumen eine Mund-Nase-Bedeckung im Sinne des § 2 tragen. Die Ausnahmen nach § 2 Absatz 3 CoronaSchVO sind dabei zuzulassen. Die Mund-Nase-Bedeckung darf von Kundinnen und Kunden maximal vorübergehend entfernt werden, wenn das zur Leistungserbringung zwingend erforderlich ist. Die Beschäftigten sollten die Mund-Nase-Bedeckung grds. nach dem Abschluss einer Dienstleistung an einer Kundin/einem Kunden wechseln. Bei ausnahmsweise paralleler Kundenbetreuung und generell muss eine Maske bei Durchfeuchtung gewechselt werden. Wiederverwendbare Mund-Nase-Bedeckungen müssen vor der nächsten Benutzung bei mindestens 60 Grad Celsius gewaschen werden.
4. Bei gesichtsnahen Dienstleistungen und nicht einhaltbaren Schutzabständen müssen Beschäftigte während der Behandlung mindestens eine FFP2-, eine KN95- oder N95-Maske tragen<sup>1</sup>, ergänzt von einer Schutzbrille oder einem Gesichtsschild.
5. Die Beschäftigten müssen vor jedem Kundenwechsel die Hände waschen oder desinfizieren. Das Tragen von Einweghandschuhen ist vom Beginn der Dienstleistung bis nach dem Waschen der Haare obligatorisch; die Handschuhe sind nach jeder Kundin/jedem Kunden zu wechseln. Das gilt auch während einer möglichen parallelen Betreuung mehrerer Kunden.
6. Kundinnen und Kunden müssen einen Umhang tragen, der alle Kontaktpunkte abdeckt. Gebrauchte Textilien u. ä. sind mit jedem Kundenwechsel gleichfalls zu wechseln. Sofern es sich nicht um Einwegumhänge handelt, müssen diese sowie die gebrauchten Textilien wie Handtücher etc. bei mindestens 60 Grad Celsius gewaschen werden.
7. Allen Kundinnen oder Kunden ist vor Beginn der Leistungserbringung das Haar zu waschen. Ausnahmen aus zwingenden medizinischen Gründen sind zulässig. Auf das Waschen kann zudem vor einem Haarefärben unter Verwendung von Einweghandschuhen verzichtet werden.
8. In Sanitär- und Gemeinschafts-/Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind in kurzen Intervallen zu reinigen. Es gilt hier ebenso der Mindestabstand untereinander.
9. Erfolgt die Behandlung an zwei gleichzeitig mit Personen besetzten Behandlungsplätzen ohne eine räumliche/bauliche Trennung, muss der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen mindestens 2,5 m betragen (gesicherter Mindestabstand 1,5 m zzgl. Bewegungsraum).
10. Die gleichzeitige Anwesenheit von Kundinnen/Kunden in Wartebereichen ist durch Terminvergabe zu vermeiden; Mindestabstände von 1,5 m sind einzuhalten; der Zutritt ist so zu regeln, dass je 7 qm Fläche im Geschäftsraum nicht mehr als 1 Kundin/Kunde anwesend ist.
11. Zeitschriftenauslagen sind unter Beachtung der folgenden Maßgabenzulässig: Kunden und Beschäftigte tragen Mund-Nase-Bedeckung beim Lesen oder Aufräumen von Zeitschriften; vor und nach dem Anfassen sind die Hände zu desinfizieren oder zu waschen. Eine Bewirtung darf nur unter Beachtung der entsprechenden Vorgaben für die Gastronomie (Reinigung von Geschirr bei mindestens 60 Grad Celsius, keine offenen Gefäße für Milch, Zucker etc.) erfolgen. Spielecken etc. sind bis auf Weiteres unzulässig.
12. Alle Kontaktflächen wie Stühle, Polster und Ablagen etc. sind nach jedem Gebrauch mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen. Es erfolgt zudem eine der Besucherfrequenz angemessene regelmäßige Desinfektion für Arbeitsflächen etc. Alle Materialien und Arbeitsgeräte (z. B. Schere, Kämme) sind nach jeder Kundin, jedem Kunden ordnungsgemäß zu reinigen und mindestens an jedem Arbeitstag zu desinfizieren.
13. Die Geschäftsräume müssen ausreichend belüftet sein. Abfälle müssen in kurzen Intervallen ordnungsgemäß entsorgt werden.
14. Die Beschäftigten werden in die vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) unterwiesen. Die Kundinnen und Kunden werden durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln informiert.

---

<sup>1</sup> Bei arbeitstäglichem Gebrauch von mehr als 30 Minuten findet die DGUV Regel 112-190 sowie die Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung (ArbMedVV) Anwendung.

#### IV. Podologische Behandlungen, podologische Fußpflege und Fußpflege

**Grundsätzlich ist die Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Hygiene-Verordnung) des Landes Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung zu beachten.**

1. Kundenkontaktdaten sowie Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Praxis/des Studios bzw. der Geschäftsräume sind - unter Einholen des Einverständnisses - nach § 2a Absatz 1 der CoronaSchVO zu erheben. Kundschaft, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit ist, ist im Rahmen des Hausrechtes der Zutritt zu verwehren.
2. Kundinnen und Kunden sowie Beschäftigten (jeweils inkl. Geschäftsinhaberin/-inhaber) mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zu den Geschäftsräumen zu verweigern; Ausnahmen bei Beschäftigten sind nach ärztlicher Abklärung möglich; Ausnahmen für Kundinnen und Kunden sind nur bei zwingenden medizinischen Gründen und unter Beachtung besonderer zusätzlicher Schutzmaßnahmen zulässig.
3. Kundschaft muss sich nach Betreten der Praxis/ des Studios die Hände mit Seife waschen oder desinfizieren (Desinfektionsmittel mind. „begrenzt viruzid“).
4. Beschäftigte, Kundinnen und Kunden müssen in den Geschäftsräumen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Die Ausnahmen nach § 2 Absatz 3 CoronaSchVO sind dabei zuzulassen. Die Beschäftigten sollten die Mund-Nase-Bedeckung grds. nach dem Abschluss einer Dienstleistung an einer Kundin/einem Kunden wechseln. Bei ausnahmsweise paralleler Kundenbetreuung und generell muss eine Maske bei Durchfeuchtung gewechselt werden. Wiederverwendbare Mund-Nase-Bedeckungen müssen vor der nächsten Benutzung bei mindestens 60 Grad Celsius gewaschen werden.
5. Die Beschäftigten müssen vor jedem Kundenwechsel die Hände waschen oder desinfizieren. Das Tragen von Einweghandschuhen ist vom Beginn der Dienstleistung bis nach Abschluss der Behandlung obligatorisch; die Handschuhe sind nach jeder Kundin/jedem Kunden zu wechseln. Das gilt auch während einer möglichen parallelen Betreuung mehrerer Kunden.
6. Den Kundinnen und Kunden sind vor Beginn der Leistungserbringung die zu behandelnden Füße zu waschen oder zu desinfizieren. Ausnahmen aus zwingenden medizinischen Gründen sind zulässig. Während der gesamten Behandlung sind von den Beschäftigten Einweghandschuhe zu tragen, die nach jeder Kundin/jedem Kunden zu wechseln sind.
7. In Sanitär- und Gemeinschafts-/Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind in kurzen Intervallen zu reinigen. Es gilt hier ebenso der Mindestabstand untereinander.
8. Erfolgt die Behandlung an zwei gleichzeitig mit Personen besetzten Behandlungsplätzen ohne eine räumliche Trennung, muss der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen mindestens 2,5 m betragen (gesicherter Mindestabstand 1,5 m zzgl. Bewegungsraum).
9. Die gleichzeitige Anwesenheit von Kundinnen und Kunden in Wartebereichen ist durch Terminvergabe zu vermeiden; Mindestabstände von 1,5 m sind einzuhalten; der Zutritt ist so zu regeln, dass je 7 qm Fläche im Geschäftsraum nicht mehr als 1 Kundin/Kunde anwesend ist.
10. Zeitschriftenauslagen sind unter Beachtung der folgenden Maßgaben zulässig: Kunden und Beschäftigte tragen Mund-Nase-Bedeckung beim Lesen oder Aufräumen von Zeitschriften; vor und nach dem Anfassen sind die Hände zu desinfizieren oder zu waschen. Eine Bewirtung darf nur unter Beachtung der entsprechenden Vorgaben für die Gastronomie (Reinigung von Geschirr, keine offenen Gefäße für Milch, Zucker etc.) erfolgen. Spieldecken etc. sind bis auf Weiteres unzulässig.
11. Alle Kontaktflächen wie Stühle, Polster und Ablagen etc. sind nach jedem Gebrauch mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen. Es erfolgt zudem eine der Besucherfrequenz angemessene regelmäßige Reinigung der Arbeitsflächen.
12. Alle Materialien und Arbeitsgeräte (z. B. Nagelzangen, Feilen) sind nach jeder Kundin, jedem Kunden ordnungsgemäß zu reinigen und zu desinfizieren. Gebrauchte Textilien u. ä. sind mit jedem Kundenwechsel gleichfalls zu wechseln und bei mindestens 60 Grad Celsius zu waschen.
13. Die Geschäftsräume müssen ausreichend belüftet sein. Abfälle müssen in kurzen Intervallen und ordnungsgemäß entsorgt werden.
14. Die Beschäftigten werden in die vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) unterwiesen. Die Kundinnen und Kunden werden durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln informiert.

## V. Kosmetikstudios, Nagelstudios, Tätowierstudios, Piercingstudios, Manikürestudios

**Grundsätzlich ist die Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Hygiene-Verordnung) des Landes Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung zu beachten.**

1. Kundenkontaktdaten sowie Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Studios bzw. der Geschäftsräume sind - unter Einholen des Einverständnisses - nach § 2a Absatz 1 der CoronaSchVO zu erheben. Personen, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechtes der Zutritt zu verwehren.
2. Kundinnen und Kunden sowie Beschäftigten (jeweils inkl. Geschäftsinhaberin/-inhaber) mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zu den Geschäftsräumen zu verweigern; Ausnahmen bei Beschäftigten sind nach ärztlicher Abklärung möglich; Ausnahmen für Kundinnen und Kunden sind nur bei zwingenden medizinischen Gründen und unter Beachtung besonderer zusätzlicher Schutzmaßnahmen zulässig.
3. Kundinnen und Kunden müssen sich nach Betreten des Studios bzw. der Geschäftsräume (im Folgenden: „Studios“) die Hände waschen oder desinfizieren (Desinfektionsmittel mind. „begrenzt viruzid“).
4. In Sanitär- und Gemeinschafts-/Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind in kurzen Intervallen zu reinigen. Es gilt hier ebenso der Mindestabstand untereinander.
5. Beschäftigte, Kundinnen und Kunden müssen in den Geschäftsräumen – soweit nicht medizinische Gründe entgegenstehen - eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Diese darf bei Kundinnen und Kunden maximal vorübergehend entfernt werden, wenn das zur Leistungserbringung zwingend erforderlich ist. Die Beschäftigten sollten die Mund-Nase-Bedeckung grds. nach dem Abschluss einer Dienstleistung an einer Kundin/einem Kunden wechseln. Bei ausnahmsweise paralleler Kundenbetreuung und generell muss eine Maske bei Durchfeuchtung gewechselt werden. Wiederverwendbare Mund-Nase-Bedeckungen müssen vor der nächsten Benutzung bei mindestens 60 Grad Celsius gewaschen werden.
6. Kontaktpunkte zur Kleidung der Kundin bzw. des Kunden sind während der Behandlung abzudecken.
7. Bei gesichtsnahen Dienstleistungen und nicht einhaltbaren Schutzabständen müssen die Beschäftigten während der Behandlung mindestens eine FFP2-, eine KN95- oder N95-Maske tragen<sup>2</sup>, ergänzt von einer Schutzbrille oder einem Gesichtsschild.
8. Erfolgt die Behandlung an zwei gleichzeitig mit Personen besetzten Behandlungsplätzen ohne eine räumliche Trennung, muss der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen mindestens 2,5 m betragen (gesicherter Mindestabstand 1,5 m zzgl. Bewegungsraum).
9. Die gleichzeitige Anwesenheit von Kundinnen/Kunden in Wartebereichen ist durch Terminvergabe zu vermeiden; Mindestabstände von 1,5 m sind einzuhalten; der Zutritt ist so zu regeln, dass je 7 qm Fläche im Geschäftsraum nicht mehr als 1 Kundin/Kunde anwesend ist.
10. Zeitschriftenauslagen sind unter Beachtung der folgenden Maßgaben zulässig: Kunden und Beschäftigte tragen Mund-Nase-Bedeckung beim Lesen oder Aufräumen von Zeitschriften; vor und nach dem Anfassen sind die Hände zu desinfizieren oder zu waschen. Eine Bewirtung darf nur unter Beachtung der entsprechenden Vorgaben für die Gastronomie (Reinigung von Geschirr, keine offenen Gefäße für Milch, Zucker etc.) erfolgen. Spieldecken etc. sind bis auf Weiteres unzulässig.
11. Die Beschäftigten müssen vor jedem Kundenwechsel die Hände waschen oder desinfizieren. Das Tragen von Einweghandschuhen ist vom Beginn der Dienstleistung bis nach Abschluss der Behandlung obligatorisch; die Handschuhe sind nach jeder Kundin/jedem Kunden zu wechseln. Das gilt auch während einer möglichen parallelen Betreuung mehrerer Kunden.
12. Alle Kontaktflächen wie Stühle, Polster und Ablagen etc. sind nach jedem Gebrauch mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen. Es erfolgt zudem eine der Besucherfrequenz angemessene regelmäßige Reinigung der Arbeitsflächen etc.. Bei der Behandlung entstandene Abfälle sind nach jeder Leistungserbringung ordnungsgemäß zu entsorgen.
13. Alle Materialien und Arbeitsgeräte, sofern es sich nicht um Einmalartikel handelt, sind nach jeder Kundin bzw. jedem Kunden ordnungsgemäß zu reinigen bzw. zu desinfizieren. Gebrauchte Textilien u. ä. sind mit jedem Kundenwechsel gleichfalls zu wechseln und bei mindestens 60 Grad Celsius zu waschen.
14. Die Geschäftsräume müssen ausreichend belüftet sein. Abfälle müssen in kurzen Intervallen und ordnungsgemäß entsorgt werden.
15. Die Beschäftigten werden in die vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) unterwiesen. Die Kundschaft wird durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln informiert.

---

<sup>2</sup> Bei arbeitstäglichem Gebrauch von mehr als 30 Minuten findet die DGUV Regel 112-190 sowie die Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung (ArbMedVV) Anwendung.

## VI. Massage/Massagestudios

1. Kundenkontaktdaten sowie Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Massagestudios bzw. der Geschäftsräume sind - unter Einholen des Einverständnisses - nach § 2a Absatz 1 der CoronaSchVO zu erheben. Kunden, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechtes der Zutritt zu verwehren.
2. Bei gesichtsnahen Dienstleistungen und nicht einhaltbaren Schutzabständen müssen Beschäftigte während der Behandlung mindestens eine FFP2-, eine KN95- oder N95-Maske tragen<sup>3</sup>, ergänzt von einer Schutzbrille oder einem Gesichtsschild.
3. Kundinnen und Kunden sowie Beschäftigten (jeweils inkl. Geschäftsinhaberin/-inhaber) mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zu den Geschäftsräumen zu verweigern; Ausnahmen bei Beschäftigten sind nach ärztlicher Abklärung möglich; Ausnahmen für Kundinnen und Kunden sind nur bei zwingenden medizinischen Gründen und unter Beachtung besonderer zusätzlicher Schutzmaßnahmen zulässig.
4. Kundinnen und Kunden müssen sich nach Betreten des Massagestudios die Hände waschen oder desinfizieren (Desinfektionsmittel mind. „begrenzt viruzid“).
5. Kundinnen und Kunden müssen in den Geschäftsräumen – soweit keine medizinischen Gründe entgegenstehen – eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Die Beschäftigten müssen während der Dienstleistung normale Bekleidung (mind. Hose und T-Shirt) und eine Mund-Nase-Bedeckung tragen; die Mund-Nase-Bedeckung ist grds. nach dem Abschluss einer Dienstleistung an einer Kundin/einem Kunden zu wechseln. Bei ausnahmsweise paralleler Kundenbetreuung und generell muss eine Maske bei Durchfeuchtung gewechselt werden. Wiederverwendbare Mund- Nase-Bedeckungen müssen vor der nächsten Benutzung bei mindestens 60 Grad Celsius gewaschen werden.
6. In Sanitär- und Gemeinschafts-/Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind in kurzen Intervallen zu reinigen. Es gilt hier ebenso der Mindestabstand untereinander.
7. Die Beschäftigten müssen vor jedem Kundenwechsel die Hände waschen oder desinfizieren. Das gilt auch während einer möglichen parallelen Betreuung mehrerer Kunden.
8. Erfolgt die Behandlung an zwei gleichzeitig mit Personen besetzten Behandlungsplätzen ohne eine räumliche Trennung, muss der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen mindestens 2,5 m betragen (gesicherter Mindestabstand 1,5 m zzgl. Bewegungsraum).
9. Die gleichzeitige Anwesenheit von Kundinnen/Kunden in Wartebereichen ist durch Terminvergabe zu vermeiden; Mindestabstände von 1,5 m sind einzuhalten; der Zutritt ist so zu regeln, dass je 7 qm Fläche im Geschäftsraum nicht mehr als 1 Kundin/Kunde anwesend ist.
10. Zeitschriftenauslagen sind unter Beachtung der folgenden Maßgaben zulässig: Kunden und Beschäftigte tragen Mund-Nase-Bedeckung beim Lesen oder Aufräumen von Zeitschriften; vor und nach dem Anfassen sind die Hände zu desinfizieren oder zu waschen. Eine Bewirtung darf nur unter Beachtung der entsprechenden Vorgaben für die Gastronomie (Reinigung von Geschirr bei mindestens 60 Grad Celsius, keine offenen Gefäße für Milch, Zucker etc.) erfolgen. Spielecken etc. sind bis auf Weiteres unzulässig.
11. Alle Kontaktflächen wie Stühle, Polster, Liegen und Ablagen sind nach jedem Gebrauch mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen. Es erfolgt zudem eine der Besucherfrequenz angemessene regelmäßige Reinigung der Arbeitsflächen etc.. Bei der Behandlung entstandene Abfälle sind nach jeder Leistungserbringung ordnungsgemäß zu entfernen.
12. Alle Materialien und Arbeitsgeräte, sofern es sich nicht um Einmalartikel handelt, sind nach jeder Kundin bzw. jedem Kunden ordnungsgemäß zu reinigen und zu desinfizieren. Gebrauchte Textilien u. ä. sind mit jedem Kundenwechsel gleichfalls zu wechseln und bei mindestens 60 Grad Celsius zu waschen.
13. Die Geschäftsräume müssen ausreichend belüftet sein. Abfälle müssen in kurzen Intervallen und ordnungsgemäß entsorgt werden.
14. Die Beschäftigten werden in die vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) unterwiesen. Die Kundschaft wird durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln informiert.

---

<sup>3</sup> Bei arbeitstäglichem Gebrauch von mehr als 30 Minuten findet die DGUV Regel 112-190 sowie die Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung (ArbMedVV) Anwendung.

## VII. Fitnessstudios

1. Kundenkontaktdaten sowie Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Fitnessstudios bzw. der Geschäftsräume sowie die Teilnahme an bestimmten Kursen sind - unter Einholen des Einverständnisses - nach § 2a Absatz 1 der CoronaSchVO zu erheben. Gästen, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechtes der Zutritt zu verwehren.
2. Der Zutritt zum Studio ist so zu regeln, dass nicht mehr Kunden in das Studio gelangen als Plätze in den Kursräumen und Geräte nach den folgenden Regeln nutzbar sind. Ersatzweise ist als Maßstab pro 7 qm Fläche im Fitnessstudio nicht mehr als 1 Kundin/Kunde zuzulassen.
3. Kundinnen und Kunden sowie Beschäftigte (jeweils inkl. Geschäftsinhaberin/-inhaber) mit Symptomen einer Atemwegsinfektion dürfen keinen Zutritt zum Fitnessstudio haben; Ausnahmen bei Beschäftigten sind nach ärztlicher Abklärung möglich.
4. Kundinnen und Kunden müssen sich nach Betreten des Fitnessstudios die Hände waschen oder desinfizieren (Bereitstellung Desinfektionsmittel mind. „begrenzt viruzid“).
5. Einzelumkleiden sind bevorzugt zu nutzen. Sammelumkleiden sind unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m zulässig. Die Nutzung von Duschen ist unter Einhaltung des Mindestabstands möglich. Die Einhaltung der Abstände ist vom Betreiber durch besondere Maßnahmen (Sperrung von Spinden, Duschen etc.) sicherzustellen.
6. Für Wellnessbereiche, Schwimmbäder und Saunen gelten die Regelungen der Ziff. VIII dieser Anlage entsprechend. Massagen sind nach den gesonderten Maßgaben dieser Anlage zulässig.
7. Zeitschriftenauslagen sind unter Beachtung der folgenden Maßgaben zulässig: Kunden und Beschäftigte tragen Mund-Nase-Bedeckung beim Lesen oder Aufräumen von Zeitschriften; vor und nach dem Anfassen sind die Hände zu desinfizieren oder zu waschen. Eine Bewirtung darf nur unter Beachtung der entsprechenden Vorgaben für die Gastronomie (Reinigung von Geschirr, keine offenen Gefäße für Milch, Zucker etc.) erfolgen. Spieldecken etc. sind bis auf Weiteres unzulässig.
8. [aufgehoben]
9. Beratung von Kundschaft (z. B. Erstunterweisung, Ernährungsplanung, Trainingsplanung etc.) ist unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m möglich.
10. Die Zulässigkeit des Ausübens von Sportarten mit unvermeidbarem Körperkontakt richtet sich nach der CoronaSchVO. Aufgrund der besonderen Aerosolbelastung ist jedes hochintensive Ausdauertraining (Indoor-Cycling, HIIT und anaerobes Schwellentraining) nur in Räumen zulässig, die ständig vollständig gut durchlüftet werden können.
11. Bei Kursen ist der Zugang zum Kursraum so zu regeln, dass für jede Kundin/jeden Kunden ein Mindestabstand von 1,5 m in alle Richtungen gegeben ist.
12. Fitnessgeräte sind so anzuordnen bzw. entsprechend abzusperren, dass der Abstand zwischen zwei gleichzeitig mit Kundinnen/Kunden besetzten Sportgeräten grds. mindestens 1,5 m beträgt. Gegebenenfalls ist nur jedes zweite Gerät zu nutzen.
13. Über Geräteanordnungen und Bewegungsflächen ist eine Raumskizze zu erstellen, aus der sich die Abstände erkennen lassen. Diese ist vor Ort vorzuhalten.
14. Beschäftigte müssen in allen Räumlichkeiten – soweit keine medizinischen Gründe entgegenstehen - eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Diese muss bei Durchfeuchtung gewechselt werden. Wiederverwendbare Mund-Nase-Bedeckungen müssen vor der nächsten Benutzung bei mindestens 60 Grad Celsius gewaschen werden. Trainerinnen und Trainer bzw. Kursleiterinnen und Kursleiter können – sofern dies zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich ist – unter Wahrung der Abstandsregeln auf eine Mund-Nase-Bedeckung verzichten.
15. Das Unterlegen großer, selbst mitgebrachter Handtücher durch die Kundinnen und Kunden ist obligatorisch.
16. Alle Kontaktflächen aller Sportgeräte sowie weitere Kontaktflächen (bspw. Spinde, Ablagen, Polster etc.) sind nach jedem Gebrauch mit einem fettlösenden Reiniger zu reinigen. Es erfolgt zudem eine der Besucherfrequenz angemessene regelmäßige Reinigung der Arbeitsflächen etc..
17. Sportequipment wie Therabänder, Matten etc., mit denen die Kundinnen/Kunden in Kontakt kommen und deren Kontaktflächen schlecht zu reinigen sind, dürfen nicht zur Verfügung gestellt werden.
18. In Sanitär- und Gemeinschafts-/Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind in kurzen Intervallen (mind. zweimal täglich) zu reinigen. Es gilt hier ebenso der Mindestabstand untereinander.
19. Alle genutzten Geschäftsräume (inkl. Einzelumkleiden etc.) müssen ausreichend belüftet sein. Abfälle müssen in kurzen Intervallen und ordnungsgemäß entfernt werden.
20. Die Beschäftigten werden in die vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) unterwiesen, die Kundinnen und Kunden durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln informiert.

## VIII. Schwimmbäder, Saunen, Wellnessbereiche und ähnliche Einrichtungen

1. Die Betreiber der Einrichtungen haben unter Berücksichtigung der folgenden Rahmenvorgaben ein anlagenbezogenes Infektionsschutz- und Zugangskonzept (insbesondere zur Einhaltung der Abstandsgebote) zu erstellen und umzusetzen. Es gilt § 2b CoronaSchVO. Bei einzelnen Einrichtungen, die einem Beherbergungsbetrieb, einer Sporteinrichtung o.ä. angeschlossen sind und nicht mehr als 100 qm Gesamtfläche aufweisen, kann auf ein schriftliches Konzept verzichtet werden. Die in § 2 CoronaSchVO genannten inhaltlichen Vorgaben (Abstandsgebot etc.) sind aber gleichwohl zu beachten.
2. Gästen, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechtes der Zutritt zu verwehren.
3. Gästen sowie Beschäftigten mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zur Einrichtung sowie anderen Geschäftsräumen zu verweigern; Ausnahmen bei Beschäftigten sind nach ärztlicher Abklärung möglich.
4. Kundenkontaktdaten sowie Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Einrichtung sind - unter Einholen des Einverständnisses - nach § 2a Absatz 1 CoronaSchVO zu erheben.
5. Gäste müssen sich nach Betreten der Einrichtung die Hände waschen oder desinfizieren (Bereitstellung Desinfektionsmittel mind. „begrenzt viruzid“). Die nach § 2 Absatz 3 CoronaSchVO zu beachtende Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht, soweit das mit der Art der Nutzung nicht vereinbar ist.
6. Der Zutritt zur Einrichtung ist so zu regeln, dass nicht mehr Kundinnen und Kunden in die Einrichtung gelangen als Plätze und Anlagen unter Wahrung der allgemeinen Abstandsregeln nutzbar sind. Ersatzweise ist als Maßstab pro 7 qm Fläche nicht mehr als 1 Gast zuzulassen.
7. Alle Personen, die nicht nach § 1 Absatz 2 CoronaSchVO von den Kontaktverboten im öffentlichen Raum ausgenommen sind, haben bei der Nutzung aller Einrichtungen immer einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Hierzu sind in den Konzepten der Einrichtungen entsprechende organisatorische und räumliche Maßnahmen festzulegen.
8. Bei Einrichtungen in geschlossenen Räumen ist eine gute Durchlüftung sicherzustellen. Whirlpools und ähnliche Einrichtungen dürfen gleichzeitig nur von Personengruppen genutzt werden, die nach § 1 Absatz 2 CoronaSchVO von den Kontaktverboten im öffentlichen Raum ausgenommen sind. Im Fall des § 1 Absatz 2 Nr. 5 (10 Personen) muss es sich für den jeweiligen Besuch der Einrichtungen um bewusst gebildete und konstante Gruppen handeln.
9. Saunen müssen mit einer Temperatur von mindestens 80 Grad betrieben werden; Dampfbäder sind bis auf Weiteres nicht zulässig. Ausnahmen gelten nur für Saunen/Dampfbäder, die ausschließlich von Personengruppen genutzt werden, die nach § 1 Absatz 2 CoronaSchVO von den Kontaktverboten im öffentlichen Raum ausgenommen sind, wenn nach jeder Nutzung eine vollständige Durchlüftung erfolgt.
10. Ein in der Einrichtung vorhandenes gastronomisches Angebot sowie sonstige andere Angebote und Dienstleistungen, für die in anderen Kapiteln dieser Anlage gesonderte Regelungen festgelegt sind, sind auch innerhalb der Einrichtung nur unter Beachtung der in den anderen Kapiteln dieser Anlage angebotsbezogen festgelegten Infektionsschutzregelungen zulässig. Dies gilt auch für die Kontaktdatenerhebung: besteht für das gesonderte gastronomische oder andere Angebot nach anderen Kapiteln dieser Anlage die Pflicht zur Erhebung der Kundenkontaktdaten sowie des Zeitpunkts des Betretens und Verlassens, so sind diese Angaben nochmals gesondert für das gesonderte Angebot - unter Einholen des Einverständnisses - nach § 2a Absatz 1 CoronaSchVO zu erheben.
11. Einzelumkleiden sind bevorzugt zu nutzen. Sammelumkleiden sind unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m zulässig. Die Nutzung von Duschen ist unter Einhaltung des Mindestabstands möglich.
12. Alle Kontaktflächen wie Stühle, Tische, Liegen etc. sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen.
13. In Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind in kurzen Intervallen zu reinigen. Es gilt hier ebenso der Mindestabstand untereinander. Es erfolgt eine der Besucherfrequenz angemessene regelmäßige Reinigung der sanitären Anlagen für die Gäste, Arbeitsflächen etc. mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger oder mit einem geeigneten (mind. „begrenzt viruziden“) Desinfektionsmittel.
14. Alle Innenbereiche sind ständig gut zu durchlüften. Abfälle müssen in kurzen Intervallen und ordnungsgemäß entsorgt werden.
15. Beschäftigte mit Kontakt zu den Gästen in geschlossenen Räumen müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Eine Ausnahme bildet hier das Fachpersonal für den Bäderbetrieb, welches im Notfall zu einer Rettung eingreifen muss. Die Mund-Nase-Bedeckung muss bei Durchfeuchtung gewechselt werden. Wiederverwendbare Mund-Nase-Bedeckungen müssen vor der nächsten Benutzung bei mindestens 60 Grad Celsius gewaschen werden.
16. Es dürfen nur selbst mitgebrachte oder käuflich erworbene Badeschuhe und Handtücher etc. benutzt werden.
17. Der Verleih von Schwimmutensilien (Schwimmnudeln, Tauchringen etc.) ist nur nach vorheriger gründlicher Reinigung bzw. Desinfektion zulässig.

18. Die Beschäftigten werden in den vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) unterwiesen. Gäste werden durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln informiert.

## IX. Fahrten in Reisebussen

1. Fahrgäste, die bei Beginn der Beförderung Symptome einer Atemwegserkrankung aufweisen, müssen von der Beförderung ausgeschlossen werden.
2. Treten die Symptome bei einem Fahrgast während der Beförderung auf, ist der betroffene Fahrgast von anderen Personen abzusondern. Der Betroffene muss sobald wie möglich die Busreise abbrechen. Insbesondere muss jeglicher Kontakt zu anderen Personen vermieden werden und ein Mindestabstand von 1,50 m gewahrt werden.
3. Fahr- und Betriebspersonal mit Symptomen einer Atemwegserkrankung darf nicht für Beförderungen eingesetzt werden.
4. Fahrgäste müssen sich vor jedem Betreten des Busses die Hände waschen oder desinfizieren. Das Busunternehmen hat Desinfektionsmittel (mind. „begrenzt viruzid“) zur Verfügung zu stellen. Auf nicht kontaktfreie Begrüßungsrituale (Händeschütteln etc.) ist zu verzichten. Zu- und Ausstieg müssen so geregelt werden, dass der Abstand von mind. 1,5 m eingehalten wird.
5. Die Fahrgäste werden vor Reiseantritt über die geltenden Infektionsschutzmaßnahmen informiert.
6. Soweit die Kontaktdaten der Fahrgäste dem Busunternehmen nicht bereits bekannt sind, sind diese Kontaktdaten sowie die Zeiträume der Beförderung - unter Einholen des Einverständnisses - nach § 2a Absatz 1 der CoronaSchVO zu erheben. Jedem Fahrgast ist durch das Busunternehmen für die gesamte Dauer der Beförderung, die erst mit dem Erreichen des Fahrtziels endet, ein bestimmter Sitzplatz zuzuweisen. Der Fahrgast darf nur denjenigen Sitzplatz einnehmen, der ihm durch das Busunternehmen zugewiesen worden ist. Ein Besetzungsplan ist im Fahrzeug mitzuführen und nach der Fahrt zusammen mit den Kontaktdaten aufzubewahren.
7. Während der Beförderung ist zwischen Personen, einschließlich des Fahr- und Betriebspersonals, grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Kann der Mindestabstand von 1,5 m wegen des Besetzungsgrades des Fahrzeugs mit Fahrgästen – auch nach Maßgabe von Ziffer 8 – nicht eingehalten werden, gilt Ziffer 11.
8. Bei der Besetzung von Sitzplätzen durch das Busunternehmen darf der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten werden, wenn die betreffenden Sitzplätze durch eine Gruppe besetzt werden, die aus Personen besteht, die gem. § 1 Absatz 2 CoronaSchVO von Kontaktverboten im öffentlichen Raum ausgenommen sind. Zu Sitzplätzen (einschließlich des Fahrerplatzes) von Personen außerhalb einer solchen Gruppe oder anderen Gruppen ist ein Mindestabstand von 1,5 m jedoch einzuhalten.
9. Die Fahrgäste sind verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen
  - a. beim Zustieg in das Fahrzeug
  - b. beim Verlassen des Fahrzeugs
  - c. beim kurzzeitigen Verlassen des Sitzplatzes gem. § 21a Abs. 1 Nr. 6 StVO.
10. Mitglieder des Fahr- und Betriebspersonals sind verpflichtet, eine Mund- Nase-Bedeckung zu tragen
  - a. während des Zustiegs und Ausstiegs der Fahrgäste
  - b. wenn sie sich im besetzten Fahrzeug bewegen.
11. Fahrgäste und Mitglieder des Fahr- und Betriebspersonal sind verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen während des gesamten Aufenthalts im Omnibus, wenn im Einzelfall während der Beförderung aufgrund der Besetzung der Sitzplätze der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Sitzplätzen (einschließlich des Fahrerplatzes) nach Maßgabe von Ziffer 8 nicht im gesamten Fahrzeug eingehalten werden kann. Abweichend von Satz 1 muss auf dem Fahrerplatz keine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden, wenn gleichwirksame Schutzmaßnahmen ergriffen worden sind (z.B. Abtrennung des Fahrerplatzes von Einstieg und Fahrgastraum durch Glas, Plexiglas).
12. Auf die Verpflichtungen gemäß den vorstehenden Regelungen weist das Busunternehmen die Fahrgäste vor Antritt der Fahrt sowie über eine Durchsage zu Beginn der Fahrt hin.
13. Bordtoiletten bleiben außer Betrieb.
14. Im Bus dürfen durch das Betriebspersonal nur verpackte Speisen ausgegeben werden. Beim Ausgeben von Getränken und Speisen muss das Betriebspersonal Einweghandschuhe und Mund-Nase-Bedeckung tragen.
15. Reisegepäck wird ausschließlich vom Fahr- und Betriebspersonal in den Gepäckraum ver- und entladen.
16. Nach Abschluss jeder Beförderung werden durch das Fahr- und Betriebspersonal Kontaktstellen wie z.B. Haltegriffe, Armlehnen und Klappische desinfiziert oder mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt. Die Reinigungsmaßnahmen für den gesamten Bus einschließlich Handkontaktflächen werden in einem Reinigungsplan festgelegt. Die regelmäßige Reinigung und Wartung der Lüftungsanlagen muss sichergestellt werden.
17. Personen, die nicht zur Einhaltung der vorstehenden Regeln bereit sind, sind von der Beförderung auszuschließen.

## **X. Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche**

1. An den Veranstaltungen dürfen nur Kinder und Jugendliche teilnehmen, bei denen sich die Erziehungsberechtigten vorab mit der Beachtung der nachfolgenden Regelungen einverstanden erklärt haben. Teilnehmende, die die Regeln nicht beachten, sind von der Veranstaltung auszuschließen.
2. Die Erziehungsberechtigten sowie die Kinder und Jugendlichen sind vor der Maßnahme umfassend über die zu beachtenden Infektionsschutzvorgaben zu informieren.
3. Kinder und Jugendliche, die vor Beginn der Veranstaltungen Symptome einer Atemwegsinfektion aufweisen, müssen von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt für Betreuerinnen und Betreuer.
4. Für die verschiedenen Aktivitäten während einer Veranstaltung gelten die jeweiligen Anforderungen der CoronaSchVO bzw. dieser Anlage. Insbesondere sind zu beachten:
  - a. Für alle sportlichen Aktivitäten und vergleichbare Bewegungsaktivitäten die Regelungen des § 9 CoronaSchVO. Aktivitäten mit direktem Körperkontakt sollten auf ein Minimum beschränkt werden.
  - b. Für die Nutzung von Reisebussen die Regelung dieser Anlage. Dies gilt sowohl für Fahrten zum Ziel einer Ferienfreizeit als auch für Tagesausflüge und die Beförderung von Kindern- und Jugendlichen zu einer der o.g. Veranstaltungen (z.B. Sammeltransport zur Stadtranderholung) oder während der Veranstaltungen.
  - c. Für die Nutzung gastronomischer Versorgungsangebote und von Beherbergungsbetrieben die Regelungen der §§ 14, 15 CoronaSchVO.
5. Bei größeren Gruppen von mehr als 20 Teilnehmenden sind feste Bezugsgruppen zu bilden. Diese festen Bezugsgruppen (Richtwert ca. 20 Teilnehmende) gelten für diese besonderen Angebote als Personengruppen nach § 1 Absatz 2 Nr. 5 CoronaSchVO, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden muss.
6. Programm und Abläufe sind so zu gestalten, dass der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmenden, die nicht zu einer festen Bezugsgruppe gehören, möglichst umfassend eingehalten werden kann. Hierzu sind insbesondere
  - a. Essenszeiten und „Anreisezeiten“ zu entzerren und eine zeitversetzte Nutzung der Speiseräume vorzusehen
  - b. „Verkehrsflächen“ auf dem Veranstaltungsgelände zu gestalten, dass sie unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden können.
  - c. Gemeinsame Programmpunkte so zu gestalten, dass zwischen verschiedenen „festen Bezugsgruppen“ der Mindestabstand eingehalten wird.
  - d. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen so zu gestalten, dass zwischen unterschiedlichen festen Bezugsgruppen die Einhaltung des Mindestabstandes gewährleistet ist.
7. Soweit der Mindestabstand aufgrund räumlicher Verhältnisse oder zwingender programmbedingter Abläufe nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung vorzugeben. Hierzu haben die Teilnehmenden grundsätzlich eine Mund-Nase-Bedeckung mitzuführen. Der Veranstalter hat die Teilnehmenden in die Nutzung einzuweisen und sie dabei zu unterstützen sowie einen ausreichenden Ersatz an Mund-Nase-Bedeckungen vorzuhalten.
8. Es sind während der Veranstaltung und am Veranstaltungsort ausreichende Möglichkeiten zur Handhygiene bereitzustellen.
9. Es ist für eine ständige ausreichende Belüftung sämtlicher genutzter Räumlichkeiten zu sorgen.
10. Die Belegung von Zimmern/Zelten darf höchstens mit der halben maximalen Kapazität unter Einhaltung des Mindestabstands der Betten/Isomatten o.ä. erfolgen. Ausnahmen können für Mitglieder einer Familie bzw. eines Hausstandes und für die Bezugsgruppen nach Nummer 5 zugelassen werden.
11. Die gleichzeitige Nutzung von Sanitärräumen ist nur für Kinder und Jugendliche zulässig, die auf einem Zimmer untergebracht sind. Zwischen verschiedenen Gruppen ist eine gute Durchlüftung der Sanitärräume sicherzustellen.
12. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten regelmäßig (in Abhängigkeit von der Nutzungsfrequenz) gereinigt werden.
13. Die Teilnahmedaten der Kinder und Jugendlichen sind zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung - unter Einholen des Einverständnisses - nach § 2a Absatz 1 der CoronaSchVO zu erheben. Neben den Kontaktdaten sind insbesondere die Teilnahmezeiten und die Zugehörigkeit zu bestimmten festen Bezugsgruppen zu erfassen.

## XI. Kongresse und Messen

1. Die Durchführung von Messen und Kongressen erfordert ein besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept nach § 2 b der CoronaSchVO. Dieses hat mindestens die nachfolgenden Maßgaben zu beachten:
  - a. Begrenzung der Höchstzahl an Besuchern, sodass ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Personen eingehalten werden kann. Bei Messen gilt entsprechend § 11 Absatz 1 CoronaSchVO eine Begrenzung auf eine Person je 7 qm zugänglicher Ausstellungsfläche. Beschäftigte von Ausstellern etc. sind dabei nicht mitzurechnen, soweit ihre Zahl 1 Person je 35 qm Ausstellungsfläche nicht übersteigt. Bei Kongressen ohne einen relevanten Ausstellungsanteil kann im Konzept dargelegt werden, dass und wie auch bei einer größeren Personenzahl der Mindestabstand eingehalten werden kann.
  - b. Es gilt außer am Sitzplatz eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Abs. 3 CoronaSchVO)
  - c. Möglichst kontaktfreie Überprüfung der Eintrittskarten, kontaktfreies Bezahlen, zeitversetzter Einlass (Eintrittskarten für begrenzte Zeitspannen, einzelne Tage)
  - d. Mit Erkältungssymptomen darf ein Einlass nicht erfolgen. Hierauf ist durch entsprechende Informationstafeln o.ä. am Eingang deutlich hinzuweisen.
  - e. Zentrale Teilnehmerregistrierung Erfassung der Kontaktdaten, um ggfls. eine Kontaktpersonennachverfolgung durchführen zu können (§ 2a CoronaSchVO).
  - f. Angebote zur Händehygiene insb. an Eingängen (Handwaschmöglichkeiten, Handdesinfektionsmöglichkeiten)
  - g. Hinweise zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln (Husten- und Niesetikette, Händehygiene und Abstandsregeln), die angepasst an die zu erwartenden Teilnehmenden auch für ausländische Teilnehmende verständlich sein müssen
  - h. Ausreichende Belüftung der Räumlichkeiten oder Veranstaltung im Freien
  - i. Aufbau der Ausstellungsbereiche, sodass der Abstand zwischen den Personen eingehalten werden kann (z.B. bei Posterpräsentationen, Firmenpräsentationen)
  - j. Zulassung einer begrenzten Anzahl von Personen zu den einzelnen Vortragsräumen; Sicherstellung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen den nicht zu den in § 1 Absatz 2 CoronaSchVO genannten Personengruppen
  - k. Sitze in den Vortragsräumen so markieren, dass zwischen den Teilnehmenden der Mindestabstand eingehalten wird.
2. Die Konzepte müssen folgende Angaben beinhalten
  - a. Angaben zur verantwortlichen Person
  - b. Angaben zur Größe der Räumlichkeiten bzw. der Außenbereiche, zu Standformaten und zur Wegeführung
  - c. Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung und Maßnahmen zur regelmäßigen Durchlüftung
  - d. Maßnahmen zur Einhaltung des Abstands von 1,5 m zwischen Personen
  - e. Maßnahmen zur Beschränkung Besucherzahl
  - f. Information der Besucher und Kunden über die notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen (Händehygiene, Abstandsregeln, Husten- und Niesetikette)
  - g. Information über Zutrittsverbote für Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung
  - h. Maßnahmen zur Vermeidung von Tröpfcheninfektionen und Übertragung über Vehikel (Schmierinfektionen)
  - i. Maßnahmen zur Gastronomie entsprechend den dortigen Auflagen
3. Gastronomische und sonstige in der CoronaSchVO gesondert geregelten Angebote sind nur unter Beachtung der hierzu in der CoronaSchVO und dieser Anlage enthaltenen Vorgaben zulässig.

## **XII. Hygienestandards für Musik und Gesang im Orchester- und Theaterbetrieb (einschließlich Probenbetrieb) im Profi- und Amateurbereich sowie für Unterricht in Musikschulen**

1. Aufgrund des größeren Bewegungsradius und des größeren Aerosolausstoßes ist beim Singen ein Mindestabstand von 3 m und beim Musizieren mit Blasinstrumenten ein Mindestabstand von 2 m statt von 1,5 m einzuhalten. Zwischen Darstellenden und Publikum müssen 4 m Mindestabstand gesichert werden. Für Sänger und Musiker ist eine versetzte Sitzordnung zu empfehlen.
2. Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Instrumenten sollte möglichst vermieden werden. Bei der wechselnden Nutzung von Tasteninstrumenten muss sich jede Musikerin/jeder Musiker vor der Nutzung des Instruments die Hände waschen oder desinfizieren. Instrumente, die ausnahmsweise von mehreren Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen angemessen zu reinigen bzw. zu desinfizieren.
3. Die Reinigung von Blasinstrumenten soll, wenn möglich, nicht in den Konzert- oder Übungsräumen erfolgen. Das bei Blechblasinstrumenten während des Spielens entstehende Kondenswasser gemischt mit Speichel ist als potentiell infektiös anzusehen und muss mit Einmaltüchern oder in geeigneten Behältnissen aufgefangen werden. Ein bloßes „Ausblasen“ ist zu unterlassen. Holzblasinstrumente müssen zur Entfernung der im Instrument angesammelten Flüssigkeit regelmäßig durchgewischt werden. Anschließend müssen die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.
4. Bei Blasinstrumenten ist zur Vermeidung der Verbreitung von Aerosolen über Schalltrichter einen Schutz aus geeignetem Material (auch „Ploppschutz“) vor dem Schalltrichter der Instrumente zu verwenden. Zur Vermeidung der Verteilung von Aerosol in den Arbeitsbereich der vor der Bläsergruppe sitzenden Musikerinnen und Musikern sollte ein Schutz aus transparentem Material aufgestellt werden, der den Schalltrichter der jeweiligen Instrumente ausreichend überragt, so dass auch bei Bewegung des Instrumentes beim Spiel ein ausreichender Schutz gewährt ist. Da von Querflöten die stärkste Luftbewegung erzeugt und aerodynamisch nach unten gelenkt wird, sollten die Flötisten in der vordersten Reihe des Orchesters platziert werden.
5. Auch bei Proben sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur ständigen guten Durchlüftung von Innenräumen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 2 m zwischen Personen bei Blasinstrumenten sicherzustellen sowie eine Raumgröße von mindestens 7 qm pro Person; Zuschauern ist der Zutritt zu den Proberäumen zu verwehren. Beim Singen ist ein Abstand von 3 m zwischen Personen und von 4 m in Ausstoßrichtung sicherzustellen.
6. In Musikschulen gilt für Blasinstrumente ein Abstand von 2 m zwischen den beteiligten Personen und beim Singen ein Abstand von 3 m zwischen Personen und von 4 m in Ausstoßrichtung. Für musikalische Angebote im Elementarbereich gelten die in KiTas geltenden Abstandsregelungen.
7. Bei der mechanischen Belüftung der Räume ist eine hohe Luftwechselzahl sicherzustellen.

### XIII. Vorübergehende Freizeitparks

Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können auch vorübergehende Freizeitparks aus einer Mehrzahl von Schaustellerbetrieben auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts nach § 2b CoronaSchVO zulassen.

Für das besondere Hygiene- und Infektionsschutzkonzept gelten folgende Vorgaben:

1. Besucherinnen und Besuchern, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechtes der Zutritt zu verwehren.
2. Im Rahmen des Ticketerwerbs (möglichst digital) und für ein vorgegebenes Zeitfenster sind die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher des vorübergehenden Freizeitparks - unter Einholen des Einverständnisses - nach § 2a Absatz 1 der CoronaSchVO zu erheben.
3. Der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des vorübergehenden Freizeitparks ist festzuhalten. Der Einlass und das Verlassen sollten möglichst kontaktfrei erfolgen.
4. Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigten (jeweils inkl. Geschäftsinhaberin/-inhaber) mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zu dem vorübergehenden Freizeitpark bzw. des Geländes zu verweigern; Ausnahmen bei Beschäftigten sind nach ärztlicher Abklärung möglich.
5. Begrenzung der Höchstzahl an Besucherinnen und Besuchern, sodass ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den nicht zu den in § 1 Absatz 2 CoronaSchVO genannten Personengruppen eingehalten werden kann.
  - a. Es gilt eine Begrenzung auf eine Person je 7 qm zugänglicher Freifläche (Gesamtfläche abzüglich Aufbauten) entsprechend § 10 Abs. 4 CoronaSchVO. Beschäftigte von Schaustellern etc. sind dabei nicht mitzurechnen, soweit ihre Zahl 1 Person je 35 qm Ausstellungsfläche nicht übersteigt. Weiteres Servicepersonal ist mitzurechnen.
  - b. Das Gelände muss in einzelne Teilflächen mit ausreichenden Wartebereichen vor den einzelnen Angeboten aufgeteilt werden. Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass nur eine begrenzte Besucherzahl auf eine Teilfläche gelangt, so dass die Einhaltung des Mindestabstands gewährleistet bleibt.
  - c. Es sollte ein Laufwege-Konzept erarbeitet werden und die Abstände zwischen den Angeboten sollten ausreichend groß sein.
6. Wenn die Einhaltung des Mindestabstandes nicht möglich ist, ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung vorzuschreiben (§ 2 Abs. 2 S. 1 CoronaSchVO).
7. Es sind auf dem Gelände und an Ein- und Ausgängen ausreichend Angebote zur Händehygiene (Handwaschmöglichkeiten, Handdesinfektionsmöglichkeiten) zur Verfügung zu stellen.
8. In Sanitär- und Gemeinschafts-/Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind in kurzen Intervallen zu reinigen. Es gilt hier ebenso der Mindestabstand untereinander.
9. Die Beschäftigten werden in die vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) unterwiesen. Die Besucherinnen und Besucher werden durch Hinweisschilder, Aushänge usw. (bereits am Eingang) über die einzuhaltenen Infektionsschutzregeln (Husten- und Niesetikette, Händehygiene und Abstandsregeln) informiert.
10. Das gastronomische Angebot sowie sonstige andere Angebote und Dienstleistungen, für die in dieser Anlage gesonderte Regelungen festgelegt sind, sind auch in den vorübergehenden Freizeitparks nur unter Beachtung der in dieser Anlage (I Gastronomie) angebotsbezogen festgelegten Infektionsschutzregelungen zulässig.
11. Für Aufführungen, Showbühnen, etc. gelten die Vorgaben aus § 8 CoronaSchVO.
12. Neben dem Gesamtkonzept für den vorübergehenden Freizeitpark haben die Schaustellerbetriebe haben für ihr jeweiliges Angebot (Fahrgeschäft usw.) ein besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept nach § 2b vorzuhalten:
  - a. Begrenzung der Höchstzahl an Besucherinnen und Besuchern, sodass ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, eingehalten werden kann.
  - b. Soweit der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann oder die Kabinen der Fahrgeschäfte „geschlossen“ sind, ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung vorzugeben. Die Ausnahmen nach § 2 Absatz 3 CoronaSchVO sind dabei zuzulassen. Hierzu haben die Besucherinnen und Besucher sowie die Beschäftigten der Schaustellerbetriebe grundsätzlich eine Mund-Nase-Bedeckung mitzuführen.
  - c. Kennzeichnung von Laufwegen; Abstandsmarkierungen im Wartebereich.
  - d. Maßnahmen zur Vermeidung von Tröpfcheninfektionen und Übertragung über Vehikel (Schmierinfektionen); Angebote zur Händehygiene insb. an Auf- und Abgängen; Reinigung sämtlicher gemeinsam genutzter Gegenstände, Kontaktflächen, wie bspw. Haltebügel in regelmäßigen Abständen (in Abhängigkeit von der Nutzungsfrequenz).

Auf Hinweisschildern sind die Besucherinnen und Besucher auf die ggf. erforderliche Nutzung einer Mund-Nase-Bedeckung sowie auf die anderen geltenden Infektionsschutzregeln für die Nutzung des Angebotes hinzuweisen.

## **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios für den Bereich: Proben- und Vorstellungsbetrieb**

### **Allgemeines zur Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards**

Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard hat das Ziel, die schrittweise Wiederherstellung der wirtschaftlichen Aktivität zu unterstützen. Der Arbeitsschutzstandard gibt den Rahmen dafür vor, wie die Bevölkerung durch Unterbrechung der Infektionsketten geschützt und die Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit gesichert werden kann.

Der Arbeitsschutzstandard ist eine Richtschnur zur Auslegung des Arbeitsschutzgesetzes und der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers bei Pandemievorkerungen auf der betrieblichen Ebene.

Unabhängig davon können im Arbeitsschutzstandard aufgeführte Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz und den zugehörigen Verordnungen oder Verfügungen verbindlich sein.

Von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland wurde festgelegt, dass von jedem Unternehmen ein Hygienekonzept umgesetzt werden muss. Diese Anforderung wird durch Einhaltung der Hygienemaßnahmen, wie sie im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard beschrieben und hierzu ergänzend von branchenspezifischen Hilfestellungen konkretisiert sind, erfüllt. Ein darüberhinausgehendes „Hygienekonzept“ als eigenständiges Dokument ist für die Betriebe nicht erforderlich.

Konkretisierende Hinweise, wie Sie als Unternehmerin und Unternehmer den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard umsetzen und Ihre Gefährdungsbeurteilung ergänzen können, erhalten Sie hier.

## Handlungshilfe für die Branche Bühnen und Studios im Bereich: Proben- und Vorstellungsbetrieb

Diese Handlungshilfe gibt Ihnen eine Hilfestellung, wie Sie für Unterricht, Trainings-, Proben und Vorstellungsbetrieb in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung für die Realisierung von Schutzmaßnahmen für Mitwirkende vorgehen können. **Zusätzliche Maßnahmen für Dritte (z. B. Zuschauer, Besucher) sind weiteren staatlichen Bestimmungen zu entnehmen.**

Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen können grundsätzlich dem Wirtschaftszweig „Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten“ (WZ Kode 90) zugeordnet werden. Für vergleichbare Tätigkeiten bei Rundfunkveranstaltern (WZ Kode 60), Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstaltern (WZ Kode 82.30.0) und beim Schauspiel-, Musik-, Ballett- und Tanzunterricht (WZ Kode 85.52.0) ist diese Handlungshilfe auch anwendbar.

Zum Proben- und Vorstellungsbetrieb gehören folgende beispielhaft aufgeführten Tätigkeitsbereiche:

- **Szenische Darstellung** (Theater, Freilichtbühne, Oper, Musical, Tanz, Artistik),
- **Musikdarbietung** (Orchester, Chor)
- **Bühnendienste** (Soufflage, Inspizienz, Regie, Orchesterwarte),
- **Vorstellungsdienste** (Ticketverkauf, Empfang, Einlasskontrolle, Platzanweiser)
- **Ausstellungen**
- **Administration** (Personalwesen, Personalvertretung, Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Einkauf, Produktionsplanung der Sparten, künstlerisches Betriebsbüro, Disponenten, Sponsoring, Marketing, Werbung, Presse, Öffentlichkeitsarbeit, Medienabteilung, Fotografen, Theaterpädagogik, Bürodienste, Materialfundus, Möbellager, Transporte, Reinigung, Unterhaltung, Wartung)

Insbesondere die Kulturschaffenden der darstellenden Kunst können aufgrund **notwendiger Kontaktbeschränkungen** bis auf Weiteres nicht mehr in gewohnter Art und Weise tätig sein. Ohne Bewertung der Gefährdung durch die SARS-CoV-2-Pandemie sind nicht mehr alle vor und während der Pandemie geplanten Konzepte und Produktionen, wie vereinbart, zu realisieren. Um den Betrieb, wenn auch eventuell eingeschränkt, zu ermöglichen, ist ein betriebliches Maßnahmenkonzept zu erstellen.

Das Maßnahmenkonzept soll die aktuelle epidemiologische Lage berücksichtigen. Hierzu kann die aktuelle Risikobewertung durch das Robert-Koch-Institut (RKI) herangezogen werden, die dem aktuellen Lage-/Situationsbericht des RKI zu COVID-19 zu entnehmen ist, siehe weiter unten „Zusätzliche Informationen finden Sie hier“. Die Berücksichtigung der epidemiologischen Lage ist von Bedeutung für die Akzeptanz der Maßnahmen und damit wichtig für deren Wirksamkeit. Die Mindestanforderungen zu Abstand, Lüftung und zum Tragen von Schutzausrüstung sowie Mund-Nase-Bedeckung sind einzuhalten.

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Unternehmer bzw. die Unternehmerin entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Der Unternehmer/die Unternehmerin hat sich von den Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten/Betriebsärztinnen beraten zu lassen sowie mit den betrieblichen Interessenvertretungen abzustimmen.

Hat der Betrieb einen Arbeitsschutzausschuss, koordiniert dieser zeitnah die Umsetzung der zusätzlichen Infektionsschutzmaßnahmen und unterstützt bei der Kontrolle ihrer Wirksamkeit. Alternativ kann auch ein Koordinations-/Krisenstab unter Leitung der Unternehmerin/des Unternehmers oder einer

nach § 13 ArbSchG/DGUV Vorschrift 1 beauftragten Person unter Mitwirkung der Vertretung der Beschäftigten (z.B. Personal-, Betriebsrat), Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt eingerichtet werden.

Die von den Maßnahmen betroffenen Personenkreise sollen regelmäßig verbindliche Informationen durch für den Arbeitsschutz verantwortliche Personen mit Unterweisungen (z. B. Abstände, Verhalten, Umgang mit Mund-Nase-Bedeckungen und Atemschutzmasken) erhalten.

## Maßnahmenkonzept

Ziel ist die Verhinderung von Infektionen. Hierfür ist es notwendig, Arbeitsprozesse zu konzipieren, die für die Situation der SARS-CoV-2-Pandemie geeignet sind. Personen sollen ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen einhalten. Künstlerische Vorgaben rechtfertigen grundsätzlich nicht die Reduzierung des Abstandes. Wenn die Einhaltung des Abstandes nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Der Schutz von Risikogruppen unter den an Arbeitsprozessen beteiligten Personen ist vorrangig und hat besondere Bedeutung. Zur Risikogruppe gehören insbesondere Personen, die aufgrund des Alters oder von Vorerkrankungen ein höheres Risiko für einen schweren Verlauf bei der durch SARS-CoV-2 hervorgerufenen COVID-19 Erkrankung haben. Das Robert-Koch-Institut bietet Informationen hierzu an, siehe Abschnitt „Zusätzliche Informationen finden Sie hier“.

Bei den Arbeitsprozessen sind folgende zusätzliche Infektionsschutzmaßnahmen zu koordinieren:

- Ein Maßnahmenkonzept ist zu erarbeiten und die Ergebnisse sind zu dokumentieren sowie bei veränderten betrieblichen Rahmenbedingungen zu überarbeiten. Dieses beinhaltet auch die regelmäßige Kontrolle, ob die festgelegten Maßnahmen durchgeführt wurden und wirksam sind. Das Maßnahmenkonzept ist einer sich verändernden Gefährdungsentwicklung (z. B. aufgrund der epidemiologischen Lage) anzupassen.
- Arbeitsmedizinische Vorsorge als Angebotsvorsorge ist den an Arbeitsprozessen beteiligten Personen zu ermöglichen beziehungsweise anzubieten. Beschäftigte können sich individuell vom Betriebsarzt/von der Betriebsärztin beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Der Betriebsarzt/die Betriebsärztin kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Unternehmer oder der Unternehmerin geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Gegebenenfalls kann der Betriebsarzt/die Betriebsärztin der betroffenen Person auch einen Tätigkeitswechsel empfehlen. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann telefonisch erfolgen.
- Der Umgang mit Covid-19-Verdachtsfällen ist mit Unterstützung der Betriebsärztin/ des Betriebsarztes festzulegen. Bei Covid-19-Symptomen sollen die Mitarbeiter die Arbeit nicht aufnehmen und das weitere Vorgehen mit dem Hausarzt und dem Gesundheitsamt besprechen. Treten Symptome während der Arbeit auf, sollen die Beschäftigten sofort nach Hause gehen und die Kontaktkette der betroffenen Person ist unmittelbar festzuhalten. Die Kontaktpersonen sind dann über den Verdachtsfall zu informieren und das weitere Vorgehen mit der Betriebsärztin/ dem Betriebsarzt und dem zuständigen Gesundheitsamt zu klären.

- Für Kontrollen der Maßnahmen vor Ort ist jeweils eine Aufsicht führende Person vom Unternehmer zu bestellen und diesbezüglich zu unterweisen. Es wird empfohlen, aus dem jeweiligen Tätigkeitsbereich zugehörige Beschäftigte hierzu auszuwählen und mit notwendigen Kompetenzen auszustatten.
- Es sollten soweit möglich feste Teams gebildet werden, die so klein wie möglich sind und zusammenbleiben. Feste Teams können die Ausbreitung des Virus in einem Betrieb wirksam eingrenzen und damit die Gefahr der Schließung ganzer Betriebsteile verringern. Das Risiko ist je nach örtlicher Infektionslage zu bewerten. In den Empfehlungen für Filmproduktionen der BG ETEM werden weitere Hinweise zur Bildung fester Arbeitsgruppen gegeben, siehe weiter unten „Zusätzliche Informationen finden Sie hier“.
- Der Einsatz von Fremdpersonal, bzw. von Fremdfirmen sollte vermieden werden. Betriebsbedingt notwendige Tätigkeiten, wie z.B. Reparaturen, Wartungen und Sachverständigenabnahmen sind nach Möglichkeit in Zeiten außerhalb der Betriebszeiten zu verlegen. Jede betriebsfremde Person muss über die Schutzmaßnahmen bezüglich COVID-19 und das korrekte Verhalten im Gebäude und/oder auf dem Gelände informiert werden. Die Kontaktdaten der Personen sowie der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Gebäudes oder des Geländes sind zu dokumentieren.
- Es sind beim Umgang mit betriebsfremden Personen (z. B. Lieferanten) Mund-Nase-Bedeckungen zu verwenden, wenn keine wirksamen Abschirmungen (z. B. Schutzscheiben) vorhanden sind.
- Alle im Betrieb tätigen Personen müssen über das Einhalten der Basishygienemaßnahmen (Händedesinfektion, „Hust- und Niesetikette“, Abstand) unterwiesen werden. Die Unterweisung muss mit Unterschrift des Unterweisenden und des Unterwiesenen dokumentiert werden

Weitere Hinweise, insbesondere zu den Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in Werkstätten, in der Technik und bei Kostüm, Requisite sowie Maskenbilderei sind in der „Handlungshilfe für die Branche Bühnen und Studios im Bereich: Ausstattungen“ zu finden:

[http://www.vbg.de/DE/3\\_Praevention\\_und\\_Arbeitshilfen/3\\_Aktuelles\\_und\\_Seminare/6\\_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos\\_Arbeitsschutzstandard/BuehnenuStudios\\_Ausstattungen.pdf?\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/BuehnenuStudios_Ausstattungen.pdf?_blob=publicationFile&v=2)

### **Arbeitsplatzgestaltung und Hygiene**

Abstandsregelungen verhindern wirksam die Übertragung des SARS-CoV-2-Erregers und haben daher eine zentrale Bedeutung. Wo dies durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Alternative Schutzmaßnahmen können z. B. sein: Trennung durch Schutzscheiben oder Schutzfolien, Verwendung von Persönlicher Schutzausrüstung (z. B. geeignete Atemschutzmaske FFP2 in Verbindung mit Schutzbrille oder flüssigkeitsundurchlässigem Visier), Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen von allen Personen.

- Einsatz von Trennwänden (z. B. Acrylglas), wenn eine anderweitige räumliche Entzerrung nicht möglich ist. Trennwände für Steharbeitsplätze müssen eine Höhe von mindestens 2 m über dem

Boden haben, zwischen Sitzarbeitsplätzen eine Höhe von mindestens 1,5 m. Je breiter und höher eine Abtrennung ist, desto besser die Schutzwirkung.

- Nach Möglichkeit soll die Zugänglichkeit innerhalb der Einrichtung durch offene Zugänge gewährleistet werden, um unnötigen Kontakt mit den Händen zu vermeiden (offene Türen, Vermeidung von Barrieren).
- Laufwege sollen möglichst reduziert und kurz geplant sein, Verkehrswege sollen sich nicht kreuzen. Kennzeichnungen der Verkehrswege sind hier hilfreich.
- Alle geschlossenen Räume müssen ausreichend gelüftet werden.  
Eine raumlufttechnische Anlage kann gegebenenfalls ausreichend sein, wenn der Frischluftdurchsatz möglichst hoch eingestellt ist. Die Einstellungen sind auf die jeweilige Nutzung auszulegen. Hierbei kann die Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten. Soweit die Bedingungen dafür geeignet sind, sollten Tätigkeiten vorzugsweise im Freien ausgeführt werden.  
Hinweise zum Lüften sind den BGHM Handlungshilfen zur Lüftung zu entnehmen, siehe weiter unten „Zusätzliche Informationen finden Sie hier“  
Als Leitkomponente für eine ausreichende Lüftung kann die CO<sub>2</sub> - Konzentration der Raumlufthinangezogen werden. Dabei soll der Wert nach Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR 3.6 „Lüftung“ Abschnitt 4.2 Tabelle 1, von 1.000 ppm nachgewiesenermaßen unterschritten werden. Ein Zielwert von 700 ppm ist anzustreben. Als Orientierungswert kann auch ein personenbezogener Frischluftvolumenstrom von 50 m<sup>3</sup>/h/Person herangezogen werden.
- Alle Oberflächen der Betriebsmittel und der Türklinken sind regelmäßig, insbesondere nach Aufbau und vor jeder Nutzung, mit handelsüblichen (Haushalts-) Reinigern zu reinigen. Die Reinigungsintervalle sind entsprechend anzupassen.

## Szenische Darstellung

- Grundsätzlich sind die allgemeinen Standards zur Hygiene mit den Abstandsregelungen anzuwenden. Auf der Proben- oder Szenenfläche agierende Personen, die bewegungsintensiv, tanzend, exzessiv sprechend oder singend eine Rolle proben oder darstellen, haben einen Abstand zu anderen Personen von mindestens 6 m einzuhalten, um eine Tröpfcheninfektion wirksam zu verhindern. Dieser Abstand wird deshalb auch im Freien empfohlen und ist den vorhersehbaren Windeinflüssen anzupassen. Kann dieser Mindestabstand nicht eingehalten werden und sind Abtrennungen nicht möglich, sollen Mund-Nase-Bedeckungen oder Atemschutz getragen werden. Mund-Nase-Bedeckungen oder Atemschutz sind nachrangig zu technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen.
- Grundsätzliche Anforderungen an Räume für Probe oder Aufführung der szenischen Darstellung:
  - Die Größe der Räume richtet sich nach der Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen auf der Szenenfläche. Pro Person sollten mindestens 20 m<sup>2</sup> Grundfläche (Orientierungswert) zur Verfügung stehen. Der Orientierungswert dient der Planung, entscheidend für die gleichzeitige Anwesenheit auf Szenenflächen sind die jeweils erforderliche Abstandswerte von Personen und die Möglichkeit einer ausreichenden Lüftung.

- Wenn die erforderlichen Abstände von Personen konsequent eingehalten werden, ist auch eine kleinere Grundfläche möglich (z. B. entsprechend geprobte Darstellung, Stimmzimmer für Sprechproben).
- Personen, die nicht unmittelbar darstellend tätig sind (z. B. Regisseure/Regisseurinnen) benötigen im Gegensatz zu den unmittelbar Probedenden nur mindestens 10 m<sup>2</sup> Grundfläche.
- Personen, die nicht unmittelbar am Probengeschehen oder der szenischen Darstellung beteiligt sind, dieses aber verfolgen sollen, sollen per Übertragungstechnik in separaten Räumen beteiligt werden.
- Proben und Aufführungen, die im Freien stattfinden, sind zum Schutz vor Tröpfcheninfektionen unter Beachtung der Abstandsregeln durchzuführen. Im Freien gibt unter normalen Bedingungen keine Schwierigkeiten mit einer ausreichenden Lüftung, d. h. das Infektionsrisiko durch Aerosole wird in aller Regel hinreichend minimiert. Vorhersehbare Windverhältnisse sind im Freien bei der Festlegung von Abständen zu berücksichtigen.
- Nach der Probe bzw. der szenischen Darstellung soll im Probenraum, bzw. auf der Bühne eine gründliche Reinigung des Fußbodens und aller mit den Händen berührten Teile durchgeführt werden.
- Die Weitergabe von Requisiten kann durch Schmierinfektion eine Übertragung des Virus ermöglichen. Die Datenlage dazu ist gering. Durch alternative Schutzmaßnahmen (z. B. durch Handschuhe oder wiederkehrende Handhygiene) und unter Einbeziehung des örtlichen Infektionsgeschehens kann die Weitergabe von Requisiten durchgeführt werden.
- Die Übertragung von Viren über den Bühnennebel kann aufgrund von fehlenden Untersuchungen dazu nicht bewertet werden. Der Einsatz von Nebel ist deswegen je nach örtlichem Infektionsgeschehen abzuwägen.

Weitere Schutzmaßnahmen für Ballett können folgender Handlungsempfehlung für Tanzschaffende entnommen werden, die sinngemäß auch für den Vorstellungsbetrieb anzuwenden ist:

[https://tamed.eu/files/Aktuelles/ta.med\\_Uberlegungen\\_und\\_Empfehlungen\\_Wiederaufnahme\\_von\\_Training\\_und\\_Proben\\_V\\_2\\_Stand\\_08.07.20\\_EV.pdf](https://tamed.eu/files/Aktuelles/ta.med_Uberlegungen_und_Empfehlungen_Wiederaufnahme_von_Training_und_Proben_V_2_Stand_08.07.20_EV.pdf)

## Musikdarbietung

- Musiker mit Blasinstrumenten sollen in Blasrichtung einen ausreichenden Abstand zur nächsten Person einhalten. Dieser beträgt nach derzeitigem Kenntnisstand mindestens 2 m, besser jedoch 3 m aufgrund der unvorhersehbaren instrumentenabhängigen Aerosolbildung die über einen längeren Zeitraum im Raum verbleiben kann. Unterschiedliche Luftaustrittsmengen an den Luftaustrittsöffnungen der verschiedenen Instrumente führen zu nicht berechenbaren Luft-Verwirbelungen in einem großen Radius um das Instrument. In den anderen Richtungen beträgt der Mindestabstand 2 m. Die angegebenen Mindestabstände können im Freien (unter Berücksichtigung der Windverhältnisse) oder durch geeignete technische Schutzmaßnahmen, wie z. B. Schutzschilde, Trennwände oder -scheiben reduziert werden.
- Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung sind geeignete Maßnahmen zur Beseitigung und Desinfektion vorzuhalten.
- Bei Chören ist ein Infektionsrisiko insbesondere durch Aerosole gerade auch bei steigender Gruppengröße erhöht. Deshalb ist derzeit vom Chorsingen in geschlossenen Räumen abzuraten. Hierauf weist z.B. die Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Musikerphysiologie

und Musikermedizin vom 26.05.2020 hin. Dennoch können bei verstärkter Lüftung (s. o.) und großem Abstand der Chormitglieder Proben und Darstellungen möglich sein. In Singrichtung ist ein Abstand von mindestens 6 m und seitlich von mindestens 3 m einzuhalten, um eine Tröpfcheninfektion wirksam zu verhindern. Dieser Abstand wird deshalb auch im Freien empfohlen und ist den vorhersehbaren Windeinflüssen anzupassen. Kann dieser Mindestabstand nicht eingehalten werden und sind Abtrennungen nicht möglich, sollen Mund-Nase-Bedeckungen oder Atemschutz getragen werden. Mund-Nase-Bedeckungen oder Atemschutz sind nachrangig zu technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen.

- Nach Proben oder Vorstellung sind gründliche Reinigungen des Fußbodens und aller mit den Händen berührten Teile durchzuführen.

## **Bühnendienste**

Die allgemeinen Hygieneregeln sind einzuhalten. Dies bedeutet insbesondere mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen und erforderlichenfalls das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung während der Tätigkeit. Kontaktflächen (z. B. Inspizientenpult) sind nach der Tätigkeit entsprechend den Hygieneregeln zu reinigen.

## **Vorstellungsdienste**

Die allgemeinen Hygieneregeln sind einzuhalten. Dies bedeutet insbesondere mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen und erforderlichenfalls das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung während der Tätigkeit.

Hinweise für den Vorstellungsdienst (Kasse, Einlasskontrolle, Saaldienst, Ordnungsdienst) finden sich in den Empfehlungen für die Branche Sicherheitsdienstleistungen für den Bereich Einlasskontrollen:

[http://www.vbg.de/DE/3\\_Praevention\\_und\\_Arbeitshilfen/3\\_Aktuelles\\_und\\_Seminare/6\\_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos\\_Arbeitsschutzstandard/Sicherungsdienstleistungen\\_Einlasskontrollen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/Sicherungsdienstleistungen_Einlasskontrollen.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

## **Ausstellungen**

Die allgemeinen Hygieneregeln sind einzuhalten. Dies bedeutet insbesondere mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen und erforderlichenfalls das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung während der Tätigkeit.

Auch für diese Betriebe gilt der Hinweis, dass zusätzliche Maßnahmen zum Schutz von Dritten (z. B. Zuschauer, Besucher) den staatlichen Bestimmungen zu entnehmen sind.

## **Administration**

Bildschirm- und Büroarbeitsplätze in der Administration können entsprechend der Empfehlung für Bildschirm und Büroarbeitsplätze gestaltet werden:

[http://www.vbg.de/DE/3\\_Praevention\\_und\\_Arbeitshilfen/3\\_Aktuelles\\_und\\_Seminare/6\\_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos\\_Arbeitsschutzstandard/B%C3%BCrobetriebe\\_CallCenter.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/B%C3%BCrobetriebe_CallCenter.pdf?__blob=publicationFile&v=6)

Für Reinigungstätigkeiten können die nachfolgende Empfehlungen der BG Bau für die Gebäudereinigung verwendet werden:

<https://www.bgbau.de/service/angebote/medien-center-suche/medium/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard-fuer-die-gebaeudereinigung/>

Hinweise für Fotografen und Haus- und Betriebstechnik sind den Empfehlungen der BGETEM zu entnehmen:

<https://www.bgetem.de/presse-aktuelles/themen-und-geschichten/coronavirus-disease-2019-covid-19/branchenspezifische-praeventionsmassnahmen>

Hinweise für Materialtransporte, Lagerung und Logistik können den Empfehlungen der BG HW entnommen werden:

<https://www.bghw.de/die-bghw/faq/faqs-rund-um-corona>

### Zusätzliche Informationen finden Sie hier:

- Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz während der Corona-Epidemie, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS:  
<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html>
- Handlungshilfe für einen Hygieneplan zu Coronavirus SARS-CoV-2 der VBG:  
[http://www.vbg.de/DE/3\\_Praevention\\_und\\_Arbeitshilfen/3\\_Aktuelles\\_und\\_Seminare/6\\_Aktuelles/Coronavirus/Hygiene+Gefaehrungsbeurteilung/Hygiene+Gefaehrungsbeurteilung\\_node.html](http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Hygiene+Gefaehrungsbeurteilung/Hygiene+Gefaehrungsbeurteilung_node.html)
- Aktueller Lage-/Situationsbericht des Robert-Koch-Instituts zu COVID-19:  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html)
- Informationen zu den Risikogruppen des Robert-Koch-Instituts:  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)  
Informationen der DGUV zu Mund-Nase-Schutz und Atemschutzmaske (Mund-Nase-Bedeckungen werden in nicht besonders gefährdeten Arbeitsbereichen getragen, vgl. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS): <https://publikationen.dguv.de/DguvWebcode?query=p021432>
- Informationen zum Lüften und Lüftungstechnik  
[BGHM Handlungshilfe Lüftungstechnik](#) und [BGHM Zusatzinformationen zum Lüftungsverhalten](#).
- Spezielle Informationen für einzelne Branchen der BG ETEM, z. B. Filmproduktion:  
<https://www.bgetem.de/presse-aktuelles/themen-und-geschichten/coronavirus-disease-2019-covid-19/branchenspezifische-praeventionsmassnahmen>
- Branchenseite „Bühnen und Studios“ der VBG:  
[http://www.vbg.de/DE/3\\_Praevention\\_und\\_Arbeitshilfen/1\\_Branchen/10\\_Buehnen\\_und\\_Studios/Buehnen\\_und\\_Studios\\_node.html](http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/1_Branchen/10_Buehnen_und_Studios/Buehnen_und_Studios_node.html)

- DGUV Vorschriften 17 und 18 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“:  
<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/vorschriften/1068/veranstaltungs-und-produktionsstaetten-fuer-szenische-darstellung?c=13>
- DGUV Regel 115-002 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“:  
[http://www.vbg.de/SharedDocs/Medien-Center/DE/Broschuere/Branchen/Buehnen\\_und\\_Studios/DGUV\\_Regel\\_115\\_002\\_Veranstaltungs\\_und\\_Produktionsstaetten\\_fuer\\_szenische\\_Darstellung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](http://www.vbg.de/SharedDocs/Medien-Center/DE/Broschuere/Branchen/Buehnen_und_Studios/DGUV_Regel_115_002_Veranstaltungs_und_Produktionsstaetten_fuer_szenische_Darstellung.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

Es gibt zurzeit sehr viele offene Fragen zu Übertragung, Erkrankungsdauer und Schutzmöglichkeiten vor dem Coronavirus, für die es noch keine hinreichend wissenschaftlich gesicherten Daten oder Studien gibt. Die hier vorgestellten Maßnahmen werden daher fortlaufend an die Entwicklung der SARS-CoV-2-Pandemie und den aktuellen Kenntnisstand angepasst.

## **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios für den Bereich: Ausstattungen**

### **Allgemeines zur Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards**

Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard hat das Ziel, die schrittweise Wiederherstellung der wirtschaftlichen Aktivität zu unterstützen. Der Arbeitsschutzstandard gibt den Rahmen dafür vor, wie die Bevölkerung durch Unterbrechung der Infektionsketten geschützt und die Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit gesichert werden kann.

Der Arbeitsschutzstandard ist eine Richtschnur zur Auslegung des Arbeitsschutzgesetzes und der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers bei Pandemievorkerungen auf der betrieblichen Ebene.

Unabhängig davon können im Arbeitsschutzstandard aufgeführte Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz und den zugehörigen Verordnungen oder Verfügungen verbindlich sein.

Von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland wurde festgelegt, dass von jedem Unternehmen ein Hygienekonzept umgesetzt werden muss. Diese Anforderung wird durch Einhaltung der Hygienemaßnahmen, wie sie im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard beschrieben und ergänzend von branchenspezifischen Hilfestellungen konkretisiert sind, erfüllt. Ein darüberhinausgehendes „Hygienekonzept“ als eigenständiges Dokument ist für die Betriebe nicht erforderlich.

Konkretisierende Hinweise, wie Sie als Unternehmerin und Unternehmer den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard umsetzen und Ihre Gefährdungsbeurteilung ergänzen können, erhalten Sie hier.

## Handlungshilfe für die Branche Bühnen und Studios im Bereich: Ausstattungen

Diese Handlungshilfe gibt Ihnen eine Hilfestellung, wie Sie für den Bereich Ausstattungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung vorgehen können. Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen können grundsätzlich dem Wirtschaftszweig „Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten“ (WZ Kode 90) zugeordnet werden. Für vergleichbare Tätigkeitsbereiche bei Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstaltern (WZ Kode 82.30.0) und beim Schauspiel-, Musik-, Ballett- und Tanzunterricht (WZ Kode 85.52.0) ist diese Handlungshilfe auch anwendbar.

Zu den Ausstattungen gehören folgende beispielhaft aufgeführten Tätigkeitsbereiche:

- **Werkstätten** (Holz, Metall, Plastiker, Dekoration, Bühnenbau, Malersaal),
- **Technik** (Bühne, Video, Kamera, Ton, Beleuchtung),
- **Kostüme** (Schneiderei, Ankleide, Anprobe, Künstlergarderobe, Kostümfundus, Wäscherei, Hutmacher, Schuhmacher),
- **Requisite** (Effekte, Pyrotechnik, Waffenkammer),
- **Maskenbildnerie** (Maske, Schminken, Friseur).

Ohne Bewertung der Gefährdung durch die SARS-CoV-2-Pandemie sind nicht mehr alle vor und während der Pandemie geplanten Konzepte und Produktionen, wie vereinbart, zu realisieren. Um den Betrieb der zu den Produktionen gehörenden Ausstattungen wieder, wenn auch eventuell eingeschränkt, zu ermöglichen, ist ein betriebliches Maßnahmenkonzept zu erstellen.

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Unternehmer bzw. die Unternehmerin entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Der Unternehmer/die Unternehmerin hat sich von den Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten/Betriebsärztinnen beraten zu lassen sowie mit den betrieblichen Interessenvertretungen abzustimmen.

Hat der Betrieb einen Arbeitsschutzausschuss, koordiniert dieser zeitnah die Umsetzung der zusätzlichen Infektionsschutz-Maßnahmen und unterstützt bei der Kontrolle ihrer Wirksamkeit. Alternativ kann auch ein Koordinations-/Krisenstab unter Leitung der Unternehmerin/des Unternehmers oder einer nach § 13 ArbSchG/DGUV Vorschrift 1 beauftragten Person unter Mitwirkung der Vertretung der Beschäftigten (z.B. Personal-, Betriebsrat), Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt eingerichtet werden.

Die von den Maßnahmen betroffenen Personenkreise sollen regelmäßig verbindliche Informationen durch für den Arbeitsschutz verantwortliche Personen mit Unterweisungen (z. B. Abstände, Verhalten, Umgang mit Mund – Nasen – Bedeckungen und Atemschutzmasken) erhalten.

### Maßnahmenkonzept

Ziel ist die Verhinderung von Infektionen. Hierfür ist es notwendig, Arbeitsprozesse zu konzipieren, die für die Situation der SARS-CoV-2-Pandemie geeignet sind. Personen müssen einen Abstand zu anderen Personen von mindestens 1,5 m einhalten. Künstlerische Vorgaben rechtfertigen nicht die Reduzierung des Abstands.

Der Schutz von Risikogruppen unter den an Arbeitsprozessen beteiligten Personen ist vorrangig und hat besondere Bedeutung. Zur Risikogruppe gehören insbesondere Personen, die aufgrund des Alters oder von Vorerkrankungen ein höheres Risiko für einen schweren Verlauf bei der durch SARS-CoV-2

hervorgerufenen Covid-19 Erkrankung haben. Das Robert-Koch-Institut bietet Informationen hierzu an, siehe Abschnitt „Zusätzliche Informationen finden Sie hier“.

Bei den Arbeitsprozessen sind folgende zusätzliche Infektionsschutz-Maßnahmen zu koordinieren:

- Ein Maßnahmenkonzept ist zu erarbeiten und die Ergebnisse sind zu dokumentieren sowie bei veränderten betrieblichen Rahmenbedingungen zu überarbeiten. Dieses beinhaltet auch die regelmäßige Kontrolle, ob die festgelegten Maßnahmen durchgeführt wurden und wirksam sind. Das Maßnahmenkonzept ist einer sich verändernden Gefährdungsentwicklung anzupassen.
- Die Koordination der Maßnahmen erfolgt durch den Arbeitsschutzausschuss. Die Vertretung der Beschäftigten, der Betriebsarzt / die Betriebsärztin und die Fachkraft für Arbeitssicherheit sind in die Maßnahmenplanung einzubeziehen.
- Arbeitsmedizinische Vorsorge als Angebotsvorsorge ist den an Arbeitsprozessen beteiligten Personen zu ermöglichen beziehungsweise anzubieten. Beschäftigte können sich individuell vom Betriebsarzt/von der Betriebsärztin beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Der Betriebsarzt/die Betriebsärztin kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Unternehmer oder der Unternehmerin geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Gegebenenfalls kann der Betriebsarzt/die Betriebsärztin der betroffenen Person auch einen Tätigkeitswechsel empfehlen. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann telefonisch erfolgen.
- Der Umgang mit Covid-19-Verdachtsfällen ist mit Unterstützung der Betriebsärztin/ des Betriebsarztes festzulegen. Bei Covid-19-Symptomen sollen die Mitarbeiter die Arbeit nicht aufnehmen und das weitere Vorgehen mit dem Hausarzt und dem Gesundheitsamt besprechen. Treten Symptome während der Arbeit auf, sollen die Beschäftigten sofort nach Hause gehen und die Kontaktkette der betroffenen Person ist unmittelbar festzuhalten. Die Kontaktpersonen sind dann über den Verdachtsfall zu informieren und das weitere Vorgehen mit der Betriebsärztin/ dem Betriebsarzt und dem zuständigen Gesundheitsamt zu klären.
- Für Kontrollen der Maßnahmen vor Ort ist jeweils eine Aufsicht führende Person vom Unternehmer zu bestellen und diesbezüglich zu unterweisen. Es wird empfohlen, aus dem jeweiligen Tätigkeitsbereich zugehörige Beschäftigte hierzu auszuwählen und mit notwendigen Kompetenzen auszustatten.
- Es sollen feste Teams gebildet werden, die so klein wie möglich sind und zusammenbleiben. Die Teams (streng nach genre-, sparten- oder abteilungsinternen Kontakten eingeteilt) sollen sich untereinander nicht mischen. Der Kontakt zwischen den Teams ist zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere die Nutzung der Umkleide-, Sanitär- und Pausenräume. Die Mitarbeiter sollen täglich vor Ende der Tätigkeit die Kontakte während der Arbeitszeit dokumentieren.
- Ein Abstand von mindestens 1,5 m zu Personen ist einzuhalten. Es sind beim Umgang mit Dritten (z. B. Lieferanten) Mund-Nase-Bedeckungen zu verwenden, wenn keine wirksamen Abschirmungen (z. B. Schutzscheiben) vorhanden sind.
- Alle im Betrieb tätigen Personen müssen über das Einhalten der Basishygienemaßnahmen (Händedesinfektion, „Hust- und Niesetikette“, Abstand) nach Vorgabe der vom Unternehmer bzw. Unternehmerin beauftragten Person, die die Hygienemaßnahmen festlegt, unterwiesen werden. Die Unterweisung muss mit Unterschrift des Unterweisenden und des Unterwiesenen dokumentiert werden. Die vom Unternehmer bzw. der Unternehmerin beauftragte Person ist für die Planung und Durchführung im gesamten Betrieb verantwortlich. Für den Fall ihrer Abwesenheit muss eine Stellvertretung benannt werden.
- Der Einsatz von Fremdpersonal, bzw. von Fremdfirmen sollte vermieden werden. Betriebsbedingt notwendige Maßnahmen, wie z. B. Reparaturen, Wartungen und Sachverständigenabnahmen sind nach Möglichkeit in Zeiten außerhalb der Betriebszeiten zu verlegen. Jede betriebsfremde Person muss über die Schutzmaßnahmen bezüglich COVID-19 und das korrekte Verhalten im Gebäude

und/oder auf dem Gelände informiert werden. Die Kontaktdaten der Personen sowie der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Gebäudes oder des Geländes sind zu dokumentieren.

### Arbeitsplatzgestaltung und Hygiene

Abstandsregelungen verhindern wirksam die Übertragung des SARS-CoV-2-Erregers und haben daher eine zentrale Bedeutung. Wo dies durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Alternative Schutzmaßnahmen können z. B. sein: Trennung durch Schutzscheiben oder Schutzfolien, Verwendung von Persönlicher Schutzausrüstung (z. B. geeignete Atemschutzmaske FFP2 in Verbindung mit Schutzbrille oder flüssigkeitsundurchlässigem Visier).

- Einsatz von transparenten Trennwänden, wo eine anderweitige räumliche Entzerrung nicht möglich ist.
- Nach Möglichkeit soll die Zugänglichkeit innerhalb der Einrichtung durch offene Zugänge gewährleistet werden, um unnötigen Kontakt mit den Händen zu vermeiden (offene Türen, Vermeidung von Barrieren).
- Laufwege sollen möglichst reduziert und kurz geplant sein, Verkehrswege sollen sich nicht kreuzen. Kennzeichnungen der Verkehrswege sind hier hilfreich.
- Alle geschlossenen Räume müssen ausreichend gelüftet werden, zum Beispiel ist mindestens stündlich eine effektive Querlüftung durchzuführen. Eine raumluftechnische Anlage kann gegebenenfalls ausreichend sein, wenn der Frischluftdurchsatz möglichst hoch eingestellt ist. Die Einstellungen sind auf die jeweilige Nutzung auszulegen. Hierbei kann die Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten. Soweit die Bedingungen dafür geeignet sind, sollten Tätigkeiten vorzugsweise im Freien ausgeführt werden.
- Alle Oberflächen der Betriebsmittel und der Türklinken sind mit einem Flächendesinfektionsmittel regelmäßig, insbesondere nach Aufbau und vor jeder Nutzung, zu desinfizieren. Diese Desinfektion sollte grundsätzlich durch Wischdesinfektion erfolgen. Das Versprühen von Desinfektionslösungen ist grundsätzlich zu vermeiden, weil es dabei zu Aerosolbildung und damit zu einer verstärkten Aufnahme der Wirkstoffe über die Atemwege kommt. Ferner ist die Desinfektionswirkung durch die unvollständige Benetzung der Flächen schlechter als bei einer Wischdesinfektion. Dazu müssen auch entsprechend geeignete Handschuhe getragen werden, z. B. Haushaltshandschuhe aus Nitrilkautschuk (Nitril).

### Verhaltensregeln

- Alle anwesenden Personen müssen mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen halten. Kann dieser Mindestabstand nicht eingehalten werden und sind Abtrennungen nicht möglich, sollen Mund-Nase-Bedeckungen oder Atemschutz getragen werden. Mund-Nasen-Bedeckungen oder Atemschutz stellen keine Alternative zu technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen dar.
- Erforderliche Absprachen sollten möglichst per E-Mail, Telefon oder Kommunikationsring der Übertragungstechnik geführt werden.
- Die Pausen und das Einnehmen von Mahlzeiten sollten möglichst allein oder in ausreichend großen Räumen (Abstand von mindestens 1,5 m zwischen zwei Personen muss gewährleistet sein, z.B. durch das Auslassen von Stühlen, zeitlich gestaffelten Pausen, mindestens 10 m<sup>2</sup> Grundfläche pro Person) verbracht werden. Vor und nach Benutzung sollen die Räume ausreichend gelüftet werden. Oberflächen sind in regelmäßigen Abständen zu reinigen oder zu desinfizieren.

- Grundsätzlich sind die allgemeinen Standards zur Hygiene mit den Abstandsregelungen anzuwenden. Die Benutzung von Werkzeug (Handwerkszeug, elektrisch betriebene Handmaschinen) soll möglichst einzelnen Personen zugeordnet sein. Ansonsten ist eine regelmäßige Desinfizierung der Handkontaktflächen an den Werkzeugen und Maschinen erforderlich. Ebenfalls vor jeder Übergabe an eine andere Person.

## Werkstatt

Im Werkstattbereich können unter Einhaltung der grundlegenden Standards alle Tätigkeiten durchgeführt werden, die dem Betriebsablauf dienen. Eine Auflistung von Maßnahmen ist auch folgender Handlungshilfe zu entnehmen:

[https://www.bghm.de/fileadmin/user\\_upload/Coronavirus/Coronavirus-BGHM-Handlungshilfe-fuer-Betriebe.pdf](https://www.bghm.de/fileadmin/user_upload/Coronavirus/Coronavirus-BGHM-Handlungshilfe-fuer-Betriebe.pdf)

## Technik

Im Technikbereich können unter Einhaltung der grundlegenden Standards alle Tätigkeiten durchgeführt werden, die dem Betriebsablauf dienen. Maßnahmen sind auch folgenden Handlungshilfen zu entnehmen:

<https://www.bgetem.de/presse-aktuelles/themen-und-geschichten/coronavirus-disease-2019-covid-19/branchenspezifische-praeventionsmassnahmen>

## Kostüme

- Anproben und Kostümfertigung sind, wo es möglich ist, mit Hilfe von Schneiderpuppen durchzuführen. Anproben sind auf ein Minimum zu reduzieren. Dabei ist geeigneter Atemschutz und Einmalhandschuhe von Schneiderin oder Schneider und anprobierender Person zu tragen (z. B. Atemschutz-Masken oder Mund-Nasen-Bedeckung). Personen aus den Risikogruppen (siehe RKI) tragen mindestens FFP2- Masken.
- Auf die Mithilfe eines Ankleiders oder einer Ankleiderin ist möglichst zu verzichten.
- Hygienestandards sind beim Umgang mit Probenkostümen einzuhalten: Wäsche in Körben sammeln und beim Handhaben Handschuhe sowie ausreichenden Atemschutz tragen (z. B. Atemschutz-Masken oder Mund-Nasen-Bedeckung).
- Für die Wäscherei kann die DGUV Information 203-084 „Umgang mit Wäsche aus Bereichen mit erhöhter Infektionsgefährdung“ sinngemäß verwendet werden.

## Requisite

Es sind neben den bei den Werkstätten und der Technik genannten Konkretisierungen die allgemeinen Arbeitsschutzstandards anzuwenden.

Die Benutzung von Requisite, die gehandhabt werden müssen, soll möglichst nur durch eine Person erfolgen. Ansonsten ist eine regelmäßige Desinfizierung der Handkontaktflächen an den Requisite erforderlich. Ebenfalls vor jeder Übergabe an eine andere Person.

## Maske

- Für die Tätigkeit von Maskenbildnern und Maskenbildnerinnen ist der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard der BGW für Friseurbetriebe, wie auch der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard-Kosmetik der BGW sinngemäß anzuwenden:  
[https://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Coronavirus\\_node.html](https://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Coronavirus_node.html)
- Gesichtsnahe Tätigkeiten, z. B. Schminken sollen durch den Darsteller oder die Darstellerin selbst durchgeführt werden. Wo dies nicht möglich ist, muss der Maskenbildner oder die Maskenbildnerin geeignete persönliche Schutzausrüstungen tragen. Dies sind insbesondere FFP2-Atemschutzmaske, Schutzbrille, Einweghandschuhe.
- Hilfreiche Hinweise finden sich in der Broschüre Hygiene in der Maskenbildnerei „Handlungshilfe zur Erstellung eines Hygieneplans“. Der Hygieneplan für den Bereich Maskenbildnerei und die Tabellen zur Gefährdungsbeurteilung können um die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards erweitert werden.

[https://www.uk-nord.de/fileadmin/user\\_upload/pdf/publikationen/UKN-Information\\_2001-hygiene\\_in\\_der\\_maskenbildnerei\\_e.pdf](https://www.uk-nord.de/fileadmin/user_upload/pdf/publikationen/UKN-Information_2001-hygiene_in_der_maskenbildnerei_e.pdf)

[https://www.uk-nord.de/fileadmin/user\\_upload/pdf/publikationen/hygieneplan\\_interaktiv\\_neu.pdf](https://www.uk-nord.de/fileadmin/user_upload/pdf/publikationen/hygieneplan_interaktiv_neu.pdf)

[https://www.uk-nord.de/fileadmin/user\\_upload/pdf/publikationen/UKN-Information\\_2001.1-hygiene\\_in\\_der\\_maskenbildnerei\\_tabellenformulare.pdf](https://www.uk-nord.de/fileadmin/user_upload/pdf/publikationen/UKN-Information_2001.1-hygiene_in_der_maskenbildnerei_tabellenformulare.pdf)

### Zusätzliche Informationen finden Sie hier:

- Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz während der Corona-Epidemie, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS:  
<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html>
- Handlungshilfe für einen Hygieneplan zu Coronavirus SARS-CoV-2 der VBG:  
[http://www.vbg.de/DE/3\\_Praevention\\_und\\_Arbeitshilfen/3\\_Aktuelles\\_und\\_Seminare/6\\_Aktuelles/Coronavirus/Hygiene+Gefaehrdungsbeurteilung/Hygiene+Gefaehrdungsbeurteilung\\_node.html](http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Hygiene+Gefaehrdungsbeurteilung/Hygiene+Gefaehrdungsbeurteilung_node.html)
- Informationen zu den Risikogruppen des Robert-Koch-Instituts:  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)
- Informationen der DGUV zu Mund-Nase-Schutz und Atemschutzmaske (Mund-Nasen-Bedeckungen werden in nicht besonders gefährdeten Arbeitsbereichen getragen, vgl. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS):  
<https://publikationen.dguv.de/DguvWebcode?query=p021432>
- Handlungshilfe für den Probenbetrieb in Bühnen und Studios zu Coronavirus SARS-CoV-2 der VBG:  
[http://www.vbg.de/DE/3\\_Praevention\\_und\\_Arbeitshilfen/3\\_Aktuelles\\_und\\_Seminare/6\\_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos\\_Arbeitsschutzstandard/Buehnenstudios\\_Probenbetrieb.pdf?\\_blob=publicationFile&v=6](http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/Buehnenstudios_Probenbetrieb.pdf?_blob=publicationFile&v=6)

Es gibt zurzeit sehr viele offene Fragen zu Übertragung, Erkrankungsdauer und Schutzmöglichkeiten vor dem Coronavirus, für die es noch keine hinreichend wissenschaftlich gesicherten Daten oder Studien gibt.

Die hier vorgestellten Maßnahmen werden daher fortlaufend an die Entwicklung der SARS-CoV-2-Pandemie und den aktuellen Kenntnisstand angepasst.

Branchenspezifische Handlungshilfe

# SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios für den Bereich: Außenübertragungen

## Allgemeines zur Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards

Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard hat das Ziel, die schrittweise Wiederherstellung der wirtschaftlichen Aktivität zu unterstützen. Der Arbeitsschutzstandard gibt den Rahmen dafür vor, wie die Bevölkerung durch Unterbrechung der Infektionsketten geschützt und die Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit gesichert werden kann.

Der Arbeitsschutzstandard ist eine Richtschnur zur Auslegung des Arbeitsschutzgesetzes und Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers bei Pandemievorkehrungen auf der betrieblichen Ebene.

Unabhängig davon können natürlich im Arbeitsschutzstandard aufgeführte Maßnahmen im Rahmen des Bevölkerungsschutzes nach dem Infektionsschutzgesetz und konkretisierenden Verordnungen oder Verfügungen verbindlich sein.

Von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland wurde festgelegt, dass von jedem Unternehmen ein Hygienekonzept umgesetzt werden muss. Diese Anforderung wird durch Einhaltung der Hygienemaßnahmen, wie sie im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard beschrieben und ergänzend von branchenspezifischen Hilfestellungen konkretisiert sind, erfüllt. Ein darüberhinausgehendes „Hygienekonzept“ als eigenständiges Dokument ist für die Betriebe nicht erforderlich.

Konkretisierende Hinweise, wie Sie als Unternehmerin und Unternehmer den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard umsetzen und Ihre Gefährdungsbeurteilung ergänzen können, erhalten Sie hier.

## Handlungshilfe für die Branche Bühnen und Studios im Bereich: Außenübertragungen

Diese Handlungshilfe gibt Ihnen eine Hilfestellung, wie Sie speziell bei Hörfunk-, Fernseh-, Internet-Außenübertragungen vorgehen können. Außenübertragungen können z. B. Berichterstattungen von Sport- und Kulturereignissen oder Gottesdiensten sein. Es kann sich um Produktionen handeln, die unter freiem Himmel oder in geeigneten Veranstaltungsstätten stattfinden.

Ohne Bewertung der Gefährdung durch die Corona-Pandemie sind nicht mehr alle vor und in der Pandemie geplanten Konzepte und Produktionen, wie vereinbart, zu realisieren. Um den Betrieb wieder, wenn auch eventuell eingeschränkt, zu ermöglichen, ist ein betriebliches Konzept zu erstellen.

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Unternehmer bzw. die Unternehmerin entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Der Unternehmer/die Unternehmerin hat sich von den Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten/Betriebsärztinnen beraten zu lassen sowie mit den betrieblichen Interessenvertretungen abzustimmen.

Hat der Betrieb einen Arbeitsschutzausschuss, koordiniert dieser zeitnah die Umsetzung der zusätzlichen Infektionsschutz-Maßnahmen und unterstützt bei der Kontrolle ihrer Wirksamkeit. Alternativ kann auch ein Koordinations-/Krisenstab unter Leitung der Unternehmerin/des Unternehmers oder einer nach § 13 ArbSchG/DGUV Vorschrift 1 beauftragten Person unter Mitwirkung der Vertretung der Beschäftigten (z.B. Personal-, Betriebsrat), Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt eingerichtet werden.

Die von den Maßnahmen betroffenen Personenkreise sollen regelmäßig verbindliche Informationen durch für den Arbeitsschutz verantwortliche Personen mit Unterweisungen (z. B. Abstände, Verhalten, Umgang mit Masken) erhalten.

### Maßnahmenkonzept

Ziel ist die Verhinderung von Infektionen. Hierfür ist es notwendig, Produktionen zu konzipieren, die für die Situation der SARS-CoV-2-Pandemie geeignet sind. Mitwirkende müssen einen Abstand zu anderen Personen von mindestens 1,5 m einhalten. Künstlerische oder technische Vorgaben rechtfertigen nicht die Reduzierung des Abstands.

Der Schutz von Risikogruppen unter den an Produktionen beteiligten Personen ist vorrangig und hat besondere Bedeutung. Zur Risikogruppe gehören insbesondere Personen, die aufgrund des Alters oder von Vorerkrankungen ein höheres Risiko für einen schweren SARS-CoV-2-Verlauf haben. Das Robert-Koch-Institut bietet Informationen hierzu an, siehe Abschnitt „Zusätzliche Informationen finden Sie hier“.

Bei der Produktion sind folgende zusätzliche Infektionsschutz-Maßnahmen zu koordinieren:

- Ein Maßnahmenkonzept ist zu erarbeiten und die Ergebnisse sind zu dokumentieren sowie bei veränderten betrieblichen Rahmenbedingungen zu überarbeiten. Dieses beinhaltet auch die regelmäßige Kontrolle, ob die festgelegten Maßnahmen durchgeführt wurden und wirksam sind.

- Die Koordination der Maßnahmen erfolgt durch den Arbeitsschutzausschuss. Die Vertretung der Beschäftigten, Betriebsarzt/Betriebsärztin und die Fachkraft für Arbeitssicherheit sind in die Maßnahmenplanung einzubeziehen.
- Arbeitsmedizinische Vorsorge als Angebotsvorsorge ist den an Produktionen beteiligten Personen zu ermöglichen beziehungsweise anzubieten. Beschäftigte können sich individuell vom Betriebsarzt/von der Betriebsärztin beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Der Betriebsarzt / die Betriebsärztin kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Unternehmer oder der Unternehmerin geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Gegebenenfalls kann der Arzt / die Ärztin der betroffenen Person auch einen Tätigkeitswechsel empfehlen. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann telefonisch erfolgen.
- Der Umgang mit Covid-19-Verdachtsfällen ist mit Unterstützung der Betriebsärztin/ des Betriebsarztes festzulegen.
- Für Kontrollen der Maßnahmen vor Ort ist jeweils eine Aufsicht führende Person vom Unternehmer zu bestellen und diesbezüglich zu unterweisen. Bei Außenübertragungen kann für die Kontrolle zur Umsetzung organisatorischer oder personenbezogenen Maßnahmen beispielsweise die produktionsverantwortliche Person oder die Aufnahmeleitung beauftragt werden.
- Bildung von festen Teams, die zusammenbleiben. Teams so klein halten wie möglich. Teams nicht mischen und Kontakt zwischen Teams vermeiden, auch in Umkleide-, Sanitär- und Pausenräumen.
- Der Produktionsbereich ist vollständig zu Aktionsbereichen (z. B. Sportplatz, Orchesterbereich) abzugrenzen. Ein Abstand von mindestens 1,5 m zu Akteuren ist einzuhalten. Je nach Aktion (z. B. körperliche Betätigung, Gesang) sind auch größere Abstände erforderlich.
- Alle für die Produktion erforderlichen Personen müssen über das Einhalten der Basishygienemaßnahmen (Händereinigung, ggf. -desinfektion, Husten- und Nieshygiene, Abstand) nach Vorgabe des Produktionsverantwortlichen aufgeklärt werden. Dieser ist für die Planung und Durchführung der gesamten Produktion verantwortlich und Schnittstelle zu allen Produktionsbeteiligten, insbesondere auch zum eventuell bestellten Hygienebeauftragten.
- Alle vor Ort Tätigen müssen ihr Einverständnis zur Einhaltung der Hygienevorschriften erklären.
- Die folgenden Maßnahmen zur An- und Abreise des Personals und der Technikdienstleister sind einzuhalten:
  - Auf die Nutzung von Fahrgemeinschaften ist möglichst zu verzichten. Falls Fahrgemeinschaften unverzichtbar sind, sollen diese auf zwei Personen begrenzt werden und dabei ein maximal möglicher Abstand eingehalten werden (z. B. Beifahrer im PKW hinten rechts mit Mund-Nasen-Bedeckung).

- Öffentliche Verkehrsmittel sind möglichst zu vermeiden. Falls sie genutzt werden müssen, dann soll dies außerhalb der Stoßzeiten erfolgen und es sind Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.
- Bei Außenübertragungen von speziellen Ereignissen, z. B. Mannschaftssportarten, können zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein. Dafür ist ggf. zu prüfen, ob weitere Festlegungen, z. B. von Gesundheitsbehörden, Ordnungsämter oder anderen zuständigen Organisationen getroffen worden sind.

### Arbeitsplatzgestaltung und Hygiene

Abstandsregelungen verhindern wirksam die Übertragung des SARS-CoV-2-Erregers und haben daher eine zentrale Bedeutung. Wo dies durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Alternative Schutzmaßnahmen können z. B. sein: Trennung durch Schutzscheiben oder Schutzfolien, Verwendung von Persönlicher Schutzausrüstung (z. B. geeignete Atemschutzmaske und flüssigkeitsundurchlässiges Visier).

- Einsatz von Plexiglastrennwänden, wo eine anderweitige räumliche Entzerrung nicht möglich ist.
- Nach Möglichkeit soll die Einrichtung von offenen Zugängen gewährleistet werden, um unnötigen Kontakt mit den Händen zu vermeiden (offene Türen, Vermeidung von Barrieren).
- Vermehrter Einsatz von „Schwanenhals“-Mikrofonen und Mikrofonangeln. Mikrofone können mit einer Frischhaltefolie oder einer dünnen Plastiktüte umwickelt werden. Diese Folie/Tüte ist nach jedem Interview zu wechseln. Ansteckmikrofone von den Protagonisten unter Anleitung der Techniker selbst verkabeln lassen.
- In-Ear-Kopfhörer werden von Reportern/Kommentatoren vor und nach Nutzung desinfiziert und in einem Plastikbeutel an das Team zurückgegeben. Sie werden im Vorfeld darauf hingewiesen, zu ihrer eigenen Sicherheit - sofern verfügbar - eigene InEars (z. B. Handy-In-Ear-Kopfhörer mit Klinckenstecker) mitzubringen!
- Reinigung und Desinfektion (vor/nach Aufbau) des Equipments und der Oberflächen mit einem Flächendesinfektionsmittel vor Produktionsbeginn, nach Aufbau und Abbau am Produktionstag, sowie regelmäßige wiederkehrende Reinigung. Datenträger (Scheibe und Karte) werden vor der Übergabe vom Abgebenden desinfiziert.
- Laufwege sollen möglichst reduziert und kurz geplant sein, Verkehrswege sollen sich nicht kreuzen.
- Die Anzahl der Arbeitsplätze im Innenbereich von Ü-Wagen ist zur Einhaltung der Abstandsregelung auf ein Minimum zu reduzieren.

- Alle geschlossenen Räume müssen ausreichend gelüftet werden, zum Beispiel ist mindestens stündlich eine effektive Querlüftung durchzuführen. Eine raumluftechnische Anlage kann ausreichend sein. Diese ist auf die jeweilige Nutzung auszulegen. Hierbei kann die Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten. Im Idealfall – unter hygienischen Gesichtspunkten – erfolgen die Produktionen mit geöffneten Türen.
- Alle Oberflächen des Equipments und der Türklinken sind mit einem Flächendesinfektionsmittel vor Produktionsbeginn und nach Aufbau am Produktionstag zu desinfizieren.
- Einzelne Kameras - wo möglich - unbemannt einsetzen. Auf Kabelhilfen möglichst verzichten.

### Verhaltensregeln

- Alle anwesenden Personen müssen mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen halten. Mund-Nasen-Bedeckungen oder Mund-Nase-Schutz stellen keine Alternative zu technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen dar.
- Die Aufenthaltszeiten vor Ort sind auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren.
- Beachtung der erforderlichen Abstände durch Kamera-, Tonpersonal, Reporter und aller weiteren Beteiligten. Es ist mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen erforderlich, je nach Aktion sind auch größere Abstände erforderlich.
- Im Innenraum tätige Personen sollen sich nur solange es unbedingt erforderlich ist, an ihrem Equipment bzw. Arbeitsplatz aufhalten.
- Erforderliche Absprachen sollten möglichst per E-Mail, Telefon oder Kommunikationsring der Übertragungstechnik geführt werden. Absprachen am Set sind möglichst außerhalb der Fahrzeuge und stets mit ausreichendem Abstand zu treffen.

### Zusätzliche Informationen finden Sie hier:

- Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz während der Corona-Epidemie, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS:  
<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html>
- Branchenspezifische Handlungshilfen der VBG zu SARS-CoV-2  
[http://www.vbg.de/DE/3\\_Praevention\\_und\\_Arbeitshilfen/3\\_Aktuelles\\_und\\_Seminare/6\\_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos\\_Arbeitsschutzstandard/Brancheninfos\\_Arbeitsschutzstandard\\_node.html](http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard_node.html)
- Informationen zu den Risikogruppen des Robert-Koch-Instituts:  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)

Es gibt zurzeit sehr viele offene Fragen zu Übertragung, Erkrankungsdauer und Schutzmöglichkeiten vor dem Coronavirus, für die es noch keine hinreichend wissenschaftlich gesicherten Daten oder Studien gibt.

Die hier vorgestellten Maßnahmen werden fortlaufend an die Entwicklung der SARS-CoV-2-Pandemie und den aktuellen Kenntnisstand angepasst.

# SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für das Friseurhandwerk

(Stand: 20. Mai 2020)

## I. Arbeiten in der Pandemie – Risikoreduzierung im Friseurbetrieb

Seit dem 4. Mai 2020 haben Friseurbetriebe wieder geöffnet – „unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen sowie unter Nutzung von persönlicher Schutzausrüstung“, wie es im Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder heißt. Basierend auf dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) hat die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) einen Branchenstandard für Unternehmen der Haar- und Bartpflege – im weiteren Friseurbetriebe genannt – entwickelt.

Dieser Branchenstandard konkretisiert und ergänzt die Arbeitsschutzmaßnahmen. Ziel ist es, Infektionsketten zu unterbrechen, um die Bevölkerung zu schützen sowie die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern, die wirtschaftliche Aktivität wiederherzustellen und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen.

Die höchste Infektiosität besteht einige Tage vor Krankheitsausbruch. Viele infizierte Personen entwickeln nach einer Infektion mit SARS-CoV-2 überhaupt keine Krankheitssymptome, können aber dennoch die Krankheitserreger weitergeben. SARS-CoV-2 wird hauptsächlich über Tröpfchen übertragen, wahrscheinlich auch über Kontaktflächen. Tröpfchen entstehen beim Sprechen, Husten und Niesen. Um Infektionen zu verhindern, sind technische, organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen zu beachten.

Es gelten zwei Grundsätze, die aufgrund des direkten Kontakts und somit erhöhtem Infektionsrisiko zwischen Friseurin oder Friseur und den Kunden und Kundinnen nötig sind:

- **Aktualisiert am 08.05.2020:** Für Tätigkeiten, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht sicher eingehalten werden kann, müssen Beschäftigten Mund-Nasen-Bedeckungen und unter bestimmten Umständen Atemschutzmasken sowie Gesichtsschutz zur Verfügung gestellt werden. Kunden und Kundinnen müssen ebenfalls eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Personen – Beschäftigte und Kundschaft – mit Symptomen einer Infektion der Atemwege (sofern nicht etwa vom Arzt abgeklärte Erkältung) oder Fieber sollen sich generell nicht im Friseursalon aufhalten. Der Betrieb hat ein Verfahren zur Abklärung von Verdachtsfällen (etwa bei Fieber; siehe RKI-Empfehlungen) festzulegen, zum Beispiel im Rahmen von Infektions-Notfallplänen.

Der vorliegende Branchenstandard für das Friseurhandwerk ist eine Richtschnur zur Auslegung des Arbeitsschutzgesetzes. Er zeigt auf, wie die betreffenden Arbeitsschutzvorschriften in den Betrieben umgesetzt werden. Damit bietet er Hilfestellung für die Unternehmerinnen und Unternehmer bei der Erfüllung ihrer Pflichten zum Schutz der Beschäftigten vor einer Infektion mit dem Corona-Virus. Zugleich

orientieren sich die Beratung und Überwachung der BGW an diesem Standard. Darüber hinaus sind weitere ergänzende Empfehlungen des RKI zu beachten und länderspezifische Vorgaben einzuhalten

## **II. Betriebliches Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard Friseurhandwerk)**

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Betriebsärztliche Beratung und sicherheitstechnische Betreuung durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit ist nötig sowie Abstimmung mit der betrieblichen Interessensvertretung. Die BGW berät die Salons und überwacht gleichzeitig nach SGB VII die Umsetzung dieses Branchenstandards.

### **1. Arbeitsplatzgestaltung – Organisation der Tätigkeit im Friseursalon**

Um die Distanz von mindestens 1,5 Metern am Friseurarbeitsplatz einhalten zu können, muss die Anzahl der Friseurarbeitsplätze angepasst werden. Die Distanz von mindestens 1,5 Metern muss um jeden Arbeitsplatz in alle Richtungen eingehalten werden können. Dabei ist ein angemessener Bewegungsspielraum zu berücksichtigen.

Nur der jeweilige Kunde, die jeweilige Kundin und der oder die zuständige Beschäftigte dürfen sich für die Dauer der Friseurarbeiten einander nähern. Schutzmaßnahmen wie das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen bzw. Schutzausrüstung und ein Kundenumhang müssen konsequent eingehalten werden. Die einzelnen Bewegungsräume sollten durch Markierungen und/oder Absperrungen verdeutlicht werden.

Im Kassensbereich sollte ein Schutzschild zwischen Kundschaft und Kasse aufgestellt werden. Kontaktloses Bezahlen ist zu bevorzugen.

Das gleichzeitige Bedienen mehrerer Kunden und Kundinnen von einer beschäftigten Person ist nur unter konsequenter Beachtung der Schutzmaßnahmen möglich:

- gereinigte/unbenutzte Arbeitsmaterialien je Kunde oder Kundin verwenden
- Schutzabstand von 1,5 Metern einhalten
- **Aktualisiert am 08.05.2020:** persönliche Hygiene/Händedesinfektion/Wechsel von Einmalschutzhandschuhen und Mund-Nasen-Bedeckung bzw. Atemschutzmaske beachten

### **2. Sanitär- und Pausenräume**

Zur Reinigung der Hände sind Händedesinfektionsmittel, hautschonende Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Ausreichende Reinigung und Hygiene sind vorzusehen, eventuell mit angepassten Reinigungsintervallen. Dies gilt vor allem für Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume. Zur Vermeidung von Infektionen sollten Kontaktpunkte verringert und Türklinken und Handläufe regelmäßig gereinigt werden.

Auch in Pausenräumen ist ausreichender Abstand sicherzustellen, zum Beispiel dadurch, dass Tische und Stühle nicht zu dicht stehen und Mitarbeitende in kleinen Räumlichkeiten nicht gemeinsam Pause machen.

### 3. Lüftung

Friseurräume, auch Pausen- und Sanitärräume, müssen ausreichend belüftet werden – selbst bei ungünstiger Witterung. Dies reduziert etwaige Infektionsrisiken, da es möglicherweise in der Luft vorhandene erregerhaltige Tröpfchen verringert.

### 4. Hausbesuche oder mobile Friseurleistungen

Die notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen bei Hausbesuchen oder mobilen Friseurleistungen für Mitarbeitende und Kundschaft gelten entsprechend der Vorgaben für die Salons. Ob deren Einhaltung im privaten Umfeld des Kunden oder der Kundin möglich ist, ist vor dem Hausbesuch zu prüfen und sicherzustellen.

### 5. Besondere Infektionsschutzmaßnahmen für Friseursalons

Kunden oder Kundinnen sollten sich nach Betreten des Salons die Hände waschen oder desinfizieren. Während der Kundenbedienung, bei der der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, müssen Beschäftigte sowie Kundschaft Mund-Nasen-Bedeckungen tragen. Die Kundin oder der Kunde muss einen Umhang tragen, der alle möglichen Kontaktpunkte abdeckt.

**Aktualisiert am 20.05.2020:** Wenn die Kundin oder der Kunde während einer Gesichtsbildung, wie Make-up, Rasur und Bartpflege, keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen kann, tragen Beschäftigte immer mindestens FFP2-Masken oder Masken mit der Bezeichnung N95 und KN95, ergänzt durch eine Schutzbrille oder einen Gesichtsschild, um sich vor Kontaktinfektionen zu schützen. Zum Schutz der Kundschaft dürfen Atemschutzmasken kein Ausatemventil enthalten.

Es kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass Corona-Viren sich an Haaren anlagern und weitergegeben werden. Bei jedem Kunden, bei jeder Kundin müssen deshalb zu Beginn die Haare gewaschen werden. Beschäftigte tragen verpflichtend Einmalhandschuhe – von der Begrüßung der Kundschaft **bis nach dem** obligatorischen Haarewaschen. Nach jedem Kundenkontakt sind die Hände zu desinfizieren oder zu waschen. Wegen der hohen Hautbelastung durch vermehrtes Tragen von flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen und intensivem Händedesinfizieren und -waschen muss verstärkt auf Hautschutz und Hautpflege geachtet werden. Händedesinfektion ist dem Händewaschen vorzuziehen, da sie hautschonender ist. Das Händedesinfektionsmittel muss mindestens „begrenzt“ viruzid sein.

Eine Bewirtung wird nicht empfohlen. Es sind zum Schutz von Kundschaft und Beschäftigten notwendige Hygieneauflagen strikt einzuhalten. Auch Zeitschriften sollten nur unter Hygieneauflagen (bei Beschäftigten: Händehygiene nach Kontakt) zur Verfügung gestellt werden.

Kundinnen und Kunden dürfen sich derzeit die Haare nicht selbst föhnen, um Kontakte mit Geräten so gering wie möglich zu halten.

Nach jeder Kundenbehandlung sind Kontaktflächen wie Friseurstuhl und Ablagen mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger abzuwischen. Abgeschnittene Haare sind sorgfältig zu entfernen, nicht mit dem Föhn, mit Pinseln oder Ähnlichem.

#### **6. Homeoffice – Tätigkeiten außerhalb des Friseursalons**

Büroarbeiten wie die Terminplanung oder Abrechnungsarbeiten sollten, wenn möglich, nicht im Salon, sondern im Homeoffice ausgeführt werden.

#### **7. Interne Besprechungen und Schulungen von Mitarbeitenden**

Besprechungen oder Mitarbeiterschulungen mit Anwesenheitspflicht sollten auf das absolute Minimum reduziert oder verschoben werden. Alternativ sollten soweit wie möglich technische Lösungen wie Telefon- oder Videokonferenzen eingesetzt werden. Sind Präsenzveranstaltungen unbedingt notwendig, muss ausreichender Abstand zwischen den Teilnehmenden gegeben sein.

#### **8. Ausreichende Schutzabstände**

Der Mindestabstand (1,5 Meter) zwischen Kundinnen und Kunden und Beschäftigten muss eingehalten werden – auch an den Waschbecken und auf den Wegen dorthin.

Lediglich der jeweilige Kunde, die jeweilige Kundin und der oder die zuständige Beschäftigte dürfen sich unter konsequenter Einhaltung der Schutzmaßnahmen (s. o. unter Punkt 1 und 5) für die Dauer der Friseurtätigkeiten nähern.

Wartebereiche und Spielecken sollten geschlossen werden, um Personenansammlungen zu vermeiden. So kann die Anzahl der im Salon Anwesenden gezielt gesteuert werden.

#### **9. Arbeitsmittel/Werkzeuge**

Arbeitsutensilien wie Käämme, Bürsten, Wickler und Ähnliches dürfen erst am gewaschenen Haar der Kundschaft verwendet werden. Eine Mehrfachverwendung ohne Zwischenreinigung für mehrere Personen ist auszuschließen. Alle Materialien sind nach jedem Kunden, jeder Kundin mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen. Wie bisher sind Geräte am Ende der Schicht und bei sichtbarer Verschmutzung mit Blut sofort zu desinfizieren und anschließend zu reinigen.

#### **10. Arbeitszeit- und Pausengestaltung**

Die Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen ist zeitlich zu entzerren – etwa durch versetzte Arbeits- und Pausenzeiten oder Schichtbetrieb.

Bei Schichtplänen ist darauf zu achten, möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten einzuteilen. So werden Personenkontakte weiter verringert. Zu Beginn und Ende der Arbeitszeit ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu vermeiden, dass es zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter kommt – zum Beispiel bei Zeiterfassung, in Umkleieräumen, Waschräumen und Duschen usw.

### **11. Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung und PSA**

Es kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass Corona-Viren über die Kleidung weitergegeben werden. Deshalb sind Umhänge aus Stoff oder Kunststoff für die Kundschaft einzusetzen. Mehrfach verwendbare Umhänge müssen nach jeder Kundenbehandlung der Wäsche zugeführt werden. Einmalumhänge werden am Ende der Behandlung entsorgt. Die Umhänge müssen den Kundenkörper und mögliche Kontaktpunkte mit der Friseurin, dem Friseur vollständig bedecken.

Wäsche muss am Arbeitsende im Salon bleiben, in der Salonwaschmaschine bei mindestens 60°C mit Vollwaschmittel gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Auch private Oberbekleidung für die Arbeit sollte am Arbeitsende im Salon bleiben und in der Salonwaschmaschine wie oben beschrieben gewaschen und getrocknet werden.

**Aktualisiert am 08.05.2020:** Besonders strikt ist auf die ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher Arbeitskleidung und persönlicher Schutzausrüstung (PSA) zu achten. Sie ist getrennt von der Alltagskleidung aufzubewahren.

### **12. Zutritt von Kundschaft und anderen Personen im Friseursalon**

Der Zutritt der Kunden und Kundinnen oder anderer dritter Personen, zum Beispiel Handwerks-, Kurier- und Lieferdienste, sollte möglichst nur nach vorheriger telefonischer/digitaler Terminvereinbarung stattfinden.

**Aktualisiert am 20.05.2020:** Personen mit COVID-19-Symptomen und solche, für die behördliche Quarantäne angeordnet ist, dürfen die Salonräume nicht betreten bzw. nicht bedient werden. Darauf sollte bereits bei der Terminvereinbarung hingewiesen werden.

Wartezeiten im Salon zum Beispiel durch „Walk-in-Termine“ müssen vermieden werden. Die Anzahl der Kundinnen und Kunden muss sich nach der Größe des Salons und den Gegebenheiten vor Ort richten. Sollte aufgrund der örtlichen Gegebenheiten der Mindestabstand nicht eingehalten werden können, so muss die Anzahl der gleichzeitig bedienten Personen reduziert werden.

Kundenkontaktdaten sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens des Salons sind zu dokumentieren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Die Erhebung dieser Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zulässig. Es bestehen Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO.

Die Kundschaft muss über die Maßnahmen informiert werden, die aktuell im Salon zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 gelten (Mund-Nasen-Bedeckungen tragen, Händehygiene, Einhalten Husten-Nies-Etikette etc.).

### **13. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle**

Beschäftigte und Kunden oder Kundinnen mit entsprechenden Krankheitssymptomen, vor allem Fieber, Durchfall, Husten und Atemnot, neu aufgetretene Störungen des Gehörs, Geschmacks oder Geruchs, sind aufzufordern, den Salon nicht zu betreten.

Bei Beschäftigten ist bis zur ärztlichen Abklärung des Verdachts von Arbeitsunfähigkeit auszugehen. Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an eine Arztpraxis oder das Gesundheitsamt wenden.

Der Salon sollte im betrieblichen Pandemieplan Regelungen treffen, um bei bestätigten Infektionen diejenigen Personen (Beschäftigte und falls möglich Kundinnen und Kunden) zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.

### **14. Psychische Belastungen durch Corona minimieren**

Die Corona-Krise bedroht und verunsichert nicht nur Unternehmen, sondern erzeugt auch bei vielen Beschäftigten große Ängste. Weitere zu berücksichtigende Aspekte hinsichtlich psychischer Belastungen sind unter anderem mögliche konflikthafte Auseinandersetzungen mit der Kundschaft oder langandauernde hohe Arbeitsintensität nach Wiedereröffnung. Diese zusätzlichen psychischen Belastungen für Beschäftigte sollen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt und darauf basierend geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

Die BGW stellt ihren Mitgliedsunternehmen verschiedene Hilfsangebote zur Verfügung:  
[www.bgw-online.de/psyche](http://www.bgw-online.de/psyche)

### **15. Mund-Nasen-Bedeckung und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)**

Bei kundennahen Dienstleistungen und nicht einhaltbaren Schutzabständen müssen Friseurin oder Friseur sowie Kundin oder Kunde zumindest eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

**Aktualisiert am 20.05.2020:** Wenn die Kundin oder der Kunde während einer Gesichtsbildung, wie Make-up, Rasur und Bartpflege, keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen kann, tragen Beschäftigte immer mindestens FFP2-Masken oder Masken mit der Bezeichnung N95 und KN95, ergänzt durch eine Schutzbrille oder einen Gesichtsschild zum Schutz vor Kontaktinfektionen. Für die Beschäftigten halten die Saloninhaberinnen oder -inhaber Mund-Nasen-Bedeckungen, mindestens FFP2-, KN95- bzw. N95-Masken, und Schutzbrillen oder Gesichtsschutz in ausreichender Zahl bereit. Die Beschäftigten müssen die Mund-Nasen-Bedeckungen nach jeder Kundenbedienung und bei Durchfeuchtung wechseln. Atemschutzmasken sind nach Herstellerangaben zu verwenden und zu wechseln. Die Tragezeiten sind

zu beachten. Zum Schutz der Kundinnen und Kunden dürfen Atemschutzmasken kein Ausatemventil enthalten.

Ebenfalls müssen Einmalhandschuhe vorgehalten werden, die nach jeder Kundin, jedem Kunden zu wechseln sind.

#### **16. Unterweisung und aktive Kommunikation**

Die Beschäftigten sind über die Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen im Salon und für den Kundenkontakt zu unterweisen. Die besondere Situation von Auszubildenden, Schwangeren und Stillenden, Älteren und Personen mit chronischen Erkrankungen, die zu einem erhöhten Risiko für schwere Verläufe einer COVID-19 führen können, sind dabei besonders zu berücksichtigen. Dies sorgt für die Handlungssicherheit der Beschäftigten.

Die Salonleitung muss die Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln erklären und verständliche Hinweise geben, auch durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen usw. Dadurch können die Beschäftigten sie auch an die Kundschaft weitergeben. Die Salonleitung wirkt darauf hin, dass die Beschäftigten und die Kunden und Kundinnen persönliche und organisatorische Hygieneregeln einhalten: Abstandsgebot, Hust- und Niesetikette, Händehygiene, PSA.

Für Unterweisungen sind auch die Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sowie der BGW hilfreich ([www.bgw-online.de/corona](http://www.bgw-online.de/corona)).

#### **17. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen**

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten weiterhin anzubieten und zu ermöglichen. Beschäftigte können sich individuell betriebsärztlich beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Personen, bei denen wegen Vorerkrankungen ein schwerer Verlauf einer COVID-19 zu befürchten ist, sollen auf die Wunschvorsorge hingewiesen werden. Ängste und psychische Belastungen sollten ebenfalls thematisiert werden können.

Der Betriebsarzt oder die Betriebsärztin kennt den Arbeitsplatz und schlägt der Salonleitung geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Gegebenenfalls kann der Arzt oder die Ärztin der betroffenen Person auch einen Tätigkeitswechsel empfehlen. Der Betrieb erfährt davon nur, wenn der oder die Betreffende ausdrücklich einwilligt. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann auch telefonisch erfolgen; einige Betriebsärzte und Betriebsärztinnen bieten eine Hotline für die Beschäftigten an.

## **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für die Branche Ballett- und Tanzschulen, Tanz- studios, Tanzsportvereine**

### **Allgemeines zur Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards**

Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard hat das Ziel, die schrittweise Wiederherstellung der wirtschaftlichen Aktivität zu unterstützen. Der Arbeitsschutzstandard gibt den Rahmen dafür vor, wie die Bevölkerung durch Unterbrechung der Infektionsketten geschützt und die Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit gesichert werden kann.

Der Arbeitsschutzstandard ist eine Richtschnur zur Auslegung des Arbeitsschutzgesetzes und Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers bei Pandemievorkerungen auf der betrieblichen Ebene.

Unabhängig davon können natürlich im Arbeitsschutzstandard aufgeführte Maßnahmen im Rahmen des Bevölkerungsschutzes nach dem Infektionsschutzgesetz und konkretisierenden Verordnungen oder Verfügungen verbindlich sein.

Von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland wurde festgelegt, dass von jedem Unternehmen ein Hygienekonzept umgesetzt werden muss. Diese Anforderung wird durch Einhaltung der Hygienemaßnahmen, wie sie im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard beschrieben und ergänzend von branchenspezifischen Hilfestellungen konkretisiert sind, erfüllt. Ein darüberhinausgehendes „Hygienekonzept“ als eigenständiges Dokument ist für die Betriebe nicht erforderlich.

Allgemeine konkretisierende Hinweise, wie Sie als Unternehmerin und Unternehmer den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard umsetzen und Ihre Gefährdungsbeurteilung ergänzen können, erhalten Sie hier.

Seit Beginn der Sars-Cov-2-Pandemie ist eine Ausübung von Tanzsport und Tanzunterricht in der üblichen Art und Weise in allen Bereichen nicht mehr möglich. Voraussetzung für eine Wiederaufnahme des Tanzens und damit auch Umsetzungsmöglichkeit dieser Handlungsempfehlungen, ist die Aufhebung der derzeitigen Vorgaben.

## Handlungshilfe für die Branche Ballett- und Tanzschulen, Tanzstudios, Tanzsportvereine

Diese Handlungshilfe gibt Ihnen eine Hilfestellung, wie Sie als Unternehmerin und Unternehmer den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard umsetzen und Ihre Gefährdungsbeurteilung ergänzen können.

Verschiedene Verbände der Tanz-Branche bieten ebenso Empfehlungen zur Wiederaufnahme des Tanzes an. Für den Betrieb kann es also hilfreich sein, entsprechende Empfehlungen zu berücksichtigen.

### Allgemeine Hygienemaßnahmen:

- Beachtung des einrichtungsspezifischen Hygieneplanes.
- Regelmäßige Handhygiene, v. a. gründliches Händewaschen mit Seife für mindestens 20 Sekunden.
- Verwendung von Papierhandtüchern oder regelmäßiges Waschen von persönlich zugewiesenen Handtüchern.
- Einhaltung der Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch; nicht in die Hand).
- Benutze Taschentücher sofort entsorgen (möglichst in Mülleimer mit Deckel).
- Hände aus dem Gesicht fernhalten.
- Regelmäßige Reinigung von Räumen und Kontaktflächen.
- Vorausschauendes Nachfüllen von Seifenspendern und Einmalhandtüchern, insbesondere auf nicht eigenen Anlagen für ausreichend Seife und Handrocknungsmöglichkeiten sorgen.
- Risikogruppen sind gesondert zu betrachten und es ist nach aktuellen Empfehlungen des RKI zu handeln.
- Wer sich krank fühlt, darf auf keinen Fall am Tanz teilnehmen oder zur Arbeit erscheinen.
- Eine Verwendung von Mund-Nase-Schutz ist für Arbeitnehmer in nicht-tänzerischen Bereichen zu empfehlen.

### Spezielle Hygienemaßnahmen in Ballett- und Tanzschulen, Tanzstudios und Tanzsportvereinen:

- Gründliches Händewaschen mindestens beim Betreten der Räume und vor dem Verlassen, außerdem nach dem Aufsuchen der Sanitäranlagen.
- Soweit möglich mit persönlichen Geräten trainieren. Sollte das nicht möglich sein, muss dafür Sorge getragen werden, dass die Geräte nach jeder Nutzung mit zugelassener Flächendesinfektion desinfiziert werden.
- Fest installierte Einrichtungen sollten nach jeder Benutzung desinfiziert werden.
- Es sind nur personalisierte Getränkeflaschen zu benutzen.
- Das Training ist ausschließlich in Schuhen zu absolvieren (keine Strümpfe oder barfuß).

### Lüftungsmaßnahmen:

Sofern möglich sollten folgende Maßnahmen zur Lüftung von Räumen umgesetzt werden. In Räumen, die nicht ausschließlich alleine genutzt werden, sollte eine Einigung mit dem Betreiber oder den anderen Nutzern gesucht werden.

- In Räumen ohne technische Lüftung sollten die Fenster wesentlich öfter als üblich geöffnet werden. Eine Öffnung der Fenster sollte alle 20 Minuten erfolgen.

- Die Lüftungsanlage sollte mindestens zwei Stunden vor und nach Benutzung der Räume auf Nennleistung gefahren werden.
- In Zeiten, in denen die Räume nicht genutzt werden, sollte die Lüftung mit abgesenkter Leistung weiter betrieben werden.
- Der Umluftbetrieb zentraler Lüftungsanlagen sollte vermieden werden. Umluftfilter haben in der Regel nicht die Qualität, Viren abzuscheiden.

### Weitere Maßnahmen:

- Sperrung von Umkleidebereichen und Duschen.
  - Schon in Übungs- oder Tanzkleidung kommen, zuhause duschen.
- Zeitliche Ballungen von verschiedenen Gruppen vermeiden
  - versetzter Trainingsbeginn,
  - genügend Zeit zwischen 2 Trainingseinheiten lassen,
  - Zugangszeiten regeln und kommunizieren,
  - Zugang kontrollieren,
  - sofern möglich, „Einbahnstraßen“ einrichten.
- Die empfohlenen Abstandswerte des RKI von 1,5 – 2m sind für den Tanzbetrieb in vielen Fällen allerdings nicht ausreichend, da durch die Bewegung und die höhere Atemfrequenz und Ausatemvolumen die Tröpfchen deutlich weiter getragen werden.
  - Maximale Teilnehmerzahl (TN) begrenzen und an örtliche Gegebenheiten und Raumgröße anpassen.
  - Die Empfehlung zum Sporttreiben während der Sars-Cov-2-Pandemie besagt, dass 4-5m Abstand bei Bewegung nebeneinander in die gleiche Richtung eingehalten werden sollten.
  - Auf Paartanz und Übungen mit Körperkontakt und Begrüßungsrituale, Umarmen, etc. verzichten. Ausnahmen sind nur für Personen zulässig, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben.
  - Tanzräume eventuell unterteilen (durch Geräte/Klebeband).
- Möglichst feste Trainingsgruppen bilden (auch bei Unterteilung der Trainingsgruppe).
- Unterlassung von Fahrgemeinschaften.
- Die Tanzräumlichkeiten sollten nur von den Tänzern und Tänzerinnen betreten werden, Begleitpersonen sind zu vermeiden.
- Dokumentation der anwesenden Personen zum Nachvollziehen einer möglichen Infektionskette.

### Weitere Bereiche wie Theke, Empfang, Verkauf und gastronomische Bereiche

Die hier gegebenen Empfehlungen sind – je nach Umfang und Größe des Verkaufs oder des gastronomischen Betriebs durch die Empfehlungen der fachlich zuständigen Berufsgenossenschaft (BGHW ([www.bghw.de](http://www.bghw.de)) für den Verkauf; BGN ([www.bgn.de](http://www.bgn.de)) für die Gastronomie) zu ergänzen.

- Die betrieblichen Abläufe sind so zu gestalten, dass zwischen Personen ein Abstand von mind. 1,50 m eingehalten wird. Dies gilt für alle betrieblichen Bereiche einschließlich der Verkehrswege, Sanitär- und Pausenräume.
- Abstand zwischen Gästen und Beschäftigten einhalten durch ausreichend breite Tresen. Anbringen von Markierungen am Boden zur Einhaltung des Abstands z. B. an Bestell- und Verkaufstheken, Rezeptionen.
- Kann der Abstand von 1,50 m nicht eingehalten werden, ist zur Vermeidung der Infektionsübertragung eine räumliche Trennung zwischen den jeweiligen Arbeitsplätzen vorzusehen

(zum Beispiel ausreichend hohe Barrieren aus durchsichtigem Material wie Acrylglas (Plexiglas® o. ä.).

- Ist bei bestimmten Tätigkeiten ein ausreichender Abstand bzw. eine Abtrennung aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich, sind den Beschäftigten Mund-Nase-Bedeckungen in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten sind über die richtige Verwendung, die maximale Tragedauer sowie die Pflege der Mund-Nase-Bedeckungen zu unterweisen.

### **Erste-Hilfe**

Da beim sportlichen oder professionellen Tanzen die Wahrscheinlichkeit, dass es zum notwendigen Ersthelfer-Einsatz kommt, hoch ist, sollte unbedingt auf vollständiges Erste-Hilfe-Material und das Vorhandensein von genügend Einweghandschuhen geachtet werden.

Sollte es im Rahmen der Ersten-Hilfe notwendig sein, Wiederbelebungsmaßnahmen durchzuführen, wird auf Mund-zu-Mund- oder Mund-zu-Nase-Beatmung verzichtet. Eine Herzdruck-Massage ist in diesem Fall bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes ausreichend.

### **Unterweisung und regelmäßige Information**

Alle Beteiligten müssen vor Aufnahme des Tanzens oder der Tätigkeit über die zu treffenden Maßnahmen oder einzuhaltenden Regularien informiert und angehalten sein, diese zu beachten. Die entsprechenden Aushänge (z.B. richtiges Händewaschen) sind zu platzieren.

### **Zusätzliche Informationen finden Sie hier:**

- [https://cdn.dosb.de/user\\_upload/www.dosb.de/LandingPage/Startseite/Leitplanken/Zehn\\_DOSB-Leitplanken.pdf](https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/LandingPage/Startseite/Leitplanken/Zehn_DOSB-Leitplanken.pdf)
- Informationen zu den Risikogruppen des Robert-Koch-Instituts: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)
- Informationen der Spitzensportverbände: <https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/?%C3%9Cbergangsregeln>
- <https://www.bgn.de/corona/bgn-handlungshilfen-fuer-betriebe/>
- <https://www.bghw.de/die-bghw/faq/faqs-rund-um-corona/spezielle-fragen-fuer-beschaefigte-im-handel-und-in-der-warenlogistik/best-practice-beispiele>

203-084

## DGUV Information 203-084



**Umgang mit Wäsche aus  
Bereichen mit erhöhter  
Infektionsgefährdung**

## **Impressum**

Herausgeber:  
Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40  
10117 Berlin  
Tel.: 030 288763800  
Fax: 030 288763808  
E-Mail: [info@dguv.de](mailto:info@dguv.de)  
Internet: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

Sachgebiet „Textil und Mode“ des  
Fachbereichs „Energie, Textil, Elektro, Medienerzeugnisse“ der DGUV.

Layout & Gestaltung:  
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), Medienproduktion

Bildquellen:  
Titelbilder: LEO System GmbH, bardusch GmbH & Co. KG  
S. 8 Abb. 1, BODE Chemie GmbH  
S. 11 Abb. 2, BG ETEM/Kajetan Kandler  
S. 13 Abb. 3, Herbert Kanngiesser GmbH  
S. 17 Abb. 4, BODE Chemie GmbH  
S. 21 Abb. 5, © sharryfoto - Fotolia.com  
S. 23 Abb. 6, SAFETY FIRST, Deutschland

Ausgabe: Januar 2016

DGUV Information 203-084  
zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger  
oder unter [www.dguv.de/publikationen](http://www.dguv.de/publikationen)

# **Umgang mit Wäsche aus Bereichen mit erhöhter Infektionsgefährdung**

# Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
<b>1 Anwendungsbereich .....</b>	<b>5</b>	<b>7 Verhalten nach Stich- und Schnittverletzungen.....</b>	<b>22</b>
<b>2 Begriffsbestimmungen.....</b>	<b>6</b>	7.1 Vorbereitende Maßnahmen.....	22
2.1 Infektion .....	6	7.2 Sofortmaßnahmen der	
2.2 Biologische Arbeitsstoffe .....	6	Ersten Hilfe.....	22
2.3 Nicht gezielte Tätigkeiten .....	6	7.3 Weitere Maßnahmen.....	22
<b>3 Infektionsrisiko.....</b>	<b>7</b>	<b>8 Rechtsgrundlagen/Literatur....</b>	<b>24</b>
3.1 Wäsche mit Infektions- gefährdung .....	7	<b>Anhang 1</b>	
3.2 Tätigkeiten mit Infektions- gefährdung .....	7	Musterbetriebsanweisung.....	27
3.3 Aufnahme- und Übertragungs- wege.....	7	<b>Anhang 2</b>	
3.4 Infektionsquellen.....	8	Beispiel für einen Hygieneplan (siehe auch § 9 und § 11 BioStoffV) .....	28
<b>4 Gefährdungsbeurteilung .....</b>	<b>10</b>	<b>Anhang 3</b>	
4.1 Durchführung .....	10	Maßnahmen beim Sortieren von Wäsche mit erhöhter Infektionsgefährdung.....	30
4.2 Schutzstufen.....	11	<b>Anhang 4</b>	
<b>5 Schutzmaßnahmen.....</b>	<b>12</b>	Rechtsquellen zur Gefährdungs- beurteilung.....	33
5.1 Technische und bauliche Maßnahmen.....	12		
5.2 Organisatorische Maßnahmen	14		
5.3 Personenbezogene Maßnahmen.....	16		
<b>6 Arbeitsmedizinische Vorsorge .....</b>	<b>18</b>		
6.1 Pflichtvorsorge, Angebotsvorsorge und Wunschvorsorge.....	18		
6.2 Durchführung der Vorsorge .....	19		
6.3 Schutzimpfungen .....	21		
6.4 Kosten.....	21		

# 1 Anwendungsbereich

Diese DGUV Information gilt für Tätigkeiten zur Aufbereitung von Wäsche und Textilien, von der gemäß Gefährdungsbeurteilung eine Infektionsgefahr für die Beschäftigten ausgeht, die gegenüber der Allgemeinbevölkerung erhöht ist. Diese Wäsche kann potentiell infektiöses Material enthalten, das bei entsprechender Exposition zu einer Infektion führen kann.

Hierunter fällt vor allem der Umgang mit benutzter Wäsche aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege, die mit Körperflüssigkeiten und -ausscheidungen behaftet ist.

Im Anwendungsbereich eingeschlossen sind Tätigkeiten, die der Ver- und Entsorgung oder der Aufrechterhaltung des Betriebes der oben genannten Bereiche dienen. Darunter fallen Sammeln, Transport und Aufbereitung der Textilien.

Mit dieser DGUV Information kann auf die branchenbezogenen Erfahrungen der Berufsgenossenschaft aus Ermittlungen in Betrieben, Auswertung des Berufskrankheiten-Geschehens und Kenntnis der einschlägigen Literatur zurückgegriffen werden. Sie hilft, die Anforderungen der Biostoffverordnung (BioStoffV) [2] und der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) [3] für infektionsgefährdende Tätigkeiten in Wäschereien umzusetzen. Dies betrifft insbesondere die Gefährdungsbeurteilung, Schutzmaßnahmen, arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutzimpfungen.

# 2 Begriffsbestimmungen

## 2.1 Infektion

Infektion ist das Eindringen von Mikroorganismen in den menschlichen Organismus, wo sie sich nach der Ansteckung vermehren und eine Infektionskrankheit verursachen können.

## 2.2 Biologische Arbeitsstoffe

Biologische Arbeitsstoffe sind u. a. Mikroorganismen, z. B. Bakterien, Schimmelpilze und Viren, die beim Menschen Infektionen, sensibilisierende oder toxische Wirkungen, also Infektionskrankheiten, Allergien oder Reizwirkungen bzw. Vergiftungen hervorrufen können. Gemäß § 3 BioStoffV werden biologische Arbeitsstoffe nach ihrem Infektionsrisiko in vier Risikogruppen eingeordnet.

## 2.3 Nicht gezielte Tätigkeiten

Nicht gezielte Tätigkeiten liegen vor, wenn die Tätigkeiten nicht auf den Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen ausgerichtet sind (d. h. dies nicht ihr Zweck ist), und nicht alle der möglicherweise einwirkenden biologischen Arbeitsstoffe bekannt sind. Darunter fallen auch die Arbeitsplätze auf der unreinen Seite von Wäschereien, weil dort biologische Arbeitsstoffe freigesetzt werden können.

# 3 Infektionsrisiko

## 3.1 Wäsche mit Infektionsgefährdung

Wäsche mit Infektionsgefährdung kann z. B. anfallen

- In Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Menschen durch Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und nicht nur in geringfügigem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe kommen kann, insbesondere Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung, inklusiv der Bereiche, die der Versorgung oder der Aufrechterhaltung dieser Einrichtungen dienen,
- in medizinischen Laboratorien und Prosekturen bzw. der Pathologie,
- in anderen Bereichen, soweit in der Wäsche Infektionserreger enthalten sind.

Das Infektionsrisiko ist von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern für jeden Betrieb je nach Herkunft der Wäsche zu beurteilen.

## 3.2 Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung

Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung sind

- das Einsammeln, Abholen, Transportieren und Ausladen von benutzter Wäsche,
- das Beladen der Waschmaschinen sowie
- Wartungs- oder Reparaturarbeiten auf der unreinen Seite.

## 3.3 Aufnahme- und Übertragungswege

Je nach Übertragungsweg unterscheidet man

**Kontaktinfektionen** durch das Eindringen von Krankheitserregern über nicht intakte Haut sowie Schleimhäute:

- direkte Kontakte: Übertragung von Krankheitserregern von einem kolonisierten/ infizierten Menschen (oder Tier) durch direkten Körperkontakt (Berührung) oder durch direkten Kontakt zu infektiösen Körperflüssigkeiten, z. B. Spritzer ins Auge oder
- indirekte Kontakte: Übertragung durch kontaminierte Gegenstände. Infektionen, z. B. durch Nahrungsaufnahme bei mangelnder Händehygiene.

**Luftübertragene Infektionen** durch das Einatmen erregerehaltigen Materials in die Lunge bzw. nach Auftreffen der luftgetragenen Erreger auf die Schleimhäute des oberen Atemtraktes in Form von:

- Tröpfchen (Anhusten, Annesen) bzw. Tröpfchenkernen oder
- sonstigen Aerosolen, z. B. durch Nutzung rotierender Instrumente, in der Hochfrequenz-, Laserchirurgie oder bei Druckluft- bzw. Dampfdruckverfahren.

**Verletzungsbedingte Infektionen** durch Eindringen von Krankheitserregern in den Körper (parenteral) durch:

- Stich- und Schnittverletzungen oder
- Bisse und Kratzer von Menschen und Tieren, Insektenstiche.

### 3.4 Infektionsquellen

Typische Infektionsquellen sind:

- Blut, Körpersekrete oder Ausscheidungen von Patientinnen und Patienten auf der Wäsche, die Infektionserreger enthalten können.
- Gegenstände oder medizinische Instrumente werden in der Wäsche zurückgelassen, denen Erreger oder Körpersekrete anhaften.

Welche einzelnen biologischen Arbeitsstoffe im Betrieb vorkommen, ist in der Regel auch mit hohem Aufwand nur näherungsweise zu ermitteln. Risikobeschreibung und Gefährdungsbeurteilung stützen sich daher auf die Bewertung üblicherweise vorhandener und besonders gefährlicher Erreger, die erfahrungsgemäß typische Infektionsrisiken im Gesundheitsdienst und in Wäschereien sind.

Wenn Wäsche aus Krankenhäusern, pädiatrischen Kliniken bzw. Abteilungen, Heimen für Menschen mit Behinderung, Kinderkrippen oder Altenpflegeheimen angeliefert wird, kann das Wäschereipersonal in Kontakt mit durch Ausscheidungen verunreinigten Wäschestücken kommen. Das Vorkommen von Hepatitis-A-Viren (Risikogruppe 2) ist in solchen z. B. mit Kot verschmutzten Wäschestücken nicht auszuschließen. Somit ist das Risiko einer Hepatitis-A-Infektion in Form einer infektiösen Leberentzündung gegeben.



Abb. 1 Erregerübertragung auf den Menschen

Bei Tätigkeiten mit Wäsche aus Krankenhäusern, Arztpraxen o. ä. besteht Infektionsgefahr durch Wäsche, die durch Blut oder Körperflüssigkeiten verunreinigt ist, oder wenn spitze und schneidende Gegenstände (z. B. Kanülen, Skalpelle oder anderes chirurgische Instrumente) mit anhaftenden Blutresten oder anderen Körpersekreten in der Wäsche verborgen sind. Stichverletzungen und vorbestehende oder kurzzeitige Schädigungen der Haut (Ausschläge, Ekzeme, kleine Wunden oder Einrisse) an den Händen erhöhen das Risiko einer Infektion durch Hepatitis-B-Virus (Risikogruppe 3\*\*).<sup>1)</sup>

Bei Wäsche aus Sozialeinrichtungen muss das Risiko einer Hepatitis-A- oder -B- Infektion für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter je nach Art der Einrichtungen bewertet werden. Wenn Wäsche aus Krankenstationen oder Pflegeeinrichtungen von Alten-, Kranken-, Pflege- oder Behindertenheimen bearbeitet wird, ist das Infektionsrisiko des Wäschereipersonals auf der unreinen Seite so hoch wie bei Tätigkeiten mit Wäsche aus Krankenhäusern.

Zwar können Beschäftigte, die mit benutzter Wäsche aus Krankenhäusern oder den oben genannten medizinischen Einrichtungen umgehen, nicht generell als eine Hochrisikogruppe für eine Hepatitis-A- oder -B- Gefährdung angesehen werden, aber es besteht ein deutlich höheres Infektionsrisiko als in der Allgemeinbevölkerung.

Neben Hepatitis-A- und -B- Viren können auch noch andere Infektionserreger eine Rolle spielen, beispielsweise bakterielle Eitererreger mit der Gefahr von Hautinfektionen, Mikroorganismen, die zu Durchfallerkrankungen führen können, oder Viren mit dem Risiko von Infektionskrankheiten der inneren Organe.

Die Infektionsgefährdung durch private Kundenwäsche, insbesondere Oberbekleidung, kann in der Regel als so gering angesehen werden, dass normalerweise keine über die allgemeinen Hygienemaßnahmen hinausgehenden Regelungen nötig sind.

---

<sup>1)</sup> Die zusätzliche Kennzeichnung\*\* bedeutet, dass die Erkrankungsschwere der Erreger der Risikogruppe 3 einzuordnen ist, dass aber nicht mit einer luftgetragenen Verbreitung zu rechnen ist.

# 4 Gefährdungsbeurteilung

## 4.1 Durchführung

Die Unternehmensleitung muss im Rahmen des Arbeitsschutzgesetzes [1] eine Gefährdungsbeurteilung durchführen. Es gelten die spezifischen Anforderungen der Biostoffverordnung. Die Handlungsanleitung TRBA 400 „Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten mit biologischen Arbeitsstoffen“ [8] enthält auch ein Beispiel für nicht gezielte Tätigkeiten. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die Schutzmaßnahmen sind zu dokumentieren.

Die Gefährdungsbeurteilung ist die Basis für die Feststellung,

- wie Expositionen vermieden oder wenn das nicht möglich ist, vermindert werden können,
- welche sicheren Arbeitsverfahren dazu anzuwenden sind und
- welche Maßnahmen zur Beherrschung nicht vermeidbarer Expositionen zu treffen sind.

Tätigkeiten im Anwendungsbereich dieser DGUV Information sind nicht gezielte Tätigkeiten nach §2 Absatz 8 BioStoffV. Aufgrund der Art der Tätigkeit und der Übertragungswege der erfahrungsgemäß auftretenden bzw. diagnostizierten biologischen Arbeitsstoffe ist zu prüfen, welcher Gefährdung die Beschäftigten ausgesetzt sein können. Zu berücksichtigen sind dabei auch die Dauer der Tätigkeit und die Häufigkeit, in der sie ausgeübt wird.

Arbeitsplatzaspekte, die Auswirkungen auf die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten haben können, sind in die Gefährdungsbeurteilung einzubeziehen. Hierzu gehören insbesondere Fragen der Arbeitsorganisation, z. B. Qualifikation der Ausführenden, psychische Belastungen und bestehender Zeitdruck. In diesem Zusammenhang sind die Personalausstattung, die Arbeitszeiten und die Pausengestaltung zu berücksichtigen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist mindestens jedes zweite Jahr zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Eine Aktualisierung ist weiterhin immer durchzuführen, wenn Veränderungen, die die Sicherheit der Beschäftigten beeinträchtigen können, oder neue Informationen über Gefährdungen dies erfordern.

Hierzu gehören z. B.:

- Erkenntnisse, dass die festgelegten Schutzmaßnahmen nicht angemessen sind,
- der geplante Einsatz neuer Arbeitsgeräte, Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe,
- das Auftreten neuer/veränderter Gefährdungen durch Infektionserkrankungen, z. B. Ausbrüche, neue Erreger, die besondere Schutzmaßnahmen erforderlich machen,
- Erkenntnisse aus Unfällen, aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge oder aus aufgetretenen Erkrankungen bei den Beschäftigten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der verrichteten Tätigkeit stehen.



Abb. 2 Die Gefährdungsbeurteilung ist Basis zur Ableitung der Schutzmaßnahmen

Die Gefährdungsbeurteilung muss fachkundig durchgeführt werden. Verfügt die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber nicht selbst über die erforderlichen Kenntnisse, hat er sich fachkundig beraten zu lassen. Anforderungen an die Fachkunde werden in der TRBA 200 „Anforderungen an die Fachkunde nach Biostoffverordnung“ präzisiert [6].

Entsprechend der für die durchzuführenden Tätigkeiten ermittelten spezifischen Gefährdungen sind arbeitsmedizinische Aspekte in die Gefährdungsbeurteilung einzubeziehen und fachkundig zu beurteilen. Vorrangig ist hierbei die bestellte Betriebsärztin/der bestellte Betriebsarzt zu beteiligen, da diese über die spezifischen Kenntnisse zu den Gefährdungen an den entsprechenden Arbeitsplätzen verfügen.

Arbeitsmedizinischer Sachverstand ist insbesondere hinzuzuziehen bei Tätigkeiten mit Infektionsgefahren, bei denen

- eine arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) zu veranlassen,
- eine Angebotsvorsorge gemäß ArbMedVV anzubieten ist,

- Hygienemaßnahmen oder spezielle Desinfektionsmaßnahmen erforderlich sind,
- die Organisation spezieller Erste-Hilfe-Maßnahmen oder einer postexpositionellen Prophylaxe notwendig ist,
- persönliche Schutzausrüstung zu tragen ist (z. B. Schutzhandschuhe, Atemschutz),
- Belastungen der Haut auftreten können, die Maßnahmen zum Hautschutz erforderlich machen.

## 4.2 Schutzstufen

Die Infektionsgefährdung kann von Betrieb zu Betrieb je nach Art und Menge der Wäsche und in Abhängigkeit vom Arbeitsverfahren variieren.

Tätigkeiten in Wäschereien mit den im Abschnitt 3 beschriebenen Gefährdungen können normalerweise der Schutzstufe 2 zugeordnet werden.

Mit den Maßnahmen nach den Abschnitten 5 bis 7 dieser Informationsschrift können die Anforderungen der Biostoffverordnung an die Schutzstufe 2 als erfüllt angesehen werden.

# 5 Schutzmaßnahmen

Ausgehend von der Gefährdungsbeurteilung sind Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu ergreifen. Diese Maßnahmen werden in der Regel nach dem TOP-Prinzip strukturiert:

- Technische Maßnahmen,
- Organisatorische Maßnahmen,
- Persönliche Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung).

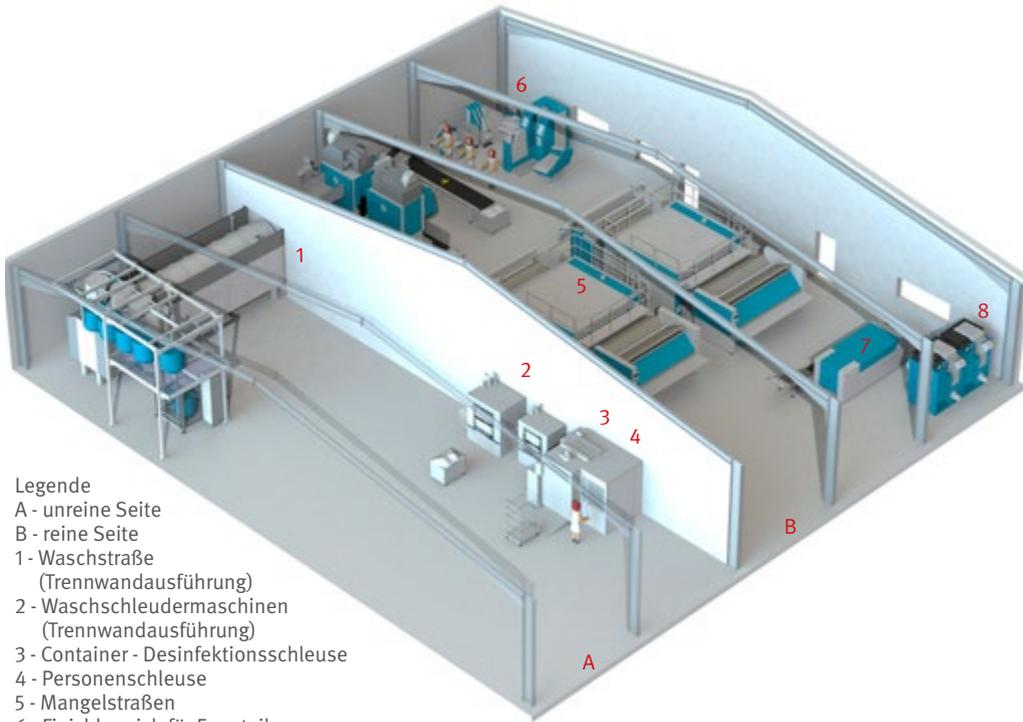
Grundsätzlich ist die Ausgewogenheit und Abstimmung zwischen technischen Lösungsmöglichkeiten, organisatorischen Maßnahmen und persönlichen Schutzmaßnahmen von besonderer Bedeutung. Hierbei sind technische Lösungen vor organisatorischen Maßnahmen und vor persönlichen Schutzmaßnahmen zu priorisieren. Nachfolgend sind Lösungsmöglichkeiten aufgeführt, die entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung selektiert und kombiniert werden können.

## 5.1 Technische und bauliche Maßnahmen

1. Wäsche mit Infektionsgefährdung ist in geeigneten Räumlichkeiten und mit geeigneten Verfahren aufzubereiten.
2. Die Eingabeseite (unreine Seite) und Ausgabeseite (reine Seite) sind vorzugsweise räumlich mit einer baulichen Trennung voneinander zu separieren. Die bauliche Trennung sollte so gestaltet sein, dass kein Luftaustausch zwischen den Bereichen stattfinden kann oder die

Luft nur von der reinen in die unreine Seite übergehen kann. Die Eingabeseite ist so zu bemessen, dass das aufzubereitende Gut kurzzeitig gelagert werden kann. Die Räumlichkeiten, in denen die Schmutzwäsche bearbeitet wird, sollten über eine Lüftungsmöglichkeit verfügen. Sofern mit einer Aerosolbildung durch Bearbeitung der Schmutzwäsche zu rechnen ist, ist eine geeignete technische Lüftung vorzusehen. Die Räumlichkeiten dürfen nicht zu anderen Zwecken der offenen Lagerung, des Umkleidens oder als Sozialraum genutzt werden.

3. Die reine und unreine Seite sollten jeweils mit eigenen Zugängen ausgestattet sein. Personendurchgänge zwischen unreiner und reiner Seite sind als Personenschleusen einzurichten. Die Türen der Personenschleusen sollen so gegeneinander verriegelt sein, dass nur jeweils eine Tür geöffnet werden kann. Es ist sicherzustellen, dass in Personenschleusen und an den Zugängen Einrichtungen zur Händedesinfektion, sowie zur Aufbewahrung von Schutzbekleidung vorhanden sind.  
Wird Material, z. B. Wäschecontainer, von der unreinen Seite auf die reine Seite befördert, so ist dieses – wenn möglich maschinell – zu desinfizieren.
4. Den Beschäftigten sind leicht erreichbare Handwaschplätze mit fließendem warmem und kaltem Wasser, Spendern für Hautreinigung und -desinfektion, Hautpflegemittel, sowie Handtücher zum



Legende

- A - unreine Seite
- B - reine Seite
- 1 - Waschstraße  
(Trennwandausführung)
- 2 - Waschschleudermaschinen  
(Trennwandausführung)
- 3 - Container - Desinfektionsschleuse
- 4 - Personenschleuse
- 5 - Mangelstraßen
- 6 - Finishbereich für Formteile
- 7 - Frotteefaltmaschine
- 8 - Kompakttrockner

Abb. 3  
Wäscherei (Beispiel)

einmaligen Gebrauch zur Verfügung zu stellen. Die Handwaschbecken sind mit Armaturen auszustatten, welche ohne Handberührungen bedienbar sind. Eine entsprechende Nachrüstung der Armaturen ist nur im Zusammenhang mit einer Neugestaltung oder wesentlichen Umgestaltung des Handwaschplatzes erforderlich.

5. Um den Kontakt der Beschäftigten mit der Schmutzwäsche sowie Aerosolbildung zu minimieren, ist diese unmittelbar in ausreichend widerstandsfähigen und dichten sowie eindeutig gekennzeichneten Behältnissen zu sammeln, zu transportieren und ggf. zu lagern. Eine Abstimmung zwischen den Arbeitsbereichen, in denen die Wäsche anfällt, und dem Bereich der Aufbereitung (Wäscherei) ist zur richtigen Sammlung und Kennzeichnung erforderlich.

Das Sammeln in den Arbeitsbereichen, in denen die Wäsche anfällt, schließt insbesondere ein:

- a. Gesondertes Erfassen von Wäsche, die einem besonderen Waschverfahren zugeführt werden muss.
- b. Gesondertes Erfassen von nasser (z. B. mit Körperflüssigkeiten oder Körperausscheidungen durchtränkter) Wäsche in dichten Behältnissen.
- c. Vor dem Abwurf der Wäsche sind Fremdkörper daraus zu entfernen.

Wäsche, die Fremdkörper enthält, von denen ein Verletzungsrisiko ausgeht, darf der Wäscherei nicht übergeben werden.

Folgende Behältnisse gelten als geeignet:

- Textilsäcke aus einem Material von mindestens 220 g/m<sup>2</sup>, dessen Kett- und Schussystem bei dichter Einstellung möglichst ausgeglichen sein soll,
- Reißfeste Kunstsacksäcke (z. B. aus Polyethylen) von mindestens 0,08 mm Foliendicke.

6. Oberflächen (Arbeitsflächen und angrenzende Wandflächen, Fußböden, Flächen eingebauter Einrichtungen, Flächen an Geräten und Apparaten), die mit biologischen Arbeitsstoffen wie z. B. von Schmutzwäsche in Kontakt kommen können, müssen feucht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

*Hinweis:*

*Je nach zu erwartender Verunreinigung kann diese Forderung für Wandflächen z. B. durch fachgerechte Anstriche mit Beschichtungsstoffen oder -systemen der Nassabriebbeständigkeit Klasse 2 nach EN 13300:2002 erfüllt werden.*

7. Beim Beladen der Waschmaschine mit Schmutzwäsche muss die Exposition der Beschäftigten mit Krankheitserregern minimiert werden.

*Hinweis:*

*Dies kann z. B. dadurch erreicht werden, dass die oben genannten Behältnisse in die Waschmaschine gegeben werden. Dies schließt die direkte Berührung mit der Wäsche sowie das Ausschütteln von*

*Säcken aus. Dabei kann die Eingabe unmittelbar oder mittelbar über eine mechanische oder pneumatische Förderanlage erfolgen. Werfen und starkes Stauchen der Behältnisse ist zu vermeiden, um die Aufwirbelung von Mikroorganismen zu verringern. Tätigkeiten mit geöffneten Wäschesäcken sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Wenn benutzte Wäsche von Hand sortiert werden soll, sind zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich; siehe Anhang 3 „Maßnahmen beim Sortieren von Wäsche mit erhöhter Infektionsgefährdung“.*

8. Die vom Arbeitsplatz getrennten Umkleidemöglichkeiten müssen eine getrennte Aufbewahrung von Arbeitskleidung bzw. persönlicher Schutzausrüstung und Privatkleidung ermöglichen.

## 5.2 Organisatorische Maßnahmen

1. Betriebsanweisungen, die die Infektionsgefahren für den Menschen, die Schutzmaßnahmen, das Verhalten im Fall der Gefahr und die Erste Hilfe beschreiben, müssen erstellt und ausgehängt werden. Als Grundlage kann das Muster im Anhang 1 verwendet werden. Auch für Tätigkeiten mit Desinfektionsmitteln, die Gefahrstoffe enthalten können, sind Betriebsanweisungen aufzustellen. Das Einhalten der Betriebsanweisungen muss kontrolliert werden.

2. Alle Beschäftigten (auch Kurzzeitbeschäftigte) müssen bei Arbeitsaufnahme und danach mindestens einmal jährlich anhand der Betriebsanweisungen und des Hygieneplanes über das sicherheitsgerechte Verhalten bei Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung unterwiesen werden. Das Gleiche gilt für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen. Zeitpunkt und Inhalt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
3. Die Unternehmensleitung hat für die einzelnen Arbeitsbereiche entsprechend der Gefährdungsbeurteilung neben geeigneten baulichen Voraussetzungen, Maßnahmen zur Vermeidung einer Infektionsgefährdung in Form eines Hygieneplans schriftlich festzulegen und deren Befolgung zu überwachen. Der Hygieneplan soll Regelungen zu Desinfektion, Reinigung und ggf. Sterilisation sowie zur Ver- und Entsorgung enthalten. Der schriftliche Hygieneplan (Muster im Anhang 2) muss insbesondere die Art und Häufigkeit von Reinigung und Desinfektion des Bereichs, in dem die benutzte Wäsche bearbeitet wird, der Maschinen und Einrichtungen, der Transportfahrzeuge für die Wäsche und der übrigen Bereiche regeln, sowie Vorgaben zum Tragen und Wechseln von Schutzbekleidung enthalten. Dabei sind die Erfordernisse des Arbeitsschutzes gemäß § 9 und § 11 BioStoffV zu berücksichtigen. Zusätzliche Hinweise für die Erstellung eines Hygieneplans gibt Anhang 2 der TRBA 250 [7].
4. Zu den Bereichen, in denen die Schmutzwäsche bearbeitet wird, sollen möglichst wenige Personen Zutritt haben. Weiterhin darf in diesen Bereichen nicht gegessen, getrunken oder geraucht werden. Hierfür sind leicht erreichbare Pausenräume oder Pausenbereiche (abgetrennte Bereiche innerhalb von Räumen der Arbeitsstätte) zur Verfügung zu stellen.
5. Werdende und stillende Mütter sowie Jugendliche dürfen in den Bereichen, in denen die Schmutzwäsche für die Aufbereitung bearbeitet wird, nicht beschäftigt werden. Die Beschäftigung Jugendlicher über 16 Jahre in diesen Bereichen ist möglich, soweit 1. dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist und 2. ihr Schutz durch eine Aufsichtsführende bzw. einen Aufsichtführenden gewährleistet ist.
6. Die mit gesonderten Tätigkeiten in den Bereichen, in denen die benutzte Wäsche für die Aufbereitung bearbeitet wird, betrauten Personen (z. B. für Instandhaltungsarbeiten, Reinigungsarbeiten, etc.) sind vor Arbeitsaufnahme gesondert zu unterweisen. Geräte, die mit biologischen Arbeitsstoffen kontaminiert sind oder sein können, müssen vor solchen Tätigkeiten – soweit möglich – gereinigt und desinfiziert werden. Erst danach darf eine Arbeitsfreigabe erfolgen. Ist eine Desinfektion nicht oder nicht ausreichend möglich, ist eine spezielle Arbeitsanweisung mit den erforderlichen

Schutzmaßnahmen notwendig. Sind mehrere Unternehmen an den Tätigkeiten beteiligt, sind die in Kap. 9, TRBA 250 „Zusammenarbeit Beschäftigter verschiedener Arbeitgeber - Beauftragung von Fremdfirmen“ [7] enthaltenen Ausführungen zur Zusammenarbeit verschiedener Auftraggeber/Auftraggeberinnen zu berücksichtigen.

7. Zur Abtötung der an der Wäsche anhaftenden Krankheitserreger sind sichere Desinfektionswaschverfahren durchzuführen (desinfizierende Waschverfahren siehe [16]). Der Erfolg der Desinfektion sollte regelmäßig, mindestens jährlich, nachgewiesen und dokumentiert werden.
8. Da Schädlinge wie Nagetiere, Tauben, Insekten und andere Tiere im Arbeitsbereich vorkommen können, sollte Schädlingsbekämpfung Bestandteil des Hygieneplans sein.
9. Wäsche aus Bereichen mit erhöhter Infektionsgefährdung und Wäsche aus Bereichen ohne erhöhte Infektionsgefährdung muss getrennt gelagert und gewaschen werden.

### 5.3 Personenbezogene Maßnahmen

1. Den Personen, die Schmutzwäsche bearbeiten, sind persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen z. B.:
  - wasserabweisende Kittel,
  - flüssigkeitsdichte Schürzen,
  - Schutzhandschuhe,
  - Kopfbedeckungen.
2. Die Schutzausrüstung ist bei Verlassen des Arbeitsbereiches abzulegen. Pausen- und Bereitschaftsräume dürfen nicht mit mikrobiell verunreinigter Arbeitskleidung betreten werden. Die Schutzbekleidung der Personen, die mit benutzter Wäsche umgehen müssen, sollte farblich anders gekennzeichnet sein als die übrige Arbeitskleidung. Es sollte geschlossenes festes Schuhwerk getragen werden.
3. Vor Verlassen des Arbeitsbereichs ist nach Kontakt zu potenziell infektiösen Materialien oder Oberflächen oder Ausziehen der Schutzhandschuhe eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen. Händewaschen ist grundsätzlich hautbelastend und daher auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren. Auf den Vorrang der Desinfektion vor der Reinigung wird hingewiesen. Tätigkeiten in feuchtem Milieu führen zu einer erhöhten Hautbelastung. Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber hat zu prüfen, ob solche Belastungen reduziert werden können. Insbesondere sollen Handschuhe nur so lange wie nötig getragen

werden. Die Ausführungen von Abschnitt 3.3.4 der TRGS 401 „Gefährdende Arbeitsbedingungen, einschließlich Feuchtarbeit“ [10] sind zu beachten.

4. Bei Tätigkeiten, die eine hygienische Händedesinfektion erfordern, dürfen an Händen und Unterarmen z. B. keine Schmuckstücke, Ringe, einschließlich Eheringe, Armbanduhren, Piercings, künstliche Fingernägel sowie sogenannte Freundschaftsbänder getragen werden. Fingernägel sind kurz und rund geschnitten zu tragen und sollen die Fingerkuppe nicht überragen.

*Hinweis:*

*Lackierte Fingernägel können den Erfolg einer Händedesinfektion gefährden. Deswegen ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu entscheiden, ob auf Nagellack verzichtet werden muss.*

5. Atemschutz ist ggf. eine zusätzliche persönliche Schutzmaßnahme nach Ausschöpfung aller anderen technischen und organisatorischen Maßnahmen und wird im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festgelegt.



### Händedesinfektion

Zur Schonung der Haut gilt der Grundsatz Desinfektion vor Reinigung:

- Händewaschen nur bei sichtbarer Verschmutzung
- Händedesinfektion immer bei Verlassen der unreinen Seite



Abb. 4 Händedesinfektion

# 6 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Bei Tätigkeiten mit benutzter Wäsche kann trotz aller Vorsichtsmaßnahmen eine Infektionsgefährdung bestehen. Deshalb muss die Unternehmensleitung eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge sicherstellen.

Dafür gilt die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) [3].

## 6.1 Pflichtvorsorge, Angebotsvorsorge und Wunschvorsorge

Je nach Expositionsbedingungen muss arbeitsmedizinische Vorsorge veranlasst oder angeboten werden. Ziele sind unter anderem, eine erhöhte Infektionsgefährdung durch verschmutzte Wäsche wegen verminderter Abwehrlage bzw. Immunität oder vorbestehender Erkrankungen der Beschäftigten zu erkennen und den aktuellen Impfschutz zu beurteilen und zu ergänzen.

Die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge unterscheidet zwischen Pflichtvorsorge, Angebotsvorsorge und Wunschvorsorge.

Im Teil 2 des Anhangs der ArbMedVV sind nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Bereichen zur Unterhaltung von Einrichtungen der humanmedizinischen Versorgung, in denen erhöhte Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung hinsichtlich Hepatitis-B-Virus (HBV) oder Hepatitis-C-Virus (HCV) besteht, als

Untersuchungsanlässe für **Pflichtvorsorge** aufgeführt. Zu diesen Einrichtungen gehören auch Wäschereien, die Wäsche aus Bereichen mit erhöhter Infektionsgefährdung bearbeiten (siehe folgender Textauszug).

—  — ArbMedVV —

*Textauszug aus Anhang ArbMedVV:  
„Arbeitsmedizinische Pflicht- und Angebotsvorsorge“ Teil 2 „Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen ...“*

*(1) Pflichtvorsorge bei:*

*3. nachfolgend aufgeführten nicht gezielten Tätigkeiten .....*

*c) in Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Menschen*

*bb) Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe kommen kann, insbesondere Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung, hinsichtlich*  
*- Hepatitis-B-Virus (HBV) oder*  
*- Hepatitis-C-Virus (HCV);*  
*dies gilt auch für Bereiche, die der Versorgung oder der Aufrechterhaltung dieser Einrichtungen dienen;*

**Angebotsvorsorge** ist gemäß Teil 2 des Anhangs der ArbMedVV erforderlich, wenn nicht gezielte Tätigkeiten vorliegen, die der Schutzstufe 2 der BioStoffV zuzuordnen sind. Hier ist die Gefährdungsbeurteilung mit Unterstützung des Betriebsarztes massgebend. Auch andere Erreger als solche, die bei den Pflichtuntersuchungen angeführt sind (nämlich die Hepatitis B- und C-Viren), kommen in Betracht, z. B. Hepatitis A-Viren, HIV-Viren, Tuberkuloseerreger, diverse Bakterien und evtl. multiresistente Erreger.

**Wunschvorsorge** ist arbeitsmedizinische Vorsorge, die die Unternehmensleitung bei allen Tätigkeiten über den Anhang der ArbMedVV hinaus zu gewähren hat. Der/die Beschäftigte muss den Anspruch von sich aus geltend machen. Ein Anspruch auf Wunschvorsorge besteht nur dann nicht, wenn nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen ist.

Mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist nach § 7 ArbMedVV ein zum Führen der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ berechtigte Ärztin oder berechtigter Arzt zu beauftragen. Liegt die Berechtigung nicht vor, kann die zuständige staatliche Arbeitsschutz-Behörde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

## 6.2 Durchführung der Vorsorge

Der Arzt oder die Ärztin muss sich vor Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge die notwendigen Kenntnisse über die Arbeitsplatzverhältnisse verschaffen. Für die Festlegung des Umfangs der arbeitsmedizinischen Vorsorge sind Wäscheart, die vorherrschenden Arbeitsverfahren und die Schutzmaßnahmen von Bedeutung (z. B. Berührung der Schmutzwäsche mit Handschuhen oder intakter Haut, Kontakt mit Schleimhaut oder krankhaft veränderter Haut, mögliche Haut- oder Schleimhautdurchdringung durch Verletzung). Auch die individuelle Anfälligkeit für das Infektionsrisiko ist zu berücksichtigen (z. B. verminderte Immunabwehr und Impfstatus).

Die Notwendigkeit von körperlichen oder klinischen Untersuchungen muss nach pflichtgemäßem ärztlichen Ermessen begründet sein. Die Beschäftigten sind vor Untersuchungen über Inhalte, Zweck und Risiken aufzuklären. Untersuchungen dürfen nicht gegen deren Willen durchgeführt werden. Die Vorsorgeergebnisse unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht.

Eine allgemein anerkannte arbeitsmedizinische Empfehlung für Tätigkeiten an Arbeitsplätzen mit Infektionsgefährdung ist der DGUV Grundsatz für arbeitsmedizinische Untersuchungen „G 42 - Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung (Elementarteil und Spezieller Teil)“ [12].

Für die arbeitsmedizinische Vorsorge in Wäschereien kann sich die Ärztin/ der Arzt am Elementarteil des DGUV Grundsatzes G 42 orientieren. Der Elementarteil umfasst:

- Beratung zum Schutz vor Infektionskrankheiten, evtl. auch ohne Untersuchung,
- Erhebung der Vorgeschichte, Untersuchungen (körperlicher Befund, Urinproben und Blutabnahme und - wenn erforderlich - weitere Untersuchungen),
- Auswertung und Dokumentation der Ergebnisse,
- Beratung zu Schutzimpfungen, evtl. mit Impfangebot.

Der Spezielle Teil des „G 42“ enthält Informationen zu einzelnen biologischen Arbeitsstoffen (Mikroorganismen, Vorkommen, Übertragungsweg, Immunität, Krankheitsbild, spezielle Untersuchung, spezielle Beratung und ergänzende Hinweise).

Nach der Arbeitsmedizinischen Regel AMR Nr. 2.1 „Fristen für die Veranlassung/das Angebot von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen“ [4] findet nach der Erstuntersuchung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge eine erste Nachuntersuchung nach 6-12 Monaten statt. Jede weitere Nachuntersuchung dann grundsätzlich nach 24-36 Monaten bzw. nach einer Schutzimpfung in Abhängigkeit von der Dauer des Impfschutzes. Nach § 5 Abs. 2 der ArbMedVV ist eine Angebotsvorsorge unverzüglich anzubieten, wenn die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber Kenntnis von einer Erkrankung hat, die im

ursächlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit des oder der Beschäftigten stehen kann, z. B. von einer Infektion als Folge einer Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen.

Bei Änderung der spezifischen Gefährdung (zum Beispiel andere oder neue Infektionsgefährdung) ist unabhängig von der festgelegten Frist eine erneute arbeitsmedizinische Vorsorge zu veranlassen.

Weitere arbeitsmedizinische Untersuchungen nach den DGUV Grundsätzen G 23 „Obstruktive Atemwegserkrankungen“ [13] oder G 24 „Hauterkrankungen“ [14] können im Einzelfall je nach Gefährdungsbeurteilung angezeigt sein.

Bei der Untersuchung der Haut geht es nicht darum, prädisponierte Personen ausfindig zu machen, sondern Hauterkrankungen an Arbeitsplätzen mit erhöhtem Hauterkrankungsrisiko zu verhindern oder frühzeitig zu erkennen (z. B. Handekzeme mit Beeinträchtigung der Schutzfunktion der Haut gegenüber Infektionen, Desinfektionsmitteln oder allergisierenden Faktoren). Die Beschäftigten sind über Hautschutzmaßnahmen zu beraten. Zu Feuchtarbeit siehe TRGS 401 [10].



© sharryfoto/Fotolia

Abb. 5 Schutzimpfung gegen Hepatitis B:  
Sinnvoll bei Kontakt zu regelmäßig mit Körperflüssigkeiten verunreinigter Wäsche

### 6.3 Schutzimpfungen

Bei Tätigkeiten mit Exposition zu impfpräventablen biologischen Arbeitsstoffen muss der Betrieb ein Impfangebot nach betriebärztlicher Beratung vorhalten.

Nach § 6 ArbMedVV ist dies der Fall, wenn

- arbeitsmedizinische Vorsorge veranlaßt, angeboten oder ermöglicht wird und
- das Infektionsrisiko der Beschäftigten tätigkeitsbedingt erhöht ist oder
- das Infektionsrisiko der Beschäftigten im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöht ist.

Dabei sind den Beschäftigten auf der unreinen Seite, dem Instandhaltungspersonal und je nach Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung evtl. auch dem Fahr- und Transport-Personal von Wäschereien Schutzimpfungen gegen Hepatitis-B-Viren kostenlos anzubieten. Kombinationsimpfungen gegen Hepatitis-A- und B-Viren sind gleichfalls möglich und sinnvoll. Weitere mögliche Schutzimpfungen sind dem Anhang der AMR 6.5 „Impfungen als Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“ [5] zu entnehmen.

Durch erhöhte berufliche Infektionsgefahr begründete Schutzimpfungen sind Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge und werden in der Regel von der Betriebsärztin/ vom Betriebsarzt durchgeführt.

Zur Vervollständigung des von der Ständigen Impfkommision (STIKO) empfohlenen Impfschutzes berät der Betriebsarzt nach Impfbuchkontrolle zu allgemein indizierten Schutzimpfungen (z. B. gegen Tetanus, Röteln, Diphtherie, Masern, Mumps u. a.) und verweist bei Impfücken an die Hausärztin oder den Hausarzt.

### 6.4 Kosten

Das Unternehmen ist verpflichtet, die Kosten der Vorsorge und der erforderlichen Schutzimpfungen zu tragen, da diese wegen erhöhter arbeitsbedingter Infektionsgefahr nötig sind.

Der Unfallversicherungsträger oder die Krankenversicherung übernehmen diese Kosten nicht.

# 7 Verhalten nach Stich- und Schnittverletzungen

## 7.1 Vorbereitende Maßnahmen

Erregerspezifische Hinweise zu Krankheitsbild, spezieller Untersuchung und spezieller Beratung (u. a. Verhalten nach Verletzungen) enthält der spezielle Teil des DGUV Grundsatzes G 42 [12].

Die Ersthelferinnen und Ersthelfer müssen über die besonderen Infektionsgefahren auf der unreinen Seite und die speziellen Sofortmaßnahmen informiert sein.

Geeignete, z. B. von der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM) oder vom Robert-Koch-Institut (RKI) geprüfte und für wirksam befundene bzw. anerkannte Desinfektionsmittel und antiseptische Spüllösungen sind vorzuhalten.

Die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt ist zur Auswahl geeigneter Mittel beizuziehen und legt die Verfahrensweise der Ersten Hilfe fest.

## 7.2 Sofortmaßnahmen der Ersten Hilfe

Bei Kontakten der Haut mit Blut oder anderen eventuell infektiösen Materialien sollen die Hände bzw. kontaminierten Hautbereiche sofort unter fließendem Wasser mit Seife gewaschen und desinfiziert werden.

- Schleimhäute oder Augen sollen nach Spritzern sofort reichlich mit Wasser oder geeigneten, schleimhautverträglichen

Desinfektionsmitteln (z. B. einer fertigen Augenspüllösung) intensiv antiseptisch gespült werden.

- In der Regel ist bei Stich- und Schnittverletzungen nicht bekannt, woher der scharfe oder spitze Unfallgegenstand stammt und welche Infektionsgefahr davon ausgeht („unbekannte Indexperson“). Daher soll eingedrungenes Material möglichst sofort herausgepresst werden, indem der Blutfluss mindestens eine Minute durch Druck auf das umliegende Gewebe gefördert wird.

## 7.3 Weitere Maßnahmen

Nach Stich- und Schnittverletzungen ist ein Eintrag ins Verbandbuch immer erforderlich. Eine Unfallanzeige an die gesetzliche Unfallversicherung ist auch bei einer Arbeitsunfähigkeit von weniger als drei Kalendertagen empfehlenswert. Sofern ein Infektionsrisiko durch Hepatitis-B-, weitere Hepatitis-Viren (z. B. Hepatitis-C) bzw. andere durch Blut übertragbare Erreger (z. B. HIV) möglich ist (z. B. nach Verletzung mit Kanülen), Durchgangsärztin bzw. Durchgangsarzt unverzüglich aufsuchen, Impfbuch vorlegen sowie Betriebsärztin bzw. Betriebsarzt informieren, damit die nötigen ärztlichen Maßnahmen ergriffen werden. Hierzu gehören:

- Beurteilung des Übertragungsrisikos nach Art der Exposition (z. B. übertragene Blutmenge in einer Hohlraumkanüle) und Schwere einer Verletzung (Eindringtiefe)

- Kontrolle des Impfstatus (z. B. im Impfbuch oder Impfausweis, insbesondere bezüglich Hepatitis B und Tetanus, sowie eventuell andere Schutzimpfungen)
- aktive/passive Immunisierung soweit erforderlich
- Blutuntersuchung mit Laborparametern der Leberfunktion und serologischen Labortests z. B. zu Hepatitis-B, Hepatitis-C und HIV (mit Einverständnis der/des Beschäftigten),
- Beratung der/des Betroffenen mit Information über das Infektionsrisiko, je nach Laborergebnis Vereinbarung von Folgeuntersuchungen (in der Regel nach 2-6 Wochen, 3 Monaten und 6 Monaten).
- sekundäre Präventionsmaßnahmen, z. B. spezielle medikamentöse Therapie (Postexpositionsprophylaxe = PEP, regelhaft nur bei bekannter Indexperson, was in Wäschereien meist nicht zutrifft) oder Frühtherapie (nach gesicherter Infektion).
- bei nachgewiesener Übertragung Verdachtsmeldung als Berufskrankheit Nr. 3101.

### Nadelstichverletzungen

Bei Nadelstichverletzungen gilt:

- Blutfluss fördern  
(Druck auf umliegendes Gewebe)
- Desinfizieren
- Dokumentieren (Verbandbuch)
- Durchgangsarzt aufsuchen.



Abb. 6 Nadelstichverletzungen

# 8 Rechtsgrundlagen/Literatur

## Gesetze, Verordnungen

[1] **Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)** fordert von den Unternehmern u. a. die Beurteilung der Gefährdung der Beschäftigten bei der Arbeit im Betrieb und hieraus die Ableitung der notwendigen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen sowie - falls nötig - das Angebot einer arbeitsmedizinischen Vorsorge.

[2] **Die Biostoffverordnung (BioStoffV)** gilt für alle Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einschließlich Tätigkeiten in deren Gefahrenbereich. Sie konkretisiert die Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes für die Gefährdungsbeurteilung bezüglich der biologischen Gefährdungen, gibt im Rahmen eines Schutzstufenkonzeptes Schutzmaßnahmen vor und regelt die arbeitsmedizinische Vorsorge.

[3] **Die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)** richtet sich an Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber und an Ärztinnen/Ärzte mit dem Ziel, arbeitsbedingte Erkrankungen frühzeitig zu erkennen und im besten Fall zu verhüten. Arbeitsmedizinische Vorsorge ist eine individuelle Arbeitsschutzmaßnahme, die technische und organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen wirksam ergänzen kann.

## Arbeitsmedizinische Regeln (AMR)

[4] **Die AMR 2.1 „Fristen für die Veranlassung/das Angebot von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen“** enthält Vorgaben für die Festlegung der Vorsorgefristen.

[5] **Die AMR 6.5 „Impfungen als Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“** konkretisiert die Anforderungen der ArbMedVV in Bezug auf Impfprävention. Bei Einhaltung der AMR kann der Betrieb davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind.

## Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA)

[6] **Die TRBA 200 „Anforderungen an die Fachkunde nach Biostoffverordnung“** definiert die Fachkunde, die z. B. zur Durchführung der Beurteilung von Infektionsgefahren und zur Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen erforderlich ist.

[7] **Die TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“** gilt für alle Arbeitsbereiche, in denen Menschen oder Tiere untersucht, behandelt und gepflegt werden, einschließlich der Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen. Der Umgang mit benutzter Wäsche ist im Abschnitt 5.5 geregelt.

**[8] Die TRBA 400 „Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unter-  
richtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten  
mit biologischen Arbeitsstoffen“**

beschreibt ein systematisches Vorgehen und enthält Beispiele für Gefährdungsbeurteilungen, auch zu nicht gezielten Tätigkeiten.

**[9] Die TRBA 500 „Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen  
Arbeitsstoffen“**

stellt einen Mindestschutz der Beschäftigten sicher.

**Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)**

**[10] Die TRGS 401 „Gefährdung durch Haut-  
kontakt; Ermittlung - Beurteilung  
- Maßnahmen“**

enthält im Abschnitt 3.3.4, Absätze 2 und 3 Kriterien dafür, wann Feuchtarbeit vorliegt - z. B. wenn flüssigkeitsdichte Handschuhe regelmäßig täglich mehr als zwei Stunden getragen werden. In den Abschnitten 5.3 sowie 6.1 bis 6.5 sind Schutzmaßnahmen dazu beschrieben, Abschnitt 6.4.2 Abs. 1 behandelt den Gebrauch von flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen.

**DGUV Regeln**

**[11] DGUV Regel 100-500 und 100-501  
„Betreiben von Arbeitsmitteln“  
(bisher BGR/GUV-R 500) Kapitel 2.6  
„Betreiben von Wäschereien“**

enthält Maßnahmen für die Einrichtung und den Betrieb von Wäschereien, die Wäsche mit Infektionsgefährdung bearbeiten.

**DGUV Grundsätze für arbeitsmedizinische  
Untersuchungen**

Sie geben dem untersuchenden Arzt Hinweise für den Untersuchungsgang und die Beurteilung der Untersuchungsbefunde im Rahmen der Vorsorge bei spezifischen arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Diese seit Jahrzehnten eingeführten Leitlinien stellen allgemein anerkannte Regeln der Arbeitsmedizin dar, die eine solide Grundlage für eine qualitativ einheitliche Vorgehensweise liefern:

- **DGUV Grundsatz 350-001, G 42 „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung“ (bisher BG-Grundsatz BGG 904) [12]**
- **DGUV Grundsatz 350-001, G 23 „Obstruktive Atemwegserkrankungen“ [13]**
- **DGUV Grundsatz 350-001, G 24 „Hauterkrankungen“ [14].**

## Sonstige Regeln und Informationen

### [15] Die RKI-Richtlinie „Krankenhausthygiene und Infektionsprävention“

regelt in der Anlage zu den Ziffern 4.4.3 und 6.4 „Anforderungen der Hygiene an die Wäsche aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, die Wäscherei und den Waschvorgang und Bedingungen für die Vergabe von Wäsche an gewerbliche Wäschereien“ bauliche Einrichtungen, Ausführung von Maschinen, Wasch-, Reinigungs- und Kontrollverfahren, um die Wäschequalität sicherzustellen und das Personal vor Infektionen zu schützen.

### [16] Die „Liste der vom Robert Koch-Institut geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und –verfahren“

definiert die Anforderungen z. B. an Thermische Desinfektionswaschverfahren und Chemothermische Desinfektionswaschverfahren

Firma: \_\_\_\_\_

Arbeitsbereich: Unreine Seite  
Wäschebearbeitung

Verantwortlich: \_\_\_\_\_  
Unterschrift

## BETRIEBSANWEISUNG

Diese **Muster**-Betriebsanweisung muss vor  
Verwendung auf die tatsächlichen Betriebs-  
verhältnisse angepasst werden

Arbeitsplatz: \_\_\_\_\_  
Tätigkeit: \_\_\_\_\_



Stand: \_\_\_\_\_  
B 148

### ANWENDUNGSBEREICH

## Unreine Seite der Wäschebearbeitung

### BIOLOGISCHE ARBEITSSTOFFE - KRANKHEITSERREGER

Gesundheitsschädliche Mikroorganismen der Risikogruppe 2 und 3\*\*, wie Bakterien, Viren oder andere Krankheitserreger, die in der mit Blut, Körpersekreten oder Ausscheidungen verschmutzten Wäsche oder an Fremdgegenständen haften können.

### GEFAHREN FÜR DEN MENSCHEN



- Verschlucken, Einatmen oder Eindringen der Erreger über intakte oder verletzte Haut oder Schleimhäuten mit Luft explosionsfähige Gemische bilden
- Übertragung der Erreger auf dem Blutwege nach Verletzungen durch scharfe oder spitze Gegenstände in der Wäsche
- Infektionskrankheiten, insbesondere infektiöse Leberentzündung (Hepatitis), Haut- oder Durchfallerkrankungen

### SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



- Zugang zur unreinen Seite nur soweit notwendig und nur für unterwiesenes Personal
- Wäschesäcke nicht ausschütten oder werfen
- **Alternativtext 1:** Schmutzwäsche nicht sortieren
- **Alternativtext 2:** Schmutzwäsche nur mit den hierfür vorgegebenen Schutzmaßnahmen sortieren
- Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen
- Ess-, Trink- und Rauchverbot beachten
- Hygieneplan einhalten und Waschgelegenheiten nutzen
- Schutzkleidung regelmäßig wechseln
- Straßen- und Schutzkleidung getrennt aufbewahren oder Schutzkleidung nach jedem Tragen wechseln
- arbeitsmedizinische Vorsorge und angebotene Schutzimpfungen nutzen



### VERHALTEN BEI UNFÄLLEN, ERSTE HILFE



- Bei Kontakt mit Blut oder anderen evtl. infektiösen Materialien die betroffenen Stellen der Haut sofort unter fließendem Wasser mit Seife waschen und desinfizieren
- Schleimhäute oder Augen nach Spritzern sofort mit reichlich Wasser oder fertigen antiseptischen Lösungen intensiv spülen
- Nach Stich- oder Schnittverletzungen sofort Blutfluss durch Druck (mindestens eine Minute) auf das umliegende Gewebe fördern und Ersthelfer aufsuchen
- Vorfall in Verbandbuch eintragen und Vorgesetzten informieren
- Durchgangsarzt unverzüglich aufsuchen und Impfbuch vorlegen sowie Betriebsarzt informieren

Notruf: \_\_\_\_\_

Ersthelfer: \_\_\_\_\_

Durchgangsarzt: \_\_\_\_\_

Betriebsarzt: \_\_\_\_\_

# Anhang 2

## Beispiel für einen Hygieneplan (siehe auch § 9 und § 11 BioStoffV)

Firma: \_\_\_\_\_

Arbeitsbereich: **Unreine Seite der Wäschebearbeitung**

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Was	Wann (Zeitpunkt/ Häufigkeit)	Wie (Geräte/Verfahren)	Womit (Mittel/ Maßnahmen)	Wer (verant- wortlich)
Handschutz	Vor dem Umgang mit gebrauchter Wäsche	Schutzhandschuhe	feste, flüssigkeitsdichte Handschuhe	Wäscher Fahrer
Händereinigung <sup>2)</sup>	Nach Verschmutzungen (sichtbare Kontamination)	Hände unter Warmwasser waschen	Flüssigseife aus Spender Präparat: ...	jeder
Händedesinfektion	vor Verlassen der unreinen Seite, nach jeder Kontamination	in die trockenen Hände einreiben Einwirkzeit beachten	Präparat: ... 3 ml je Spenderhub	jeder
Hände- und Hautpflege	Bei Verlassen der unreinen Seite	in die getrockneten Hände einreiben	Präparat: ... Pflegelotion, 1-2 Spenderhübe	jeder
Schutzkleidung	vor dem Betreten, bei Verlassen der unreinen Seite	anlegen, ablegen	farblich gekennzeichnete, bereichsspezifische Zusatzkleidung	jeder
kontaminierte Fremdgegenstände, Einwegmaterialien	sofort	mit festen flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen	entsorgen in Sammelbehälter wo? ...	Wäscher Fahrer
Fußboden/Wände/ Personenschleuse/ Maschinenoberflächen	1x täglich	Wischdesinfektion	Präparat: ... Konzentration: ...% im Wischwasser	Herr/Frau .....
		Sprühdesinfektion nur bei unzugänglichen Bereichen	Präparat: ... Konzentration: ...%	Herr/Frau .....

Beispiel für einen Hygieneplan (siehe auch § 9 und § 11 BioStoffV)

Was	Wann (Zeitpunkt/ Häufigkeit)	Wie (Geräte/Verfahren)	Womit (Mittel/ Maßnahmen)	Wer (verant- wortlich)
Wäschecontainer	nach jedem Umlauf	Desinfektion in der Containerschleuse	Präparat: ... Konzentration: ...%	Wäscher Fahrer
LKW	nach jeder Tour	sprühen, Einwirkzeit: mind. 5 Min.	Präparat: ... Konzentration: ...%	Fahrer
	am Ende jedes Arbeitstages	Sprühdesinfektion Einwirkzeit: 10 Min	Präparat: ... Konzentration: ...%	Fahrer
Schädlings- kontrolle	gemäß betriebsspezifischem Maßnahmenplan			

# Anhang 3

## Maßnahmen beim Sortieren von Wäsche mit erhöhter Infektionsgefährdung

### 1 Grundsätze

- 1.1 Sortieren von Schmutzwäsche ist nur mit gezielten Maßnahmen zulässig, um die Infektionsgefährdung der Versicherten so weit wie möglich zu verringern.
- 1.2 Mit Hilfe einer Gefährdungsbeurteilung sind die Maßnahmen für den Einzelfall festzulegen. Dabei ist auch zu prüfen, ob die hier aufgelisteten Maßnahmen ausreichen.
- 1.3 Das Sortieren in der Wäscherei ersetzt nicht die Sortierung am Anfallort, die in der TRBA 250, in Abschnitt 5.5 gefordert wird (z. B. im Krankenhaus).
- 1.4 Infektiöse Wäsche darf weiterhin nicht sortiert werden.

*Als infektiös gilt nach der Definition des RKI, Bundesgesundheitsblatt 7/95 S. 281, Tabelle 1 Nr. 2) die Wäsche aus Infektionseinheiten und ähnlichen Gefahrenbereichen (z. B. Pathologie, Mikrobiologie) bzw. von Patienten mit bestimmten Infektionskrankheiten wie z. B. Ruhr, Diphtherie, Hepatitis A, Poliomyelitis, Typhus.*

- 1.5 Die Bestimmungen des Abschnitts B der BG-Regel "Betreiben von Wäschereien" DGUV Regel 100-500 (ehemals BGR 500), Kapitel 2.6 [11] sind zu beachten.

### 2 Technische und bauliche Maßnahmen

- 2.1 Sortierbereich als Teil der unreinen Seite der Wäscherei einrichten
- 2.2 Technische Vereinzelung der Wäsche mit dem Ziel, Fremdgegenstände vor dem Sortierbereich auszusondern oder zumindest sichtbar zu machen, z. B. mit Pickern (Greifern) oder Förderband-Stafetten mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten.
- 2.3 Gezielte technische Lüftung an den Sortierarbeitsplätzen, um die Infektionsgefahr durch luftgetragene Erreger und Geruchsbelästigung zu verhindern.
- 2.4 Sortierplätze so anordnen und einrichten, dass nicht unter Zeitdruck sortiert werden muss, z. B. durch Rückführung nicht sortierter Teile zu den Sortierplätzen.

- 2.5 Sortierbehälter so anordnen, dass Wäsche nicht weit geworfen werden muss, z. B. durch gezielte Beschickung der Sortierbänder und Verteilung der zu sortierenden Positionen auf mehrere Arbeitsplätze.
- 2.6 Pausen-, Umkleieräumen und Toiletten einrichten, z. B. besondere Pausenbereiche oder Sozialräume nur auf der reinen Seite.
- 3 Organisatorische Maßnahmen**
- 3.1 Arbeitsmedizinische Vorsorgemaßnahmen: Betriebsärztliche Beratung und Pflichtvorsorge vor Beginn der Tätigkeit und während der Beschäftigung veranlassen, siehe Abschnitt 6.
- 3.2 Zu Beginn Untersuchungsabstände verkürzen, weil bisher keine Erfahrungen über das Infektionsrisiko vorliegen.
- 3.3 Nur Personen mit vollständigem Impfschutz an den Sortierarbeitsplätzen beschäftigen, zu Schutzimpfungen siehe Abschnitt 6.3.
- 3.4 Instandhaltungspersonal in alle Überlegungen und Maßnahmen zur Reduzierung der Infektionsgefahr einbeziehen.
- 3.5 Strikte Zutrittsregelungen zum Sortierbereich festlegen und durchsetzen
- 3.6 Essen und Trinken und die Aufbewahrung von Lebensmitteln einschließlich Getränken (!) an den Sortierarbeitsplätzen verbieten, dazu besondere Pausenregelungen (Kurzpausen) zum Trinken (und Essen) vereinbaren.
- 3.7 Maßnahmen zum Umgang mit den aussortierten Fremdgegenständen bestimmen.
- 3.8 Mikrobiologische Messungen in der Luft und auf den Oberflächen zur Gefährdungsbeurteilung und als Wirksamkeitskontrolle der Schutzmaßnahmen.

**4 Persönliche Schutzmaßnahmen**

- 4.1 Persönliche Schutzausrüstung (PSA) bereitstellen, Benutzung kontrollieren
- 4.2 Schutzhandschuhe sind zwingend erforderlich. Die Ausführung hängt von der Sortieraufgabe ab; Abwägen zwischen Schutzaufgabe, Greifvermögen, Tragekomfort und auch Waschbarkeit; mehrere Produkte probeweise einsetzen, z. B. flüssigkeitsdichte Handschuhe gegen Kontaktinfektionen, schnittfeste Handschuhe gegen Verletzungen durch scharfe Gegenstände, dünne Handschuhe für das Ergreifen von Kleinteilen oder Baumwollhandschuhe mit beschichteter Innenhandfläche gegen mechanische Beschädigung der Haut.
- 4.3 Körperschutz gegen Feuchtigkeit und Spritzer durch Kittel, flüssigkeitsdichte Schürzen, o. Ä sicherstellen.
- 4.4 Kopfschutz (Haube) anbieten, um Haare vor Kontamination zu schützen, Notwendigkeit im Einzelfall mit Betriebsarzt prüfen.

- 4.5 Mund- oder Gesichtsschutz zum Schutz vor Spritzern sind in der Regel nicht erforderlich; Notwendigkeit im Einzelfall mit Betriebsärztin oder Betriebsarzt prüfen;
  - OP-Maske, um zu verhindern, dass Mund und Nase mit Schutzhandschuhen berührt werden,
  - Halbmasken, Klasse FFP 2, gegen das Einatmen von kontaminierten Partikeln.
- 4.6 Regelung zum An- und Ablegen der Schutzkleidung, z. B. bei Pausen treffen.

# Anhang 4

## Rechtsquellen zur Gefährdungsbeurteilung

§§ der BioStoffV oder der ArbMedVV		Abschnitte in der DGUV I
BioStoffV, § 2	Definition Biologische Arbeitsstoffe sowie gezielte und nicht gezielte Tätigkeiten	2 Begriffsbestimmungen
BioStoffV, § 4, § 6, § 7	Gefährdungsbeurteilung; Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung und Aufzeichnungspflichten	3 Infektionsrisiko 4 Gefährdungsbeurteilung
BioStoffV, § 8, § 9, § 11	Grundpflichten, allgemeine Schutzmaßnahmen, Schutzmaßnahmen und Anforderungen bei Tätigkeiten der Schutzstufe 2, 3 oder 4	5 Schutzmaßnahmen
BioStoffV § 14	Betriebsanweisung, Unterweisung	5.2 Organisatorische Maßnahmen
BioStoffV, § 12	Arbeitsmedizinische Vorsorge	6 Arbeitsmedizinische Vorsorge
ArbMedVV, § 4 i.V. mit dem Anhang Teil 2 Abs. 1	Pflichtvorsorge	6.1 Angebots- und Pflichtvorsorge
ArbMedVV, § 5 i.V. mit dem Anhang Teil 2 Abs. 2	Angebotsvorsorge	6.1 Angebots- und Pflichtvorsorge
ArbMedVV, § 6, Abs. 2, Satz 3	Impfungen	6.3 Schutzimpfungen





**Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40  
10117 Berlin  
Tel.: 030 288763800  
Fax: 030 288763808  
E-Mail: [info@dguv.de](mailto:info@dguv.de)  
Internet: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

Handlungshilfe

für einen Hygieneplan zu Coronavirus SARS-CoV-2

**Verwaltungs-Berufsgenossenschaft**

Stand 28.05.2020

# Vorwort

Die Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie trifft das gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Leben gleichermaßen, Beschäftigte und Nichtbeschäftigte. Diese Pandemielage ist eine Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen und zugleich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen und betrifft alle wirtschaftliche Aktivitäten und damit die ganze Arbeitswelt.

Das betriebliche Konzept sieht deshalb im Rahmen der Handlungshilfe zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor und berücksichtigt umfassend den **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard** des BMAS von April 2020.

Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Maßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern, die wirtschaftliche Aktivität wiederherzustellen und zu erhalten und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorischen bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten.

# Handlungshilfe für einen Hygieneplan

**Unternehmen** .....

**Verantwortlich** .....

**Erstellt am** .....

**Erstellt von** .....

**Unterschrift**

## 1. Maßnahmenkonzept

### Vorgaben

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Arbeitgeber. Ziel ist die Verhinderung von Infektionen. Der Schutz von Risikogruppen unter den Beschäftigten ist vorrangig und hat besondere Bedeutung. Hat der Betrieb einen Arbeitsschutzausschuss, koordiniert dieser zeitnah die Umsetzung der zusätzlichen Infektionsschutz-Maßnahmen.

### Maßnahmen

- Maßnahmenkonzept erarbeiten
- Koordination der Maßnahmen durch Arbeitsschutzausschuss
- Betriebsarzt/Betriebsärztin und die Fachkraft für Arbeitssicherheit sind in die Maßnahmenplanung einzubeziehen

## 2. Arbeitsplatzgestaltung und Hygiene

### Vorgaben

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen ausreichend Abstand zu anderen Personen halten. Wo dies durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Abstandsregelungen verhindern wirksam die Übertragung von Erregern und haben daher eine zentrale Bedeutung.

### Maßnahmen

- Stets ausreichend Abstand (1,5 m) zu anderen Personen halten
- Berührungen (z. B. Händeschütteln oder Umarmungen) vermeiden
- In die Armbeuge oder in ein Taschentuch niesen oder husten und das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer mit Deckel entsorgen
- Die Hände vom Gesicht fernhalten
- Regelmäßig Hände mit Wasser und Seife ausreichend lange Waschen (mindestens 30 Sekunden), insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten
- Arbeitsplätze so nutzen, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann
- Können Mindestabstände aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden, sind mechanische Barrieren (Acrylglas) zu installieren oder Schutzmasken zu tragen
- Ausreichende Schutzabstände (sollen) müssen auch am Arbeitsplatz (Büro/Produktion usw.) eingehalten werden
- Mehrfachbelegungen von Räumen sollen vermieden werden

### 3. Homeoffice

#### Vorgaben

Büroarbeiten sind nach Möglichkeit im Homeoffice auszuführen.

#### Maßnahmen

- Homeoffice organisatorisch ermöglichen entsprechend der betrieblichen Erfordernisse und Möglichkeiten

### 4. Schutzabstand

#### Vorgaben

Die Nutzung von Arbeitsflächen und Verkehrswegen (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge) ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann.

#### Maßnahmen

- Ausreichenden Abstand gewährleisten
- Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (Zeiterfassung, Kantine, Werkzeug- und Materialausgaben, Aufzüge etc.) sollen Schutzabstände auf den Stehflächen z.B. mit Klebeband markiert werden
- Wo bei Zusammenarbeit der Abstand nicht gewährleistet ist, sind alternative Maßnahmen (Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen) zu treffen

## 5. Sanitärräume, Kantinen und Pausenräume

### Vorgaben

Ausreichende Reinigung und Hygiene ist vorzusehen, ggf. sind die Reinigungsintervalle anzupassen. In Pausenräumen und Kantinen ist ausreichender Abstand sicherzustellen.

### Maßnahmen

- Hautschonende Flüssigseifen und Handtuchspender mit Einmalhandtüchern zur Verfügung stellen
- Die Beschäftigten sind zu ausreichend langem (mind. 30 sec) und gründlichem Händewaschen anzuhalten
- Eine mindestens tägliche gründliche Reinigung und Hygiene ist vorzusehen, Reinigungsintervalle verkürzen bzw. intensivieren
- Anleitung zum Händewaschen an den Waschbecken aushängen.
- Eine mindestens tägliche gründliche Reinigung und Hygiene ist vorzusehen, Reinigungsintervalle verkürzen bzw. intensivieren
- Ausreichenden Abstand sicherstellen (mind. 1.5 m)
- Die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig in Pausenräumen und Kantinen aufhalten, ist zu begrenzen.
- Bei einer hohen Anzahl an Nutzer/-innen macht die Einführung eines Schichtsystems Sinn
- Abstand durch entsprechende Aufstellung/Reduzierung von Stühlen und Tischen sicherstellen
- Warteschlangen an Kassen, Ausgabe oder Automaten durch Markierungen auf dem Boden auf den Abstand aufmerksam machen
- Bedienpersonal an Kassen oder der Ausgabe durch mechanische Barrieren (Acrylglas) schützen

## 6. Lüftung

### Vorgaben

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene, fördert die Luftqualität und vermindert das Infektionsrisiko.

### Maßnahmen

- Regelmäßige Stoßlüftung alle 30 Minuten, je nach Fenstergröße auch häufiger
- Raumluftechnische Anlagen weiter betreiben, da hier das Übertragungsrisiko als gering eingestuft wird
- Vorgeschriebene Wartungszyklen für die Anlagen sicherstellen

## 7. Infektionsschutzmaßnahmen für Außendienst und Transporte

### Vorgaben

Auch bei arbeitsbezogenen (Kunden-) Kontakten außerhalb der Betriebsstätte sind soweit möglich Abstände einzuhalten. Zusätzlich sind Einrichtungen zur häufigen Handhygiene in der Nähe der Arbeitsplätze zu schaffen.

### Maßnahmen

- Bei Kundenkontakten Mindestabstand (1,5 m) einhalten
- Möglichst einzeln arbeiten, falls das nicht möglich ist feste Teams bilden mit möglichst kleiner Zahl von Beschäftigten
- Auch Fahrzeuge möglichst einzeln oder in festen Teams nutzen
- Die jeweiligen Fahrzeuge immer den gleichen Personen/Teams zuordnen
- Fahrten auf ein notwendiges Minimum begrenzen
- Handhygiene auch beim Kunden sicherstellen, ggf. Desinfektionsmittel, Papiertücher und Müllbeutel im Fahrzeug zur Verfügung stellen
- Innenräume der Fahrzeuge regelmäßig hygienisch reinigen, Reinigungsintervalle verkürzen
- Der Personaleinsatz ist so zu planen, dass unabhängig von der Tätigkeit jeweils feste Teams im Büro, in der Produktion, im Außendienst unterwegs ist. Eine Mischung dieser Teams ist zu vermeiden
- Wenn der Einhaltung des Mindestabstands tätigkeitsbedingt nicht möglich ist, sind weitere Schutzmaßnahmen ( z.B. Mund-Nase-Bedeckungen) einzuhalten

## 8. Dienstreisen und Meetings

### Vorgaben

Dienstreisen und Präsenzveranstaltungen reduzieren.

### Maßnahmen

- Dienstreisen auf ein absolutes Minimum reduzieren und statt dessen Video- und Telefonkonferenzen nutzen
- Sind Präsenzveranstaltungen unbedingt notwendig, muss ausreichender Abstand zwischen den Teilnehmern gegeben sein
- Teilnehmendenanzahl bei Präsenzveranstaltungen auf das notwendige Maß begrenzen.

## 9. Arbeitsmittel und Werkzeuge

### Vorgaben

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind so zu verwenden, dass eine Infektionsgefahr minimiert wird.

### Maßnahmen

- Werkzeuge und Arbeitsmittel personenbezogen verwenden
- Regelmäßige Reinigung bei wechselnder Nutzung (z.B. PC, Handwerkzeuge, Kaffeemaschine)
- Bei größerer Nutzerzahl falls möglich Handschuhe verwenden

## 10. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

### Vorgaben

Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen sind zu verringern.

### Maßnahmen

- Versetzte Arbeit,-Pausen-, Essenszeiten um die Ansammlung von Menschen zu begrenzen und die Einhaltung des Mindestabstandes (1,5 m) zu gewährleisten
- Schichtbetrieb organisieren, dabei möglichst immer die gleichen Personen zu Schichten zusammenstellen
- Bei Arbeitsbeginn und -ende Stauungen vermeiden, durch Markierung am Boden für Mindestabstand sorgen
- Duschen, Waschen, Umkleiden so entzerren, dass möglichst wenige Personen auf einander treffen
- Bei der Aufstellung von Schichtplänen ist zur weiteren Verringerung innerbetrieblicher Personenkontakte darauf zu achten, möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten einzuteilen

## 11. Zutritt betriebsfremder Personen

### Vorgaben

Zutritt betriebsfremder Personen beschränken.

### Maßnahmen

- Anzahl nach Möglichkeit auf ein Minimum begrenzen
- Kontaktdaten sowie Zeiten des Betretens und Verlassens zur Nachverfolgung von Kontaktketten dokumentieren
- Einweisung Betriebsfremder in die aktuellen, betriebsspezifisch getroffenen Maßnahmen

## 12. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

### Vorgaben

Es sind betriebliche Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung zu treffen.

### Maßnahmen

- Insbesondere Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein. Hierzu ist bei Verdacht einer Erkrankung im Betrieb eine möglichst kontaktlose Fiebermessung vorzusehen
- Beschäftigte mit entsprechenden Symptomen sind aufzufordern, das Betriebsgelände umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit des Beschäftigten auszugehen
- Beim Auftreten einer bestätigten Infektion (durch Gesundheitsamt) werden Kontaktpersonen Kat. 1 (= > 15 min Kontakt face to face) identifiziert und in Quarantäne geschickt
- Weitere Kontaktpersonen, z. B. Kontaktpersonen Kat. 2 (gleicher Raum ohne face to face) sind zügig mit dem Infizierten gemeinsam zu ermitteln und ebenfalls zu benachrichtigen und ggf. in Quarantäne zu schicken

## 13. Mund-Nase-Schutz und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

### Vorgaben

Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen sollten Mund-Nase-Bedeckungen in besonders gefährdeten Arbeitsbereichen als PSA zur Verfügung gestellt und getragen werden.

### Maßnahmen

- Es sollte Mund-Nase-Bedeckung (MNB) zur Verfügung gestellt werden
- In besonders gefährdeten Arbeitsbereichen sollte Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung gestellt und getragen werden. Hierzu zählt Mund-Nase-Schutz (MNS) und Atemschutz der Klasse FFP2 und FFP3
- Die Auswahl bei PSA erfolgt ressourcenschonend in Abstimmung mit Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt
- Mund-Nase-Schutz-Schutz und in gewissem Ausmaß auch Mund-Nase-Bedeckung vermindert das Infektionsrisiko von Beschäftigten durch Verringerung der Keimzahl in der Ausatemluft. Einen Schutz vor einer Infektion durch andere bieten nur FFP 2 und FFP 3 Masken

## 14. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

### Vorgaben

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten zu ermöglichen beziehungsweise anzubieten.

### Maßnahmen

- Beschäftigte können sich individuell von dem Betriebsarzt / der Betriebsärztin beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition
- Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Der Betriebsarzt / die Betriebsärztin kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen
- Arbeitsmedizinische Vorsorge kann telefonisch erfolgen, die Organisation der Vorsorge erfolgt in enger Abstimmung mit dem Betriebsarzt / der Betriebsärztin
- Die Anordnung und Durchführung von Quarantänemaßnahmen geschieht in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt und unter Einbeziehung des Betriebsarztes / der Betriebsärztin

## 15. Unterweisung und aktive Kommunikation

### Vorgaben

Über Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen ist eine umfassende Kommunikation im Betrieb sicherzustellen.

### Maßnahmen

- Schutzmaßnahmen sind zu erklären und Hinweise verständlich (z. B. durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen etc.) zu machen
- Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, „Hust- und Niesetikette“, Handhygiene, PSA, s. o.) ist hinzuweisen

## **Kunst und Kultur: Eckpunkte für Öffnungsstrategien**

(Stand 15. Mai 2020)

### **Präambel**

Kunst und Kultur nehmen im Grundgesetz und in den Landesverfassungen einen hohen Stellenwert ein. Sie gehen über sogenannte „freiwillige Leistungen“ weit hinaus. Kultur und Medien sind für das Zusammenleben in unserer Demokratie zentral. Sie ermöglichen Teilhabe und Zusammenhalt der Gesellschaft – das zeigt sich in diesen Tagen deutlicher als zuvor. Kultur ist vielerorts auch ein wichtiger Standort- und Wirtschaftsfaktor.

Theater, Kinos, Opern- und Konzerthäuser sowie Museen wurden im März 2020 zur Bekämpfung des Corona-Virus flächendeckend geschlossen, fast alle kulturellen Veranstaltungen wurden abgesagt. Viele Akteure haben eine beachtliche Kreativität entwickelt, um ihr Publikum digital zu erreichen und somit einen eigenen Beitrag zur kulturellen Grundversorgung zu leisten. Die Corona-Krise bedeutet für Kunst- und Kulturschaffende einen tiefen und weitreichenden Einschnitt in ihre künstlerischen Freiräume und Gestaltungsmöglichkeiten. Zahlreiche Künstlerinnen und Künstler, Kultureinrichtungen und Kulturveranstalter sind durch die pandemiebedingt erforderlichen Beschränkungen existenziell gefährdet. Auch nach schrittweisen (Teil-)Wiedereröffnungen wird es aufgrund der nötigen Schutzmaßnahmen noch lange hohe Einnahmeverluste geben.

Die Lage für die Kulturschaffenden und dadurch auch für die einzigartige Vielfalt der Kultur in Deutschland ist bedrohlich. Eine dauerhafte Schädigung der reichhaltigen Kulturlandschaft hierzulande muss verhindert werden. Die kulturpolitisch Verantwortlichen in Bund und Ländern unterstützen daher mit Nachdruck das Ziel, das Kunst- und Kulturleben schrittweise wieder zu ermöglichen. Dabei sind der Gesundheitsschutz der Bevölkerung sowie die Nicht-Überforderung des Gesundheitssystems als übergeordnete Rahmenbedingungen unbedingt zu berücksichtigen.

Mit der Öffnung vieler Kultureinrichtungen, wie Bibliotheken, Museen, Ausstellungshäusern sowie Musikschulen sind bereits wichtige Schritte gemacht worden. Angesichts der geltenden Hygienestandards und Arbeitsschutzbestimmungen ist davon auszugehen, dass die reguläre Theater- und Konzertsaison 2019/2020 pandemiebedingt grundsätzlich beendet ist, da sich das für diese Spielzeit geplante Programm aufgrund der ausgefallenen Probezeiten, teilweise aber auch aus wirtschaftlichen Überlegungen, nicht mehr realisieren lässt. Zudem unterliegen Großveranstaltungen bundesweit sehr weitgehenden Einschränkungen. Theater, Opernhäuser, Konzertveranstalter, Festivals, Kleinkunstabühnen, Kinos und vielfältige, oft ehrenamtlich organisierte weitere Akteure der Kultur- und Kreativszene mit ihrem breiten Veranstaltungsangebot und die Laienmusik benötigen jedoch unter der Voraussetzung einer weiteren positiven Entwicklung zur Eindämmung der Pandemie und der Einhaltung jeweils erforderlicher pandemiebedingter Auflagen eine verlässliche Perspektive.

**Die Kulturministerinnen und Kulturminister der Länder sowie die Staatsministerin der Bundesregierung für Kultur und Medien verständigen sich auf die folgenden Eckpunkte für eine planvolle Öffnung weiterer kultureller Einrichtungen und Aktivitäten.**

Grundlage dieser kriterienbasierten Handlungsempfehlungen sind Konzepte, die durch einschlägige Branchen- und Berufsverbände in Kenntnis der jeweiligen sparten- und branchenspezifischen Bedingungen, teilweise in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut und den Gesundheitsbehörden entwickelt wurden. Sie gewährleisten eine bundesweit möglichst einheitliche und transparente sowie sichere Handhabung. Sie ermöglichen aber auch eine mit Blick auf erst zukünftig vorliegende wissenschaftliche Erkenntnisse über die Pandemie und deren wirkungsvolle Bekämpfung notwendige fortlaufende Anpassung. Da es sich bei der Corona-Krise um einen dynamischen Prozess handelt, bedürfen alle genannten Empfehlungen einer fortlaufenden Überprüfung und ggf. Anpassung.

Für zahlreiche Bereiche des Betriebs von Kultureinrichtungen lassen sich notwendige Anforderungen zudem auch aus den Vorgaben für bereits wieder geöffnete gesellschaftliche Räume (Einzelhandel, Museen etc.) ableiten.

## Kriterien für Öffnungskonzepte für Kunst- und Kultureinrichtungen aller Sparten und Branchen

Voraussetzung für die Umsetzung jedweder Lockerungen ist die lokale Entwicklung der Infektionszahlen. Lässt diese eine Öffnung zu, so sind zum Schutz von Publikum, Beschäftigten und weiteren Akteuren auf Basis der bundesweiten branchenspezifischen Empfehlungen **Vor-Ort-Konzepte mit grundlegenden Schutzvorkehrungen** zu entwickeln, die **individuell an die jeweilige Spielstätte, Einrichtung oder Veranstaltung angepasst** sind und mit den in den Rechtsgrundlagen der Ländern vorgesehenen Verfahren übereinstimmen.

Die **Hygiene- und Schutzkonzepte** sollten einzelfallangepasst sein. Für den **Publikumsverkehr** werden insbesondere folgende Maßnahmen empfohlen:

- Hinweis an Besucherinnen und Besucher, dass folgende **Personen** vom Zutritt **ausgeschlossen** werden:  
Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen sowie respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere sowie Kontaktpersonen mit engem Kontakt („höheres“ Infektionsrisiko) zu Covid-19-Fällen (Kategorie I der einschlägigen Kriterien des Robert-Koch-Instituts)
- Begrenzung der **Besucherzahlen** zur Sicherstellung der Einhaltung des **Mindestabstands** von 1,5 Metern, z. B. nach Flächen pro Person, entsprechende Auslassung von Sitzplätzen und ganzen Sitzreihen, Einrichtung von **Ticketing-Systemen**, die flexibel einen automatischen Mindestabstand (durch freie Sitze bzw. Reihen) an Ticketkasse vor Ort und Online-Buchung ermöglichen.
- Schutzmaßnahmen in **Eingangs-/Kassenbereichen** entsprechend Einzelhandel; Vermeidung von Warteschlangen, insb. auch durch Online-Tickets ggfs. mit Zeitfenster
- Gezielte **Leitung der Besuchsströme** mit dem Ziel der **Kontakt- und Begegnungsminimierung**; z. B. Bodenmarkierungen; obligatorische Sitzplatzreservierungen mit geregelter Einlassverfahren (u.a. Verstärkung kontaktloses Bezahlen, Verzicht auf Abriss oder Scan der Karten, zeitversetzter Einlass je Saal und Auslass der Besucher durch separaten (Not-)Ausgang).

- Tragen von **Mund-Nase-Schutz** für Besucher/innen und für das Personal mit Publikumskontakt, falls virologisch erforderlich
- Ergänzendes Konzept zur **Verringerung der Aerosole-Belastung in den Sälen und Innenräumen** analog der Praxis zu sonstigen geschlossenen Räumen (Schule, Gastronomie) unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Saalgröße und Besucherdichte (u.a. regelmäßiges Lüften der Säle und Foyer-/Eingangsbereiche; ggf. Begrenzung der Vorführungen pro Tag und Saal). Werden technische Einrichtungen (Klimaanlagen, Lüftungsanlagen) in das Konzept eingebunden, ist zwingend eine fachgerechte Überprüfung/Bewertung der Anlagen erforderlich, um sicherzustellen, dass sie die technischen Voraussetzungen zur Verringerung der Aerosole-Belastung erfüllen.
- Sonstige erhöhte **Hygieneauflagen** durch intensivierete Reinigungsintervalle im Gebäude; Bereitstellung von Desinfektionsmitteln auch für Besucher.
- Überwachung der Regeleinhaltung durch geschultes **Personal**.
- Soweit aufgrund landesrechtlicher Regelungen erforderlich: Erfassung und Speicherung der **Kontakt Daten** der Besucher und Sitzplatzbelegung (elektronisch oder auch „analog“) zur Nachverfolgung bei Erkrankungsausbruch (sofern datenschutzrechtlich zulässig), z. B. durch Reservierungssysteme, Ticketing-Systeme
- **Arbeitsmedizinische Vorsorge** für die Mitarbeitenden

Darüber hinaus ergeben sich teilweise u.a. folgende spartenspezifische

Rahmenbedingungen, die insbesondere dem **Schutz der künstlerischen Akteure** dienen:

- Erfordernis unterschiedlicher **Abstandsregelungen**, z. B. für Darsteller/innen auf der Bühne, Musiker/innen im Orchester bzw. Chor und Tänzer/innen, Schauspieler/innen
- Möglichkeit der Verringerung der Abstände durch **alternative Schutzmaßnahmen** für Konstellationen, in denen das Einhalten des Sicherheitsabstandes bei der künstlerischen Arbeit nicht möglich ist (z. B. technische Einrichtungen, persönliche Schutzausstattung, Trennwände)
- Einhaltung von **Mindestabständen** durch Beschränkung der zulässigen Personenzahl hinsichtlich der Fläche, beispielsweise in **Probenräumen** und **Garderobenräumen**

- Regelung der Nutzung von **Duschen und sanitären Anlagen**, einschließlich entsprechender Reinigung und Desinfektion

Weitere **Konkretisierungen, insbesondere für die in den Kultureinrichtungen und bei den Veranstaltungen tätigen Akteure**, ergeben sich für die einzelnen **Sparten und Branchen** aufgrund besonderer Konstellationen der Darbietungsformen, der künstlerischen Aktivitäten, der räumlichen Anordnungen und Begegnungsnotwendigkeiten. Spezifische Handlungsempfehlungen und Vorgaben tragen diesen Besonderheiten Rechnung. Zur Konkretisierung heranzuziehen sind dabei u.a. die fortlaufend in Überprüfung und Weiterentwicklung befindliche **Handlungshilfe der Unfallkassen** (VBG Verwaltungsberufsgenossenschaft Hamburg) **für die Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards** (in die Empfehlungen einer Arbeitsgruppe der Berliner Charité zu Orchesteranordnung und Instrumentengebrauch eingeflossen sind).

### **Konzeptionelle Anpassungsbedarfe**

Die pandemiebedingten Einschränkungen und Auflagen haben zur Folge, dass die **künstlerischen Programme** den sich verändernden Bedingungen angepasst werden müssen.

Hierbei bieten sich insbesondere folgende Maßnahmen an, wobei in Abhängigkeit vom Vorrang einer Beherrschung der Pandemie ein Höchstmaß an Flexibilität erforderlich sein wird und die Festlegung konkreter Stufen für eine solche Öffnung abhängig von Infektionsgeschehen vor Ort erfolgen muss:

- Möglichst zügige Wiederaufnahme des **Probenbetriebs** für möglichst alle Sparten, um die Zeit bis zur geplanten Wiederaufnahme des Spielbetriebs nach der Sommerpause für notwendige Vorbereitungen und Neukonzeptionen zu nutzen
- Zunächst Zulassung **kleinformartiger Darbietungen** sowohl in geschlossenen Räumlichkeiten als auch im Freien
- **Freiluftaufführungen**, Formate in **kleinerer Besetzung** als Alternativen
- **Mehrfachaufführungen kürzerer Programme**

## **Besondere Handlungsempfehlungen für Kinos**

**Kinos** unterscheiden sich mit Blick auf die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz deutlich von Theatern, Konzerten, Festivals und Kleinkunsth Bühnen, da dort keine Darbietungen von Personen auf der Bühne stattfinden. Vor diesem Hintergrund nehmen die Kulturministerkonferenz in Abstimmung mit den zuständigen Stellen in den Ländern und die Staatsministerin des Bundes für Kultur und Medien auf den „Schutz und Hygiene-Plan in Kinobetrieben zur Wiedereröffnung“ der HDF Kino e.V. und der AG Kino Bezug und sehen diesen als sinnvolle Grundlage für **Handlungsempfehlungen** für die Kinobetreiber in Deutschland. Die zuständigen Stellen in den Ländern sollen darauf achten, dass diese Selbstverpflichtungen eingehalten werden. Die eingangs dargestellten **allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen** gelten auch hier.

Viele Kinos sind wesentlich vom überregionalen, oft bundesweit einheitlichen Programmangebot und Filmstarts der Filmverleiher abhängig. Ausreichend Planungsvorläufe für die bundesweite Herausbringung neuer Filme tragen also zu einem erfolgreichen Neustart der Kinos bei. Einzelne Länder haben im Sinne der Gleichbehandlung von Veranstaltungen von Kulturinstitutionen und anderer wirtschaftlicher Betriebe schon Termine für eine Ermöglichung von Kinoöffnungen genannt oder diese bereits ermöglicht. Soweit noch keine Festlegungen getroffen wurden, sollten durch die in den Ländern zuständigen Stellen **möglichst nahe beieinanderliegende Wiedereröffnungstermine** angestrebt werden.

Im Hinblick auf die Saisonalität einiger Sonderformate des Kinos und ihre abweichende räumliche Situation sollten Open Air und Autokinos – soweit noch nicht erfolgt – baldmöglichst (wieder-)eröffnet werden.

## **Theater und Orchester in der Sars-CoV-2 Pandemiesituation**

Mit der behördlich angeordneten Einstellung des Spielbetriebes Mitte März 2020 sind die vom Deutschen Bühnenverein vertretenen Einrichtungen in einen Ausnahmezustand geraten. Dies betrifft ebenfalls die nicht vom Bundesverband vertretenen, aber vergleichbaren Theater- und Orchesterbetriebe. Theater, Opern- und Konzerthäuser wurden von der Schließung hart getroffen. Viele von ihnen haben eine beachtliche Kreativität entwickelt, um ihr Publikum digital zu erreichen und somit einen eigenen Beitrag zur kulturellen Grundversorgung zu leisten.

In kürzester Zeit wurden alle erforderlichen Maßnahmen in Gang gesetzt und der Deutsche Bühnenverein hat seine Mitglieder insbesondere in den rechtlichen und organisatorischen Angelegenheiten unterstützt. Die Spielzeit vieler großer Sprech- und Musiktheater wurde in der Zwischenzeit für beendet erklärt, doch gilt es, ihnen unter der Voraussetzung der Einhaltung verbindlicher hygienischer Auflagen eine zeitliche Perspektive zu eröffnen, um ihnen eine Planungsperspektive zu eröffnen. Dabei geht es im Wesentlichen um drei Problemstellungen:

1. Planung und Umsetzung eines Proben- und Vorstellungsbetriebes unter den pandemiebedingt erforderlichen Schutzmaßnahmen für die (Teil)-Spielzeit 2020/2021.
2. Erarbeitung eines Spielplanes und Konzeption von Produktionen für die Spielzeit 2020/2021 im Hinblick auf den Umstand, dass der Proben- und Vorstellungsbetrieb übergangsweise nur eingeschränkt stattfinden kann und noch nicht abzusehen ist, wann in einen Normalbetrieb (ohne Einschränkungen) übergegangen werden kann. Dies hängt von den weiteren Entwicklungen der Pandemie und den politischen und behördlichen Entscheidungen und Vorgaben ab.
3. Wirtschaftliche Bestandssicherung der Einrichtungen in der aktuellen Pandemiephase ohne Spielbetrieb (Wegfall der Einnahmen) und Konzeptentwicklung für die Zeit nach der Pandemie unter voraussichtlich erschwerten wirtschaftlichen Bedingungen. Dies betrifft insbesondere, aber nicht nur die Privattheater.

Von zentraler Bedeutung für die Lösung der oben genannten Problemstellungen sind für alle Sparten und Kunstformen möglichst **gesicherte Vorgaben für den Proben- und Vorstellungsbetrieb**. Mit der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bei den Unfallkassen in Auftrag gegebenen Handlungshilfe für die Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards steht bereits ein Rahmen zur Verfügung, der Orientierung schafft und derzeit laufend auf Praktikabilität überprüft, aktualisiert und verbessert wird. Der Deutsche Bühnenverein konnte in diesem Prozess bereits erste maßgebliche Verbesserungsvorschläge einbringen und wird auch die weitere Entwicklung der Handlungshilfe beratend begleiten.

In der neuesten Version der Handlungshilfe vom 8.5.2020 sind die Empfehlungen, die eine Arbeitsgruppe der Berliner Charité exemplarisch für Orchesteranordnung und Instrumentengebrauch der Berliner Orchester gegeben haben, noch nicht ausreichend eingeflossen. Dies ist vermutlich darin begründet, dass die Empfehlungen der Charité unmittelbar vor der Veröffentlichung der überarbeiteten Handlungshilfe der VBG zugeleitet wurden. Die Ergebnisse der Untersuchungen scheinen grundsätzlich auf alle Orchester in Deutschland übertragbar zu sein. Sie müssen daher in den Bearbeitungsprozess der Handlungshilfe intensiver eingespeist werden.

Zentrales Problem der Handlungshilfe sind die weiterhin sehr groß angesetzten Abstandsregelungen zwischen den auf der Bühne oder im Orchester tätigen Künstler\*innen. Das miteinander (auch räumlich nahe) Agieren von Darsteller\*innen auf der Bühne und im Orchester ist den Kunstformen immanent. Dass die erforderliche Nähe zwischen den Akteur\*innen einen der zentralen Risikofaktoren der Virus-Übertragung darstellt, ist allen Künstler\*innen und Leitungsverantwortlichen der Theater und Orchester bewusst. Und es ist ebenfalls allen bewusst, dass der Gestaltungsspielraum hin zu einer Öffnung noch weiterer wissenschaftliche Erkenntnisse bedarf.

Die hier skizzierten Eckpunkte können aufgrund der Singularität jeder Bühne, der Vielzahl künstlerischer Ausdrucksformen und der verschiedenen Standards in den einzelnen Bundesländern **keine einheitliche Musterlösung für alle Theater** bieten. Sie können aber einen Rahmen setzen, der Orientierung und eine gewisse Sicherheit ermöglicht, um gemeinsam mit den Verantwortlichen vor Ort (künstlerische, betriebliche und technische Leitung, Betriebsärzte, Personalvertretungen und Abteilungsleiter\*innen) und in Zusammenarbeit mit den örtlichen Gesundheitsbehörden zu individuellen und passgenauen Konzepten zu kommen. Ziel ist es, den notwendigen Gesundheitsschutz von Mitarbeiter\*innen und Publikum mit einem Mindestmaß an Möglichkeiten zu verbinden, die die künstlerische Arbeit dringend braucht und die Grundlage jeder Probenarbeit ist. Dabei gilt: Je schneller und nachhaltiger die Ausbreitung der Pandemie unter Kontrolle ist, desto leichter können die Räume öffentlicher Normalität wieder zurückerobert werden.

Es bedarf daher

1. zeitnah genauerer Erkenntnisse, ob die derzeitigen Vorgaben der Unfallkassen tatsächlich in diesem Umfang notwendig sind. Jede medizinisch vertretbare Lockerung dieser Regelungen öffnet den Gestaltungs- und Planungsspielraum der Theater und Orchester.
2. nachfolgend einer – im Rahmen des Vertretbaren – stärkeren Reduktion oder zumindest Konkretisierung und weiterer Differenzierung der derzeit im Raume stehenden Schutzmaßnahmen.
3. Des Weiteren bedarf es eines frühzeitigen Austauschs über die Bedingungen, zu denen ein späterer Vorstellungs- und Konzertbetrieb erfolgen kann. Denn die bereits in den aktuell vorliegenden Hinweisen der Unfallkassen zum Probenbetrieb geforderten „Konzepte für geeignete Produktionen und Wiederaufnahmen“ hängen

u. a. auch davon ab, wie ein Vorstellungsbetrieb ab z.B. der Spielzeit 2020/21 zulässig sein könnte.

Für das **Publikum von Theatern, Opern- und Konzerthäusern** erscheinen die folgenden Sicherheitsmaßnahmen umsetzbar:

1. Hinweis an Besucher\*innen, dass folgende Personen vom Zutritt ausgeschlossen werden: Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen sowie respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere sowie Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen innerhalb der letzten 14 Tage.
2. Begrenzung der Besucherzahlen nach Flächen und entsprechende Auslassung von Sitzplätzen und ganzen Sitzreihen, dadurch Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Meter und mehr möglich.
3. Schutzmaßnahmen im Eingangs-/Kassenbereich entsprechend Einzelhandel; Vermeidung von Warteschlangen, insb. auch durch Online-Tickets.
4. Gezielte Leitung der Besucherströme; Bodenmarkierungen; obligatorische Sitzplatzreservierungen mit geregelter Einlassverfahren (u.a. Verstärkung kontaktloses Bezahlen, Verzicht auf Abriss der Karten (z.B. Scan der Karten)).
5. Kontakt- und Begegnungsminimierung der Mitarbeiter\*innen/Besucher\*innen durch Einhalten von Abstandsregelungen, zeitversetzten Einlass je Saal und Auslass der Besucher\*innen durch separaten (Not-)Ausgang.
6. Verpflichtung zum Tragen von Schutzmasken für Besucher\*innen und Personal im Foyer-/Vorderhausbereich falls virologisch erforderlich. Es sollte erwogen werden, in erster Stufe mit Maskenpflicht zu beginnen, Lockerungen in einem zweiten Schritt möglich, einheitlich mit vergleichbaren Bereichen (insbesondere Gastronomie).
7. Falls virologisch erforderlich, ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Sälen analog der Praxis zu sonstigen geschlossenen Räumen (Schule, Gastronomie) unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Saalgröße, Maskenpflicht und Besucherdichte (u.a. regelmäßiges Lüften der Säle und des Foyer-Bereichs; ggf. Begrenzung der Vorführungen pro Tag und Saal). Werden **technische Einrichtungen** (Klimaanlagen, Lüftungsanlagen) in das Konzept eingebunden, ist zwingend eine **fachgerechte Überprüfung/Bewertung** der Anlagen erforderlich, um sicherzustellen, dass sie die technischen Voraussetzungen zur Verringerung der Aerosole-Belastung erfüllen. Dies ist sehr wahrscheinlich nicht bei allen in Betrieb befindlichen Anlagen der Fall, da diese teilweise älteren Baujahrs sind.
8. Sonstige erhöhte Hygieneauflagen erfüllbar durch intensiviertere Reinigungsintervalle im Gebäude; Bereitstellung von Desinfektionsmitteln auch für Besucher\*innen.
9. Überwachung der Regeleinhaltung durch zusätzliches, geschultes Personal.

10. Einrichtung von Ticketing-Systemen, die flexibel einen automatischen Mindestabstand (durch freie Sitze bzw. Reihen) an Ticketkasse vor Ort und Online-Buchung ermöglichen.
11. Ggf. auch Erfassung und Speicherung der Kontaktdaten der Besucher\*innen und Sitzplatzbelegung (elektronisch oder auch „analog“) zur Nachverfolgung bei Erkrankungsausbruch möglich (sofern datenschutzrechtlich zulässig).

Bei den **einzelnen Sparten** ist das Ziel, die baldige Rückkehr zu einem geregelten Proben- und Vorstellungsbetrieb unter Einhaltung der behördlichen Vorgaben. Dabei sollten für sie laut „Handlungshilfe für die Branche Bühnen und Studios im Bereich Probenbetrieb“ der VBG Stand: 8.5.2020, dynamische Regelungen) folgende Rahmenbedingung gelten:

1. Erstellen eines Maßnahmenkonzeptes durch die Häuser und Koordination der Maßnahmen, ggf. in Zusammenarbeit mit den örtlichen Gesundheitsbehörden.
2. Arbeitsmedizinische Vorsorge für die Mitarbeitenden.
3. Unterschiedliche Abstandregelungen für Darsteller\*innen auf der Bühne, Musiker\*innen im Orchester bzw. Chor und Tänzer\*innen (1,5 bis 6 Meter). Sie bedürfen jedoch der weiteren Überarbeitung anhand von wissenschaftlichen Erkenntnissen. Denn sie stellen eine große Einschränkung für das Geschehen auf der Bühne und im Orchester dar.
4. Alternative Schutzmaßnahmen für Konstellationen, in denen das Einhalten des Sicherheitsabstandes nicht möglich ist (technische Einrichtungen, persönliche Schutzausstattung).
5. Festlegung der Mindestgrößen von Probenräumen und Garderobenräumen (20 m<sup>2</sup> Grundfläche pro Darsteller\*in, sonstige nicht direkt am Bühnengeschehen beteiligte Personen, wie etwa Regisseur\*innen, 10 m<sup>2</sup>, wenn sie durch wirksame Maßnahmen abgetrennt sind. Weitere Erleichterungen sollen folgen, soweit die voran schreitenden wissenschaftlichen Erkenntnisse dies zulassen (siehe Hinweise der VBG).
6. Vorgaben zur Belüftung von Probenräumen einhalten (zwingend erforderlich ist die Überprüfung/Bewertung der Klima- und Lüftungsanlagen auf ihre Eignung, die Aerosole-Belastung tatsächlich zu verringern).
7. Generell sollten kompensatorische und technologische Maßnahmen geprüft werden, die der Erleichterung der Raumlüftung und der Verhinderung der Ausbreitung möglicher Infektionen in geschlossenen Räumen dienen. Es sollten technische Anlagen auf deren mögliche Erweiterungen hin geprüft werden. Die Einhaltung von Abständen kann durch physische Trennungen ggf. verringert werden.
8. Vorgaben zur Desinfektion von Ausstattungselementen und Probenräumen, Garderobenräumen und andere Gebäudebereichen.

9. Die Frage, ob Tests auf Corona-Infektionen bei Mitarbeiter\*innen und/oder dem Publikum ein Ansatz zur Entwicklung von Möglichkeiten ist, kann zurzeit aufgrund von rechtlichen und finanziellen Fragen noch nicht abschließend beurteilt werden.

### **Umgang mit den Vorgaben der VBG-Handlungshilfe für den Probenbetrieb**

Umsetzungsprobleme bestehen insbesondere bei den **Vorgaben zu den einzuhaltenden Abständen** zwischen den Künstler\*innen. Im Orchesterbereich und betreffs des Chores bestehen hierzu bereits wissenschaftliche Gutachten (z.B. Charité Berlin, Universität der Bundeswehr München), deren Ergebnisse hoffentlich zu einer weiteren Anpassung der Vorgaben führen können. Auch im Bereich des Sprech- und Musiktheaters bedarf es einer Überprüfung, ob die vorgegebenen Abstände unausweichlich sind.

In Bezug auf die **alternativen Schutzmaßnahmen** besteht das Problem, dass diese für manche Künstler\*innen aufgrund der Tätigkeit nicht in Betracht kommen (Schauspieler\*innen, Sänger\*innen, teilweise Orchestermusiker\*innen). Hier bedarf es eher einer Lösung über eine Veränderung der Abstandregelungen. Punktuell kann auch an den Einsatz von tontechnischer Ausstattung gedacht werden, um die Intensität des Sprechens oder Singens und damit der Ausbreitung der Aerosole bzw. der Tröpfcheninfektion zu mindern.

Manche Häuser werden Probleme bei der **Nutzung der Probenräume** haben, wenn deren Größe nicht ausreichend ist, um die geforderte Anzahl an Künstler\*innen gemeinsam proben zu lassen. Sollten die aktuell geforderten Grundflächen je Darsteller\*in nicht reduziert werden können, muss dies notfalls durch Anpassung des Proben- und Produktionsprozesses erfolgen.

Es wird also deutlich, dass die **Anforderungen differenziert entwickelt werden müssen**, und zwar:

1. getrennt für die Bereiche Bühne, Mitarbeiter\*innen und Publikum – dabei spielen neben Abstandsregelungen und Desinfektionsvorgaben auch Fragen zum Einlassmanagement für das Publikum, die Garderoben, die sanitären Räumlichkeiten und die Gastronomie eine essentielle Rolle. Auch müssen notwendige Vorbereitungsschritte (Ankleiden, Schminken etc.) sowie die entsprechende Nachbereitung mit bedacht werden.
2. je nach Sparte: Im Schauspiel sind teils flexiblere Lösungen möglich als im Musiktheater oder beim Tanz. Hier sind die individuellen Möglichkeiten vor Ort entscheidend. In diesem Zusammenhang sind noch Fragen nach der Aerosolstreuung von Holz- und Blechblasinstrumenten sowie Sänger\*innen zu klären.
3. je nach den Gegebenheiten des Hauses: Größe, Belüftung und Klimatisierung, Ab- und Zugangswege etc. sind hier zu bedenken.

## **Nicht möglich ist es daher, eine einheitliche Musterlösung zu entwickeln!**

Aus unserer Sicht gibt es aber einige **künstlerische Bedürfnisse**, deren Realisierungsmöglichkeiten vor Ort technisch geprüft werden müssen. Im Einzelnen hierzu einige Bemerkungen, nach Sparten sortiert:

Für das **Schauspiel** wird geprüft, ob die generelle Abstandsregel von 1,5 m allumfassend gelten muss oder ob alternative Möglichkeiten bestehen (z.B. Mund-Nasen-Schutz, andere Vorrichtungen wie Plexiglaswände). Auch die Disposition mit festen Produktionsgruppen (wechselnde Schichtdienste nichtkünstlerischer Abteilungen sollten organisatorisch vermieden werden), Quarantänezeiträume und Messen der Körpertemperatur sollte geprüft werden. Daneben erscheint vor allem die Vorgabe, pro Person müssten 20 qm zur Verfügung stehen, wenig geeignet fürs Theater, auch hier müssen Alternativen geprüft werden.

Für **Musiktheater und Orchester** gelten die derzeit empfohlenen Abstandsregelungen der VBG für szenische und musikalische Proben in den Häusern nur als bedingt umsetzbar, Alternativen werden in Abstimmung mit den Gesundheitsbehörden teils direkt vor Ort entwickelt. Auch hier muss die weitere Entwicklung der VBG-Hinweise betrachtet werden. Es wird aber erforderlich sein, die Werkauswahl und die Disposition an die jeweils zulässigen Besetzungstärken gemäß Abstandsregeln anzupassen. Dabei wird ein Musizieren im Orchestergraben noch längere Zeit stark eingeschränkt bleiben.

Die Bundesdeutsche Ballett- und Tanztheaterdirektorenkonferenz sowie der Dachverband Tanz haben für die Bereiche **Ballett und Tanz** erste Sicherheitskonzepte erarbeitet. Dazu gehören u. a.:

1. Erarbeiten einer Trainingsdisposition und Einteilung in Trainingsgruppen sowie entsprechende Zeiteinteilungen (sowie Zeit- und Wegführungen), damit Begegnungen beim Betreten und Verlassen des Gebäudes unterbleiben. Außerhalb der Tanzfläche gelten die generelle Abstandsregel sowie der Mund- und Nasen-Schutz.
2. Die Nutzung von Garderoben, Duschen und sanitären Anlagen muss geplant sein, entsprechende Reinigungs- und Desinfektionsmittel müssen vorhanden sein.
3. Pro Tänzer\*in könnten individuelle Aufenthaltsflächen/Trainingsfelder im Studio/Übungsraum am Boden markiert und zugewiesen werden (mindestens 4 x 4 Meter, zwischen den Flächen ein Sicherheitsabstand von 1 Meter). Die Anzahl der zugleich trainierenden Tänzer\*innen pro Einheit sollte so kalkuliert sein, dass ein Mindestabstand von 3 Metern auch bei Übungen im Raum einzuhalten ist.
4. Es bedarf einer täglichen Grundreinigung der Räume und einer Reinigung/Desinfektion der berührten Gegenstände und des Bodens im Studio, ein Reinigungsplan muss erstellt werden.
5. Eine ausreichende Belüftung (mindestens 10 Minuten) muss erfolgen, wenigstens nach jeder Gruppe.

6. Trainingsleiter\*innen und Pianist\*innen sind einem erhöhten Risiko ausgesetzt, weil sie mehrere Gruppen pro Tag betreuen, daher gilt für sie ein Abstand von mindestens 3 Metern, die Empfehlung zum ständigen Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sowie der Verpflichtung zur Reinigung von Händen. Das Instrument sowie die Audioanlagen müssen regelmäßig gereinigt werden.

Für alle Sparten gilt, dass die Anforderungen differenziert entwickelt werden müssen, die konkrete Ausgestaltung muss jedoch in den Häusern auf Basis der örtlichen Gegebenheiten erfolgen. Je nach Sparte sind z.B. im Schauspiel teils flexiblere Lösungen möglich als im Orchester, im Musiktheater oder beim Tanz. Es ist nicht möglich, eine einheitliche Musterlösung für alle Bühnen zu entwickeln.

Die Auflagen haben zur Folge, dass die **künstlerischen Programme** den sich verändernden Bedingungen angepasst werden müssen. Formate in solistischer oder kleinerer Besetzung werden in Abhängigkeit von der gesamtgesellschaftlichen Beherrschung der Pandemie vor größeren Besetzungen stehen müssen. Eine Festlegung, in welchen Zeiträumen dies erfolgen kann, ist verbindlich derzeit nicht möglich und verlangt daher ein Höchstmaß an Flexibilität. Auch unter Aspekten der Wirtschaftlichkeit sollten die Besetzungsgrößen im Verhältnis zu den erreichbaren Zuschauergruppen gedacht werden. Alternative Möglichkeiten, insbesondere auch Freiluftaufführungen in den Sommermonaten sollten verstärkt genutzt werden. Wegen der kleineren Besetzungen und der geringeren Zuschauerzahl können Alternativen auch darin bestehen, kürzere Programme mehrfach aufzuführen. **Open-Air-Festivals** werden wie alle übrigen Großveranstaltungen bis zum 31. August untersagt bleiben.

Abschließend wird noch auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Der Umgang mit der Pandemie und die allmähliche Gewinnung von Erfahrungswerten wachsen mit der Kenntnis über die Eigenschaften des Virus und der dadurch ausgelösten Erkrankung Covid-19. **Das bedeutet auch, dass die Rückeroberung künstlerischer Gestaltungsräume ein dynamischer Vorgang – work in progress – ist.** Je mehr wir über die Ausbreitung wissen, desto besser können wir uns dagegen schützen und umso eher können Produktionsabläufe auch im Theater darauf ausgerichtet werden.
2. Insofern sollten Lösungen **immer vor Ort, stets angepasst und in Zusammenarbeit mit den örtlichen Stellen (Betriebsärzte, Gesundheitsämter, technische, künstlerische und betriebliche Leitungen) passgenau entwickelt und auch dort abgenommen werden.** Übergeordnete Stellen, wie Bund- oder Landesbehörden, der Deutsche Bühnenverein oder die Deutsche Theatertechnische Gesellschaft können hier hilfreich kontextualisieren, Erfahrungen und Wissen bündeln und mit entsprechenden Stellen (etwa der gesetzlichen Unfallversicherung) den Dialog pflegen. Politische Vorgaben zum Rahmen des (Un-)Möglichen sollten daher dynamischen Charakter haben und auf Dezentralität setzen.

Weitere **zusätzliche Informationen** finden Sie hier:

Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz während der Corona-Epidemie, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS:

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html>

Handlungshilfe für einen Hygieneplan zu Coronavirus SARS-CoV-2 der VBG:

[http://www.vbg.de/DE/3\\_Praevention\\_und\\_Arbeitshilfen/3\\_Aktuelles\\_und\\_Seminare/6\\_Aktuelles/Coronavirus/Hygiene+Gefaehrdungsbeurteilung/Hygiene+Gefaehrdungsbeurteilung\\_node.html](http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Hygiene+Gefaehrdungsbeurteilung/Hygiene+Gefaehrdungsbeurteilung_node.html)

Informationen zu den Risikogruppen des Robert-Koch-Instituts:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)

Informationen der DGUV zu Mund-Nase-Schutz und Atemschutzmaske (Mund-Nasen-Bedeckungen werden in nicht besonders gefährdeten Arbeitsbereichen getragen, vgl. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS):

<https://publikationen.dguv.de/DguvWebcode?query=p021432>

Handlungshilfe für den Probenbetrieb in Bühnen und Studios zu Coronavirus SARS-CoV-2 der VBG:

[http://www.vbg.de/DE/3\\_Praevention\\_und\\_Arbeitshilfen/3\\_Aktuelles\\_und\\_Seminare/6\\_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos\\_Arbeitsschutzstandard/Buehnenstudios\\_Probenbetrieb.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/Buehnenstudios_Probenbetrieb.pdf?__blob=publicationFile&v=6)

Köln, den 13. Mai 2020  
Marc Grandmontagne  
Geschäftsführender Direktor

## **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für die Branche Sicherungsdienstleistungen für den Bereich: Einlasskontrollen z.B. im Einzelhandel**

### **Allgemeines zur Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards**

Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard hat das Ziel, die schrittweise Wiederherstellung der wirtschaftlichen Aktivität zu unterstützen. Der Arbeitsschutzstandard gibt den Rahmen dafür vor, wie die Bevölkerung durch Unterbrechung der Infektionsketten geschützt und die Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit gesichert werden kann.

Der Arbeitsschutzstandard ist eine Richtschnur zur Auslegung des Arbeitsschutzgesetzes und Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers bei Pandemievorkkehrungen auf der betrieblichen Ebene.

Unabhängig davon können natürlich im Arbeitsschutzstandard aufgeführte Maßnahmen im Rahmen des Bevölkerungsschutzes nach dem Infektionsschutzgesetz und konkretisierenden Verordnungen oder Verfügungen verbindlich sein.

Von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland wurde festgelegt, dass von jedem Unternehmen ein Hygienekonzept umgesetzt werden muss. Diese Anforderung wird durch Einhaltung der Hygienemaßnahmen, wie sie im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard beschrieben und ergänzend von branchenspezifischen Hilfestellungen konkretisiert sind, erfüllt. Ein darüberhinausgehendes „Hygienekonzept“ als eigenständiges Dokument ist für die Betriebe nicht erforderlich.

Allgemeine konkretisierende Hinweise, wie Sie als Unternehmerin und Unternehmer den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard umsetzen und Ihre Gefährdungsbeurteilung ergänzen können, erhalten Sie hier.

## Handlungshilfe für die Branche Sicherungsdienstleistungen im Bereich: Einlasskontrollen

Diese Handlungshilfe gibt Ihnen eine Hilfestellung, wie Sie speziell für Sicherungsdienstleistungen bei Einlasskontrollen z.B. im Einzelhandel vorgehen können.

Als Sicherheitsdienstleister sind Sie verantwortlich für die Sicherheit bei Einlasskontrollen z.B. im Einzelhandel. Hierzu haben Sie eine Vielzahl von Aufgaben zu bewältigen, bei dem Sie den Personen sehr nahekommen können. Um das Ansteckungsrisiko unter anderem durch den Corona – Virus möglichst gering zu halten, haben wir einige geeignete Maßnahmen nach dem T-O-P Prinzip aufgelistet. Welche Maßnahmen durchgeführt werden müssen, hängt von den Aufgaben und Einsatzbedingungen ab, liegt aber im Verantwortungsbereich des Arbeitgebers.

### Technische Maßnahmen:

- Am Empfang und Auskunftsstellen kann durch Plexiglasscheiben, abgehängte Folien oder durch Barrieren die Ansteckungsgefahr minimiert werden
- An Zugängen und Kontrollpunkten kann durch Sperrgitter, Absperrbänder oder Tanser der Abstand zu den Personen auf einen Abstand von mindestens 1,5 m gehalten werden.
- Achten möglichst auf eine Vereinzelnung bei den Zugängen durch Markierungen auf den Boden, Schilder und Piktogramme
- Sorgen Sie auf ausreichende Waschgelegenheiten, Seife, Einmal Handtücher und Handdesinfektionsmittel für die Beschäftigten

### Organisatorische Maßnahmen:

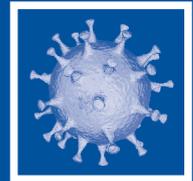
- Bei der Einsatzplanung benötigte Anzahl an Beschäftigten bestimmen. Wenn Arbeit im Team (2 Personen) durchgeführt werden, ist ein geeigneter Infektionsschutz der Beschäftigten untereinander zu organisieren
- Bei der Schichtablösung die Überlagerung von Arbeitszeiten vermeiden
- Personen mit einem erhöhten Risiko im Vorfeld identifizieren und nicht in diesem Bereich einsetzen
- Absprache mit dem Auftraggeber über Aufgaben auf die vorübergehend verzichtet werden kann: z.B. Nachschau, Taschenkontrollen...
- Bereitstellung von Mund-Nase Schutz sowie Schutzhandschuhen (z.B. Nitrilhandschuhe)
- Regelmäßige Reinigung und Desinfektion der Arbeitsbereiche und Pausenräume (Reinigungs- und Desinfektionsplan)
- Unterweisung der Beschäftigten über getroffenen Maßnahmen

### Personenbezogene Maßnahmen:

- Weisen Sie ihre Beschäftigten auf Einhaltung der Hygienemaßnahmen hin:
  - Auf ausreichend Abstand zu anderen Personen achten (mind. 1,5m)
  - Benutzung von Mund-Nase Schutz sowie Schutzhandschuhen (z.B. Nitrilhandschuhe)
  - Regelmäßiges Händewaschen
  - Husten und Niesen in die Armbeuge oder Papiertaschentuch
  - Nach Beendigung einer Tätigkeit: Hände desinfizieren (z.B. vor dem Essen, Trinken, Rauchen)
  - Bei ersten Anzeichen einer Erkrankung (Husten, Fieber, Atembeschwerden) nicht zur Arbeit gehen, sondern den Hausarzt kontaktieren

Stand  
10.07.2020

## Coronavirus Handlungshilfe für lüftungstechnische Maßnahmen



### Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinn des SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandards – Branche Holz und Metall

Die Handlungshilfe bezieht sich ausschließlich auf die aktuelle Situation der Coronavirus-Pandemie; die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes bleiben davon unberührt. Sie ergänzt den [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard](#) des Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und konkretisiert branchenspezifisch insbesondere Abschnitt II Punkt 3 Lüftung:

*„Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregender, feinsten Tröpfchen reduziert.“*

Um sich in Betrieben vor dem SARS-CoV-2-Virus (Coronavirus) zu schützen, empfehlen wir folgende Maßnahmen bezüglich der Lüftung von Arbeitsräumen. Lufttechnische Anlagen (PLT) zur Versorgung von Prozessen mit Luft oder zur Abführung von luftgetragenen Gefahrstoffen aus Prozessen sind nicht Gegenstand dieser Handlungshilfe. Die Maßnahmen gelten im Wesentlichen für Büroräume, sollten aber auch – wo anwendbar – in Fertigungsbereichen durchgeführt werden.

Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (einschließlich des Umgangs mit Viren) sind abschließend in der BioStoffV geregelt. Für alle Tätigkeiten, die unter den Anwendungsbereich der BioStoffV fallen, gelten die Festlegungen dieser Verordnung sowie des entsprechenden untergesetzlichen Regelwerks (insbesondere die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe) unverändert.

Allgemein umzusetzende Maßnahmen für den Unternehmer und die Unternehmerin sind in der [„Handlungshilfe für Betriebe“](#) aufgeführt und müssen zusätzlich ebenso beachtet werden wie unsere grundlegenden Informationen in der Rubrik [„Allgemeine Handlungshilfen“](#).

Bitte beachten Sie auch die weiteren Praxishinweise unter [www.bghm.de](http://www.bghm.de) – Webcode: 3759.

Bei Fragen wenden Sie sich an folgende Rufnummer: 0800 9990080-2

Natürliche Lüftung	Erläuterung
So viel Außenluft wie möglich in genutzte Räume einbringen.	Die Menge der benötigten Außenluft richtet sich nach der Personenzahl. Ziel ist es, möglichst wenige Personen in großen Bereichen zu verteilen. Generell sollte der Aufenthalt in dicht besetzten und schlecht gelüfteten Räumen vermieden werden.
Räume vor Benutzung mindestens 15 Minuten lüften.	Sie sollten Räume mindestens 15 Minuten lüften, bevor sie benutzt werden, besonders dann, wenn sich zuvor dort andere Personen aufgehalten haben.
In Räumen ohne technische Lüftung sollten die Fenster wesentlich öfter als üblich geöffnet werden.	Üblich ist in Büroräumen das stündliche Öffnen von Fenstern für einige Minuten (siehe ASR A3.6). Aufgrund der aktuellen Situation ist ein Rhythmus von 20 Minuten angemessen. Thermische Unbehaglichkeit müssen Sie zugunsten des Gesundheitsschutzes in Kauf nehmen.

Technische Lüftung	Erläuterung
Lüftungsanlage mindestens zwei Stunden vor und nach Benutzung des Gebäudes auf Nennleistung fahren.	Kleine kontaminierte Partikel verbleiben lange in der Raumluft und können mit den Luftströmungen einer Lüftungsanlage abgeführt werden.
In Zeiten, in denen das Gebäude nicht genutzt wird bzw. leer steht, Lüftung mit abgesenkter Leistung weiterlaufen lassen.	Die Anlagen sollten nicht ausgeschaltet werden, um Ablagerungen zu vermeiden.
Bei CO <sub>2</sub> -gesteuerten Anlagen einen Zielwert von 400 ppm einstellen.	Durch die Absenkung des CO <sub>2</sub> -Sollwerts wird sichergestellt, dass die Lüftungsanlage dauerhaft mit Nennleistung betrieben wird.
Umluftbetrieb zentraler Lüftungsanlagen vermeiden.	Der Umluftbetrieb zentraler Lüftungsanlagen sollte vermieden werden. Umluftfilter haben in der Regel nicht die Qualität, Viren abzuscheiden. Abweichungen von der Wohlfühltemperatur sind zugunsten des Gesundheitsschutzes zu tolerieren, wenn die Leistung der Lüftungsanlage im reinen Außenluftbetrieb nicht ausreicht.
Lüftungsanlagen, die nur Raumluft umwälzen und konditionieren (Heizen, Kühlen, Befeuchten), abschalten.	Diese Anlagen sind in der Regel nicht mit geeigneten Filtern ausgestattet. Sie tragen im Zweifelsfall nur zur Verteilung der Viren bei.
Bei Klimaanlage sind keine Änderungen der Arbeitspunkte (Heizen, Kühlen, Be- oder Entfeuchten) notwendig.	Änderungen der relativen Luftfeuchtigkeit und Temperatur haben keinen signifikanten Einfluss auf das Überleben des Corona-Virus. Parameter, die einen hemmenden Einfluss auf das Virus hätten, sind für Menschen nicht zuträglich.
Rotationswärmetauscher auf Leckagen zwischen Ab- und Zuluft prüfen.	Bei nicht optimal eingestellten Rotationswärmetauschern können Stoffe, also auch Viren, in den Zuluftstrom übertragen werden. Bei richtiger Einstellung und sorgfältiger Wartung stellt das kein Problem dar.
Reinigung von Lüftungskanälen ist nicht notwendig.	Unter den in dieser Handlungsanleitung genannten Bedingungen (hoher Außenluftstrom, keine Umluft) stellen Lüftungssysteme keine Infektionsquellen dar.

Technische Lüftung	Erläuterung
Außenluftfilter nur im Rahmen der planmäßigen Instandhaltung tauschen.	Moderne Außenluftfilter stellen einen gewissen Schutz bei der geringen oder nicht vorhandenen Belastung der Außenluft dar. Die Filter sollten getauscht werden, wenn ein zu hoher Strömungswiderstand den Luftvolumenstrom vermindert.
Beim Filterwechsel den Schutz des Instandhaltungspersonals sicherstellen.	Beim Filterwechsel sollte aus Sicherheitsgründen davon ausgegangen werden, dass sie kontaminiertes Material enthalten. Das Instandhaltungspersonal sollte beim Filterwechsel mindestens Handschuhe und Atemschutz tragen. Die Filter müssen in fest verschlossenen Behältern oder Beuteln entsorgt werden.

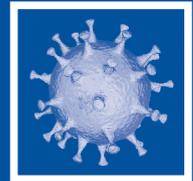
Sanitäre Anlagen	Erläuterung
Lüftung in Toilettenräumen dauerhaft laufen lassen.	Technische Lüftungen in Toilettenräumen sollten dauerhaft laufen.
Toilettendeckel beim Spülen schließen.	Der geschlossene Deckel vermeidet den Austritt u. U. belasteter Aerosole.

[REHVA-Dokument](#)  
[Zusatzinformationen zum Lüftungsverhalten](#)

Stand  
10.07.2020

## Coronavirus

Zusatzinformationen zum Lüftungsverhalten für die  
„Coronavirus Handlungshilfe für Lüftungstechnische Maßnahmen“  
und „Coronavirus Handlungshilfe für Betriebe“



Durch eine sachgerechte Lüftung lassen sich nicht nur Schadstoffe in der Atemluft am Arbeitsplatz reduzieren, sondern auch Biologische Arbeitsstoffe wie Viren, Bakterien, Schimmelpilze. Besonders der Kohlendioxidwert bildet dafür eine gute Richtschnur. Er steigt bei fehlender Lüftung mit der Zeit fast linear, abhängig von der Anzahl anwesender Personen. Die Luft wird bei Werten ab 1000 ppm zunehmend als „verbrauchte“ wahrgenommen. Wird dieser Wert hingegen möglichst niedrig gehalten, zum Beispiel durch regelmäßiges Lüften oder Dauerbetrieb der Lüftungsanlagen, kann davon ausgegangen werden, dass auch andere Ausgasungen und luftgetragene mikrobiologische Partikel minimiert werden. In der Außenluft beträgt die Kohlendioxidkonzentration ca. 400 ppm.

Die empfohlenen Lüftungsintervalle und Lüftungszeiten variieren in den beiden Handlungshilfen, weil sich die Räume unterscheiden, was in den folgenden Abschnitten erläutert wird. Lüftung bedeutet, die „verbrauchte“ Luft im Raum durch Außenluft zu ersetzen. Um die maximal mögliche Außenluftversorgung sicherzustellen, sollte der Umluftbetrieb von Lüftungsanlagen vermieden werden.

Die [„Handlungshilfe für Lüftungstechnische Maßnahmen“](#) bezieht sich in erster Linie auf **Büro-, Veranstaltungs- und Seminarräume**. Anders als in Arbeits- und Produktionsbereichen sitzen dort in aller Regel mehr Menschen dauerhaft auf engerem Raum zusammen. Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV, ASR A3.6) nimmt als Faustregel 10 m<sup>2</sup> pro Person an und empfiehlt, regelmäßig einmal pro Stunde zu lüften. In Veranstaltungs- und Seminarräumen wird von einer dichteren Belegung der Räumlichkeiten ausgegangen (3 m<sup>2</sup> pro Person), sodass bereits alle 20 Minuten gelüftet werden sollte.

Weil kalte und warme Luft eine unterschiedliche Dichte aufweisen, resultieren auch unterschiedliche Druckverhältnisse. Kalte Luft ist dichter als warme und hat somit einen höheren Druck. Das bedeutet, dass die kalte Luft im Winter aufgrund des höheren Drucks in wärmere Räume strömt und die warme (abgestandene) Luft nach außen verdrängt. Deshalb erfolgt der Luftaustausch wesentlich schneller und effizienter als im Sommerhalbjahr. Hat die Luft in den Sommermonaten innen und außen annähernd die gleiche Temperatur, kann der Luftaustausch sogar vollständig zum Erliegen kommen. Das thermische Verhalten wird für die Dauer des Lüftungsvorgangs in der ArbStättV berücksichtigt. Im Winter werden deshalb zum Lüften 3 Minuten, in den Übergangsjahreszeiten Frühling und Herbst 5 Minuten und im Sommer 10 Minuten empfohlen.

Alle genannten Angaben beziehen sich jedoch auf eine „normale“ Umgebungssituation. Während der Pandemie sollte die Lüftungstätigkeit unbedingt gesteigert werden, um neben Schadstoffen auch die Anzahl der in der Luft befindlichen Viruspartikel zu „verdünnen“. Daher sollte in Corona-Zeiten in Büro-, Veranstaltungs- und Seminarräumen **alle 20 Minuten für mindestens 5-10 Minuten gelüftet** werden.

Die [„Handlungshilfe für Betriebe“](#) bezieht sich hingegen auf **Fertigungs- und Produktionsbereiche**. Es handelt sich dabei in der Regel um deutlich größere bis sehr große Räume, in der sich im Verhältnis deutlich weniger Personen aufhalten. Aufgrund des größeren Raumvolumens können sich Schad- und Schwebstoffe physikalisch besser verteilen. Dennoch sollte auch in diesen Bereichen während der Pandemie **mindestens viermal täglich für 5-10 Minuten gelüftet** werden.

## Ergänzende Information zu Lüftung und Corona

Beim Atmen, Sprechen, Husten oder Niesen entsteht ein breites Spektrum von Partikeln unterschiedlicher Größe [1]. Diese Partikel könne mit SARS-CoV-2 belastet sein [2] [3] [4]. Schätzungen ergaben große Unterschiede in der Belastung [5].

Entsprechend ihrer Größe sinken die Partikel unterschiedlich schnell zu Boden. Ein Partikel mit einem Durchmesser von 10 µm sinkt mit einer Geschwindigkeit von ca. 180 mm pro Minute. Ein Partikel mit einem Durchmesser von 1 µm sinkt mit einer Geschwindigkeit von ca. 1,7 mm pro Minute. Größere Partikel folgen also im Wesentlichen der Schwerkraft. Im Zusammenhang mit Infektionswegen werden diese Partikel auch als Tröpfchen bezeichnet. Die kleineren Partikel folgen eher den im Raum vorherrschenden Luftströmungen. Diese Partikel werden als Aerosole bezeichnet.

Die wesentliche Schutzmaßnahme gegen diese Aerosole ist die Isolation der Quelle, also der infizierten Person. Ist das nicht möglich, muss die Aerosolbelastung so weit wie möglich reduziert werden. Durch Verdünnung der Aerosolkonzentration mit unbelasteter Luft kann die Gefährdung verringert werden. Damit ergibt sich die Forderung nach guter Belüftung geschlossener Räume.

Die Konzentration der Aerosole in einem Raum ergibt sich aus der Stärke der Aerosolquelle und der Größe des unbelasteten Zuluftstroms. In einem kleinen Raum (z. B. Einzel- oder Doppelbüro) kann von einer schnellen gleichmäßigen Verteilung der Aerosole im Raum ausgegangen werden. In größeren Räumen spielen Ausbreitungsvorgänge der Aerosole eine wesentliche Rolle.

Lüftungsanlagen sollen für eine gezielte Durchströmung von Räumen mit einem definierten Luftvolumenstrom sorgen. In der Regel soll im gesamten Raum eine gleichmäßige Luftqualität erreicht werden.

Freie Lüftung über Fenster und Türen haben eine Durchströmung von Räumen zur Folge, die von vielen Randbedingungen abhängt. Zum einen spielt die Geometrie der Räume und die Anordnung von Fenstern und Türen eine Rolle bei der Ausprägung der Luftströmung. Zum anderen hat der Temperaturunterschied zwischen Innen- und Außenluft einen großen Einfluss auf die Größe der entstehenden Strömung.

Innenraumluft, die nur durch die menschliche Nutzung belastet wird (z. B. Büros, Versammlungsräume), wird üblicherweise über die CO<sub>2</sub>-Konzentration beurteilt [6]. In der Außenluft beträgt die CO<sub>2</sub>-Konzentration ca. 400 ppm. In Innenräumen sind bis zu 1000 ppm (Pettenkofer-Zahl) akzeptabel.

Die zusätzlichen bis zu 600 ppm CO<sub>2</sub> in Innenräumen werden von Menschen abgeatmet. Die ausgeatmete Luft kann also auch kontaminierte Aerosole enthalten. Die Menge der Aerosole kann stark variieren, ist also nicht genau zu beziffern [5]. Es liegen zurzeit auch noch keine genauen Informationen vor, welche Konzentrationen belasteter Aerosole als unbedenklich eingestuft werden können. Aus diesem Grund sollte bis auf Weiteres ein möglichst hoher Außenluftvolumenstrom sichergestellt werden.

Nach [7] reicht ein Außenluftvolumenstrom von 36 m<sup>3</sup> pro Stunde und anwesender Person üblicherweise aus, um die oben genannten 1000 ppm einzuhalten. Eine Verdoppelung des Außenluftvolumenstroms würde die CO<sub>2</sub>-Konzentration theoretisch unter 700 ppm absenken.

Stark genutzte Räume (z. B. Versammlungsräume, Klassenzimmer), die schlecht gelüftet werden, weisen häufig CO<sub>2</sub>-Konzentrationen weit über 1000 ppm auf. Solche Räume stellen nach derzeitigem Erkenntnisstand bei Anwesenheit infizierter Personen ein erhöhtes Ansteckungsrisiko dar und sollten daher entweder gemieden oder, ausreichend belüftet werden.

### Klimaanlagen und Klimageräte in Zeiten von SARS-CoV-2

- Die Belastung eines Raums wird bestimmt durch belastete Aerosolmengen, die von anwesenden infizierten Personen freigesetzt werden.  
Verlässliche Aussagen über die tatsächlich von infizierten Personen freigesetzten Aerosolmengen und über die Menge von Viren, die zu einer Infektion führen können, liegen aktuell nicht vor.
- Die Verdünnung belasteter Aerosole ist eine wesentliche Maßnahme, das Ansteckungsrisiko zu verringern.  
Eine Verdünnung der Aerosole findet statt durch
  - die Verteilung auf ein größeres Luftvolumen im Raum und
  - durch die Mischung mit unbelasteter Luft (Außenluft).
- Eine Vermehrung von Viren durch eine Klimaanlage findet nicht statt.  
Eine Reduzierung vorhandener Viren durch die Klimaanlage ist abhängig von den eingesetzten Filtern (Abbildung 1).  
Üblicherweise in der Raumlufttechnik eingesetzte Filter tragen nur unwesentlich zur Entfernung der genannten Aerosole bei. Der Einsatz von hochwertigeren Filtern stellt einen nicht unerheblichen Eingriff in die Anlage dar. Die Möglichkeit dieses Eingriffs muss von einer Fachfirma geprüft werden.  
Der Luftstrom einer Klimaanlage dient der Verteilung konditionierter Luft im Raum. Er trägt also grundsätzlich dazu bei, mit Viren belastete Aerosole im Raum zu verteilen.

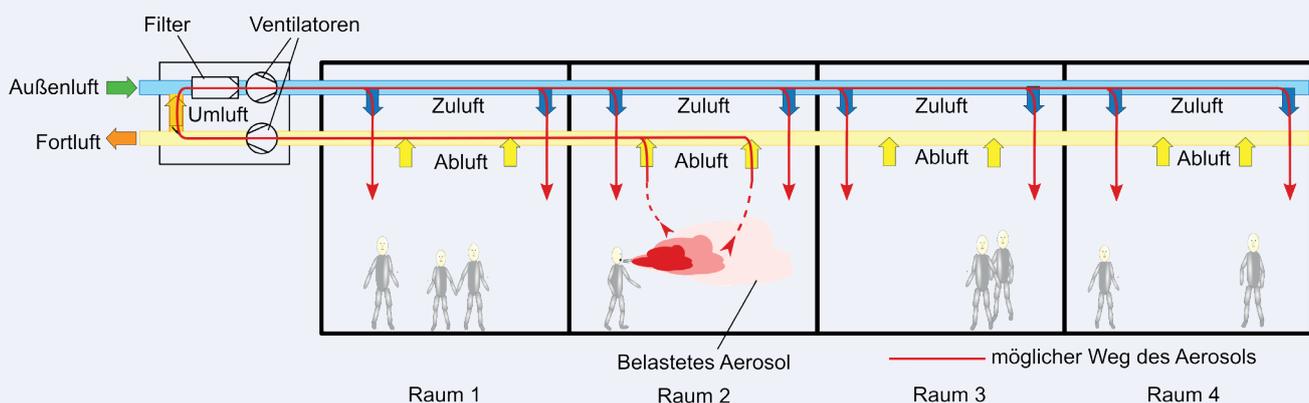


Abbildung 1: Zentrale Klimaanlage

- Mit einer zentralen Klimaanlage werden mehrere Räume be- und entlüftet. Durch Anlagen, die ganz oder teilweise mit Umluft betrieben werden, können belastete Aerosole in unbelastete Räume gelangen.  
Bei der Verteilung auf die Räume findet eine Verdünnung statt. Ob diese Verdünnung ausreicht, Infektionen zu vermeiden, kann nicht abschließend beurteilt werden (s. 1.).  
Daher sollte für derartige Anlagen auf den Umluftbetrieb verzichtet und ein möglichst hoher Außenluftvolumenstrom sichergestellt werden.

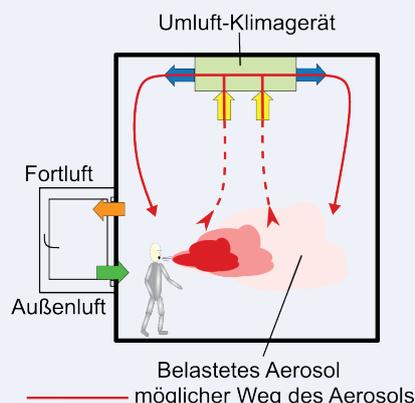


Abbildung 2: Einzelner Raum mit Klimagerät

5. Häufig werden Klimageräte zur Kühlung von Räumen eingesetzt. Diese Geräte saugen Raumluft an, kühlen sie und geben sie zurück in den Raum (Abbildung 2).

Diese Geräte verfügen in der Regel nicht über Filter, die Aerosole effektiv abscheiden können. Sie tragen also nur zur gleichmäßigen Verteilung der Luft im Raum bei.

Eine Verteilung der Luft im Raum fände jedoch auch ohne das Klimagerät statt. Durch Thermik an anwesenden Personen und elektrischen Geräten, Bewegung von Personen, Lüfter von elektronischen Geräten etc. ist grundsätzlich eine Luftbewegung gegeben, die dazu führt, dass die Raumluft nach einiger Zeit durchmischt wird.

Bei kleineren Räumen ist die Verdünnungswirkung durch die Verteilung der Aerosole auf das gesamte Raumvolumen nur gering.

Die wesentliche Schutzmaßnahme ist die hinreichende Versorgung des Raums mit Außenluft. Das widerspricht besonders im Sommer dem Betrieb eines Klimageräts.

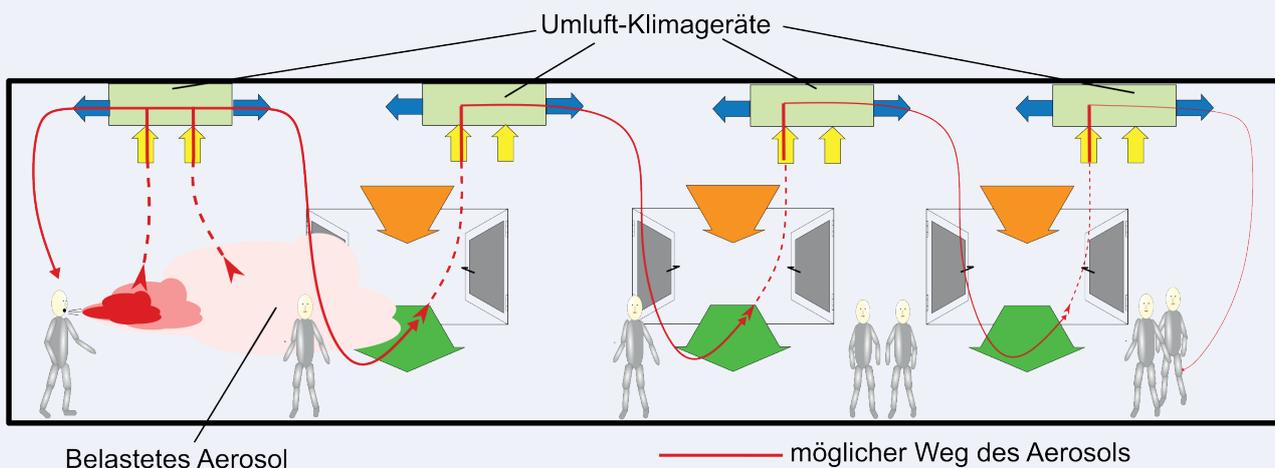


Abbildung 3: Großraum(büro) mit mehreren Klimageräten

6. In großen Räumen ist die Situation ähnlich wie unter 4. beschrieben. Abweichend ist jedoch die Verschleppung von belasteten Aerosolen in andere Bereiche nicht zu vermeiden.

Eingesetzte Klimageräte tragen zur Verteilung der Aerosole im Raum bei. Damit begünstigen sie sowohl die Verschleppung als auch die Verdünnung der Aerosole.

Auch hier ist also die wesentliche Schutzmaßnahme die hinreichende Versorgung des Raums mit Außenluft.

### 7. Fazit

Eine Belastung der bisher unbelasteten Bereiche sollte unbedingt vermieden werden. Deshalb muss bei zentralen Lüftungsanlagen auf den Umluftbetrieb verzichtet werden.

Das Problem beim Einsatz von Klimageräten ist nicht der Betrieb der Geräte. Wenn Klimageräte eingesetzt werden, bleiben jedoch die Fenster in der Regel geschlossen. Das Problem besteht also in der fehlenden Außenluftversorgung. Da es nicht sinnvoll ist, ein Klimagerät im Sommer bei geöffnetem Fenster zu betreiben, kann man darauf verzichten.

Wird über ein geeignetes Lüftungsregime eine ausreichende Außenluftversorgung sichergestellt, steht dem zwischenzeitlichen Betrieb von Klimageräten nichts im Weg.

### Nutzung von Ventilatoren

Durch Ventilatoren werden Luftströmungen erzeugt, die der Kühlung dienen sollen. Diese Strömungen können auch belastete Aerosole und, je nach Leistung des Ventilators, auch Tröpfchen befördern.

In Einzelbüros könnte der Einsatz von Ventilatoren als unkritisch angesehen werden. Sind jedoch mehrere Personen in einem Arbeitsbereich anwesend, werden nicht nur potenziell belastete Aerosole verteilt. Es können auch Tröpfchen über weitere Strecken als zum Beispiel 1,50 m zu anderen Personen transportiert werden. Das würde das Übertragungsrisiko erhöhen.

Die daraus resultierenden Gefährdungen müssen deshalb für den jeweiligen Anwendungsfall beurteilt werden.

- [1] Effect of voicing and articulation manner on aerosol particle emission during human speech  
Sima Asadi, Anthony S. Wexler, Christopher D. Cappa, Santiago Barreda, Nicole M. Bouvier, William D. Ristenpart (2020)
- [2] Transmission Potential of SARS-CoV-2 in Viral Shedding Observed at the University of Nebraska Medical Center  
Authors: Joshua L. Santarpia, Danielle N. Rivera, Vicki Herrera, M. Jane Morwitzer, Hannah Creager, George W. Santarpia, Kevin K. Crown, David M. Brett-Major, Elizabeth Schnaubelt, M. Jana Broadhurst, James V. Lawler, St. Patrick Reid, and John J. Lowe (2020)
- [3] Aerodynamic Characteristics and RNA Concentration of SARS-CoV-2 Aerosol in Wuhan Hospitals during COVID-19 Outbreak  
Yuan Liu, Ph.D., †, Zhi Ning, Ph.D.†, Yu Chen, Ph.D.†, Ming Guo, Ph.D.†, Yingle Liu, Ph.D., Nirmal Kumar Gali, Ph.D., Li Sun, M.Sc., Yusen Duan, M.Sc., Jing Cai, Ph.D., Dane Westerdahl, D.Env., Xinjin Liu, M.Sc., Kin-fai Ho, Ph.D., \*, Haidong Kan, Ph.D., Qingyan Fu, Ph.D., Ke Lan, MD, PhD (2020)
- [4] Airborne transmission of SARS-CoV-2: The world should face the reality  
Lidia Morawska, Junji Cao (2020)
- [5] Estimation of SARS-CoV-2 emissions from non-symptomatic cases  
A.A.Prof. Dr. Michael Riediker, Dr. Dai-Hua Tsai (2020)
- [6] Technische Regeln für Arbeitsstätten „Lüftung“ ASR A3.6
- [7] DIN EN 16798-1 Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden – Teil 1: Eingangsparemeter für das Innenraumklima zur Auslegung und Bewertung der Energieeffizienz von Gebäuden bezüglich Raumluftqualität, Temperatur, Licht und Akustik; – Module M1-6; Deutsche und Englische Fassung prEN 16798-1:2015
- [8] Technische Regeln für Arbeitsstätten „Raumtemperatur“ ASR A3.5

## **Aktualisierte Handlungsempfehlung des Deutschen Berufsverbandes für Tanzpädagogik (DBfT) zum „Corona-Exit“**

### **Distanzregeln**

- mindestens 2m Abstand bzw. 4m<sup>2</sup> pro Schüler\*in (ggf. Markierungen an der Stange bzw. Boden). Aus der zur Verfügung stehenden Tanzfläche ergibt sich somit die maximale zulässige Personenanzahl.
- bei bewegungsorientierten Übungen sind mindestens 10 m<sup>2</sup> pro Schüler\*in vorzusehen, wobei der Mindestabstand von 2m nicht unterschritten werden darf.
- Die Tanzpädagog\*in hat zu den Tanzschüler\*innen den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten und verzichtet auf taktile Korrekturen. Sitzgelegenheiten sind mit einem Mindestabstand von 1,5 m zueinander zu platzieren.
- Umkleiden und Duschen sollen nicht in der Tanzschule, sondern zu Hause genutzt werden
- die Unterrichtseinheiten werden so verkürzt, dass keine Begegnungen beim Klassenwechsel stattfinden
- Warteschlangen und Ansammlungen sind zu vermeiden. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes sind zu treffen. Dazu gehören - soweit erforderlich - auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte sowie Konzepte zur Steuerung des Zutritts. Einbahn-Wege sind zu bevorzugen.
- Es ist sicherzustellen, dass die Nutzung der Sanitäreinrichtungen nur dergestalt erfolgt, dass zu jederzeit das Abstandsgebot eingehalten wird.

### **Hygieneregeln**

- Alle Personen müssen beim Eintreffen sowie Verlassen der Schulräumlichkeiten die Hände desinfizieren (Desinfektionsspender am Eingang).
- Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen, Ballettstangen nach jeder Unterrichtsstunde.
- nach jeder Unterrichtsstunde sind die Räumlichkeiten für die Dauer von mindestens 10 Minuten quer zu lüften.
- es sind ausschließlich eigene Trainingsutensilien zu nutzen (Matten, Thera-Band usw.)
- verstärkte Hygienepflege der Toilettenbereiche. Für eine regelmäßige Reinigung ist zu sorgen und Desinfektionsmittel in ausreichender Menge bereitzustellen.
- das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes richtet sich nach der jeweils gültigen Verordnung des Bundeslandes bzw. der Kommune.

### **Besondere Empfehlungen**

- Für Personal und Tanzschüler\*innen sind die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) zu befolgen.
- Alle Beteiligten müssen vor Beginn des Tanzens oder vor Aufnahme der Tätigkeit eine ausführliche Einführung und Erläuterung über die zu treffenden Maßnahmen

- oder einzuhaltenden Regularien bekommen. Menschen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.
- Für die Einhaltung des Sicherheitskonzepts ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen.
  - Die Betreiber der Schulen für künstlerischen Tanz sind verpflichtet, eine Dokumentation der Anwesenden zu führen, um notfalls eine Nachverfolgung von Infektionsketten zu ermöglichen. Die Kontaktdaten sind einen Monat beginnend ab dem Termin des Besuchs aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
  - Menschen, die zu einer Risikogruppe gehören, sollen in dieser Übergangszeit nicht an Präsenzveranstaltungen teilnehmen
  - Menschen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.
  - Aufenthaltsbereich wird für alle gesperrt. Die Nutzung von Getränkespendern und ähnlichen Gemeinschaftseinrichtungen ist untersagt.
  - Eine Unterscheidung nach Altersgruppen ist nicht erforderlich soweit die Einhaltung der Abstands- und Kontaktbeschränkung sichergestellt ist.

## **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für die Branche Bildungseinrichtungen**

für den Bereich: Musikschulen, Volkshochschulen, Nach- bzw. Schülerhilfen sowie weitere Unternehmen, die Angebote zur privaten Bildung durchführen

### **Allgemeines zur Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards**

Der [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard](#) hat das Ziel, die schrittweise Wiederherstellung der wirtschaftlichen Aktivität zu unterstützen. Der Arbeitsschutzstandard gibt den Rahmen dafür vor, wie die Bevölkerung durch Unterbrechung der Infektionsketten geschützt und die Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit gesichert werden kann.

Der Arbeitsschutzstandard ist eine Richtschnur zur Auslegung des Arbeitsschutzgesetzes und Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers bei Pandemievorkerungen auf der betrieblichen Ebene.

Unabhängig davon können natürlich im Arbeitsschutzstandard aufgeführte Maßnahmen im Rahmen des Bevölkerungsschutzes nach dem Infektionsschutzgesetz und konkretisierenden Verordnungen oder Verfügungen verbindlich sein.

Von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland wurde festgelegt, dass von jedem Unternehmen ein Hygienekonzept umgesetzt werden muss. Diese Anforderung wird durch Einhaltung der Hygienemaßnahmen, wie sie im [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard](#) beschrieben und ergänzend von branchenspezifischen Hilfestellungen konkretisiert sind, erfüllt. Ein darüberhinausgehendes „Hygienekonzept“ als eigenständiges Dokument ist für die Betriebe nicht erforderlich.

Allgemeine konkretisierende Hinweise, wie Sie als Unternehmerin und Unternehmer den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard umsetzen und Ihre Gefährdungsbeurteilung ergänzen können, erhalten Sie hier.

## Handlungshilfe für die Branche **Bildungseinrichtungen** im Bereich: **Musikschulen, Volkshochschulen, Nach- bzw. Schülerhilfen sowie weitere Unternehmen, die Angebote zur privaten Bildung durchführen**

**Ziel** dieser Handlungshilfe ist es, Rahmenhinweise zum sicheren Betrieb in Bildungseinrichtungen zu geben, die Angebote zur privaten Bildung wie Musikschulen, Volkshochschulen sowie Nach- bzw. Schülerhilfen durchführen. Empfehlungen für Tanzschulen enthält die branchenspezifische [Handlungshilfe für Ballett- und Tanzschulen, Tanzstudios und Tanzsportvereine der VBG](#).

Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Maßnahmen beruhen umfassend auf dem [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard](#) des BMAS von April 2020 und zielen auf die Umsetzung folgender wesentlicher Punkte ab:

- Abstandsregelung,
- Regelungen zum Einsatz von Mund-Nasen-Bedeckungen bzw. Atemschutz sowie
- Hände- und Oberflächenhygiene.

Fragen zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) i.S. des Infektionsschutzgesetzes oder zur Umsetzung länderspezifischer Corona-Schutz-Verordnungen sind an die [zuständigen Gesundheitsbehörden der Bundesländer](#) zu richten.

Die folgenden Hinweise stellen Empfehlungen dar. Je nach aktueller Situation und Gegebenheiten in der jeweiligen Bildungseinrichtung können weitere Maßnahmen erforderlich bzw. sinnvoll sein. Bei der Festlegung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen sind länderspezifische Regelungen, Verordnungen und Allgemeinverfügungen zu beachten. Die Empfehlungen beziehen sich grundsätzlich auf alle in der Bildungseinrichtung befindlichen Personen wie Beschäftigte, Teilnehmende und externe Personen. Teilnehmende sind je nach Bildungseinrichtung Kursteilnehmende, Schülerinnen oder Schüler.

### **Sicherheit und Gesundheit in Bildungseinrichtungen**

Verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ist der Träger der Bildungseinrichtung in seiner Funktion als Unternehmer.

Bei der Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung sind im Zusammenhang mit dem Coronavirus insbesondere die Risiken des Kontaktes mit anderen Menschen (das können sowohl Beschäftigte als auch Teilnehmende sowie externe Dozenten sein) während der beruflichen Tätigkeit an Arbeits- und Lernplätzen zu betrachten. Neben den Arbeits- und Lernbedingungen sind auch weitere Aspekte, die der Betrieb einer Bildungseinrichtung mit sich bringt (z.B. Pausenbereiche) sowie Tätigkeiten weiterer Personen (z.B. Reinigungspersonal, Wachdienste, externe Dozenten) mit zu berücksichtigen.

Dabei ist die Beratung des Unternehmers durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie der Betriebsärztin bzw. dem Betriebsarzt bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung besonders wichtig.

**Generell gilt: Außer den hier genannten Schutzmaßnahmen sind alle weiteren Schutzmaßnahmen, die für die Tätigkeiten und für ein sicheres Arbeiten erforderlich sind, weiterhin umzusetzen.**

## Generelle Empfehlungen und Maßnahmen

- Einrichtung eines internen Krisenstabes (z.B. Leitung der Bildungseinrichtung, Sicherheitsbeauftragte, ausgewählte Beschäftigte oder Mitarbeitervertretung; Unterstützung durch Betriebsärztin oder Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit)
- Durchführung bzw. Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung (Unterstützung durch Betriebsärztin oder Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit); [Handlungshilfen der VBG](#) und weiterer Unfallversicherungsträger können hinzugezogen werden
- Abstimmung zwischen der Leitung der Bildungseinrichtung sowie zuständigem Gesundheitsamt über die zu treffenden Maßnahmen insbesondere im Zusammenhang mit Risikogruppen und auftretenden Verdachtsfällen

## Generelle Hygienemaßnahmen

- Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m (siehe auch zusätzliche Empfehlungen),
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch, Hände vom Gesicht fernhalten)
- Auf Körperkontakt wie Handschlag, Umarmung etc. verzichten
- Benutzte Taschentücher direkt entsorgen (möglichst in Mülleimer mit Deckel)
- Kein Betreten der Bildungseinrichtung bzw. des Geländes durch Personen, bei denen eine bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorliegt bzw. bei denen der Verdacht einer Infektion vorliegt

Die Einhaltung dieser Maßnahmen kann unterstützt werden, wenn Plakate zu Verhaltensregeln aufgehängt werden.

## Organisation des Bildungsbetriebs und der Bildungsmaßnahmen

Bereich	Empfehlungen
<b>Grundsatz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Priorität</b> bei der Planung der Bildungsangebote und Gruppengrößen hat die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m. Er soll zwischen allen Personen sowohl während der Durchführung der Bildungsangebote als auch während der Pausen sowie im Verwaltungsbereich eingehalten werden.</li> <li>• Wenn der Mindestabstand auch durch (arbeits-) organisatorische Maßnahmen nicht einhaltbar ist, sind weitere Maßnahmen erforderlich, dazu zählen das Vorsehen räumlicher Abtrennungen (z.B. durch Aufstellen von Abtrennungen aus einem leicht zu reinigenden Material)</li> <li>• Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. Nicht-Einhaltung des Mindestabstands sollen Mund-Nase-Bedeckungen getragen werden.</li> </ul>
Planung der Räume und Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterrichts- und Lehrformen unter Berücksichtigung des Mindestabstands wählen oder auf digitale Vermittlungsformen (Onlineangebot, E-Learning, digitale Plattformen etc.) zurückgreifen</li> <li>• Didaktische/methodische Konzepte so anpassen, dass Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden können; auf Gruppen- und Partnerarbeit verzichten</li> </ul>

Bereich	Empfehlungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Räumlichkeiten entsprechend anpassen (z.B. Tischaufstellung und Bestuhlung so, dass der Mindestabstand eingehalten wird)</li> <li>• Ggf. in weitere Räume ausweichen oder wenn möglich Bildungsangebote im Freien durchführen (Auflagen für das Zusammentreffen mehrerer Personen prüfen und lokal abstimmen)</li> <li>• Bei atmungsintensiven Unterrichtsformen (Gesang, Blasinstrumente, evtl. auch Sprachkurse) ist ein größerer Mindestabstand erforderlich. (siehe zusätzliche Informationen)</li> <li>• Versetzte Unterrichts- bzw. Lehrzeiten und Pausenzeiten so planen, dass ausreichend Zeit zum Lüften und zur Reinigung vorhanden ist und dass sich Teilnehmer(-gruppen) möglichst nicht begegnen</li> <li>• Begrenzungen und Mindestabstände kennzeichnen, z.B. durch entsprechende Einrichtung der Räume (nicht benötigte Tische/Stühle etc. entfernen), durch Bodenmarkierungen.</li> <li>• Verkehrswege in allen Räumen der Bildungseinrichtung, auf den Fluren und im Außengelände zur Einhaltung des Mindestabstands festlegen und kennzeichnen (z.B. durch Bodenmarkierungen, wenn möglich Einbahnwegeregulungen)</li> <li>• Wartebereiche so einrichten, dass der Mindestabstand eingehalten wird (z.B. nicht benötigte Stühle entfernen, Kennzeichnung durch Bodenmarkierungen)</li> <li>• Aufzüge sollen nur einzeln und für mobilitätseingeschränkte Personen genutzt werden</li> </ul>
Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätzlich ist der Mindestabstand zwischen allen Personen und in allen Bereichen der Bildungseinrichtung einzuhalten</li> <li>• Wenn der Mindestabstand im Ausnahmefall nicht sicher eingehalten werden kann, sollen MNB getragen werden.</li> <li>• <a href="#">Regeln zum Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckungen</a> beachten</li> <li>• Beschäftigte zum Umgang mit MNB unterweisen</li> <li>• Teilnehmende zum Umgang mit MNB informieren</li> </ul>
Hygienemaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Händewaschmöglichkeit bzw. Händedesinfektion im Eingangsbereich vorsehen; Hinweise anbringen, dass die Hände beim Betreten der Bildungseinrichtung gewaschen bzw. desinfiziert werden sollen</li> <li>• Regelmäßige Händehygiene an einem Waschbecken ermöglichen, das sich in räumlicher Nähe zum Arbeits- und Lernplatz befindet - nach dem Niesen, Schnäuzen oder Husten - vor dem Essen - nach dem Toilettenbesuch - nach dem Kontakt mit schmutzigen, ggfs. kontaminierten Materialien (z.B. Treppengeländer)</li> <li>• Plakat zum richtigen Händewaschen an den Waschplätzen aushängen</li> <li>• Seifenspender und Einmalhandtücher vorhalten, regelmäßige Kontrolle der Füllstände</li> <li>• Räume und Kontaktflächen regelmäßig reinigen (z.B. Handläufe, Türklinken) - Reinigungsintervalle in Abhängigkeit von der Art und Häufigkeit der Nutzung festlegen.</li> </ul>

Bereich	Empfehlungen
Planung der Gruppengrößen und des Personalbedarfs	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die einzelnen Bildungsmaßnahmen und die Abläufe in den Bildungsmaßnahmen im Hinblick auf die Einhaltung des Mindestabstands prüfen (s. Grundsatz)</li> <li>• Flankierend die weiteren Aufenthaltsbereiche überprüfen (Pausen-, Sanitärbereiche, Verkehrswege), siehe zusätzliche Empfehlungen</li> <li>• Daraus die maximal aufzunehmende Anzahl an Teilnehmenden ermitteln; zum Gruppenunterricht eingeteilte Gruppen beibehalten und nicht mischen.</li> <li>• Ggf. Gruppen teilen oder wöchentlich rotierende Kurse anbieten</li> <li>• Personaleinsatz (Dozenten, Lehrkräfte etc.) unter Berücksichtigung der o.g. Anforderungen und der sich daraus ergebenden Gruppengröße planen</li> </ul>

### Durchführung konkreter Bildungsmaßnahmen

Bereich	Empfehlungen
Vorabinformation der Beschäftigten, Teilnehmenden und weiterer Personen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschäftigte und externe Lehrkräfte über Festlegungen und Verhaltensregeln in der Bildungseinrichtung informieren</li> <li>• Teilnehmende vorab darauf hinweisen, unter welchen Voraussetzungen sie nicht an den Bildungsangeboten teilnehmen dürfen (u.a. Krankheitssymptome wie Fieber, Husten, Atembeschwerden, Geschmacksverlust, Kontakt zu bestätigt infizierten Personen)</li> <li>• Festlegungen und Verhaltensregeln in der Bildungseinrichtung den Teilnehmenden vor Beginn des Bildungsangebotes zur Verfügung stellen</li> <li>• Vorabinformation zu Festlegungen und Verhaltensregeln (Regelungen der Bildungseinrichtungen und generelle Hygieneregeln wie Husten-Niesen-Etikette, Verzicht auf Körperkontakt) in der Bildungseinrichtung allen externen Personen (z.B. externe Dozenten, Dienstleister) zur Verfügung stellen</li> </ul>
Zutritt zum Gelände bzw. Gebäude der Bildungseinrichtung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Definierte Zugänge ausweisen</li> <li>• In Empfangs- und Sekretariatsbereichen Mindestabstände z.B. durch Bodenmarkierungen kennzeichnen und transparente Abtrennungen anbringen</li> <li>• Größere Ansammlungen von Personen vermeiden, z.B. durch Staffelung des Beginns der einzelnen Bildungsangebote oder räumliche Abgrenzung; ggf. Aufsicht organisieren</li> <li>• Organisieren, dass das Gelände der Bildungseinrichtung nur solche Personen betreten, bei denen der Verdacht einer Infektion ausgeschlossen werden kann, z.B. durch Selbstauskünfte unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse bzgl. der Verarbeitung von Gesundheitsdaten (siehe auch Vorabinformationen)</li> <li>• Aufenthalt externer Personen und Besucher generell auf ein Minimum beschränken; auch Begleitpersonen (z.B. Eltern) sollen sich nur wenn zwingend notwendig in der Bildungseinrichtung aufhalten</li> </ul>

Bereich	Empfehlungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Für externe Personen wie z.B. Post- oder Paketboten und Lieferanten nach Möglichkeit separate Zugänge festlegen bzw. organisatorische Regelungen treffen, dass möglichst wenig Kontakt zu anderen Personen besteht (z.B. Festlegung von Ablage-/Abholorte und Ansprechpersonen)</li> </ul>
Unterweisung und Information	<ul style="list-style-type: none"> <li>Alle Beschäftigten vor Beginn der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen über die getroffenen Schutzmaßnahmen unterweisen</li> <li>Alle Teilnehmenden vor Beginn des Bildungsangebots und anschließend in regelmäßigen Abständen über die getroffenen Schutzmaßnahmen informieren. Dabei sollen Verhaltens- und Hygieneregeln an die Kenntnisse und Voraussetzungen der Teilnehmenden angepasst erläutern werden (z.B. <a href="#">speziell auf Kinder angepasste Erläuterungen</a>, <a href="#">Sprachkenntnisse</a> berücksichtigen)</li> <li><a href="#">Unterweisungs- und Informationshilfen der VBG</a> und weiterer Unfallversicherungsträger bzw. der <a href="#">BZgA</a> nutzen</li> </ul>
Durchführung der Bildungsangebote	<ul style="list-style-type: none"> <li>Räume mehrmals täglich (Intervall in Abhängigkeit von der Raumart und Raumnutzung festlegen, z.B. alle 30 Minuten, insbesondere nach Teilnehmer- bzw. Gruppenwechsel) für 5 bis 10 Minuten stoßlüften (Fenster komplett öffnen) bzw. raumluftechnische Anlagen nutzen. Der reine Umluftbetrieb von zentralen Lüftungsanlagen ist zu vermeiden oder sollte zumindest auf ein Minimum reduziert werden.</li> <li>Hygieneplakate aufhängen</li> </ul>

### Zusätzliche Informationen

Bereich	Empfehlungen
Zusätzliche Empfehlungen für Unterrichts- und Kursräume	<ul style="list-style-type: none"> <li>Abstandsregelung durch eindeutige Bestuhlung und Aufstellen der Tische oder Bodenmarkierungen einhalten</li> <li>Möglichst personenbezogene Arbeits- und Lernmittel (z. B. Tischplatte, Stuhl) benutzen; bei Nutzung von Arbeits- und Lernmitteln durch mehrere Personen sowie bei Wechsel von Teilnehmenden bzw. Gruppen Reinigung nach Gebrauch vorsehen</li> <li>IT-Geräte wie Maus und Tastatur sollen möglichst personenbezogen genutzt werden</li> <li>Headsets und Schreibgeräte wie Kugelschreiber, Bleistifte u. ä. sollen generell nicht gemeinschaftlich genutzt werden</li> <li>Nach derzeitigem Kenntnisstand geht keine Infektionsgefährdung von gemeinsam genutzten Akten und Papieren aus, wenn die Kontamination mehr als 24 Stunden zurückliegt.</li> </ul>

Bereich	Empfehlungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinschaftsgarderoben sollen nur genutzt werden, wenn die Einhaltung des Mindestabstands sichergestellt ist; andernfalls sollen Teilnehmende ihre Kleidung personenbezogen am Platz aufbewahren.</li> </ul>
Zusätzliche Empfehlungen für Musikschulen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestabstand von 1,5 m immer einhalten, auch beim Klavierunterricht</li> <li>• Abstandsregelung durch eindeutige Bestuhlung bzw. Kennzeichnung einhalten, möglichst Einzelunterricht durchführen, atmungsaktive Fächer wie Gesang und Blasinstrumente sollen nur als Einzelunterricht in großen Räumen durchgeführt werden</li> <li>• Beim Einsatz von Blasinstrumenten sowie in Chören soll der Abstand zur nächsten Person deutlich vergrößert sein (<a href="#">SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen der VBG für die Branche Bühnen und Studios für den Bereich Proben- und Vorstellungsbetrieb</a>)</li> <li>• Weitere Maßnahmen in Fächern wie Gesang und Blasinstrumente: große Räume nutzen, durchsichtige Abtrennungen anbringen, verstärkt lüften.</li> <li>• Instrumente und andere Lernmittel nur personenbezogen nutzen; ist dies nicht möglich (z.B. Klavier oder Notenständer), Reinigung nach Benutzung</li> <li>• Instrumente sollen nur durch die Benutzer gestimmt werden; muss die Lehrkraft Instrumente stimmen, so soll sie eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und sich davor sowie danach die Hände waschen, das Instrument ggf. reinigen</li> <li>• Insbesondere bei Blasinstrumenten auf einen hygienischen Umgang achten und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung von Kondensat durchführen (z.B. durch Einmalhandtücher und Mülleimer bereitstellen).</li> </ul>
Zusätzliche Empfehlungen für Volkshochschulen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusätzliche Hinweise für Kursangebote mit Bewegung/Sport: Durchführung im Freien prüfen; Vorgaben und Richtlinien der Bundesländer beachten; bei der Durchführung in Räumen erhöhte Hygieneanforderungen einhalten (u.a. Mindestabstand und Lüftungsintervalle erhöhen, keine Partnerübungen oder Trainingseinheiten mit Mannschaftsspielcharakter oder direktem Kontakt zu anderen Personen, keine körpernahen Korrekturen durch Lehrkräfte, Umkleiden und Duschen zu Hause, keine gemeinsame Nutzung von Übungsmaterialien, Mitbringen von eigenen Matten etc.)</li> <li>• Zusätzliche Hinweise für Kursangebote in Lehrküchen: Durchführung nur, wenn der Mindestabstand, die personenbezogene Nutzung von Arbeits- und Lernmitteln sowie die Hygieneanforderungen sicher eingehalten werden können</li> <li>• Im Falle der Nutzung von externen Räumlichkeiten soll eine enge Abstimmung zwischen allen Beteiligten erfolgen, ob und wie die Kurse unter Beachtung der Mindestabstände und Hygieneregeln durchgeführt werden können</li> </ul>

Bereich	Empfehlungen
Zusätzliche Empfehlungen für Schülerhilfen/Nachhilfe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gruppen nicht mischen; möglichst Schüler, die eine Schule gemeinsam besuchen, in eine Gruppe einteilen</li> </ul>
Zusätzliche Empfehlungen für Pausen- und Sanitärbereiche	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzahl der Beschäftigten und Teilnehmenden für die gleichzeitige Nutzung unter Einhaltung des Mindestabstandes festlegen</li> <li>• Organisation der Pausen an die Gegebenheiten anpassen (ggfs. zeitversetzte Pausen- bzw. Nutzungszeiten)</li> <li>• Festlegungen zur maximalen Benutzerzahl an den jeweiligen Räumen bzw. in den Bereichen kennzeichnen (Bodenmarkierungen, Aushänge etc.)</li> <li>• Reinigungsintervalle der Pausen- und Sanitärbereich in Abhängigkeit von der Art und Häufigkeit der Nutzung erhöhen</li> </ul>
Zusätzliche Empfehlungen für Büroarbeitsplätze	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einzelarbeitsplätze vorsehen oder Bürotätigkeiten nach Möglichkeit im Homeoffice ausführen</li> <li>• Auf kontaktarme Kommunikation hinwirken (z.B. Telefonate, email)</li> <li>• Kontakte zu Teilnehmenden, Eltern, Schülerinnen und Schülern außerhalb der Kurse (z.B. Anmeldungen, Klärung organisatorischer Fragen) möglichst telefonisch oder digital durchführen</li> <li>• Mehrfachbelegung nur dann vorsehen, wenn der Mindestabstand gewährleistet ist; ggf. räumliche Abtrennungen vorsehen</li> </ul>

### Sonstige Empfehlungen

Bereich	Empfehlungen
Arbeitsmedizinische Beratung und Vorsorge	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsmedizinische Vorsorge oder Beratung der Beschäftigten durch die Betriebsärztin bzw. den Betriebsarzt anbieten; telefonische arbeitsmedizinische Vorsorge ist möglich, Beratung auch zu Risikogruppen</li> <li>• Betriebsärztin bzw. Betriebsarzt zur Festlegung ggf. weitergehender Schutzmaßnahmen (z.B. Atemschutz) für Beschäftigte hinzuziehen (u.a. im Hinblick auf die Art und Dauer der Kontakte ohne Einhaltung des Mindestabstandes sowie die persönlichen gesundheitlichen Voraussetzungen der Beschäftigten)</li> <li>• Bei der Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen für besonders gefährdete Personen die Betriebsärztin bzw. den Betriebsarzt einbeziehen (siehe <a href="#">Informationen des RKI</a>)</li> </ul>
Ersthelfer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ersthelfer zu besonderen Regelungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie unterweisen (siehe <a href="#">Hinweise zur Ersten Hilfe</a>)</li> </ul>

Bereich	Empfehlungen
Umgang mit Verdachts- und Infektionsfällen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschäftigte mit Krankheitssymptomen wie Husten, Atemnot, Schnupfen, Halsschmerzen, Kopfschmerzen, Fieber, Magen-Darm-Problemen, allgemeinem Krankheitsempfinden sollen nicht in die Bildungseinrichtung kommen.</li> <li>• Beim Auftreten einer bestätigten Infektion sollen die Kontaktpersonen Kategorie 1 und 2 ermittelt und das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt abgestimmt werden.</li> </ul>

### Weiterführende Informationen finden Sie hier:

- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS  
<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.html>
- Informationen und Hilfestellungen für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)
- Übersicht: Covid 19 – Bin ich betroffen und was ist zu tun?  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Orientierungshilfe\\_Buerger.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Orientierungshilfe_Buerger.pdf?__blob=publicationFile)
- Suche nach zuständigem Gesundheitsamt  
<https://tools.rki.de/PLZTool/>
- Plakate der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung  
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html>
- Plakat der DGUV zu allgemeinen Schutzmaßnahmen  
<https://publikationen.dguv.de/praevention/allgemeine-informationen/3787/coronavirus-allgemeine-schutzmassnahmen?c=17>
- Informationen in Fremdsprachen  
<https://www.zusammengegencorona.de/informieren/novel-coronavirus-information-and-practical-advice/>
- Hinweise zum Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckungen  
[http://www.vbg.de/DE/3\\_Praevention\\_und\\_Arbeitshilfen/3\\_Aktuelles\\_und\\_Seminare/6\\_Aktuelles/Coronavirus/Hygiene+Gefaehrdungsbeurteilung/Mund-Nase-Bedeckung\\_Coronavirus\\_2020.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Hygiene+Gefaehrdungsbeurteilung/Mund-Nase-Bedeckung_Coronavirus_2020.pdf?__blob=publicationFile&v=2) sowie <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3788>
- Hinweise zur Ersten Hilfe  
<https://www.dguv.de/fb-ersthilfe/nachrichten/meldungen2020/faqs-erste-hilfe/index.jsp>
- Sonderseiten und Informationen der Unfallversicherungsträger  
<https://www.dguv.de/de/praevention/corona/sonderseiten-corona/index.jsp>
- Sonderseiten und Informationen der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft  
[http://www.vbg.de/DE/3\\_Praevention\\_und\\_Arbeitshilfen/3\\_Aktuelles\\_und\\_Seminare/6\\_Aktuelles/Coronavirus/Coronavirus\\_node.html](http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Coronavirus_node.html) sowie [http://www.vbg.de/DE/3\\_Praevention\\_und\\_Arbeitshilfen/1\\_Branchen/02\\_Bildungseinrichtungen/01\\_Aktuelles/aktuelles\\_node.html](http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/1_Branchen/02_Bildungseinrichtungen/01_Aktuelles/aktuelles_node.html)

- Hinweise der VBG für Ballett- und Tanzschulen  
[http://www.vbg.de/DE/3\\_Praevention\\_und\\_Arbeitshilfen/3\\_Aktuelles\\_und\\_Seminare/6\\_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos\\_Arbeitsschutzstandard/Brancheninfos\\_Arbeitsschutzstandard\\_node.html](http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard_node.html)
- Hinweise der VBG für Bühnen und Studios  
[http://www.vbg.de/DE/3\\_Praevention\\_und\\_Arbeitshilfen/3\\_Aktuelles\\_und\\_Seminare/6\\_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos\\_Arbeitsschutzstandard/Brancheninfos\\_Arbeitsschutzstandard\\_node.html](http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard_node.html)
- Empfehlungen der DGUV für Kindertageseinrichtungen, Schulen, Hochschulen  
<https://www.dguv.de/corona-bildung/schulen/index.jsp>
- Rahmen-Hygieneplan des deutschen Volkshochschul-Verbandes e.V.  
<https://www.volkshochschule.de/medien/downloads/verbandswelt/service-fuer-volkshochschulen/Rahmenkonzept-Wiederaufnahme-vhs-Praesenzbetrieb.pdf>

## WISSENSWERTES UND HINWEISE ZUM

# Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen kann neben anderen Maßnahmen nach aktuellem Wissensstand helfen, die Verbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 weiter einzudämmen – auch wenn keine Krankheitszeichen vorliegen. Dieses Merkblatt informiert über verschiedene Arten von Mund-Nasen-Bedeckungen, deren jeweilige Schutzfunktion, welche wann empfohlen wird und was beim Tragen zu beachten ist.

Das Corona-Virus SARS CoV-2, das die Erkrankung COVID-19 auslöst, wird beim Sprechen, Husten und Niesen über die Atemluft in die Umgebung verbreitet. Daher liegt es nahe, eine Mund-Nasen-Bedeckung als mechanische Barriere bzw. Bremse zu tragen.

### Mund-Nasen-Bedeckungen und medizinische Masken – was ist der Unterschied?

Neben den oft selbst genähten Mund-Nasen-Bedeckungen (sog. community masks) gibt es medizinische Schutzmasken, so genannte Operationsmasken (OP-Masken) und filtrierende Halbmasken, die ursprünglich aus dem Arbeitsschutzbereich stammen:



the\_burtons via Getty Images

#### Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB)

als mechanische Barriere bzw. Bremse für eine Übertragung von Atemtröpfchen oder Speichel beim Atmen, Husten oder Niesen werden aus handelsüblichen Stoffen in unterschiedlichsten Variationen hergestellt und privat oder von verschiedenen Firmen wie Textilherstellern produziert. Sollte keine derartige Mund-Nasen-Bedeckung zur Verfügung stehen, kann auch ein Tuch oder ein Schal vor Mund und Nase gehalten oder gebunden werden.



the\_burtons via Getty Images

#### Medizinische Mund-Nasen-Schutzmasken (MNS), so genannte Operations (OP)-Masken

werden vor allem im medizinischen Bereich wie Arztpraxen, Kliniken oder in der Pflege eingesetzt. Sie können die Verbreitung von Speichel- oder Atemtröpfchen der Trägerin oder des Trägers verhindern und dienen primär dem Schutz des Gegenübers. OP-Masken zählen zu den Medizinprodukten und erfüllen entsprechende gesetzliche Vorschriften.



AGF/Kontributor via Getty Images

#### Partikel-filtrierende Halbmasken (filtering face piece, FFP-Masken)

werden in erster Linie in Arbeitsbereichen verwendet, in denen sich gesundheits-schädliche Stoffe in der Luft befinden. Die Masken halten Schadstoffe und auch Viren ab. Sie gelten als Gegenstand einer persönlichen Schutzausrüstung im Rahmen des Arbeitsschutzes. Je nach Filterleistung gibt es FFP1-, FFP2- und FFP3-Masken. Für die Behandlung von COVID-19-Patienten werden im Rahmen genereller Schutzkleidung, vor allem auch in Intensivstationen, FFP2- und FFP3-Masken verwendet.

## Welchen Schutz bieten Mund-Nasen-Bedeckungen?

Mund-Nasen-Bedeckungen eignen sich für den privaten Gebrauch, wenn sich Personen in öffentlichen Bereichen aufhalten und die Abstandsregeln nicht immer leicht einzuhalten sind, z. B. beim Einkauf, in Apotheken oder in Bus und Bahn. Bei einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus kann man nach aktuellem Wissensstand schon ein bis drei Tage vor den ersten Symptomen ansteckend sein, und es gibt auch Krankheitsverläufe ganz ohne Symptome. Diese Bedeckung stellt zwar keine nachgewiesene Schutzfunktion für die Trägerin oder den Träger selbst dar, kann bei einer Infektion aber dazu beitragen, das Virus nicht an andere Menschen weiterzugeben. Denn Tröpfchen, die beim Husten, Niesen oder Sprechen entstehen, können dadurch gebremst werden. Zusätzlich wird der Mund-/Nasen-Schleimhautkontakt mit kontaminierten Händen erschwert. Zudem kann das Tragen einer Bedeckung dazu beitragen, das Bewusstsein für einen achtsamen Umgang mit anderen zu stärken (Abstand halten).

### Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung darf jedoch auf keinen Fall ein trügerisches Sicherheitsgefühl erzeugen.

Die Bedeckung schützt nicht die Trägerin oder den Träger, sondern das Gegenüber. Und nach wie vor sind die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum Eigen- und Fremdschutz das **Einhalten der Husten- und Niesregeln**, eine **gute Händehygiene** und das **Abstandhalten** (mindestens 1,5 Meter) von anderen Personen.



Es ist nach wie vor wichtig, dass Ärzten und Pflegekräften ausreichend OP- sowie FFP-Masken zur Verfügung stehen, die COVID-19 Betroffene behandeln oder betreuen. Handelsübliche Schutzmasken sollten daher dem Fachpersonal vorbehalten bleiben – zum eigenen und zum Schutz anderer.

## Was ist beim Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu beachten:

Der richtige Umgang mit den Mund-Nasen-Bedeckungen ist ganz wesentlich, um einen größtmöglichen Schutz zu erreichen:

- ▶ Waschen Sie sich vor dem Anlegen einer Mund-Nasen-Bedeckung gründlich die Hände (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife).
- ▶ Achten Sie beim Aufsetzen darauf, dass Nase und Mund bis zum Kinn abgedeckt sind und die Mund-Nasen-Bedeckung an den Rändern möglichst eng anliegt.

- ▶ Wechseln Sie die Mund-Nasen-Bedeckung spätestens dann, wenn sie durch die Atemluft durchfeuchtet ist. Denn dann können sich zusätzliche Keime ansiedeln.
- ▶ Vermeiden Sie, während des Tragens die Mund-Nasen-Bedeckung anzufassen und zu verschieben.
- ▶ Berühren Sie beim Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung möglichst nicht die Außenseiten, da sich hier Erreger befinden können. Greifen Sie die seitlichen Laschen oder Schnüre und legen Sie die Mund-Nasen-Bedeckung vorsichtig ab.
- ▶ Waschen Sie sich nach dem Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung gründlich die Hände (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife).
- ▶ Nach der Verwendung sollte die Mund-Nasen-Bedeckung bis zum Waschen luftdicht (z. B. in einem separaten Beutel) aufbewahrt oder am besten sofort bei 60° bis 95° C gewaschen werden.

## Weitere Informationen finden Sie hier:

Erklärvideo zum Merkblatt auf dem Youtube-Kanal der BZgA unter <https://www.youtube.com/watch?v=sx8obQnn5hI&feature=youtu.be> oder unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/schutz-gegenueber-1742272>

### Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM):

Hinweise für Anwender zur Handhabung von „Community-Masken“

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

**Robert Koch-Institut (RKI):** Hinweis zur Verwendung von Masken (MNS, FFP- sowie Behelfsmasken)

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Arbeitsschutz\\_Tab.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Arbeitsschutz_Tab.html)

### Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA):

Antworten zur Verwendung von filtrierenden Halbmasken/Atemschutzmasken und weiterer persönlicher Schutzausrüstung

[https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ-PSA/FAQ\\_node.html](https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ-PSA/FAQ_node.html)

Empfehlungen zum Einsatz von Schutzmasken

<https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ-PSA/pdf/Schutzmasken.pdf?blob=publicationFile&v=4>

Wird durch BuO ausgefüllt:

Um \_\_\_\_\_ Uhr Betreten des Gebäudes \_\_\_\_\_

Um \_\_\_\_\_ Uhr Verlassen des Gebäudes Handzeichen MA BuO: \_\_\_\_\_



**BÜHNEN UND ORCHESTER**  
STADT BIELEFELD

**Corona-Virus-Infektion**

**Fragebogen zur Selbsteinschätzung für Besucherinnen und Besucher der Bühnen und Orchester der Stadt Bielefeld sowie Bestätigung der Unterweisung**

Gemäß des Konzeptes der Bühnen und Orchester der Stadt Bielefeld zur Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards in der jeweils gültigen Fassung ist der Besuch von Dritten im Haus sowie die Unterweisung zur Umsetzung des Konzeptes zu dokumentieren.

Besucherinnen und Besucher der Bühnen und Orchester der Stadt Bielefeld müssen daher vor Betreten der Räumlichkeiten ihre Identität (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer Erreichbarkeit) hinterlegen und Fragen zu ihrem Ansteckungsrisiko beantworten. Dies dient dem Schutz aller Anwesenden.

Die Daten werden lediglich zum Zwecke der Gefährdungsbeurteilung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten erhoben. Eine elektronische Speicherung der Daten erfolgt nicht. Die Selbsterklärung und die Daten werden vernichtet, sobald sie nicht mehr benötigt werden. Im Übrigen wird zur Erfüllung der Informationspflichten gemäß Art. 13, 14 Datenschutzgrundverordnung auf die ausliegende bzw. aushängende Datenschutzhinweise hingewiesen.

Vorname: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_

Stadt: \_\_\_\_\_

1. Waren Sie in den letzten 2 Wochen im Ausland? Ja  Nein

2. Hatten Sie wissentlich persönlichen Kontakt zu einer Person, bei der das neuartige Coronavirus im Labor nachgewiesen wurde? Ja  Nein

3. Haben Sie derzeit grippeähnliche Symptome wie zum Beispiel Fieber, Husten, Atemnot, Kurzatmigkeit, Halsschmerzen, Niesen, Schnupfen, Muskel- / Gelenkschmerzen? Ja  Nein

Ort: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Haben Sie eine der Fragen mit „Ja“ beantwortet, kann Ihnen leider der Zutritt nicht gewährt werden. Bitte halten Sie ein Ausweisdokument bereit.

## Unterweisung

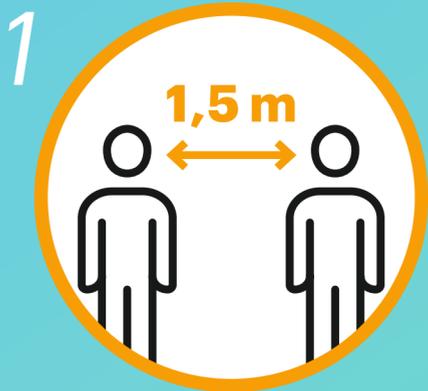
Ich bestätige, dass ich hinsichtlich der Umsetzung des Konzeptes der Bühnen und Orchester der Stadt Bielefeld zur Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards (Stand 15.06.2020) durch

\_\_\_\_\_ unterwiesen worden bin.

Ort: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

# Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Corona-Pandemie ist für uns alle eine Herausforderung. Damit wir uns in dieser Zeit gegenseitig schützen können, haben wir eine Vielzahl an Maßnahmen ergriffen. Hier noch einmal die wichtigsten Regeln, mit denen Sie sich selber, aber auch Ihre Kolleginnen und Kollegen schützen können.



Halten Sie die **Abstandsregel von 1,5 m** immer ein!



Waschen Sie Ihre Hände regelmäßig und gründlich **mindestens 30 Sekunden** lang mit Wasser und Seife.

Orte, an denen keine Waschbecken in unmittelbarer Nähe sind, haben wir mit zusätzlichen Handdesinfektionsmitteln ausgestattet.



Halten Sie beim Husten oder Niesen **größtmöglichen Abstand zu anderen** und drehen Sie sich am besten weg. Niesen und husten Sie in die **Armbeuge**.



Vermeiden Sie **Berührungen**, geben Sie nicht die Hand. Denken Sie immer an die **Abstandsregel**.



Halten Sie die Hände vom **Gesicht fern**, vermeiden Sie es, mit den Händen **Mund, Augen oder Nase** zu berühren.



Wir empfehlen in den Betriebsräumen das **Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes** auf dem Weg zu Ihrem Arbeitsplatz.



Wenn Sie Erkältungssymptome verspüren, **bleiben Sie zu Hause** und **melden sich krank**.

*Bleiben Sie gesund!*



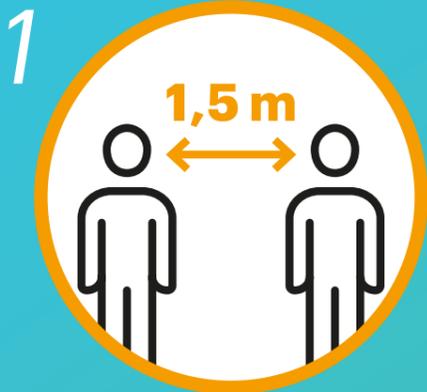
**Sagen Sie »Stopp«**, wenn Ihnen jemand zu nahe kommt! Es geht um unser **aller Gesundheit**.



**THEATER-BIELEFELD.DE**  
**BIELEFELDER-PHILHARMONIKER.DE**  
**RUDOLF-OETKER-HALLE.DE**

# Liebe Schüler\*innen, liebe Eltern,

die Corona-Pandemie ist für uns alle eine Herausforderung. Damit wir uns in dieser Zeit gegenseitig schützen können, haben wir eine Vielzahl an Maßnahmen ergriffen. Hier noch einmal die wichtigsten Regeln, mit denen Sie sich selber und andere schützen können.



Halten Sie den **Mindestabstand von 1,5 m** immer ein!



Waschen Sie Ihre Hände regelmäßig und gründlich **mindestens 30 Sekunden** lang mit Wasser und Seife.  
Handdesinfektionsmittel stehen am Eingang der Ballettschule zur Verfügung.



Halten Sie beim Husten oder Niesen **größtmöglichen Abstand zu anderen** und drehen Sie sich am besten weg. Niesen und husten Sie in die Armbeuge.



**Vermeiden Sie Berührungen**, geben Sie nicht die Hand. Denken Sie immer an die Abstandsregel.



**Halten Sie die Hände vom Gesicht fern**, vermeiden Sie es, mit den Händen Mund, Augen oder Nase zu berühren.



Wir empfehlen beim Betreten der Ballettschule **das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes**.



Wenn Sie Erkältungssymptome verspüren, **bleiben Sie zu Hause** und melden sich bei der Ballettschulleitung ab.

*Bleiben Sie gesund!*



**Sagen Sie »Stopp«**, wenn Ihnen jemand zu nahe kommt! Es geht um unser aller Gesundheit.



**THEATER-BIELEFELD.DE**  
**BIELEFELDER-PHILHARMONIKER.DE**  
**RUDOLF-OETKER-HALLE.DE**

## Gebäudeliste mit Raumgrößen und Angabe der zulässigen Personenzahl

\* Grundsätzlich müssen pro Person mindestens 10 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen. In Klammern ist jeweils die zulässige Personenzahl im Probenbetrieb angegeben (pro Person mindestens 20 m<sup>2</sup> Grundfläche).

### Orchester

Gebäude	Raum	m <sup>2</sup>	Personen*
<b>Rudolf-Oetker-Halle</b>	Küche	21	2
	Büro	24	2
	Garderobe EG	179	17 (8)
	Kassenhäuschen	6,24	1
	Foyer	385	38 (19)
	Konferenzraum	35	3 (1)
	Notenzimmer 1.OG	50	5 (2)
	kl. Saal (inkl. Bühne)	216 (248)	24 (12)
	gr.Saal unten (inkl. Bühne)	504 (664)	66 (33)
Empore gesamt	380	38 (19)	
<b>Dürkopp</b>	OPR	366	18
	Instrumentenlager	73	7
	"Küche"	57	5 (2)
	Übungsraum 1	25	2 (1)
	Übungsraum 2	25	2 (1)
<b>Stadttheater</b>	Stimmzimmer 1 R	20	2 (1)
	Stimmzimmer 2 R	35	3 (1)
	Stimmzimmer 1 L	20	2 (1)
	Stimmzimmer 2 R	44	4 (2)
	Orchestergraben	100	10 (5)

## Bühnen und Probebühnen

Gebäude	Raum	m <sup>2</sup>	Personen*
<b>Stadttheater</b>	Hauptbühne (inkl. Hinterbühne)	255 (390)	39 (19)
	Loft	95	9 (4)
	Chorsaal	90	9 (4)
	Foyer	95	9 (4)
	Zimmer 1	20,3	2 (1)
	Zimmer 2	38,8	2 (1)
	Kapellmeisterzimmer	18,4	1
	Tanzstudio	174,1	17 (8)
	Tanzgarderobe H	15,8	1
	WC/Dusche H	12,5	1
	Tanzgarderobe D	16,5	1
	WC/Dusche D	12,6	1
	Besprechungszimmer	66,2	6 (3)
	Inspizienten/Regieassistenten	11,7	1
<b>Dürkopp</b>	Zimmer DK	25,32	2 (1)
	PB1	338,22	33 (16)
	PB2	323,91	32 (16)
	PB3	58,94	5 (2)
	PB4	111,95	11 (5)
	PB5	175,54	17 (8)
<b>TAM</b>	Bühne	100	10 (5)
	TAM 2	75	7 (3)
	TAM 3	68	6 (3)

## Sonstige Räume

<b>Stadttheater</b>	Aufenthaltsraum		
	Bühnentechnik	31,5	3
	Aufenthaltsraum Bel	18,2	1
	Tischlerei 1	115,5	11
	Tischlerei 2	113,2	11
	Schlosserei	118,6	11
	Dekoration	150	15
	Werkstatt Beleuchtung	50,9	5
	Werkstatt Requisite	25,2	2
	Malsaal	400,4	40
	Kaschierraum	145,1	14
	Werkstatt Maske	33,9	3
	Gipsraum Maske	14,5	1
	WC Dusche rechts (Fön)	16,5	1
	WC Dusche links (Fön)	16,3	1
	Tonstudio	48	4
	Tonkabine/Saal	11	1

Gebäude	Raum	m <sup>2</sup>	Personen*
Dürkopp	Herrenschneiderei	199,4	19
	Damenschneiderei	218,52	21
	Anprobe Damen	27,65	2
	Anprobe Herren	28,3	2
TAM	Aufenthaltsraum	26,4	2
	Foyer	100,6	10
Altstädter Kirchstr.	Theater- und Konzertkasse	72	7
Jakobusstraße 3	Ballettschulsaal	200	20 (10)



## Stadttheater

Loge links

*** 01 01 **
* 02 02 *
* 03 03 *
* 04 04 *
* 05 05 *
* 06 06 *
07
08
09

Parkett

01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24
01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23
01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24
01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23
01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24
Reihe 01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23
01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24
01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23
01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24
01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24
01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24
01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24

Loge rechts

** 01 01 **
02 02 *
03 03 *
04 04 *
05 05 *
06 06 *
07
08
09

01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24
01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23
01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23
01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24
01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23
Reihe 01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24
01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23
01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24
01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23
01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24
01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23
01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24
01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23
01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24
01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21

\* Sicht eingeschränkt \*\* Beinfreiheit eingeschränkt \*\*\* Sicht und Beinfreiheit eingeschränkt

## Theater am Alten Markt

Parkett

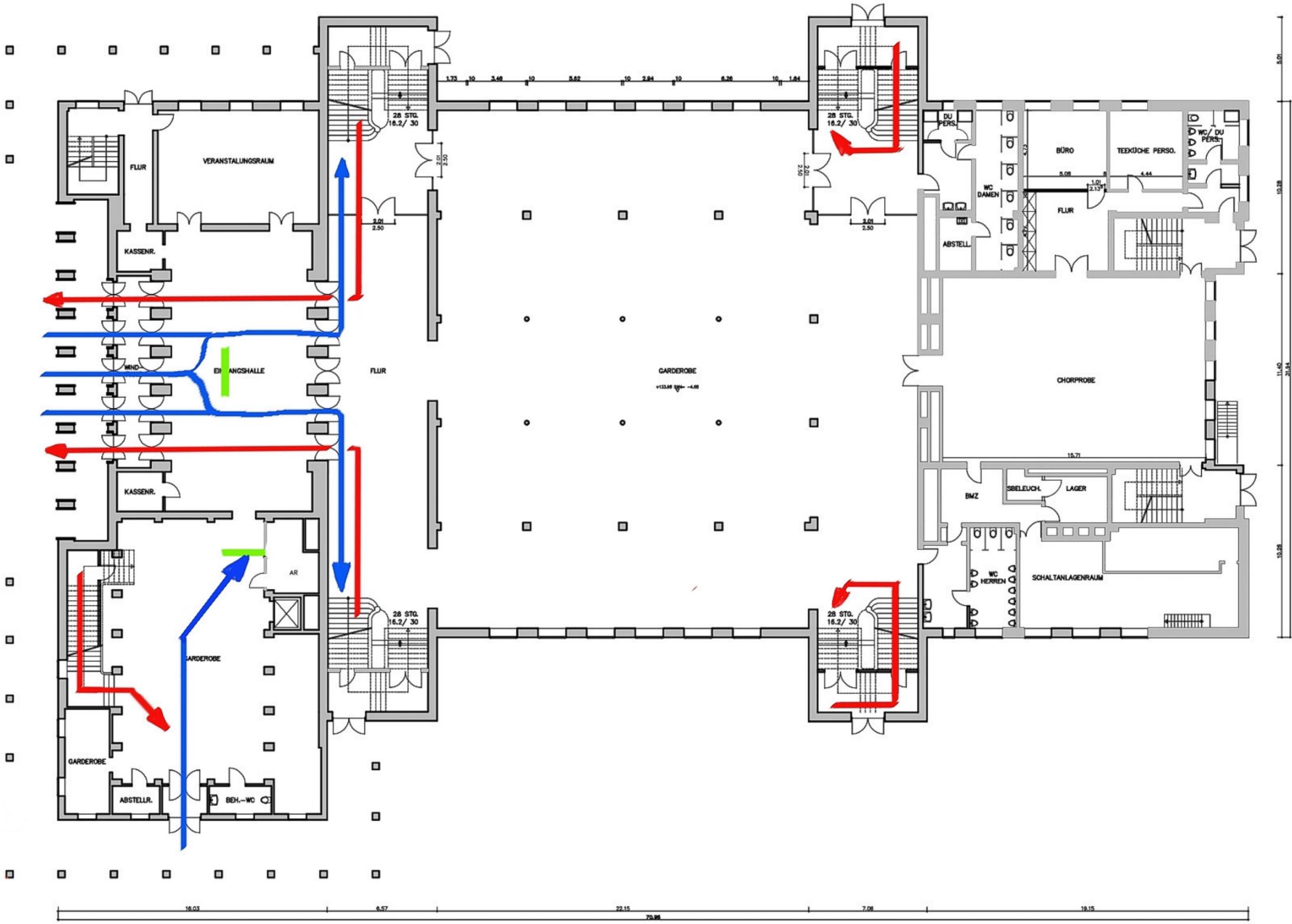
* 01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 *
01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 *
* 01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 *
Reihe 01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20
01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21
01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22
* 01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 *
01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22
* 01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23
01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22

Rang

01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24
Reihe 01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24
01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23
01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22

# Ein-und Auslasssituation ROH

Blaue Strecken beschreiben die Einlasswege, rote Strecken die Auslasswege. Die Scannerpositionen sind grün dargestellt.



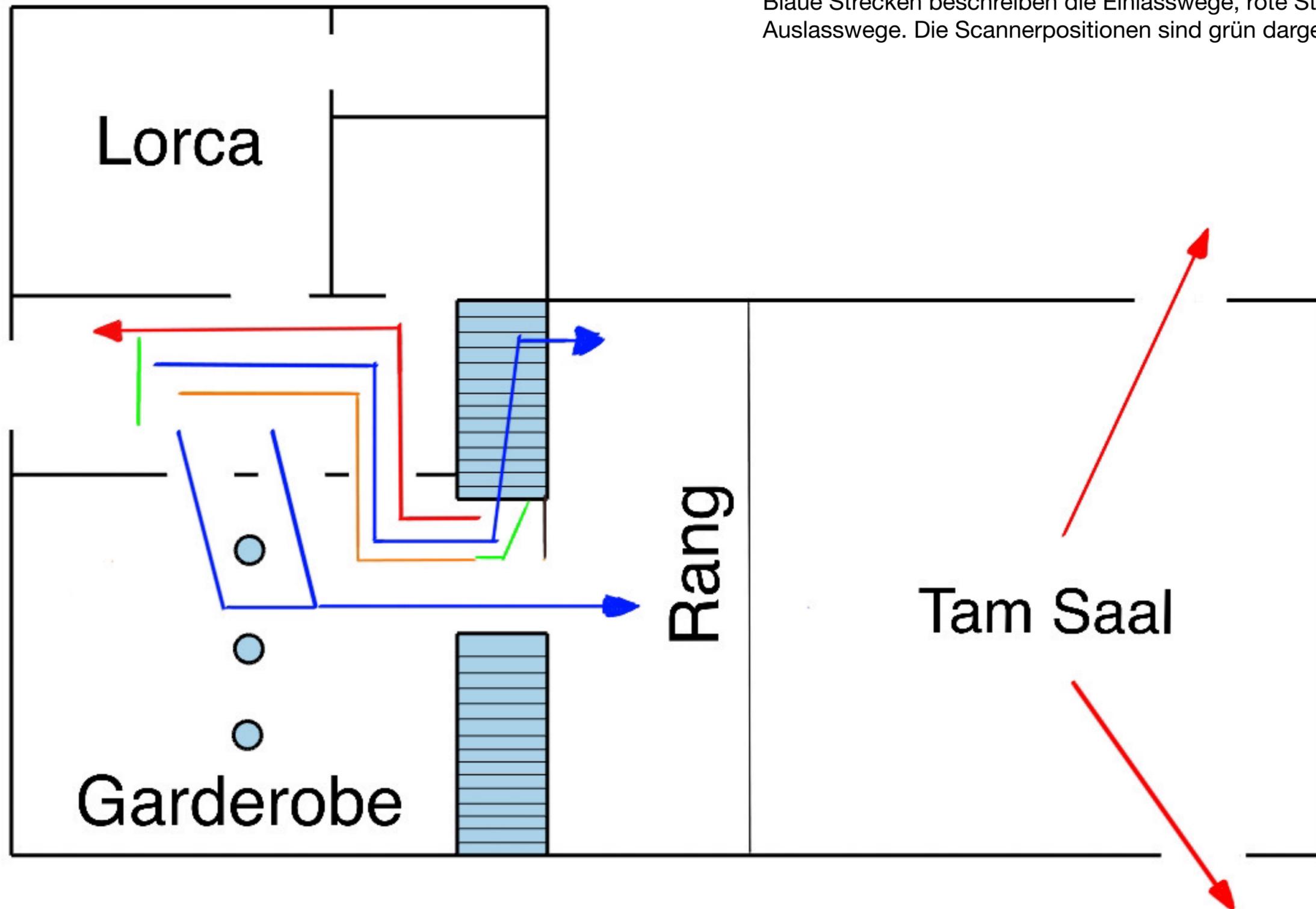
**Bielefeld**  
**STADT BIELEFELD**  
 IMMOBILIENSERVICEBETRIEB  
 AUGUST-BIBEL-STRASSE 19, 33603 BIELEFELD  
 0521 / 91-36 48  
 MONSIEUR@STADTBIELEFELD.DE  
 SERVICE@STADTBIELEFELD.DE  
 AUGUST-BIBEL-STRASSE 19, 33603 BIELEFELD  
 AUGUST-BIBEL-STRASSE 19, 33603 BIELEFELD  
 BESTANDPLAN NACH RÜCKBAU DER  
**RUDOLF-OETKER-HALLE**  
 LAMPINGSTRASSE 14 33619 BIELEFELD

PLANNR.	PLANNUMMER
AT	1:100
VE	0490
DR	14/09/07
	29.09.2007
	<b>GARDEROBENGESCHOSS</b>



## Ein-und Auslasssituation TAM

Blaue Strecken beschreiben die Einlasswege, rote Strecken die Auslasswege. Die Scannerpositionen sind grün dargestellt.



# Herzlich willkommen!

Liebe Besucherin, lieber Besucher,

wir freuen uns darauf, Sie jetzt wieder in unseren Häusern zu begrüßen! Der Schutz Ihrer und unserer Gesundheit ist uns ein wichtiges Anliegen. Bitte beachten Sie daher die folgenden Hinweise für Ihren Besuch:

**EINLASS:** Für Veranstaltungen im Stadttheater, im Theater am Alten Markt und im Kleinen Saal der Rudolf-Oetker-Halle öffnen wir die Gebäude 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn, für Veranstaltungen im Großen Saal der Rudolf-Oetker-Halle 1 Stunde vor Beginn.

NEU: Es gibt mehrere Zugänge, die für Sie ausgeschildert sind. Am Einlass bitten wir Sie neben Ihrer für Sie personalisierten Eintrittskarte auch ein gültiges Ausweisdokument vorzuzeigen. Leider ist ein Einlass nach Veranstaltungsbeginn nicht möglich.

**GESUNDHEITSSCHUTZ:** An unseren Eingängen stellen wir Desinfektionsmittelspender bereit und bitten Sie herzlich, diese zu nutzen. In unseren Gebäuden ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend. Sobald Sie Ihren Sitzplatz eingenommen haben und sich die Saaltüren schließen, dürfen Sie die Maske abnehmen. Nehmen Sie bitte genau den Platz ein, der auf Ihrem personalisierten Ticket ausgewiesen ist.

**WEGESYSTEM:** In unseren Gebäuden weisen Ihnen Markierungen und Schilder den Weg. Unsere Mitarbeiter\*innen helfen Ihnen bei Fragen gerne weiter.

**PAUSEN / Garderoben / GASTRONOMIE:** Wir spielen alle Vorstellungen und Konzerte ohne Pause. Ihre Garderobe können Sie leider bis auf Weiteres nicht abgeben. Wir arbeiten daran, die gastronomischen Angebote in unseren Häusern bald wieder für Sie öffnen zu können.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen einen schönen Theater- oder Konzertbesuch in unseren Häusern!



**THEATER-BIELEFELD.DE**  
**BIELEFELDER-PHILHARMONIKER.DE**  
**RUDOLF-OETKER-HALLE.DE**

# Betriebsanweisung

gem. § 14 GefStoffV

Arbeitsplatz: alle Arbeitsplätze

Tätigkeit/Verwendungszweck: Desinfektion von Oberflächen

**Hinweis:** Aufgrund der derzeitigen Pandemiesituation können sowohl Hersteller als auch Bezeichnung der ausgegebenen Flächendesinfektionsmittel variieren. Diese Betriebsanweisung enthält allgemeine Schutzmaßnahmen zum Umgang mit handelsüblichen Flächendesinfektionsmitteln. Die auf der Verpackung aufgetragenen Informationen des jeweiligen Herstellers sind unbedingt zu beachten.

## Gefahrstoffbezeichnung

### Flächendesinfektionsmittel

#### Gefahren für Mensch und Umwelt



Flüssigkeit und Dämpfe sind leicht entzündbar.

Die Bildung explosionsfähiger Dampf-Luft-Gemische ist möglich.

Schwere Hautreizungen und/oder allergische Hautreaktionen sind möglich.

Schwere Augen- oder Atemwegsreizungen sind möglich.

Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.



#### Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



▪ Berührung mit Haut, Augen und Kleidung unbedingt vermeiden.

▪ Beim Umgang Schutzhandschuhe (Nitril-Einmalhandschuhe oder Haushaltshandschuhe) tragen.

▪ Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten.

▪ Nicht rauchen! Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten.



▪ Niemals mit anderen Chemikalien mischen.

▪ Für gute Raumlüftung sorgen. Dämpfe nicht einatmen.

▪ Wenn möglich auf Umfüllen in andere Behälter verzichten. Falls Flächendesinfektionsmittel umgefüllt werden müssen, sind die Behälter deutlich lesbar gemäß des Inhaltes zu beschriften. Flüssigkeit niemals in Lebensmittelbehälter wie z. B. Getränkeflaschen umfüllen. Beim Umfüllen Schutzhandschuhe und Schutzbrille tragen!



▪ Behälter bei Nichtgebrauch fest verschlossen halten und aufrecht lagern um Auslaufen zu vermeiden.

▪ Nur in Originalbehältern bei Raumtemperatur an einem gut belüfteten Ort lagern.

▪ Vor direkter Sonnenbestrahlung schützen.

#### Verhalten im Gefahrfall



**Verschütten/Auslaufen:** Kleine Mengen mit saugfähigem Material (Einmaltuch, Lappen oder Universalbindemittel) aufnehmen und in verschließbaren Behältern zur Entsorgung bringen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Bei Spritzgefahr Schutzbrille tragen. Zündquellen fernhalten! Dämpfe nicht einatmen. Für ausreichende Lüftung sorgen - Bildung explosionsfähiger Dampf-Luft-Gemische möglich.



**Brandfall:** Mit im Betrieb vorhandenen Löscheinrichtungen Löschversuch vornehmen, wenn **gefährlos** möglich. Im Brandfall Bildung giftiger Gase möglich. Brandrauch nicht einatmen. Bei sich schnell ausbreitendem Brand oder starker Rauchentwicklung sofort den gefährdeten Bereich verlassen und Feuerwehr alarmieren.

**Notruf: 0-112**

Selbstschutz beachten!

#### Erste-Hilfe



**Augenkontakt:** Sofortige Wasserspülung mindestens 10 Minuten lang; dabei Augen weit öffnen; Kontaktlinsen entfernen. **Sofort** Augenarzt aufsuchen.

**Hautkontakt:** Sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.



**Kleidungskontakt:** Mit Produkt verunreinigte Kleidung sofort wechseln und gründlich reinigen.

**Verschlucken:** Mund gründlich mit Wasser ausspülen. **Kein** Erbrechen vor Ort herbeiführen. **Sofort Rettungsdienst verständigen.**

Dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt übergeben.

**Einatmen:** Frischluft zuführen. Bei anhaltenden Beschwerden Rettungsdienst verständigen.

**Ersthelfer: siehe Aushang**

**Erste-Hilfe-Leistungen im Verbandbuch/Unfallmeldeblock dokumentieren. Jeder Unfall ist der/dem Vorgesetzte/n zu melden.**

**Notruf: 0-112**

#### Sachgerechte Entsorgung



Produktreste sowie nicht reinigungsfähige oder restentleerte Behälter über Schadstoffsammelstelle des Umweltbetriebes entsorgen. Vollständig entleerte Behälter der Wertstoffsammlung zuführen.

Org.-Nr.: alle  
Datum: 28.04.2020

# Betriebsanweisung

gem. § 14 GefStoffV

Arbeitsplatz: alle Arbeitsplätze

Tätigkeit/Verwendungszweck: Umfüllen von Händedesinfektionsmittel

## Gefahrstoffbezeichnung

### Umfüllen von Händedesinfektionsmittel

#### Gefahren für Mensch und Umwelt



Flüssigkeit und Dämpfe sind leicht entzündbar.  
Die Bildung explosionsfähiger Dampf-Luft-Gemische ist möglich.  
Schwere Augenreizungen sind möglich.  
Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.



#### Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



- Berührung mit Haut, Augen und Kleidung unbedingt vermeiden.
- Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten.
- Niemals mit anderen Händedesinfektionsmitteln, Chemikalien oder Wasser mischen.
- Das Umfüllen darf nur durch speziell unterwiesene Personen im Freien oder in gut belüfteten Räumen durchgeführt werden.
- Dämpfe nicht einatmen.
- Dicht schließende Schutzbrille sowie Schutzhandschuhe aus Nitrilkautschuk (Materialstärke mind. 0,4 mm) tragen.
- Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten. Nicht rauchen!
- Flüssigkeit nur in dafür geeignete Behälter umfüllen, niemals in Lebensmittelbehälter wie z. B. Getränkeflaschen.
- Behälter (außer Nachfüllbehälter für Desinfektionsmittelspender) müssen von außen gut sichtbar mit einem Etikett gekennzeichnet werden.
- Behälter bei Nichtgebrauch in Auffangeinrichtung einstellen, fest verschlossen halten und aufrecht lagern um Auslaufen zu vermeiden.
- Nur in Originalbehältern bei Raumtemperatur an einem gut belüfteten Ort lagern.
- Vor direkter Sonnenbestrahlung schützen.



#### Verhalten im Gefahrfall



**Verschütten/Auslaufen:** Kleine Mengen mit saugfähigem Material (Einmaltuch, Lappen oder Universalbindemittel) aufnehmen und in verschließbaren Behältern zur Entsorgung bringen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Bei Spritzgefahr Schutzbrille tragen. Zündquellen fernhalten! Dämpfe nicht einatmen. Für ausreichende Lüftung sorgen - Bildung explosionsfähiger Dampf-Luft-Gemische möglich.



**Brandfall:** Mit im Betrieb vorhandenen Löscheinrichtungen Löschversuch vornehmen, wenn **gefährlos** möglich. Im Brandfall Bildung giftiger Gase möglich. Brandrauch nicht einatmen. Bei sich schnell ausbreitendem Brand oder starker Rauchentwicklung sofort den gefährdeten Bereich verlassen und Feuerwehr alarmieren.

**Notruf: 0-112**

Selbstschutz beachten!

#### Erste-Hilfe



**Augenkontakt:** Sofortige Wasserspülung mindestens 10 Minuten lang; dabei Augen weit öffnen; Kontaktlinsen entfernen. **Sofort** Augenarzt aufsuchen.

**Hautkontakt:** Gründlich mit Wasser und Seife abwaschen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.



**Kleidungskontakt:** Mit Produkt verunreinigte Kleidung sofort wechseln und gründlich reinigen.

**Verschlucken:** Mund gründlich mit Wasser ausspülen. **Kein** Erbrechen vor Ort herbeiführen. **Sofort Rettungsdienst verständigen.**

Dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt übergeben.

**Einatmen:** Frischluft zuführen. Bei anhaltenden Beschwerden Rettungsdienst verständigen.

**Ersthelfer: siehe Aushang**

**Erste-Hilfe-Leistungen im Verbandbuch/Unfallmeldeblock dokumentieren. Jeder Unfall ist der/dem Vorgesetzte/n zu melden.**

**Notruf: 0-112**

#### Sachgerechte Entsorgung



Produktreste sowie nicht reinigungsfähige oder restentleerte Behälter über Schadstoffsammelstelle des Umweltbetriebes entsorgen. Vollständig entleerte Behälter der Wertstoffsammlung zuführen.

# Betriebsanweisung

gem. § 14 GefStoffV

Arbeitsplatz: alle Arbeitsplätze

Tätigkeit/Verwendungszweck: Umgang mit Händedesinfektionsmittel

**Hinweis:** Aufgrund der derzeitigen Pandemiesituation können sowohl Hersteller als auch Bezeichnung der ausgegebenen Händedesinfektionsmittel variieren. Diese Betriebsanweisung enthält allgemeine Schutzmaßnahmen zum Umgang mit handelsüblichen Händedesinfektionsmitteln. Sofern weitere Informationen des jeweiligen Herstellers vorhanden sind, sind diese unbedingt zu beachten.

## Gefahrstoffbezeichnung

### Verwendung von Händedesinfektionsmittel

#### Gefahren für Mensch und Umwelt



Flüssigkeit und Dämpfe sind leicht entzündbar.  
Die Bildung explosionsfähiger Dampf-Luft-Gemische ist möglich.  
Schwere Augenreizungen sind möglich.  
Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.



#### Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



- Berührung mit Augen und Kleidung unbedingt vermeiden.
- Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten.
- Niemals mit anderen Händedesinfektionsmitteln, Chemikalien oder Wasser mischen.
- Für gute Raumlüftung sorgen.
- Dämpfe nicht einatmen.
- Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten. Nicht rauchen!
- Händedesinfektionsmittel dürfen nur durch speziell unterwiesene Personen umgefüllt werden.
- Behälter bei Nichtgebrauch fest verschlossen halten und aufrecht lagern um Auslaufen zu vermeiden.
- Nur in Originalbehältern bei Raumtemperatur an einem gut belüfteten Ort lagern.
- Behälter vor direkter Sonnenbestrahlung schützen.

#### Verhalten im Gefahrfall



**Verschütten/Auslaufen:** Kleine Mengen mit saugfähigem Material (Einmaltuch, Lappen oder Universalbindemittel) aufnehmen und in verschließbaren Behältern zur Entsorgung bringen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Bei Spritzgefahr Schutzbrille tragen. Zündquellen fernhalten! Dämpfe nicht einatmen. Für ausreichende Lüftung sorgen - Bildung explosionsfähiger Dampf-Luft-Gemische möglich.



**Brandfall:** Mit im Betrieb vorhandenen Löscheinrichtungen Löschversuch vornehmen, wenn **gefährlos** möglich. Im Brandfall Bildung giftiger Gase möglich. Brandrauch nicht einatmen. Bei sich schnell ausbreitendem Brand oder starker Rauchentwicklung sofort den gefährdeten Bereich verlassen und Feuerwehr alarmieren.

**Notruf: 0-112**

Selbstschutz beachten!

#### Erste-Hilfe



**Augenkontakt:** Sofortige Wasserspülung mindestens 10 Minuten lang; dabei Augen weit öffnen; Kontaktlinsen entfernen. **Sofort** Augenarzt aufsuchen.

**Hautkontakt:** Keine Maßnahmen erforderlich. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

**Kleidungskontakt:** Mit Produkt verunreinigte Kleidung sofort wechseln und gründlich reinigen.

**Verschlucken:** Mund gründlich mit Wasser ausspülen. **Kein** Erbrechen vor Ort herbeiführen. **Sofort Rettungsdienst verständigen.**



Dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt übergeben.

**Einatmen:** Frischluft zuführen. Bei anhaltenden Beschwerden Rettungsdienst verständigen.

**Ersthelfer: siehe Aushang**

**Erste-Hilfe-Leistungen im Verbandbuch/Unfallmeldeblock dokumentieren. Jeder Unfall ist der/dem Vorgesetzte/n zu melden.**

**Notruf: 0-112**

#### Sachgerechte Entsorgung



Produktreste sowie nicht reinigungsfähige oder restentleerte Behälter über Schadstoffsammelstelle des Umweltbetriebes entsorgen. Vollständig entleerte Behälter der Wertstoffsammlung zuführen.

## **Konzept für den Kantinenbetrieb im Stadttheater einschließlich Hygieneplan**

### **1. Allgemein**

Es dürfen sich maximal 39 Personen in der Kantine aufhalten.

Die Anzahl der Sitzmöglichkeiten ist entsprechend reduziert.

Es werden in ausreichender Anzahl Desinfektionsmittelspender aufgestellt und Bodenmarkierungen zur Abstandsregelung angebracht.

An der Ausgabestelle / Kasse der Kantine wird eine Trennwand aus Plexiglas angebracht.

Bargeldloses Bezahlen wird ab sofort ermöglicht.

### **2. Speisen und Getränke**

Bei aufgestellten Getränkeautomaten sind ebenfalls Abstandsmarkierungen anzubringen und einzuhalten.

Die Frühstücksausgabe erfolgt von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr mit kleiner Auslage und frisch produziert.

Das Catering zur Kantinenbewirtung mit Mittagskarte erfolgt von 12 bis 14.30 Uhr nur gegen Vorbestellung bis spätestens 14:30 Uhr am Vortag, einzeln portioniert und als verpackte „to-go“-Ausgabe.

Zur Selbstbedienung werden Salate im Weckglas mittags und abends angeboten, auch zur Selbstbedienung gegen Vertrauenskasse.

Tägliche Öffnungszeiten am Abend sind nicht vorgesehen, sondern es wird optional geöffnet je nach Spielplan und Proben in der Zeit von 17:30 Uhr und 23:00 Uhr.